Gp
5950
-4-

Sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach oder dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen, auf gnädigste Erlaubnis mitgetheilt durch

Paul Daniel Longolius
des Hochfürstl. Brandenbl. Gymnas. zum Hof Rektorn.

Vierter Theil.

HOF,
verlegts Johann Gottlieb Bierling, privilegirter Buchhändler, 1755.

HOF. KREISBIBLIOTHEK IN BAYREUTH

Grundlinien

zu einer

Geschichte

der

Handlung

und

Schiffahrt

der

Europäischen Völker

in

Amerika.

Aus

Robertsons

Geschichte

von

Amerika.

Bibliothek

Vor Schriften dieser Art gehet der gröste Theil der Käufer gemeiniglich vorüber. Zälet einer sich nicht unter die Bürger des Landes, welches selbige auf der Stirne führen; so giebt er sie dem Buchhändler, der sie ihm vorleget, mit der Antwort zurük: Was gehet mich dieses Land an? Es ist wahr, der gröste Nuzen flüsset am nächsten auf die, welche unter dessen Inwonern sind. Wer sich nun demselben nuzbar machen wil, wird sich das nächste Recht dazu anmassen. Welche Staten aber sind so weit von ein ander abgerissen, daß sie nicht einen Einflus gegen ein ander haben? Worum stehest du in Sorgen, daß in Westindien ein Kriegsfeuer entstehen möge? Ist das nicht weit gnug von deinem Hause, und noch dazu das grose Weltmer dazwischen? *Aber eben viel leicht* hält dich die Neugierde nach entferntem ab, in der Nachbarschaft dich umzusehen? Du wilt ein ganzes haben, verabsäumest aber die einzelnen Stüke desselben. Frage Männer, welche solches erkennen; so wirst du zur Antwort bekommen, jenes sei unmöglich, so es an diesem fehle. Und diese sind es, die mich beständig auffordern, der gleichen nicht wenig zusammengebrachten Vorrath durch den Druk bekant zu machen, zu dessen Fortsezung ob du den Herrn Verleger, an dessen gutem Willen es nicht fehlet, reizen wilst, mir gleich viel gilt, so begierig ich bin, meinem nächsten damit zu dienen, ehe solches unwiderbringlich werde. Lebe wol. Zum Hof den 14. April 1755.

Verzeichnis
Der in diesem vierten Theile enthal-tenen Abhandlungen.

Erstes Hauptstük: Von der peinlichen Halsgerichtsordnung des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges. S. 1. folgg.

Zweites Hauptstük: Fortsetzung der genauern Beschreibung der in die Landeshauptmanschaft zum Hof gehörigen Oerter, in welcher besonders Dobenek S. 144. folgg. Döberliz S. 150. folgg. Döbra S. 203. folgg. Döbrastöken S. 212. folgg. und Döla S. 229. folgg.

Erstes Hauptstük
Von der peinlichen Halsgerichtsordnung des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges.

Inhalt.

§. 1. Ob die alten teutschen die Bosheiten bestrafet?
§. 2. Wie?
§. 3. Ob nach einem Muster?
§. 4. Ob solches schriftlich verfast?
§. 5. In der mitlern Zeit.
§. 6. Besonders zum Hof.
§. 7. Zu Conradsreut.
§. 8. Was nach Gewonheit?
§. 9. Die niedergeschrieben.
§. 10. Vor der gedrukten brandenburgischen Halsgerichtsordnung.
§. 11. Deren vorgewendete Absicht widerleget.
§. 12. Weil die Vasallen mit den Halsgerichten belehnet worden.
§. 13. Vielleicht Klagen die Ausgabe der Halsgerichtsordnung verursachet?
§. 14. Nach dem Reichsabschiede verfertiget.
§. 15. Mit veränderten Beherschern.
§. 16. Aus Liebe zur Gerechtigkeit.
§. 17. Besage der Vorrede über die erste brandenburgische Halsgerichtsordnung.
§. 18. Nicht ohne Vorgange.
§. 19. Durch den Verfertiger der bambergischen.
§. 20. Wenn zuerst gedruket?
§. 21. Wie sie eingerichtet?

§. 22. Nach damaligen Begriffen der Religion.
§. 23. Nach damaliger Schreibart.
§. 24. Daher in den folgenden Ausgaben was anzufügen.
§. 25. Wegen Steigerung der Sachen zu erhöhen.
§. 26. Was geändert?
§. 27. Was verbessert?
§. 28. Im Jahre 1582. wieder aufgelegt.
§. 29. Weiter im Jahre 1709.
§. 30. Nachher im Jahre 1726.
§. 31. Endlich im Jahre 1748.
§. 32. Wozu diese Abhandlung diene?

---

§. 1.

Licht heut oder gestern haben die teutschen erst angefangen, die Bosheiten zu bestrafen. 1.) Schon Tacitus schreibet von ihnen: 2.) Bei ihren Landtägen

1.) Nicht ohne Nuzen kan Herrn D. Rumpfens Streitschrift unter dem geh. Rath Hofman gehalten von den Vornemsten Mängeln der Kriminalrechtsgelehrsamkeit in Teutschland Kap. I. §. XV. S. 32. folg. und des berühmten Herrn D. Frankens Streitschrift von der Rechtsgelehrsamkeit der Alten Teutschen §. VII. S. 13. folgg. nachgelesen werden.

2.) Von den Sitten der Teutschen Hauptst. XII. worüber Laurentii Abhandl. von den Kriegsgerichten der Alten Teutsch. Abschn. I. Stat einer Erklärung dienet.

gen 3.) ist es erlaubt, einen auf den Kopf anzuklagen. 4.) Der Unterscheid der Strafe ist nach dem Verbrechen. 5.) Die Verräther und Ueberläufer 6.) hängen sie an Bäumen auf. Die im Kriegsdiensten 7.)

3.) Worüber Kluver in dem Alten Teutschl. B. I. Kap. XV. Härz seiner Werke im II. Band. I. Th. Kap. IV. §. VII. Meinders von den Zentgerichten der Alten Teutschen und Herr D. Sorber von den Landtägen der Alten Teutsch. Band. I. Th. II. Kap. XI. §. CXC. folgg. S. 99. folgg. Band. II. Th. I. Kap. VII. §. CI. Kap. VIII. §. CXX. S. 82. mit Nuzen nachzuschlagen.

4.) Hierüber wäre nur gerühmter Herr D. Sorber Band. I. Th. I. Kap. XI. §. CXCIII. nachzusehen.

5.) Welches Willich über den Tacitus Th. I. Kap. XVI. ganz recht erkläret.

6.) Woraus Konring von den Gerichten der Teutsch. §. VIII. nicht ohne Grund schlüset, daß dergleichen Gerichte nach volzogenem Kriege sei geheget worden. Siehe Meinders von den Zentgerichten Kap. I. §. IV. Kap. III. §. XXII. und Kap. IV. §. XXIV. worauf sich obbelobter Herr D. Sorber bezühet.

7.) Das wil eigentlich das Wort *imbellis* haben, bei welchem das dem Worte *bellum* vorgesezte *in* eine **Verneinung** anzeiget, welche Bedeutung es bei den lateinern gemeiniglich hat, und die teutschen durch Vorsezung ihres un ausdrüken. Diesem nach wäre *imbellis* so viel

läßig 8.) oder keinen guten Ruf haben,

als unkriegerisch, welches mir noch nicht recht gewönlich geschienen, daher ich es lieber umschrieben. Es bestärket mich aber in meiner Meinung Sueton, wenn er in dem XXXV. Hauptstüke seines Julius schreibet, Cäsar habe oft des Pompejus Glüke gerühmet, daß er den vornemsten Ruhm des Kriegswesens über eine so unkriegerische Art Feinde, als Mithridates mit den seinigen gewesen, davon getragen. In seiner Sprache heiset es: *cui praecipua laus* militiae *de tam* imbelli *genere hostium contigisset.* Und was braucht es anderer Zeugnisse? So schreibet selbst unser Kornelius im IIII. B. seiner Geschichte und dessen XXXIII. Kapitel: *In partibus nostris maior numerus et* imbellior; *e Germanis ipsa* robora. Wer merket aber nicht, daß durch *robora* brave Kriegsmänner angezeiget werden, denen die *imbelles* entgegen gesezet sind. So auch in dem III. B. der Jahrbücher im XX. Kap. *Quanto pecunia dites et* voluptatibus opulentos, *tanto magis* imbelles *Aeduos* euincite. In Erwägung dessen möchte das grotmizsche u. jablonskische verzagte noch zu gelinde sein, oder doch nicht alle die Begriffe, welche das Wort enthält, entwikeln.

8.) Bei dem Schriftsteller selbst stehet *ignauos.* In diesem verneinet eben wieder das Vorwörtgen *in*, das nur des Wolklangs wegen mit dem folgenden *nauus* ein wenig ver-

ändert worden, die Emsigkeit, welche die Geschäfte erfordern. So war bei dem Sueton in dem VII. Hauptstüke des Cäsars dieser selbst auf seine Lässigkeit ungehalten, daß er in dem Alter, als Alexander sich den Erdkreis unterwürfig gemachet, noch nichts merkwürdiges gethan. In seiner Sprache heisset es: *Pertaesus* ignauiam *suam, quod nihil dum a se* memorabile *actum esset in aetate, qua iam Alexander orbem terrarum* subegisset, *missionem continuo efflagitauit ad* captandas *quam primum* maiorum rerum occasiones *in vrbe.* Vergleiche ich damit aus des vor mir liegenden Büchleins von den Sitten der Teutschen XV. Hauptstüke diese Worte: *Quoties* bella non ineunt, *non multum venatibus, plus* per otium *transigunt, dediti somno ciboque.* Fortissimus *quisque ac* bellicosissimus nihil agens, *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique,* ipsi hebent, *mira diuersitate naturae, cum iidem homines sic ament* inertiam *ac oderint* quietem; so ist die dithmarische Anmerkung über obiges *ignauos* ganz vergeblich, wenn darinnen bewiesen worden, daß die alten den Müssiggang gestrafet, da noch dazu kein einziger Beweis wegen der teutschen darinnen vorkommet. Und eben so wenig, bedünket mich, erschöpfet das jablonskische Faullenzer die Begriffe, welche unter dem Worte steken. Unser Tacitus

ben,

giebet selbst in dem XXXVIIII. Hauptstüke des IIII. Buches seiner Geschichte mit den Worten: Ignauorum *saepe telis* fortissimi *cadere* zu verstehen, daß ein ignauus wol auch im Felde was thue, nur aber nicht mit der **Emsigkeit**, als es sich gebühret. So druket sich Luther im 48. Hauptstüke in dem 10. Verse des Jeremias aus: **Verfluchet sei, der des HErrn Werk lässig thut**, noch besser aber Sprüchw. Salom. Hauptst. XII. Vers 27. **Einem lässigen geräth sein Handel nicht, aber ein fleissiger Mensch wird reich.** Und so wird es durch das unterstüzet, was Wachter in seinem Teutschen Wörterbuche unter dessen Stamworte **Lassen** S. 926. folgg. vorgebracht. Ich habe also in obstehender Uebersezung mich berechtiget geachtet, nach einer den alten, besonders unserm, Schriftstellern sehr geliebten Art durch zwei Worte eine Gedanke auszudruken, *ignauos et imbelles* durch **in Kriegsdiensten lässige** zu geben, so genau beide Wörter gleich Fals mit ein ander dem *fortissimus* eben derselbe in dem XXXI. Hauptstüke entgegen sezet, wo den, der es beliebet, der ganze Zusammenhang noch mehr überzeuget, dabei aber auch die Lehre gegeben wird, daß zu Erklärung dieses Schriftstellers beides eine genaue Käntnis seiner Sprache als auch, daß man sein Büchlein wol innen habe, unumgänglich nöthig sei, welches ich nicht weis, ob es alle seine Ausleger

ben, 9.) ersäufen sie in einem schlammigten

wie ich etwan in meinen zum Druke fertig liegenden Erläuterungen desselben, beobachtet.

9.) So pfleget man noch jezt diejenigen zu bemerken, welche ihren **Leib** zu allerhand Bosheiten misbrauchen. Diese Erklärung erheischet der Unterscheid der Strafe, der in gleich folgenden angezeiget wird. Was war vernünftiger, als daß die öffentlichen Verbrechen, nämlich die **Verräther** und **Ueberläufer**, andern zum Abscheu öffentlich bestraft; die andern aber, welche wider den Menschen selbst waren, so gestrafet würden, daß ihre Offenbarung nicht noch mehr Unheil anrichten mögte? Nun thut Paulus 1. Kor. VI, 18. den Ausspruch: **Alle Sünde, die der Mensch thut, sind** auser seinem Leibe; **wer aber hu**ret, **der sündiget** an seinem eigenen Leibe. Ich weis also nicht, ob die jablonskische Uebersezung der Sache Genüge thut, wenn sie *corpore infames* durch **ehrvergessne Schandbuben** gegeben. Sie siehet, wie sie in der drunten stehenden Anmerkung selbst zu verstehen giebet, auf des Lipsius Ausbesserung, welcher *torpore* für *corpore* gelesen haben wil, wodurch aber die ganze Stelle **mat** und schläfrig wird. Besser trift es Herr Prof. Dithmar, welcher in seiner Anmerkung darüber aus eben des Tacitus I. Jahrbuche und dessen LXXIII. Haupstüke und aus des XV. Buches XXXXVIIII. Haupstüke die daselbst

Sumpfe so, daß sie etwas zusammen geflochtenes auf sie werfen. Der Unterschied der Strafe zielet dahin, gleich als ob die Verbrechen gegen andere, wenn sie bestrafet würden, müsten gezeiget, die aber gegen sich selbst, 10.) verdecket werden. Aber auch in geringern Verbrechen werden die überwiesenen nach dem Masse der Strafe um eine Anzal Pferde oder andern Viehes gestrafet. 11.)

§. 2.

Waren auch ihre Strafen nicht nach der Gesinnung unserer jezigen Urtheilsverfasser eingerichtet; so waren sie doch ihrer Gedenkungs-

vorkommende Redensart *corpore infames* eben so, wie ich hie, deutet. Dieses bestätiget auch selbst die Beschreibung, die Augustin von der Bürgerschaft GOttes in des III. Buchs X. Hauptst. giebet: *Quod agit indomita cupiditas ad* corrumpendum *animum et* corpus suum, flagitium *vocatur*, mit welchen Sueton in dem Leben des Tiberius im XXXXIIII. Hauptst. zu Ende zu vergleichen. Diejenigen Gründe jezt nicht noch ein Mal wieder aufzuwärmen, welche Kluver in seinem Alten Teutschlande B I. Hauptst. XVIIII. vorgebracht.

10.) Welches das Wort *scelera* andeutet, wie die 9. Anmerkung eröfnet.

11.) Darüber oft gelobter Herr D. Sorber Band. II. Th. I. Kap. VIII. §. CII. S. 63. folg. gute Gedanken äusert.

kungsart gemäs. Diese genau zu bestimmen, erfordert einen grösern Raum, als mir hie gegönnet ist. Ich habe aber auch schon anderwärts 1.) zu verstehen gegeben, wonach dieses zu beurtheilen.

§. 3.

Ist es aber unmöglich, daß eine Gesellschaft ohne eine gewisse Verfassung bestehen kan, wie doch Teutschland zur Verwunderung ihrer Feinde bestanden, die es mit aller List und Gewalt nicht unter sich bringen können; so müssen die teutschen gewis auch Geseze gehabt haben, 1.) so es auch nur Anfangs nach des Tacitus 2.) Meinung Gebräuche gewesen. 3.) So viel bleibet übrig, daß unsere Vorfahren ein Muster müssen gehabt haben, wonach sie sich in peinlichen Fällen gerichtet. 4.)

1.) In meinen Ursprüngen der Menschenopfer §. XXIII.

§. 3. 1.) Welches zu behaupten schon vor mir nur neulichst Herr D. Sorber in oft gerühmtem Werke §. CC. folgg. gewaget.

2.) Von den Sitten der Teutschen Haupstük XXVIIII.

3.) Welches wie es zugegangen, aus Thomasens Streitschrift von der Vergleichung der Sitten mit dem Geschriebenen Rechte zu erlernen.

4.) Siehe Herrn D. Franken von der Alten Teutschen Rechtsgelehrsamkeit §. VIII. in der 1. Anmerkung S. 17. und Herrn Prof. Cra-

§. 4.

Solten nun unsere Vorfahren nicht haben lesen und schreiben können, wie einige 1.) jene Worte des Tacitus: 2.) Litterarum 3.) secreta viri pariter ac feminae ignorant wollen verstanden wissen; so dürfte wol vergeblich sein, eine schriftliche peinliche Halsgerichtsordnung der alten teutschen aufzutreiben. Ist es aber wahr, was oft ge=

mern von Verbindung der Rechtsgelehrsamkeit und der Käntnis der Teutschen Alterthümer §. IX. S. 29.

1.) Welche ich im Jahre 1745. in einer Einladungsschrift über gegenwärtige Stelle genauer beleuchtet, ihren Ungrund gezeiget, und auf die geheime Liebeshistorie der Götter nach Anleitung des Minucius Felix Kap. XXII, 7. XXXI, 2. und XXXVII. des gleichen des Suetons im Leben des Augusts Kap. LXX. und des Cicero von der Natur der Götter B. I. Kap. XVII. ganz natürlich gedeutet.

2.) Von den Sitten der Teutschen Hauptstük XVIIII. Z. 2.

3.) Wofür Herr Prof. Crusius in Wittenberg in einer daselbst herausgegebenen Einladungsschrift *literum* lesen wil, welchem aber beizupflichten, dieses im Wege stehen mögte, weil die am Ufer der See befindlichen Hurenwinkel eben noch nicht so gar sehr bekant worden, daß man solches hie errathen können, welches doch ein Schriftsteller zu beobachten hat.

meldeter Schriftsteller 4.) schreibet, daß die Lieder ihre Jahrbücher gewesen, und daß nach Cäsars Berichte 5.) man eine grose Anzal Verse auswendig gelernet; so kan ich auch geschehen lassen, daß ihre Halsgerichtsordnung in Versen abgefasset, und dem Gedächtnisse der Richter und Schöppen eingedrukt gewesen, die sie bei ihren peinlichen Fällen zur Richtschnur gebrauchet. 6.)

§. 5.

Wenigstens fehlet es in folgenden Zeiten nicht an Spuren, daß die teutschen nach gewissen Vorschriften die peinlichen Gerichte geheget. Ich mögte aber auf ein alzuweites Feld gerathen, so ich dieselbe jezt zusammen lesen wolte. Ich halte mich viel mehr nur innerhalb der Grenzen des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges.

§. 6.

Schon in dem Freiheitsbriefe der Stad zum Hof von dem Jahre 1368. und 1377. 1.) heiset es: Tut

4.) Hauptst. II. Z. 3.
5.) Von dem Gallischen Kriege B. VI. Hauptst. XIIII. Z. 3.
6.) Weswegen Herrn Hofrath Crels schöne Schrift de Primitiis legum poeticis antiquissimo genere carminum, welche zu Wittenberg im Jahre 1725. zum Vorschein gekommen, nachzulesen.

§. 6. 1.) Wie auch in Widmans Höf. Chron. bei dem

Tut ein man einen todslag, vnd wird darum fluchtig, vnd kommet auch dauon, vnd trit an sein laugnen, so sol er selb siben 2.) dafur

Jahre 1436. und in dem menkischen Abdruke in dessen Teutsch. Schriftstell. Band. III. S. 710.

2.) Das ist, er sol sechs Zeugen mitbringen. Solches erhellet aus dem lindauischen Freiheitsbriefe von dem Jahre 1321. Swelche schedlich man oder wib ze Lindowe in das Gericht keme, bei dem die ware schulde, vnd der recht schub nit funden werde, denselben menschen sol ein iglich man gewalt han ze vberkommende mit sechs erbarer mannen eide, den ze geloben, sy vnd solle danne der kleger den sibenden eide selbe tun. Desgleichen in Kaiser Ludwigs des vierten Verordnung der Landschaft Tirol: Swa ein schedlich man oder fraw begriffen werden, ist er ein so getan man, das jm zu glauben ist, der jn berechten wil, der solle dorgeben vnd jm zwen finger in den schopf legen, vnd der frawen in die scheidlen, vnd sol ein eid sweren, das er das wares wisse, das er ein schedlich man sei land vnd leuten, vnd die fraw ein schedlich fraw sei land vnd leuten, da sollen sechs dargehen, vnd sollen ihre hende legen vf des ersten arm, vnd die sollen auch biderleut sein, vnd sollen sweren, das der eid rein sei vnd nicht main, damit sol man ein schedli-

dafur kommen, vnd kommet er dafur nicht als recht ist, so sol man das gut beschawen, richtet er sich nicht, so ist das dritteil vnser, vnd die zwen teil der frawen vnd kinder.

Tut chen man vnd ein schedlich fraw übersagen. Und in dem Freiheitsbriefe der Stad Kempten vom Jahre 1331. heiset es so: **Wo aber die ware schuld nit ist, so sol der kleger das mensche, das er fur gericht geantwurt hat, vberkommen mit sechs vnversprochnen man, das sein hand die sibend ist, vnd solle den schedlichen menschen damit vberkommen han, das im der richter zu zu seinem leib richten sol, darnach dafur er den menschen geantwort hat.** Es fordert aber solches der Sachsenspiegel B. I. Art. 70. **Wer verbrechens halben vor dem gerichte mit dem gerufte beklaget wird, e es vbernachtig wird, kan der kleger die vbeltat selb sibend erweisen, so verwestet man jenen, der es getan hat, so gleich.** Gehen nun wol die alten Abschriften, welche der hochberühmte Herr Reichshofrath von Gärtner bei seiner nüzlichen Herausgabe dieses Werks zu Rathe gezogen, in einem und dem andern von ein ander ab; so stimmen sie doch wegen selb sibend mit ein ander überein, wie auf dem 158. und 159. Blatte zu sehen. Der lateinische Uebersetzer aber, der obige Worte durch *si actor* septem virorum *testimonio factum poterit comprobare* gegeben, scheinet den Kläger

Tut aber ein gebawr einen todslag, oder ein auswendig man, wer er ist, begreifet in der richter oder die seinen in der stat oder vf der strasen, ee er vf seines herren gut kommet, was er bei in begreifet, das mag er

nicht mit zu den siben Zeugen zu rechnen, wie doch das Wort selb zu verstehen giebt. Dieses kan ich mit des berühmten ehemaligen hällischen rechtsgelehrten Thomasens Streitschrift von der Gelegenheit, Verfassung und Absicht der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. §. XV. bestärken. Markulph B. I. Form XXXVIII. bestätiget solches, wenn er schreibet: *Fuit iudicatum, vt de quinque denominatis idem ille apud* tres, *et alios* tres, sua manu septima, *tunc in palatio nostro super capellam Domini Martini, vbi reliqua* iuramenta *percurrunt, debeant* coniurare. Solten auch nicht jene Worte aus dem Landrechte Art. XVIIII. **Jeff ma in man bitygat, dat hy in famna aen nede nijmen haet, jeff hyt secht so jedde hyse tweda,** so viel heisen: **So man jemanden anklaget, daß er ein Weibsbild ohne Nöthe genommen hat, sol er mit** sechs Zeugen schwören? Siccama über das Gesez der Friesen Tit. I. §. III. nach der gärtnerischen Ausgabe S. 23. hat das secht durch *septem*, wo ich mich nicht irre, unrecht ausgedruket. Solches wil auch die bei unsern lieben Vorfahren hergebrachte Formel haben, welche also lautet:

er wol nemen, kommet er aber vf seines herren gut, so sol er im nicht mer abgewinnen, den als sein gurtel hat begriffen.

Tut

Wir die Richter vnd Burger des Raths der Stadt N. bekennen offenlich, das fur vns kam N. vnd sprach, er het in N. in Gefengnis ligen sein vnd des Landes Dieb, mit Namen N N. vnd begert mit dem zufaren mit Recht, als sich den zu einen solchen schedlichen Man hiesche, vnd verburgt vber im nach Gewonheit vnd Recht vnser vorgenanter Rat. Des ward ein Tag gesezt zum Rechten, auf diesen Tag dato dits Briefs. Also kam er für Gericht, vnd bat im sein Fursprechen zu fragen, er het seinen vnd des Landes Dieb liegen in der obgenanten vnser Stat Gefenknis, wie er gefaren sol, das er recht vnd nicht vnrecht tete. Da erkanten wir mit gemeinem Vrtel, Mogte er da beweisen, vnd zu Gott vnd den heiligen gesweren vf ein Swert, das der genante N N. sein vnd des Landes Dieb were, vnd den das sechs darnach gesweren mogte mit warheit jrer Selen, das der Eid were rein vnd nicht main, so mogt er den henken mit seiner selbst Hand.

Von der gleichen Eidschwüren aber handeln weitläuftiger Siccama in vorher angezogener Erläuterung über den III. §. des I. Titels des Friesischen Gesezes, Herr Prof. Polak in seinem Rechtsbuche des Bürgerlichen Alten Teutschen Rechts B. IV. Kap. XI. §. III. vor-

Tut er aber ein vnfug, vnd kommet vf seines herren gut, so mus man jn darum vor seinen herren beklagen, begreift man jn aber in der stad oder vf der strasen, so mus er vm dieselbe vnfug der stat recht leiden.

Und nämlich aber Herr Prof. Weidler in seiner Streitschrift de Sacramentalibus, welche zu Wittenberg im Jahre 1738. das Tageslicht erbliket, der zu gleich die Fehler entdeket, welche sich dabei eingeschlichen. Daher lässet sich Kaiser Maximilian der I. im Jahre 1498. bei Goldasten in den Reichssazungen Band. II. S. 179. vernemen: Weil bishero in den limburgischen Halsgerichten eine Gewonheit vnd Herkommen gewesen, wann schädliche Lewte in denselben Gerichten betreten, daß die vm jr Missetat, wie wol warer schub oder gichtiger Mund vorhanden were, mit siben mannen, so darum jr eid tun musten, bezeugt, vnd damit von Leben zum Tod bracht wurden, vnd dardurch das Vbel vngestraft blibe; so haben wir diese Gewonheit abrogirt, vf das das Vbel gestraft, der gemeine Nuzen befordert vnd den Rechten sein Lauf gelasen werde, vnd vf waren Schub, gichtigen Mund oder Leumuth, vnd jr selbst bekentnus richten vnd strafen, vnd die Vbelteter ferner zu versibnen nicht schuldig sein sollen. Anderer Verordnungen nicht zugedenken, welche Datt von des Reichs

Und ein Par Zeilen hernach:

Es mag auch niemand den andern besagen, das jme an seinem Leib, er oder gut trit, dan mit zwen, die zu den rechten gesworen haben, vnd zu den selben zeiten gesworne schopfen sein.

Wer

Oeffentlichem Frieden B. I. Kap. I. Z. 78. und folgg. zusammen gelesen. Es kan auch Wehner Obs. Pract. unter Besieben und Kres über Kaiser Karls des V. Peinliche Halsgerichtsordnung Artik. LXV. §. 5. zu Rathe gezogen werden. Nur noch vor kurzen hat Herr D. Bartholomäi unter seinen vier juristischen Untersuchungen in der vierten von dieser Gattung der Beweise ausführlich gehandelt. Hieraus aber klaret sich auf, was in unserer Brandenburgischen Halsgerichtsordnung im CCLXXXII. Artikel nach der von mir besorgten Ausgabe der Samlung der Brandenburgculmbachischen Landes-Geseze Th. II. Band. II. Kap. VIII. Abschn. I. Z. I. S. 112. denn nach der allerersten Ausgabe stehet es bei der Zal cclxxiij, zu lesen: Item, das Besiben der Uebelthäter und andere Misbräuche, auch alle Ordnung Unserer Hals-Gerichte, so Kayserlichen Rechten und dieser Unserer Ordnung widerwärtig sind, wollen wir hiemit aufgehoben und abgethan haben, unangesehen, ob sie lang oder kurz herkommen sind. Und auf diesen Schlag laus

Wer auch, das ein man ein leme tet, der des mit der warheit vberkommen wird, der ist dem richter drei pfund, vnd dem kleger funf pfund heller verfallen, Wer er sein vnschuldig, so sol er mit sein eins hand dafur treten.

Wer

tet es auch in der Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung Artik. cclxxiij. Da nun in der karolinischen sich davon nichts blikken lässet; so ist offenbar, daß es schon längst abgekommen, welches weiter zu verbieten nunmehr unnöthig. Hiedurch aber habe was weniges zur Erkäntnis unserer Mutterspracbe beitragen wollen, von dem ich, so ich es nicht übersehen, weder in den leipziger und greiphswalder Beiträgen zur Deutschen Sprache, noch in Wachters Wörterbuche was finden können. Nun mehr verstehet man, was Friederich der I. Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1434. wegen der Gerichte in Franken und auf dem Gebirge verordnet, welches in der Samlung der Hochfürstl. Brandenburgculmbachischen Landes-Ordnungen Th. II. Band. II. Kap. VI. Abschn. I. Z. I. S. 297. zu lesen: Auch vber das Blut zu richten ist vnser meynung, welcher vbeltäter im Beyseyn seines Vogts oder seines Gewalts vnd zweyer geschworner Schöpfen seiner missetat bekentlichen were, vber den darf man nicht schwören noch ihn vbersiben, vnd mag einen solchen richten als recht ist. Was wäre nun für

Wer einer flusenden wunden wird vberwunden, der sol dem richter ein halb pfund vnd dem kleger ein halb pfund heller geben, vnd ob er dafur trit, das were mit sein eins hand, Wer ein einfeltige wunden tut, der sol dem richter sechs vnd dreisig heller vnd den kleger sechs vnd dreisig heller geben, wolt er dafur treten, das were mit sein eins hand.

Und ein wenig hernach:

Es sol kein richter keinen burger zu gefengnus legen, er sol das recht von jm verburget nemen, one allein vm sach, die den hals 3.) antrefen.

Ursache, besieben die peinliche Frage zu nennen, wie Mindanus und aus ihm Wehner in vorhin angeführter Ueberschrift wehnen, welches aber auch obbelobter Thomas verwirft.

3.) Das ist, die Leib und Leben betreffen, wenn mit dem Schwerte oder mit dem Strange an dem Halse die Strafe ausgeübet wird. Siehe Thomasen in oben gelobter Schrift §. IX. und Herrn D. Hofman von den Arten der Teutschen die boshaften Ankläger zu zämen §. VI. Daher dann Halssache diejenige ist, da man einem an das Leben kommet, ja selbst das Halsgericht, da über eines Leben vornämlich gerichtet wird. So es beliebig, können Eccard über das Ripuarische Gesez S. 223. und Wachter S. 645. nachgesehen werden.

Im gleichen etwas weiter hernach:

Wer eine notzoge klaget, der sol er schreiend volbringen mit gestraubten har, vnd mit zurissen kleidern, Wo das nicht geschehe, wolt des einer vnschuldig werden, so sol er selb siben 4.) dafur treten.

Und noch weiter gegen das Ende:

Hat ein man getrank feil, vnfuget da ein schnode man mit bosen worten oder werken, zuflegt in der wirt, darum bedarf er gegen niemand keine buse leiden, es were dan, das er leme oder todslag tete.

Mehrers jezt daher nicht vorzubringen.

§. 7.

Markgraf Johannes beliehe 1.) im Jahre 1441. Conraten von Luchow und seine erben, das sie im furbas ewiglichen zu Conratsreut stoke vnd galgen sezen vnd haben vnd sie vnd die iren daselbst über das blute, 2.) hals

4.) Davon kurz vorher in der 2. Anmerkung S. 12. folgg. zum Ueberflusse gehandelt.

§. 7. 1.) In meinen Nachrichten Th. III. Hauptst. II. unter **Conradsreut** S. 100.

2.) Daher die **Halsgerichte** eben auch **Blutgerichte** heisen. Siehe Kressen über Kaiser Karls des V. Peinl. Halsgerichtsordnung Artik. II. §. 2. S. 21. So auch der **Blutban** bei eben demselben §. 4. S. 22. und in des berühmten Herrn Reichshofraths von Gärtner Streitschrift de eo, quod iustum est circa Exhibitionem reorum Iure in primis Lusatiae Su-

Hals, 3.) hand 4.) vnd vber alle fraiße 5.)

perioris §. III. S. 6. Was braucht es vieler Weitläuftigkeit? Die unten §. 9. S. 23. angezogene wunsidelische Halsgerichtsordnung schreibet deutlich: **Ob er möge sizen meiner gnedigen Herrn der Marggrauen zu Brandenburg halsgericht vnd doran richten vber menschen plute.**

3.) Davon die 3. Anmerkung des vorhergehenden §. nachzulesen.

4.) Das zielet auf die Gewalt, den Missethätern die Hand abzuhaken, welches auch nicht minder zur hohen Gerichtsbarkeit gehöret, davon schon nur angeführte Landesconstitutionen zureichend sind. Weitläuftig hat solches der berühmte wittenbergische öffentliche Lehrer der Rechte Herr D. Crel de Iure Manuum et Poenis zu Leipzig in einer starken Streitschrift im Jahre 1724. dagethan, dem auch noch Herr D. Hofman in vorher angeführter Streitschrift anzufügen. Es wird aber Hals und Hand gewönlich verbunden, und durch einen Fal der hohen Obrigkeit in oben genanten Hochfürstl. Brandenburgculmbachischen Landesconstitutionen Th. II. Band. II. Kap. VIII. Abschn. I. §. II. S. 117. folgg. wie viel Mal erkläret.

5.) Das ist, über alle peinliche Fälle, wie solches mit mehrern Wachter in seinem Wörterbuche unter diesem Worte S. 470. gezeiget.

vnd freuel 6.) gerichten vnd vrtel sprechen vnd geben mugen, wie dan in andern vnsern steden, merkten vnd gebanten gerichten recht gewonheit vnd herkomen ist.

Solches bestätigte Jahres darauf Kaiser Friederich der Dritte mit folgenden: 7.)

Haben darumb dem selben Conrat den ban vber das blut zerichten in dem obgenanten seinem gericht zu Kunrewr gnedigclich verlihen vnd leihen jm den von der hant von Romischer Kuniglicher macht mit disem brief also daz er den furbaß wenn daz not sein wirdet, verleihen vnd empfelhen moge damit zu volfuren als das recht vnd herkomen ist, vngeuerlich.

§. 8.

Saget nicht dieses alles bei nahe schon ganz deutlich, daß eine Verfassung müsse vor Handen gewesen sein, wonach man sich gerichtet? Wolte man einwenden, es hiese nur immer Gewonheit und Herkommen; so neme ich solches mit beiden Händen an. Kan etwas ohne Beobachtung einerlei Art und Weise zu einer Gewonheit werden? Wird man nicht wider das Herkommen verstosen, so man etwas vornimt, das von den vorhergehen-

6.) Worunter alle andere muthwillige Thaten verstanden werden, wie Wachter unter diesem Worte S. 468. folg. gezeiget.

7.) In diesem meinen in der 1. Anmerkung angezogenen Werke S. 102.

gehenden Handlungen abweichet? Dieses wird aber gewis geschehen, so man nicht, wie man es ehe dem nante, einen Richtsteig hat, gesezt daß auch solcher nur in dem Gedächtnisse ohne Schrift wäre aufbehalten worden.

§. 9.

Daß aber der gleichen wirklich niedergeschrieben worden, ist die Halßgerichtsordnung nach gewonheit vnd altem loblichen gebrauch der stat zu Wunsidel, welche ich aus dem Urbilde, das im Jahre 1520. gefertiget worden, in meinen Händen habe, ein untrüglicher Zeuge. Hie sind so gar alle Worte vorgeschrieben, die bei Hegung des peinlichen Halsgerichts ein jeder auszusprechen. Dieses bestärket mich in meiner Meinung, daß schon vor alten Zeiten eine förmliche Halsgerichtsordnung bei der Hand gewesen, wonach die vorkommenden Fälle entschieden worden.

§. 10.

Meinet man etwan, nur genante wunsidelische Halsgerichtsordnung würde mir wenig Vortheil bringen, da ich eben bekennet, daß selbige vom Jahre 1520. sei, und doch gleich wol unten 1.) zu ersehen, daß die brandenburgische schon vorher im Jahre 1516. im öffentlichen Druke erschienen; so erwäge man nur die der erstern beigefügten Worte gewonheit vnd alten loblichen gebrauch,

1.) §. 21.

welche gewis auf eine gute Zeit, die länger, als vier Jahre ist, zurüke siehet.

§. 11.

Solte man sich dem nach wol einbilden, daß die Durchlauchtigsten Herausgeber der brandenburgischen Halsgerichtsordnung den Dank für ihre aufgewendete Kosten und Sorgfalt davon getragen, ob hätten sie es in der Absicht gethan, die Anzal der peinlich zu bestrafenden Verbrechen so viel als möglich, zu vermehren, um dadurch die fraischlichen und zentlichen Gerechtsamen gegen die benachbarten Stände und Ritterschaft zu erstreken? 1.) Wird nicht damit zu gleich der Purpur ihrer untadelhaften Ahnen und Regimentsvorfahren schändlich begeifert? Machen sie sich nicht des Verbrechens der beleidigten Majestät theilhaftig? Hat nicht kurz vorher 2.) selbst der römische Kaiser das, was in dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg in den Bangerichten herkomlich gewesen, bestätiget? Machte sich nicht das höchste Oberhaupt des heiligen Reichs gleichen

1.) Wo wider nur neuerlich Herr Hofrath Gonne in den Erlangischen Gelehrten Anzeigen des Jahrs 1749. im XXIII. Stüke §. 1. folgg. und Herr Hofrath Rosman in dem XXV. Stüke eben dieses angenemen Werks im Jahre 1751. auf der 198. Seite ihren gerechten Eifer bliken lassen.

2.) §. 7. S. 20.

chen Vorwurfs theilhaftig, das viel mehr Amts halben solche unrechtmäsige Bedrukungen hemmen an Stat bestätigen sollen?

§. 12.

Solche Frechheit mag aber auf das, was auch schon oben 1.) beigebracht worden, antworten. Würden wol unsere Durchlauchtigsten Landesfürsten ihre Vasallen mit dem Halsgerichte belehnet haben, welches doch gleichwol Markgraf Johannes gethan? Würden nicht seine Nachfolger solches ihnen viel mehr entzogen haben? Gleich wol liegen die Lehenbriefe vor aller Augen da, 2) darinnen bis auf den heutigen Tag solche Belehnung unverkürzt geschehen.

§. 13.

Mogte auch wol etwan nach dem Ausdruke des Reichsabschieds von dem Jahre 1500. 1.) wie täglich wider Fursten, Reichsstett oder andere Oberkeit in klagsweiß einem Gericht anbracht wurde, daß sie die lewt vnuerschuld ohn recht vnd redliche Vrsach zum Todt verurtheiln, vnd richten lassen haben sollen, also auch wider die markgräflichen brandenburgischen Gerichte in Franken sein geklaget worden?

1.) §. 7. S. 20. folgg.
2.) §. 14. S. 119. §. 17. S. 132. §. 19. S. 149.
§. 13. 1.) Wie in Aller deß Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichstäg Ordnung, Satzung vnd Abschied S. 49. zu lesen.

§. 14.

Da nun in eben diesem Reichsabschiede 1.) beschlossen worden, daß deß Reichs verordnet Regiment, mit sampt dem Cammergericht, nach Erkundigung der Landgewonheit 2.) vnd Gebrauch, in solchenn ein ziemlich Reformation vnd Ordnung fürnemen, machen vnd allenthalben ausschreiben, vnd verkünden sollen ꝛc. so äusert sich damit desto klärer der Durchl. Beherscher des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg Liebe zur Gerechtigkeit, daß sie sich nichts hindern lassen, für ihre Lande eine Halsgerichtsordnung an das gemeine Tageslicht zu stellen, da bei dem gesamten heiligen Reiche teutscher Nation diese Sache noch allerhand Hinderniße 3.) fand, welche nicht so gleich zu heben waren.

§. 15.

Es hatten auch eben die Durchlauchtigsten älteren Herren Gebrüdere Markgrafen Kasimir und Georg im Jahre 1515. sich der Regirungslast zu dem Ende unterzogen, 1.) damit nicht

1.) An nur angezogenem Orte.
2.) Hiedurch wächset dem, was ich oben in dem 8. §. S. 22. gemuthmaset, kein geringer Grad der Wahrscheinlichkeit zu.
3.) Deren verschiedene Kres in der Vorrede über Kaiser Karls des V. Peinliche Halsgerichtsordnung §. XX. folgg. bekant gemachet.

§. 15. 1.) Welches ich schon in dem III. Haupt-

nicht etwan die Bosheit die Schwäche des Gemüths, welche ihrem Durchl. Herrn Vater das hohe Alter und lange Regirung zugezogen, misbrauchen mögte. 2.) Was war daher

stüke des I. Theils dieser Nachrichten auf der 216. und folgg. Seiten bewiesen.

2.) Auf diese Gedanken hat mich Widman gebracht. Derselbe schreibet in seiner Chronik bei dem Jahre 1515. also: *Anno 1515.* ist Marggrafen Friederichs landt, ob vnd vnterhalb des Gebirgs, vff zulassung keisers Maximiliani, von seinen beeden söhnen Casimiro vnd Georgio, Marggrafen zu Brandenburg, zu administriren vnd zu regiren angenommen, Er dagegen vff dem schloß Blassenburg bei zwanzig jaren erhalten worden. Dann sie besorgeten, wann der vatter lenger regirte, es mögte das gantze landt in einen vnwiderbringlichen schaden geführet werden, weil er alters vnd blödigkeit halben dem regiment mit nutz nicht kondte vor sein. So kan es ein jeder in der Rathsregistratur alhie zum Hof in der eigenen Handschrift des Verfertigers lesen. Widman weis also nichts von der Uebersezung, welche in den menkischen Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. III. S. 733. folg. mit folgenden Worten zu lesen: *Eodem* (1515.) *anno* Friderici *Marchionis filii* Casimirus *et* Georgius, *cum consensu* Maximiliani *Caesaris, principatui praeesse coeperunt, parente* capto

her nöthiger, als gleich mit dem Eintrite auf den

et per XX. circiter annos Blasſenburgi honeſte aſſeruato. Verebantur enim, ne ſi pater diutius rebus praeeſſet, irreparabile damnum toti provinciae contraheretur; quippe qui ſenex et mente captus non tam commodis popularium ſtudebat, quam mulierum et virginum amores ſectabatur. Eben ſo verkleinerlich iſt, was in eben dieſer Samlung Band. II. S. 590. in Spalatins Chronik bei dem Jahre 1515. Fridericus *Marchio* Brandenburgenſis *a filio* Caſimiro capitur, *quod ſub Lupercalibus furente rupto digna auſus terrorem injiceret, eadem vel pejora deinceps auſurus.* So unſchuldig aber Widman in ſeiner Handſchrift verfähret, ſo ſchreiben auch andere brandenburgiſche Geſchichtſchreiber, als Gramman in ſeiner Geſchlechtsreihe S. 31. Renſchel im Brandenb. Stammb. S. 81. Rentſch im Brandenb. Ceder-Hain. Th. II. Kap. IIII. S. 599. Abel in der Pr. und Brandenb. R. und St. Hiſt. Th. I. Kap. VII. §. 1. S. 331. Ich laſſe alſo, was Herr Hofr. Köler in ſeinen Münzbeluſtigungen in dem Jahre 1733. in dem XXXI. St. S. 244. folg. des halben vorbringt, jezt bei Seite, weil ich ſonſt zu weit ausſchweifen mögte. Auf oberzältes ſehen Herr von Falkenſtein in den Nordgauiſch. Alterth. und Merkw. Th. III. Kap. XIX. §. XVII. S. 306. und Gros in der Brandenb. Land. und Regent. Hiſt. Kap. VII. §. 6. S. 313.

den Fürstenthron der ganzen Welt vor Augen zu legen, wie lediglich die Sorgfalt für die Handhabung der Gerechtigkeit, nicht aber eine frühzeitige Begierde, noch vor ihres Herrn Vatern absterben zu regiren, sie dahin geleitet?

§. 16.

Welches war aber der sicherste und bequemste Weg, die ganze Welt zu überzeugen, daß weder eine übertriebene Rachbegierde gegen den Verbrecher noch eine Lust zu dessen Habseligkeiten die Urtheilsverfasser abgegeben, als wenn so wol vor den Augen der Richter und Schöppen, als auch vor aller Augen das Muster läge, nach welchem die peinlichen Fälle abgemessen und beurtheilet würden? Es wird dem unverschämtesten Lästerer so gleich das Maul gestopfet werden, so bald er nur auf den geringen Lohn, der darinnen denen gesezet ist, welche mit solchen Geschäften beladen worden, und auf die leidliche Strafe, welche auf die Verbrechen viel gelinder, als in der karolinischen, gesezet ist, 1.) zurük siehet.

§. 17.

Die dem Werke vorgesezte Vorrede, welche so gleich auf der Gegenseite des ersten Blats

1.) Das oft gelobter Herr Hofrath Gonne in den Erlangischen Gelehrten Anzeigen St. XXIII. §. 3. folgg. S. 180. folgg. mit Beispielen sehr wol vor Augen geleget.

Blats nach dem Register zu lesen, wird das, was ich gegen die frechen Verleumder vorgebracht, auser allen Zweifel sezen, wenn man nur das darein eingewikelte edle Fürstenherz ein wenig aufdekt:

1.) Wir CASIMIR vnd GEORG als die eltesten regirenden gebrüder von gottes gnaden Marggrauen zu Brandenburg zu Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nürmberg vnd Fürsten zu Rügen, Thun kunt allermenigklich Als vns manigfeltigklichen furkomen, vnd angelangt ist (das wir auch in erfarung befunden haben) wie bißher an den halßgerichten vnser Fürstenthumben vnter vnd oberhalb des Gebürgs vnd in sachen denselbigen anhengig, durch vbersehen vnd vnwissenheyt vil vnd mancherley übung, mißbrauch vnd gewonheyt eingewachssen, die den Rechten nit gemeß (sunder verworffen sindt) vnd zuuerhinderung des rechtens auch vnbillichen beschwernuß der vnsern vnd ander die an obberürten gerichten zu rechten vnd zu handeln haben, dienen. Nach dem wir aber auß vnser Fürstenlicher oberkeyt, das recht vnd gemeine nutz zu furdern, auch sunderlich vnser gerichte in redlich gut wesen vnd ordnung zubringen, schuldig vnd geneygt sind, Haben wir Got zu lob auß zeyttiger guter vor-

vorbetrachtung vnd Rate der Rechtuerstendigen, zu furkomen mancherley zukünfftiger vnbillicher beschwernuß der lewtte, an leyb, leben, ere, vnd gute, vnd damit die obberürten vnser gerichte in redlichen auffrichtigem wesen vnd bestandt bleyben. Auch die missetat deßen formlicher vnd baß gerechtuertigt vnd gestrafft werden mögen, ist diese nachuolgende vnser Reformacion, satzung vnd ordnung vber all vnser Lande vnd Fürstenthumb halßgericht furgenomen gesatzt vnd gemacht, setzen, orden, vnd machen, die also auß dem gewalt von Römischer Königklicher maiestat entpfangen, wie hernach volgt.

2.) Item Nach dem auß langer gemeynner übung dieser Lande, die halßgericht nit anderst dann mit gemeynnen personen, die der recht nicht gelernt oder geübt haben (als zu diesen grossen sachen die notturft erfordert) besetzt werden mögen, Darumb haben wir in nachgeschribener vnser ordnung nit allein auffsehung, wie wir den selben lewten ein form vnd weyß zu handeln vnd zu richten anzeygten, die den Keyserlichen rechten vnd guter gewonheyt nach, bestendig sein möchte, Sunder haben des mere bedunken müssen, wie wir derselben lewt vnbegreyfligkeyt zu hilf komen, das melden wir darumb, das die leser vrsach zu wissen haben, warumb wir

wir in dieser nachuolgenden vnser ordnung die form vnd weyß der gerichtlichen handelung nit allwegen dermassen (als so es vor den Rechtgelerten were) gehalten, Auch sovill auf ratsuchen vnd andere handlung bey vnsern Reten gestelt haben, vnd desterbaß merken können, das sollichs zu notturfft sollicher sachen geschehen ist.

§. 18.

Dieses war auch nun leicht zu bewirken, da schon viele gute alte löbliche Gewohnheiten über Blut, Hals und Hand und andere Frevel zu richten bei der Hand waren, 1.) als auch mit der bambergischen Halsgerichtsordnung das Eis schon gebrochen worden. Denn so lieget vor meinen Augen: Bambergische Halßgerichts vnd Rechtlich ordenung, in peynlichen sachen zu vollfaren, allen Stetten, Communen, Regimenten, Amtleuten, Vögten, Verwesern, Schulteyßen, Schöffen, vnd Richtern, dienstlich, förderlich vnd behüfflich, darnach zu handeln, vnd rechtsprechen, ganz gleichförmig gemeynen geschriben Rechten ꝛc. Daraus diß büchlein gezogen vnd fleissig gemeenen nutz zu gut gesamlet vnd verordnet ist. Getrukt zu Mienz durch Johan Schöffer vff Bartholomei, im jar, do man zalt nach Christi geburt funfzehenhundert vnd achr jar, in

Bogen=

1.) Welches oben der 5. und folgg. §. dathun. S. 11.

Bogengröse. 2.) Es geschahe solches, als Georg Schenk und Herr zu Limburg den bischöflichen Stuhl zierte. Die Vorrede des Werks versichert uns dessen, welche also lautet:

j Wir GEORG von gottes gnaden Bischoff zu Bambergk, thun kundt allermeniglichen, als vnß manigfeltiglichen fürkommen, vnd angelangt ist (das wir auch inn erfarung befunden haben) wie bißher an den Halßgerichten vnser vnd vnsers Stifts, vnnd inn sachen denselbig anhengig durch übersehen vnd vnwissenheyt, vil vnd mancherley übung, mißbrauch vnd gewonheyt

2.) Dieser Ausgabe gedenken Struv in seiner Juristischen Bibliothek Kap. XI. §. I. Kres über Kaiser Karls des V. Peinliche Halsgerichtsordnung in der Vorrede §. XII. Heineccius in seiner Geschichte des Römischen und Teutschen Rechts B. II. Kap. IV. §. CIV. S. 454. Rumpf in seiner unter Hofmans Vorsize gehaltenen Streitschrift von den Vornemsten Fehlern der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit in Peinlichen Fällen Kap. I. §. XVIII. S. 39. Kop in der Geschichte der Rechte Th. V. Abschn. VI. Saz VI. S. 247. Herr Prof. Christ von Johannen von Schwarzenberg §. V. S. 12. folg. und Herr Hofrath Gonne in den Erlang. Gelehrt. Anzeigen auf das Jahr 1749. St. XXIII. S. 177.

heyt eingewachsen die dem Rechten nit gemeß (sunder verworffen seind) vnd zu verhinderung des Rechtens, auch vnbillichen beschwernuß der vnsern vnnd ander die an obberürten gerichten zu Rechten vnd zu handlen haben, dienen. Nach dem wir aber aus vnser Fürstenlichen oberkeyt das Recht vnd gemeynen nutz zu fürdern, auch sunderlich vnser gericht in redlich güt wesen vnnd ordnung zubringen, schuldig vnd geneygt seind, Haben wir gott zu lob auß zeittiger gütter vorbetrachtung vnd rathe der Rechtuerstendigen, zu fürkommen manicherley zukünfftiger vnbilliger beschwernuß der leute, an leib, leben, ehr vnd güt, vnd damit die obberürten vnser gericht inn redlichem auffrichtigem wesen vnd bestandt bleiben, auch die mißthat dester formlicher, vnd baß gerechtuertigt vnd gestrafft werden mögen, dise nachuolgende vnser Reformation, satzung vnnd ordnung über alle vnser vnnd vnsers Stiffts Halßgericht fürgenommen, gesatzt vnnd gemacht, Setzen, ordnen vnd machen, die also aus dem gewalt von Römischer Königlicher majestat entpfangen wie hernach folgt.

ij Item, Nach dem auß langer gemeyner übung diser Landt die halßgericht nit anders dann mit gemeynen personen, die der Recht nit gelernet oder geübt haben (als zu disen grossen sachen die notturfft erfordert) besetzt werden mögen, darumb haben

wir

wir inn nachgeschriebner vnser ordnung nit alleyn auffsehung, wie wir den selben leuten eyn form vnnd weise zuhandeln vnd zurichten anzeygen, die den Keyserlichen Rechten vnd güter gewonheyt nach, bestendig sein möcht, sonder haben des mer bedencken müssen, wie wir derselben leut vnbegrifflichkeyt zuhilff kommen, das melden wir darumb daß die leser vrsach zu wissen haben, warumb wir inn diser nachuolgenden vnser ordnung die form vnnd weise der gerechtlichen handlung nit allwegen dermassen (als so es vor den Rechtgelerten were) gehalten, Auch souil auf radtsüchen, vnd andere handlung bei vnsern räthe gestelt habenn, vnnd dester baß mercken künnen, das sölchs zu notturfft söllcher sachen geschehen ist.

Da nun hiedurch seine höchste Glaubwürdigkeit erlanget, was einige neuere 3.) berichten; so wundert mich, daß kein einziger bambergischer Geschichtschreiber, welche doch hiedurch einen schönen Stof zum Lobe dieses ihres Bischofs 4) erhalten hätten, auch nur mit

3.) Als da sind in vorher gehender Anmerkung gelobte Kres, Heineccius, Kop, Christ und Gonne.

4.) Welche sind Hofman in den Bambergischen Jahrbüchern B. V. Z. LXIV. in von Ludewig Bamb. Gesch. Schreib. Band. I. S. 242. und Goldmeier in der Beschreib. der Stadt Bamberg eben daselbst S. 1007.

einem Worte dessen gedacht, so viel ich wenigstens bei allem nachsuchen entdeken können. Um so viel mehr achte mich schuldig, eine noch ungedrukte Urkunde dieses Bischofs herzusezen, um wenigstens hiedurch gegen die hohe Hand, die mir mehr der gleichen gnädigst mitgetheilet, unterthänigst dankbar mich zu zeigen, daß ich sie der erhabnen Gesinnung gemäs zum gemeinen Gebrauche bekant mache. Sie führet obgedachten Bischofs Namen an der Stirne, und ist in eben der Schreibart, als obstehende dessen peinliche Halsgerichtsordnung, abgefasset, wie solches an seinem Orte anzeigen werde. Die Worte lauten also:

Wir GEORG von gottes gnadenn Bischoue zw Bamberg Vnnd wir HEINRICH der Jünger Herre zw Bera, Slawiz 5.) vnnd Lobenstein, nachdem wir

5.) Ist nach jeziger Benennung Schleiz, seinen Ursprung nämlich die Slaven anzuzeigen, ein vortrefliches Denkmal ihrer Gewalt in hiesigen Gegenden, wovon, so der Höchste Muse giebet, aufs eheste weitläuftig in der von mir zuerst entdekten Markgrafschaft um Regnizhof. Unter dessen wird Körber in seiner Nachr. vom Voigt-Lande Th. II. §. 7. S. 90. noch mehr aber in seiner noch ungedrukten Nachr. vom Reuß. Geschl. und Land. Kap. II. §. 11. wie auch Büchner in diesen meinen

wir bede die Vestenn Nortthalben 6.) aus Crafft eins altenn Vertrags, durch

 weylannt

Nachrichten Th. II. Hauptst. I. S. 225. Gnüge thun.

6.) Welches Merian in seiner Beschreibung Frankenlandes S. 5, Pastorius in seiner Beschreibung des Fränk. Crais. S. 414. und Tromsdorf in seiner Alt. und Neuen Geogr. von Teutschl. Kap. III. S. 97. **Nortalben**, hingegen Hön in seinem Topograph. Wörterbuche des Fränk. Crais. S. 41. **Nordalben** schreiben, dieser aber so wol als Merian S. 64. anmerken, daß es mit und ohne h geschrieben werde. Das Wort **Nord** bedeutet, wie bekant, **Mitternacht**, dem es nicht bekant, kan sich auch schon durch Wachtern in seinem Wörterbuche der Teutschen Sprache unter solcher Ueberschrift S. 1148. folg. belehren lassen. Es giebet aber solches Wort zu verstehen, daß die mitternächtliche Lage zu solcher Benennung Anlas gegeben, wie etwan andere in unserm Franken, als **Nordek**, **Northeim**, ja **Nordgau** selbst. Da nun auch nichts gemeiner als die Verwechselung des **b** und **p** ist, wie auch schon Wachter in den Vorerinnerungen seines nur angezogenen Werks Abschn. III. unter **B** des wegen Erinnerung gethan; so kan man desto leichter Valvasorn in der Ehre des Herzogthums Crain B. XI. S. 13. beipflichten, welcher den in dem innern Viertheile Crains zwi-

weylannt vnnser vorfarnn vnnd voreltternn seligenn auffgerichtt des datum zw Cronach

schen Laibach und Triest liegenden Markt Alben von den umliegenden Alpen herleitet. Solte Jemand diese Deutung auf Nortalben, welches weit von jenem entfernet in unserm Franken an der fränkischen Muschwiz gegen die vogtländische Grenze zu zwischen Kronach und Lobenstein, vom erstern 2. von lezstern $1\frac{1}{2}$. Meile lieget, zu weit gesuchet achten, der denke, daß auch schon in Schwaben in dem Gebiete der Reichsstad Ulm ein Albeck anzutreffen sei, welches schon Merian in seiner Beschreibung Schwabens S. 5. dessen Namen als die Ecke oder Ausgang der Alpen oder Alben ausleget, worinnen ihn Tromsdorf in seiner Geographie Kap. IV. S. 186. gefolget, und Junker in der Anleit. zu der Geographie der Mittl. Zeit. Th. II. Kap. XV. S. 557. darauf zielet. Eben so mag auch jener Merian gedacht haben, als er in seinem Schwaben S. 216. von Albuch geschrieben, daß es ein gebürgig und rauhes Land sei. Da nun Nortalben auf und in beschwerlichen Bergen lieget; warum solte nicht seine Benennung von seiner etwan von Bamberg, dahin es gehöret, betrachtet seinen Namen von der Lage bekommen haben, daß damit ein Ort, der mitternachtwärts zwischen Bergen läge, angezeiget werden sollen. Wem dieses nicht beliebig, wird mich sehr verbindlich

nach steet nach Cristi geburtt vierzehenn hundertt Jare vnnd darnach Inn dem viert-

 ten

machen, der zeiget, was die gemeine Benennung **Nordhalben** sagen wolle, dabei wil ich nicht verhalten, daß Hofman in obangezogenen Bambergischen Jahrbüchern B. III. in Ludwigs Saml. Band. I. S. 132. wie der Schreiber des Briefes unten S. 41. folgg. es **Nordhalden** schreibe. Woher aber Hön auf angeführtem Blatte **Nordhelm** herbekommen, hat er nicht angezeiget. Im Grunde bei **Nortalben** stöset das markgräflichbrandenburgische, bambergische und reusische bei einem Steine zusammen, auf welchem allen Fals jeder Landesherr speisen, und doch auf seinem Lande sitzen könte, wie auch schon Wil in seinem Teutschen Paradiese Kap. XI. §. 2. bemerket. Was aber eigentlich von dem Lande zu der Vesten **Nortalben** gehöret, veroffenbaret folgendes:

Ich Kunz von **Punzendorf** vnd **Dytreich** von **Haslach**, vnd **Nykel** von **Kosbod** vnd **Leutolt von Obernitz**. Bekennen daz wir von gewalt vnd von heisen. Di vns Bischof LEUPOLT. vnser Herr von **Bamberg** gegeben haben vnd her HEINRICH voyt von **Gera**, gegeben haben vnd sein erben daz wir schullen von peder Herren weggen zu der vesten **Norrhalben** vm vnd vm mezzen schullen. ein virteil einer meil. wo daz peder Herren ist, nu hab wirs gemezzen alz ez vns

ten Jare, am nechstenn Donerstag vor Saunt Merthenstag des heiligenn Bischoffs

aller rechtz dünkt. nach vnsern treuwen. nu ist ez abgangen nach einer seiten. von dez von **Orlamund**. weggen gleich halp. dar vm haben wir von vnßers Herrn weggen von **Bamberg** gegeben. also vil. an der leng alz sein dor abget. von dez weggen von **Orlamund**. Vnd haben daz gemezzen von dem hausse piz da di **Kotel** in di **Radach** velt. an der Leng. So di preit. von einen perg an andern. vnd daz sein di perg di ob der **Kotel**. vnd der **Radach** ligen. vnd waz zwischen denselben pergen ist. Wazzer, holtz, wizen vnd ekker wunn vnd weid besucht vnd vnbesucht mit allem dem rechten. alz ez ped Herren da gehabt haben. daz schol alz zu dem vorgenanten hausse **Nortbalben** gehören. vnd daz haben wir darzu geschickt vnd gegeben von meins Hern weggen von **Bamberg**. So haben wir von vnsers Herrn weggen von **Gera**. geschickt vnd gegeben. tzu dem vorgenanten Hausse **Nortbalben**. An der Leng biz an die stat. do wirs verlaht haben mit einen Creutz. vnd daz Creutz daz stet. Hi dissеit der Segeln stat. So schol di preit sein geschiden. Von der Kotel piz in den **Teschenpach**. Vnd waz zwischen denselben ist. Wazzer holtz wizen vnd ekker wun vnd weid besucht vnd vnbesucht. mit allem dem rechten alz ez ped Herren da gehabt habn. ditz schol alz zu dem vorgenanten hauss

schoffs 7.) dermassenn mit einander gc=
C 5 brauchenn,

gehörn. Auch bekennen wir Bischoff Leupolt von Bamberg von vnßers Gotzhaus weggen vnd wir Heinrich Voyt von Gera vnd vnser Erben. Bekennen auch daz wir di vorgenanten schidung ganz vnd stet wollen alle dise vorbeschriben Dink. alz sy vnser peder Diner geschiden. Haben dar vber zu einer waren Bestetigung. Leg wir vnser Insigel an disen Brif zu vnser Diner Insigel. Alz si etz geschiden haben. Diser Brif ist geben nach Cristes gepurt. do man zalt. Dreitzehenhundert Jar. vnd im sechs vnd funfzigstem Jar. An dem nechsten Freitag nach sant Merteins tag.

7.) Mehrere Briefe, die dieses Nordalben betreffen, jezt unter meinem andern Vorrathe noch, damit ich nicht zu weit von meinem Vorhaben abkomme, zurük zu lassen; so wil nur den aus seiner Urschrift mittheilen, auf den sich oben bezogen wird:

Wir ALBRECHT von gotis gnaden, Bischof zu Bamberg, Vnd wir HEINRICH herre zu Gera. Wann manigfaltige zweiunge vnd stöße mit übergriffen vnd andere sachen bizher offt gewesen vnd vfferstanden sein von der Vestin wegen Nordhalden. Darumb detz Wir der dy dy tzu tzeiten ynne hetten, nicht mochten mechtig gesein. Sunderlichen in diesem gegenwertigin Jar dieselbin Vestin der Erber Adam von Hespurg vns Heinrich Her=

brauchen, das wir Bischoue Georg vnnd vnser Stifft

ren zu Gera obgenant, tzu leide angewunnen vns dy yngenumen hett, als er sagit: dyselbin Vestin wir gar mit groser arbeyt vnd schaden vnser vnd der vnsern, wider tzu vnsern Handen bracht habin vnd fürbaser suliche ynfelle vnd vordurplich scheden die vnsern Land vnd Luten davon möchten auf ersten, zufürkomen. Sy bekenne wir obgenanter Bischof Albrecht für vns vnser Stifft vnd nachkomende. Vnd wir Heinrich Herre tzu Gera für vns vnd vnser Erbin offenlich mit disem Brife. Datz wir vnss mitenander darumb voreynet habin, vnd voreynen vns auch mit krafft ditz Brifes in der masse, alz hernach geschriben stet. Czum ersten, daz dy obgenanten veste Northalden mit irre tzugehörunge vnd mit sulichen gemercken als vorherkomen ist. vnser obgenanten Bischof Albrechts vnsers Stifftes vnd nachkomende vnd vnser obgenanten Heinrichs Herrn zu Gera vnd vnsere Erbin Ewiglich gemeyn sein vnd vngeteilet bleiben sal. Ez were dann. datz daz mit willekür beyder Partey geschee, an allis geuerde. Ez sall auch vnser kheyn on dez andern willen vnd wisen an der egenanten vesten bauwen in kheiner weyse. Doch wenn ez detz bauwes adder besserunge doran not würde, daz sal der amptman der ye tzu tzeiten da sitzet vns beyden Parteyen verkunden, darzu sullen wir denn dy vnsern schicken vnd daz besehen lasen, in den nesten virtzen tagen. vnd

Stifft solliche Vestenn ye drey Jare, mit einem

dann dy Vestin nach irre notdorft, nach derselben Rat, dy wir dartzu geschickt haben, bauwen vnd beßern an geverde. Auch sullen fürbaß Ewiclichin wir offtgenanter Bischoff Albrecht vnßer stifft adder nachkomen. vnd wir Heinrich Herr tzu Gera vnd vnßer Erbin eynen Erbarn Mann zu eynen amptmann daselbist tzu Northalden halden, vnd den vorlegin vff gleiche Koste. Derselbe Amptmann sol vns beyden globen vnd swern von derselben Vestin wegen getreuwe tzu sein. vnd im Amptmanswеise tzu gewarten eyner Partey als der andern nach Außweisunge ditz Brifes an alles geuerde. Ez ist auch mit namen geredt, daz wir Heinrich Herre zu Gera Egenant, vnd vnßer erbin gewalt habin, amptlute vff dy egenanten Vestin vnd irre tzugehörunge tzusetzen. Die nest tzukünfftigen drey Jar nach datum ditz Brifs tzutzeln. Also daz der adder dyselbin amptlute sullen vnßerm egenanten Herrn von Bamberg synem Stifte adder Nachkomen vnd vns adder vnßern Erbin vor, Ee yn dy vestin yngeantwort wirt, swern vnd hulden in alle maße als dißer Briff außweiset. vnd wenn dyselben drey Jar vergangen sein, so habin wir obgeschribener Bischoff Albrecht vnser Stift adder nachkomende dann gewalt, dy nesten drey Jar darnach gleicherweise auch amptlute zusetzin ob vns der forder amptman nicht gefile. Der adder dyselbin amptlute sul-

einem vogtt besetzenn, vnnd die mit Irenn Zugelen swern vns beyden in der maße alz vorgeschriben stet. Darnach had yglich Partey sunderlich furbaß Ewiclich drey Jar amptlute gewalt tzu setzin altz offt daz an sy komet in der maße altz vor begriffen ist. Were ez aber datz der amptman ye tzu tzeiten von todis wegen abeginge Ee syne drey Jar außgingen. adder abir der vns beyden. adder vnßer eynem vnter vns nicht gefil. als offt daz geschee. So sal der. der tzu der tzit vnder vns ein amptman tzu setzin gewalt had denselbin amptman abesetzin vnd vorandern. vnd eynen andern Erbarn man in dem nesten manden darnach. Vnd er dez ermanet wirt. an dezselbin stat tzu eynem amptman setzin in der maße als es vor benant ist. an alles geuerde. Auch sal vnßer amptman, der ye tzu tzeiten tzu Northalden ist, dy lute vnd gut, dy tzu der egenanten Vestin gehörn getreuwelich vorsprechen, schützen, schirmen vnd sy bey recht behalten alz ferre er mag, vnd vns keynen krig tzutzihin. von sein selbs wegin tzu adder von der egenanten vnßer vestin. Er sal auch vnßere welde vnd höltzer, dy dartzu gehörn getreuwelichin hegen vnd dy nicht außreuwten, verkauffin noch hingebin an vnser wort. Ez were dann daz vor do gereuwtet wäre. Doch mag er wol bauwholtz vnd brennholtz tzu derselbin vestin nemen, vnd auch den Luten dy dartzu gehörn vnd darkomen werden. eyn notdorfft nach bescheidenheit gebin an allis ge-

Zugehörungen Inn haben, Darnach wir Hein=

uerdde. Auch sollen vnd mögen wir vns beyde von der egeschriebenen Vestin. vnd dartzu wider menyglich behelffen tzu allen vnßern willen, nöten vnd krigen, als offt wir dez bedorffen. Doch were ez daz wir offtgenant Bischoff Albrecht vnßer Stift adder nachkomen mit dem dickgenanten Herrn von Gera addir synen Erben. Oder wir obgenant Heinrich Herre zu Gera adder vnßer Erbin mit vnßerm genanten Herrn von Bamberg synem Stiffte oder nachkomen tzu schicken adder tzu krigen gewunnen, davor Got sey. So sal dy obgenanten Veste Northalden mit irre tzugehörunge vor vns beyden vnd den vnßern der wir mechtig sein, vngeuerlich sicher seyn vnd vnßer Amptman daselbist stille sitzen vnd vnß nie entwedern helffen noch entheiffen. Alßo daz sich kheyner vnder vns tzu der egenanten Vestin adder irre tzugehörunge dem andern tzu schaden nicht tzihen sal an altz geuerde. Wäre ez auch. datz vnßer offtgenanten Bischof Albrechts vnßers Stifts adder nachkomen dyner, eyner adder mer mit dem dickgenanten von Gera adder synen erbin tzuschicken adder tzukrigen gewunen. Wy daz qveme. der oder dyselbin dyner sullen sich am rechten gnügen laßin vor dem offtgenanten von Gera synen erbin oder syner gewalt. auff syne man in synem hofe, vnd der sal yn auch tage bescheiden vnd vnuertzogen recht widder=

Heinrich Herre zu Gera obgemeltt auch drey

farn laßin in den nesten tzweyen Manden nach der ersten clage. Släge der adder dy cläger dazselbe recht aus, vnd wolten dez nicht suchen. so möchte sich der genante von Gera oder syne erbin von der egenanten Vestin Northalden vnd darzu widder den adder dyselben wol beholffen an geuerde. Dezgleichen sollen auch vnßers egenante Herrn tzu Gera vnd vnßer erbin dyner gein vnßern offtgenanten Herrn von Bamberg, syne Stift oder Nachkomen, gleicherweise henwiederum auch thun, ob sy mit yn tzuschicken oder tzukrigen wunen. vnd für sein Man in syne Hoff komen, oder für synen gewalt, do sal den clägern recht widerfarn, in der maße als vorgeschriben stet, vnd sollen auch vff bede seiten, dy clagen tzu dem rechtin vnd davon vor vns obgenanten Herrn vnd allen den dy durch vnßern willen thun vnd laßin wollen, sicher sein, an geuerde. Were ez abir, da vor got sey, daz dy obgenante Veste Northalden vns angewunen würde, welcher Partey tzu Leide daz geschee, adder wy daz queme. So sullen wir beyde Partey enander beholfen sein getreuwlichin mit aller macht, daz dy wider gewunen würde. möchte dy aber nicht wider gewunen werden so solt sich vnßer kheiner mit dem oder den, dy dy Vestin also gewunen hettin, on den andern nicht sünin friden noch teidingen alß lange bis dy wider erkrigt vnd gewunen

drey Jare einenn vogtt dahin setzenn vnnd die

würde. vnd wenn dy wider gewunen würde, so sal ez bleiben vnd besten. von der vorgenanten Vestin vnd irre tzugehörunge wegen in aller maße als vor, an geuerde. Were ez auch daz dem Amptman tzu Northalden icht irrunge adder warnunge geschee, dy dy vestin obgenant adder ir tzugehörunge anrürten. So sal derselbe Amptman, ye tzu tzeiten daz verkunden, vnßern Amptluten tzu Kranach tzu Teuwschitz, tzu Lobenstein vnd tzu Salburg. Dyselbin vnßere Amptlute sollen bey irer treuwe mit ganzer Macht tzu demselbin Amptmann vnd der vestin tzutzihin ob dez not were, vnd enander getreuwlich beholffen sein. Detz sollen wir den egenant vnßern amptluten. wenn wir sy sezin vnd yn dy ampt befeln yn ir eyde verbinden. vnd yn daz befeln an allis geuerde. Auch ist nemlich beredt, daz die kewf vnd sazung dy wir obgeschribene Heinrich Herre zu Gera an der egenanten Vestin Northalden, vnd ir tzugehörunge vmb dy von Brandenstein vnd dy Marschalcke getan habin daz dyselbin kewfe vnd sazunge vnßerm dickgenanten Herrn von Bamberg syne Stifte vnd nachkommen gleicher weise, als wol als vnßere vnd vnßere Erbin syn sollen, vnd alle dy brife dy wir darübr habin. dy sullen demselbin vnßern Herrn von Bamberg synen stiffte vnde nachkomen als wol als vns vnßern Erbin tzu nutze komen. als oft sy dez bedörfen

die mitt Iren Zugehorungen Innhaltten sollen

an geuerde. Gleicherweise waz brife wir obgenant Bischof **Albrecht** hetten. von der egenanten Vestin wegin. dy sullen dem genanten von Gera vnd synen Erbin auch wider tzu nutze komen. in der maße als vor geschriben stet. Ausgenomen ab dy **Marschalcke** gein vns adder vnßerm stifte verschriben weren. vmb andere güter dy tzu der egenanten vestin nicht gehörten. Auch sullen wir mit enander eynen rechtin gutin Burgfride machin, mit der egenanten Vestin halten, vnd globen den auch tzu halten mit disem Brife an alz geuerde. Auch ist mit namen geredt vnd ausgetragen, daz wir obgenanter **Heinrich** Herre zu **Gera** vnd vnßer Erbin vnßern obgenanten teil an der egeschribenen Vestin **Northalden** mit irre tzugehörunge, von vnßerm oft genanten Herrn von **Bamberg** syne stifte vnd nachkomen tzu Manlehin habin, vnd dy enpfahin vnd thun sollen als oft dez not geschicht. oder daz tzu falle komet. als manlehins recht ist. Ez wer dann kein Bischof tzu **Bamberg**. oder abir bey dem lande nicht wer, oder ob wir adder vnßer Erbin nicht tzu Lande wern. daz sal vnß an dem lehin kheynen schaden bringen. als lange biz eyn ander Bischof würde, oder er vnd wir wieder tzu lande kemen. So solden wir dann vnßer egenanten Lehin darnach in der jarfrist enpfahen. an argelist vnd allis geuerde. vnd daz dy obgenanten stücke vnd Ar-

len

tickel alle vnd iglicher besunder von vns oft-genanten Bischof Albrecht vnßerm stifte vnd nachkomen. vnd vns Heinrich Herre tzu Gera. vnd vnßern Erbin stete gehalten vnd volfurt werden daz habin wir mit gutin treuwin gelobt. Vnd dez tzu vrkunde vnßer iglicher sein Insigel an diesen Brif heißen hencken. vnd habin dartzu gebeten, dy erbarn vnßere liebin getreuwin. Dy teidinger der obgeschribenen sache gewesen sein mit namen Heinrich von Schouwinberg vnd Er Hanß von Lichtenstein Ritter. Günther von Bünow der Junger Heintz Röder tzu Parn Mathis von Drachstorff vnd Conrad Mauwer. Daz dy ir Insigel tzu vnßern Insigel tzu eyn getzugniß vnd merer sicherheit an disen Brif habin gehangen. Vnd wir dy obgeschribenen Heinrich von Schouwinberg vnd Hanß von Lichtenstein Ritter. Günther von Bünow der Junger Heintz Röder tzu Parn Mathis von Drachstorff vnd Conrad Mauw bekennen. daz wir vnßer Insigel tzu der obgenanten vnßer gnedigen Herren von Bamberg. vnd von Gera Insigel tzu eyner gezugniße vnd irre bethe willen mit guter wißen habin an disen Briff gehangen. Der geben ist tzu Kranach. da man tzalt von Christi geburt virzehen hundert Jar. vnd darnach in dem virden Jare am nesten Donerstag vor sante Mertins tag dez heiligin Bischoffs.

len vnnd das albeg 8.) nach dreyenn Jarenn damitt abgewechsselt werde, Wie dann die Brieff darüber auffgerichtt, das alles clerslicher ausweyssenn, Vnnd sich aber nun ein sollicher fall begeben, daß einer Fridel Stengel genannt Im gerichtt zw Northalbenn Inn zeit vnnser des von Gera Innhabens enttleybet wordenn, vnnd allererst nachvolgennd als solliche Vestenn, aus Crafft obbermelts Vertrags wider ann vnns Bischoue Georgen kommen, vnnd Inn vnnsernn Jarenn gewest, einer der solicher enttleybung vonn des entleybttenn freuntschafft für schuldig vnnd als ein tetter anngebenn, auff desselben entleybtten freunttschafft annsuchenn 9.) durch vnnsernn vogtt zu Northalbenn zu peinlichenn rechttenn 10.) angenomenn 11.) gefencklich

8.) Würde jezt **alweg** geschrieben werden, welche Verwechselung des **b** und **w** auch schon Wachter in seinen Vorerinnerungen über das Wörterbuch der Teutschen Sprache Abschn. III. angemerket.

9.) Bezühet sich auf den xvij Artikel der obbenanten Bambergischen Halsgerichtsordnung.

10.) Siehet auf den xcij Artikel obgenanter Bambergischen Halsgerichtsordnung.

11.) Nach der Schreibart der Bambergischen Halsgerichtsordnung x, xiij, xviij, xxiiij, xxvj, clxxxj, ccxxiiij Artikel.

fencklich eingelegt 12.) vnnd vmb besser verwarung willenn gein Cronnach gefürtt wordenn ist, des wir obgenantter Herre zu Gera vnns beswertt, vnd vermeintt habenn, dieweyl der tetter die enttleybung Inn denn Jarenn vnnßers Innhabenns Nortthalben geübtt hette, das vnns derselbig billich Inn vnnser gerichtt veruolgenn, vnnd die sach darinn gerechtuertigtt 13.) werdenn sollte ꝛc. Damitt dann dergleichenn sachenn vnnd felle halbenn Inn konnfftig zeitt nit größer Irrung enttstee, So bekennen wir ann diesem Brieff für vnns vnnser Stifft nachkommen vnnd erbenn das wir vnns Im allerpesten vnnd vmb verhütung willen Irrung vnnd Zanncks güttlich mitteinander vereinigtt vnnd vertragenn, vnnd es sollicher vnnd derdergleichenn fell halb nachgemeltter massenn bewilligtt vnnd angenomen haben, nemlich also wo füro ein vbeltetter Inn vnnser eines Jarn des Innhabenns Nortthalbenn einenn peinlichen Hanndel vbett, oder sonnst ichts strefflichs verwürckett, das derselb von keinem vergleytt 14.) wer-

12.) Welches der xvij Artikel etliche Mal vor Augen leget.

13.) Nach der Sprache des xiiij, xv, clxxxij, cclxix, und cclxxv Artikels.

14.) Siehet auf den cclxij, cclxx und folgende Artikel.

de vnnd so er dann Inn des anndernn Jarenn des Innhabens Nortthalben Inn Gericht daselbst betrettenn, vnnd einbracht 15.) würde, So soll der oder dieselbenn vbeltettere dem andernn Inn des Jaren oder Innhabenns er die verwürckung gethan, auff sein oder seiner Ambttleutt erfordernn vnn verhindertt ein verfolgenn, vnnd doselbst hynweck Inn anndersein gerichtbarkeitt zufürenn gegonnttt vnnd gestatt werden allerley verhinderung vnnd onngeuerde, So bekennenn auch wir obgenanntter Herre zu Gera das vnns in crafft sollichs vertrags, des gemelttenn vnnsers gnedigenn Herrenn von Bamberg welttlich Rette ytzo denn gefangen vorndraun aus seiner Gnadenn gefennckнüß zu Cronach veruolgenn lassenn, vnnd damit dem vertrage nachzuuolgenn anngefannggen habenn, 16.) zu vrkhundt sein sollichs vertrags zwenn Brieff gleichs lautts gemachtt, mitt vnnsernn anhangennden Sigiln versigelt, vnnd gebenn am Montag nach

15.) Nach dem in dem xij Artikel befindlichen Ausdruke.

16.) Welches aber aufgehöret, nach dem mit Verlöschung des gerischen reusischen Astes in dem Jahre 1550. **Nortalben** von dem hochgräflichen Hause abgekommen, wie oben genanter Körber in dem gedrukten Th. II. §. 8. S. 99. und ungedrukten Kap. II. §. 12. anzeiget.

nach dem Sonntag Exaudi vmd Cristi vnnsers Herrenn geburtt Fonnffzehenn= hundert vnnd jm Sechzehendenn Jarenn. Sie ist aber der Art gemäs, welche ihr Verfertiger 17.) an=

17.) So nicht, wie der gelehrte Herr Prof. Christ in seiner Abhandlung von Johann Schwarzen= bergen S. 14. in der Anmerkung entdeket, schon der Vorredner dessen Uebersezung des Cicero von den Tugentsamen Emptern ausdrüklich schriebe: **Vnd die Bambergisch Halsgerichts= ordnung, zů der zeyt seines hoffmayster= ampts daselbst, nach rath der gelerten vnd ander verstendigen zů samen gebracht.** Es schreiben ihm daher mit Rechte solche Bam= bergische Halsgerichtsordnung zu Herr Prof. Christ und Schnizer in seiner Chronik von Neustadt an der Aisch in Herrn Hofr. Ros= mans gründlichen Untersuchung von dem Verfasser der Bambergischen Branden= burgischen und des Heil. Reichs Peinli= chen Halsgerichts=Ordnungen Johann Frey= herrn von Schwarzenberg in den Erl. Gel. An= zeig. St. XXV. des Jahrs 1751. S. 193. folgg. Wie wichtig solche Stelle eines Hofmeisters da Mals an dem bambergischen Hofe gewesen, lässet sich aus der Bambergischen Halsgerichts= ordnung ix Artikel leicht schlůsen, da in derse= ben der **Hofmeister** vor dem **Marschalcke** und **Hausvoyte** oben anstehet, dem der Nachrich= ter gehorsam zu sein sich anheischig machet. Und

in eben dieser Ordnung stehet er auch in der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung unter dieser Zal, nun aber in meiner oft angezogenen jüngsten Ausgabe in dem VII. Artikel S. 5. nur daß da der Hauptman ihm vorgehet. Daß aber dieser Herr von **Schwarzenberg** zu der Zeit, als die **bambergische Halsgerichtsordnung** im Werke gewesen und heraus gekommen, das wichtige Amt eines **Hofmeisters** zu Bamberg bekleidet, mögen dieses Mal nur folgende Briefe dienen. Von dem Jahre 1504. zeuget sein **Sendbrief an Bischof zu Bamberg ausgangen, darinnen er trefentliche vnd christliche Vrsachen anzeigt, wie vnd warum er sein tochter aus dem closter daselbst (zum heiligen Grab genant) hinweg geführet, vnd wieder vnter seinen väterlichen Schuz vnd Oberhand zu sich genommen**, welchen Andreas Osiander mit einer starken Vorrede in 4. abdruken lassen. Darinnen finden sich nebst andern merkwürdigen Ausdrüken auch die:

Nach dem vor **zwanzig jaren** meiner jüngsten tochter eine, die der zeit zwischen dreyzehen vnd vierzehen Jahres ihres Alters gewest = = aber etlich Jahr darnach, die weil ich noch zu Bamberg Hofmeister war.

Ziehet man also **zwanzig** von 1524. ab; so bleibet 1504. So war er auch dasselbige noch in dem Jahre 1506. Dessen versichert uns seine eigene Hand:

D 4 derwerts

Wir Johannes herr zu Schwarzenberg, der Zeit bambergischer Hofmeister, bekennen vnd tun kunt für vns vnd vnsere erben, das wir Got vnd dem leiden vnsers HErrn Christi zu lieb, auch derselben etwa vnser liben Gemal selig, so hernach benant wird, zu seligkeit, nuz vnd gut in ewigkeit ein stiftung getan haben, wie hernach folgt, Nemlich das für alle donnerstag, so die sonne vntergangen ist, die heilig Sacrament des Fronleichnams vnsers HErrn JEsu Christi durch einen Priester vf S. Georgen Altar in der Pfarrkirchen vnsers Mark Scheinfelds mit gewönlicher solennitet jezo anfangs bedekten, aber so des halb laub erlangt wird, vnbedeket sol getragen werden, vnd so das heilig Sacrament also vf gemelten Altar gestelt ist, sollen die Priester, Schulmeister vnd Schüler ein gesang singen von den heiligen geschichten am Nachtmal, Oelberg vnd Gefengnus vnsers HErrn JEsu Christi mit sampt einer Collecten vnd Versicul zu sprechen, wie solch Gesang Versicul vnd Collect in das Meßbuch geschrieben vnd notirt ist, vnd so dann der Priester die Collecten gesprochen hat, sol er sich ob dem altar ee er das Sacrament davon tregt vmwenden, vnd zu teutsch also sprechen: Bittet Got den Herrn für die selen weil. der wolgebornen Kunigunden Frauen zu Schwarzenberg, gebornen Greuin von Rienek, welche an einem Donnerstag abends an einem kirchlein ver-

derwerts

schieden, der diese andechtige stiftung zu hülf vnd trost nachgestift ist ꝛc. mit einem Ave Maria, item vnd vm solche stiftung sollen vnd wollen wir vnsere erben von vnserm Vmgeld zu Mark Scheinfeld jedes jars zu der Pfingstrechnung dem Pfarrer daselbst folgen vnd reichen lassen iij. pfund jtem dem Frühmesser j. vfund mer den Mittelmesser j. pfund dem Gotshaus ij. pfund alles an alter münz. Des haben wir zu vrkund vnser jnsigel an disen brif hangen lassen, So hab ich Georg Wisel der Zeit pfarrer zu Mark Scheinfeld, auch die andern, so dise stiftung berurt, für vns vnsere nachkomen darein gewilligt, des zu vrkund haben wir erbetten den erbarn vnd vesten, Sebastian von Wilmersdorf, das er sein jnsigel fur vns an disen Brif gehangen hat, welche siglung jztgenanter von Wilmersdorf also von bit wegen gescheen bekenne, doch mir und meinen erben one schaden, Geben vnd gescheen am Dinstag nach dem sontag Reminiscere in der Fasten nach Cristi Geburt funfzehenhundert vnd im sechsten jar.

Herr geheimer Conferenzrath Jung hat diesen Brief seinen Miscellaneis Band. III. S. 254. folgg. einverleibet. Er stand auch noch im Jahre 1511. in eben dieser Würde. So schreibet er sich selbst in Jungens Miscellan. Band. III. S. 257. unter dem Jahre 1511. wo foigender Auszug:

D 5 derwerts

Cunrad von Ellrichshausen, Dechant zu Feuchtwang, Johannes Herr zu Schwarzenberg, bambergischer Hofmeister = = = = Herr Sigmunds zu Schwarzenberg vnd Frau Eve geborne Schenkin vnd Freifrau zu Erbach, vnsers liben Herrn Vater vnd Frau Mutter selig = = Kunigund Frau zu Schwarzenberg, geborner Greuin von Rinek, vnserer freundlich lieben gemal = = = = Dorotea Fräulein zu Schwarzenberg vnsrer liben Schwester. Sebastian von Wilmersdorf amtmann zu Landsberg, Magdalene geborne Nuslingerin, mein eliche Hausfrau selig = = = mein jezige Hausfrau Regina von Lüchau, Barzifall von Sekendorf mein liebey schwager.

Hieraus aber kan Herrn Pfarrers Biedermans Genealogie der Fürstenhäuser im Fränkischen Crayse Tab. XCI. ergänzet werden, der von Sigmunden Herrn von Schwarzenberg auser unserm Johannen weiter kein Kind weis, da doch hie Dorothee, und von eben hochbelobten Herrn Jungen bald darauf S. 258. unter dem Jahre 1526. Katharine weiland Hans Fuchsen der Pfalz Marschalken nachgelassene Wittib des Sigmunds Tochter genennet wird. Es war aber der jungische Theil schon sechs Jahre vor der biedermännischen angezogenen Genealogie in Buchläden zu haben. Viel zeitlicher hat sich der geschikte Herr Konsistorialrath Wibel in seiner im

derwerts 18.) bliken lassen, nämlich der Ein-

Jahre 1742. abgedrukten Beschreibung von Wilhermsdorf Kap. IIII. S. 24. diese Urkunde zu Nuze gemachet. So lässet sich aber auch aus eben derselben Herrn Hofraths von Falkenstein Geschichte von Eichstet Th. II. Kap. I. Abschn. XCVII. S. 250. ergänzen, wo dem Parzfall von Seckendorf die Gemalin fehlet, welche ich hiedurch liefere.

18.) Insonderheit in kurzvorher angezogenen Uebersezung, dessen Ueberschrift diese ist: *Officia M. T. C.* Ein Buch, so Marcus Tullius Cicero der Römer, zu seynem Sune Marco, von den tugentsamen emptern, vnd zugehörungen, eines wol vnd rechtlebenden Menschen, in Latein geschriben, Welchs auf begere, herrn Johansen von Schwarzenberg ꝛc. verteutschet, Vnd volgens, Durch jne, in zyerlicher Hochteutsch gebracht, Mit vil Figuren, vnnd Teutschen Reymen, gemeynem nutz zu gut, in Druk gegeben worden. *M. D. XXXII.* Der Schlus des Werks giebet folgendes: Gedruckt in der Kayserlichen Stat Augspurg durch Heynrichen Steyner. Vollendet am III. tag. Augusti. Im M. D. XXXII. jar. Diesen ersten Abdruk besize ich selbst als ein Eigenthum, und stehet jedem, der daran ein Bedenken hat, zur eigenen Einsicht bereit, so er aus dem Streite kommen wil, den der berühmte Herr Prof. Christ in oft angezogener Abhandlung

Ein-

S. 18. nach den gleich genanten Critischen Beyträg. St. I. S. 12. folg. dem sel. Fabricius zu Hamburg erreget. Dieser nennet auch in seiner Alten Lateinischen Bibliothek B. I. Kap. VIII. obbeschriebene Ausgabe; jener aber wil behaupten, daß sie nicht vor Handen sei. Ein anderer gelehrter in diesen Critisch. Beyträg. der Teutsch. Gesellsch. zu Leipz. St. XXII. Z. III. S. 212. folgg. wil die Sache so beilegen, daß mit Abdrukung des Werkes im Jahre 1532. der Anfang, im Jahre 1533. aber das Ende gemachet worden. Selbiger aber mag jene erste Ausgabe nicht gesehen, noch weniger aber obangeführten Schlus derselben gelesen haben. Diese Beschuldigung bestärket selbst das von ungenanten gelehrten S. 215. vorgelegte Ende seiner Ausgabe: **Gedruckt in der Kayserlichen Stadt Augspurg durch Heinrichen Steyner. Vollendet** am I. Tag Octobris. Im M. D. XXXIII. Jahr. Erstlich sind die Worte nicht alle so geschrieben, wie sie doch in solcher Ausgabe vor meinen Augen liegen. Sie sehen daselbst also aus: **Gedruckt inn der Keyserlichen Stadt Augspurg durch Heynrichen Steyner. Vollendet am** *I.* **tag Octobris. Im** *M. D. XXXIII.* **Jar.** Bemerket nun solcher ungenanter andere buchstäbliche Abweichungen oder besondere Schreibart seiner beschriebenen Ausgabe; so waren auch wol diese Worte der Urschrift genau nachzumachen, zu Mal dadurch sich schon ein merklicher

Ein-

Unterscheid beider Ausgaben in der Schreibart zeiget, und den Zweifler desto mehr überzeuget, daß es zwei unterschiedene Auflagen sind. Es ist zwar bedenklich, daß deren binnen 14. Monaten zwei veranstaltet worden. Aber fehlet es denn an Beispielen, daß binnen Jahr und Tag ein Buch volkommen abgedruket worden? Ich sage wol bedächtig volkommen. Denn oft nennet der Titel die zweite Auflage; es ist aber weiter nichts von dem ganzen Werke als der Titel, und wol noch dazu nur angezeigte Worte die zweite Auflage. Viel leicht hat der Buchführer, welches noch jezt zu geschehen pfleget, Anfangs aus Beisorge, das Werk mögte nicht gehen, nur eine kleine Anzal abdruken lassen? Der Abgang war stärker, als man gemeint. Dieses veranlaste ihn, das Werk von neuem unter die Presse zu legen. Wer nun aber, wie ich, beide Auflagen vor seinen Augen liegen hat, müste blind sein, so er nicht überzeuget würde, daß es zwei unterschiedliche Auflagen. Schon die abgedrukten Bilder verrathen deutlich den Unterscheid, da die in der ersten Auflage viel deutlicher als in der zweiten. Die so genanten Buchdrukerstöke am Ende der Bücher oder Absäze sind von einander ganz unterschieden. Die so genanten Custodes treffen sehr oft nicht mit einander überein, ja nicht ein Mal die Zeilen, welche durch Verlängerung oder Verkürzung oder auch durch eine so genante Abbrevia-

Ein-

tur, welche die leztere Ausgabe liebet, mancherlei Veränderung gelitten. Selbst viele von den Eigenschaften der von dem ungenanten Gelehrten beschriebenen Ausgabe treffen nicht mit der von mir entdekten überein. Hiedurch wird nun nicht nur des behutsamen Fabricius Ehre gerettet, sondern auch Herrn Pf. Hirschens Verzeichnis der Bücher des Herrn Ebners von Eschenbach von dem Jahre 1501. bis 1550. Tausent 1. Z. 603. bestätiget. Wer noch nicht überzeuget ist, das nur genante zwei Ausgaben von einander unterschieden sein, derselbe halte nur, bis er Gelegenheit hat, sie durchaus gegen einander zu halten, den Anfang beider zusammen; so wird alles Bedenken gehoben sein. Ich habe also beide Abdrüke nicht nur ein ander gegen über sezen, sondern äuch durch Gänseaugen, wie der Sezer zwei lateinische komma bei einander nennet, das Ende von jeder Zeile anzeigen lassen, damit auch durch den Unterscheid der Zeilen der Unterscheid der Auflage selbst mehr an den Tag käme.

Ein=

In der von 1532.

Vorrede.

Lieber Son Marce, so du ye„ tzund dises Jare, den Hochgelerten Meister Era„ tippum zů Athen höreſt, ist not das du in lernung„ vnd sazungen der Philosophen vberflüssig seyest,„ darzů dich die höchst achtbarkeit, des lerers, vnnd„ der statt, dringet, Dann der lerer in künsten, vnnd„ die Statt in löblichen Exempeln, dich fast bessern„ mügen, Aber als ich nit allein in der Philosophey,„ sonder auch in übung des wolredens, allwegen zů meinem nutz, die lateini„ schen lere mit Griechischer vermischet habe, Solliches radt ich dir auch zů„ thůn, damit du in lateinischer vnd Griechischer rede, gleich seyest, zů welch„ er sach (als vns bedunckt) haben wir den vnnsern grosse hilff gethon, das„ nit allein die vnuerstendigen, sondern auch, die etlicher maß, der Griechisch„ en sprach gelert sein, vermeinen, sie haben etwas zů reden vñ zů

Ein

In der von 1533.

Vorred.

Lieber Sun Marce, so du ye„ tzund
dises Jare, den Hochgelerten Meister
Era„ tippum zü Athen höreſt, iſt not das
du inn lernun„ ge vnd satzungen der Philo-
sophen vberflüſſig sey„ eſt, darzü dich die
höchſt achtparkayt, des lerers„ vnd der
stadt, dringet, Dann der lerer inn künsten„
vnd die stadt inn löblichen Exempeln,
dich faſt beſ„ sern mügen, Aber als ich
nit allain in der Philo„ sophey, sonder
auch inn vbung des wolredens, allwegen
zü meinem nutz„ die Lateiniſchen lere
mit Griechiſcher vermiſchet habe, So lichs
radt ich„ dir auch zü thün, damit du
in Lateiniſcher vñ Griechiſcher redt
gleich seyeſt„ zü wölcher sach (als uns
bedunckt) haben wir den vnsern groſſe
hilff ge„ thon, das nit allain die vnuer-
ſtendigen, sonder auch, die etlicher maß,
der„ Griechiſchen sprach gelert sein, ver-
mainen, sie haben etwas zü reden vnd zü„

raten vber„ kommen. Darumb so lerne vonn Cratippo, diser zeit vnder den Philo„ sophis s [Das ist vnder den liebhabern der weißheit]t dem fürnembstenn„ Meister, vñ lerne als lang du wilt, Du solt aber so lang lernen wöllen, biß„ dich dein zünemen der kunst, nit wenig beduncket. Vnd so du liesest dise vnser„ lere, hat„ die selbig mit den leren des natürlichen Meysters Aristotelis (des„ nachuolger zů latein Peripatetici genant) wenig vnderscheid, daß wir wöl„ len baiden Meystern, Socrati vnd Platoni nachuolgen, In den dingen ge„ brauch dich deiner erkentnus, on mein verhinderung, Aber die lateinischen„ rede, wirdest du auß lesung diser vnser lere volkomlicher vber komen. Dy„ Philosophey laß ich vil zů, aber on rüme zů melden was einem vnderschid„ lichen zierlichen vnd vernemlichen redner gebürt, ob ich mir das zů gibe, be„ duncket mich billich, wann ich in sollichem fleiß mein zeit verzert habe.„

wie lang der jung Cicero lernen soll.

wem Cicero inn diser beschreybung nachuolgen wölle

wie Cicero andere, inn wolreden vbertreffe.

Ein-

radten vberkommen. Darumb so lerne von Cratippo, diser zeyt vnder„ den Philosophis s [Das ist vnder den liebhabern der weißhayt]t dem für„ nemsten Mayster, vnd lerne als lang du wilt, Du solt aber so lang lernen„ wöllen, biß dich dein zünemen der kunst, nit wenig beduncket. Vnd so„ du liesest dise vnsere lere, hat dieselbig mit den leren des natürlichen Meysters A„ ristotelis (des nachuolger zu Latein Peripatetici genant) wenig vnder„ schayd, dann wir wöllen bayden Meistern, Socrati vnd Platoni nachuol„ gen, Inn den dingen gebrauch dich deiner erkentnus, on mein verhinderung„ Aber die Lateinischen rede, wirstu auß lesung diser vnser lere volkomlicher„ vberkommen. Die Philosophey laß ich vil zů, aber on rüme zu melden was ey„ nem vnderschidlichen zierlichen vnd vernemlichen redner geburt, ob ich mir„ das zügib, beduncket mich billich, wann ich inn sollichem fleiß meyn zeit ver„ zeret habe„

Wie lang der jung Cicero lernen soll?

Wem Cicero inn diser beschreibung nachuolgen wölle.

Wie Cicero andere, inn volkreden vbertreffe.

Eins

Die Holzschnite haben, wie in den Critisch. Leipz. Beyträg. St. XXII. S. 244. folgg. schon bemerkt worden, die Eigenschaft, wie etwan der schöfferlinische teutsche Livius sich in meinem Büchergewölbe zeiget, von den in den Critischen Beyträgen dieser Gesellschaft St. III. S. 472. eine ähnliche Nachricht gegeben worden, daß die Römer und römischen Sachen in der Gestalt erscheinen, als zu der Zeit, da diese Bilder geschniten worden, und an dem Orte, wo deren Verfertiger sas, vorkamen, oder gesehen zu haben sich erinnert. Nuzet nun wol solches nicht zu Aufheiterung der römischen Gebräuche; so nuzet es doch zu den Trachten und Aufzügen damaliger Zeiten. So giebet auf der Rukseite des XII. Blattes ein geistlicher ein Par Eheleute zusammen, welche wie die übrigen Hochzeitgäste ihre Paternoster anhängen haben so, wie auf dem andern Theile dieser Vorstellung bei einem Leichenbegängnisse. Nun aber bezeuget Herman von der Hardt in Autogr. Luther. aliorumque Celebr. Vir. Band. I. S. 274. daß in der Bibliothek des Herzogs von Braunschweig Rudolph Augusts eine Auflage jezt beschriebenen Buches von dem Jahre 1531. sei. Die Critisch. Beyträge der Deutsch. Gesellsch. zu Leipz. St. III. S. 454. urtheilen, es sei gar nicht zu zweifeln, daß die Jahrzal recht sei, weil von der Hardt dieses mühsame Verzeichnis aus eigener Einsicht aller darinnen angeführten Werke verfertiget. Die Critischen

Versuche der Greifswälder Deutsch. Gesellsch. St. IIII. S. 349. billigen aber nicht, daß in den Beyträgen der Leipz. Deutsch. Gesellsch. St. XXII. S. 216. die angegebene Jahrzal für falsch und ungegründet angesehen, und also der von der Hardt eines Irthums beschuldiget werde. Nun findet sich eine Ausgabe unter dem Jahre 1531. in dem oben genanten hirschischen Verzeichnisse der Bücher von dem Jahre 1501. bis 1550. aus dem bekanten zalreichen Büchervorrathe des vor ein Par Jahren verstorbenen Herrn Hieronymus Wilhelm Ebners von Eschenbach in dem II. Tausent unter der 426. Zal. Nicht gnug. In des Theoph. Sinceri Nachrichten von alten und raren Büchern III. St. Z. VIII. S. 154. stehet der ganze Titel ohne Zweifel selbst vorher angezeigter Ausgabe, weil der wahre Urheber dieser Beschreibung der jüngst verstorbene Georg Jakob Schwindel, welches schon die Zuschrift des Werks anzuzeigen scheinet, selbige in nur genantem ebnerischen Vorrede mag eingesehen haben, wie wol sie auch in dessen Bücherverzeichnisse befindlich, des gleichen in der gribnerischen Bibl. Th. I. Z. 1094. S. 91. In Schwindels oben angezeigter Nachricht ist es also abgedruket: *Officia M. T. C.* Ein Buch, so *Marcus Tullius Cicero* der Römer, zu seynem sune *Marco*. Von der tugentsamen ämptern vnd zugehörungen, eynes wol vnd rechtlebenden Menschen, in Latein

Ein-

geschrieben, Welchs auff begere, Herrn *Johansen* von Schwarzenberg ꝛc. verteutschet, vnd volgens, durch jne, in zyerlicher hochteutsch gebracht, mit vil Figuren, vnd Teutschen Reymen, gemeynem Nutz zu gut in Druck gegeben worden. 1531. *in fol.* Zu gleich wird gemeldet, daß zu Ende stehe: Gedruckt in der keyserlichen Statt Augspurg, durch Heinrichen Steyner. Vollendet am *XVI.* tag *Februarij.* Im *M. D. XXXI.* Jar. Wann nun dieser Titel nicht volkommen so abgeschrieben worden, als wirklich der alte Druk gewesen; so ist doch dieses noch nicht zulänglich, zu leugnen, daß wirklich diese Auflage vor Handen. Denn so ist ja die Zeit des Drukes von beiden vorher von mir beschriebenen unterschieden. In dessen bekenne, daß ich nicht so glüklich gewesen, selbige mit meinen Augen zu sehen, welches mir nur ein Wort gekostet hätte, so der grose Beförderer der Gelehrsamkeit in Nürnberg vorgedachter Herr von Ebner noch am Leben, der mir unter andern selbst die erste Auflage der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung, deren wegen alles dieses geschrieben wird, wie dessen Art war, so gleich auf erste Bitte mir wilfärig zugeschiket, als ich sie in dessen oft genantem Büchervorrathe in dem III. Tausent unter der 113. Zal entdeket hatte. Mit den so kurz hinter einander, nämlich in drei Jahren drei Mal veranstalteten Auflagen

mus es aber die Bewandnis gehabt haben, welche kurz vorher angegeben. Weil aber auch durch die dritte Auflage noch nicht so viel Liebhaber, als sich dazu fanden, mogten können versorget werden; so muste in dem Jahre 1535. noch eine vorgenommen werden. Imhof hat sie in der Nachricht von den Vornemsten des H. R. R. B. V. Kap. X. §. 7. S. 264. angezeiget, das Herr Prof. Christ in dem Leben unsers Herrn von Schwarzenberg §. VII. S. 18. angemerket, aber nicht glauben wollen. Wäre nun der gleichen nicht; wie solte sie Herr Pf. Hirsch in oft gelobtem Verzeichnisse unter der 663. Zal des I. Tausents nennen, wovon um so mehr aller Verdacht wegfället, da wieder ein anderer Tag, als in den vorhergehenden, befindlich, da das Werk die Presse verlassen, nämlich der 13. November? Merkwürdig gnug, daß ein Buchdruker, denn auch diese ist, wie alle vorhergehende, zu Augsburg aus Heinrich Steiners Presse, es 4. Mal in 4. Jahren in einerlei Grösse gedruket. So ward es dann hernach desto öfterer abgedruket, da, wie der Vorredner klaget, dasselbe zehen Jahre aufgezogen worden, wenn er saget: Das aber durch nicht haltung ꝛc. des Truckers, durch zeyt in zeit verzogen, biß er, der Herr von Schwartzenberg, vnd der Büchtrucker mit tod verschayden, Ist folgents büch durch eyn liebhaber vnd verwandten der herrschafft Schwartzenberg zů handen bracht vnnd

Ein=

zů vor bildung, allen des vil gemelten Herrn von Schwartzenbergs seligen seines leibs noch=kommen, auch menigklich zů tugentsamer er=innerung inn truck (wie hie gesehen wirt) an=derweid vberantwort worden, Den Ersten tag Augusti, nach der gepurt vnsers Selig=machers Jhesu Christi, Tausent Fünffhundert vnd im Dreyssigsten jar.

Sonst nennet auch vorher genanter von der Hardt in dem II. Band. S. 262. nach beiderlei an=gezogenen Beyträgen eine Auflage dieses Werks von Augsburg im Jahre 1545. in Bogengröse. Diese findet sich auch in den Bücherschränken der Deutschen Gesellschaft zu Greifswalde, wie aus ihren Versuchen St. I. S. 7. und St. IIII. S. 349. zu sehen. Fabricius in seiner Lat. Bibl. Alter Zeiten B. I. Kap. VIII. §. VI. und aus selbiger die Critisch. Beyträg. der Leipz. Deutsch. Gesellsch. St. XXII. S. 212. führen ei=ne Auflage dieses Werks unter der Ueberschrift: *Ciceronis* **Bücher von den gebührlichen Werken** zu Frankfurt am Main in dem Jah=re 1550. in Bogengröse gedrukt an. In den Leipziger Beyträgen St. I. S. 13. wird auch eine Auflage von Frankfurt am Main in dem Jahre 1565. in 12. genennet. Da ich aber eben diese Auflage unter meine Samlug alter teutscher Uebersezungen zäle; so kan ich dem, der es verlanget, zeigen, daß der Format nicht recht angegeben sei. Denn er ist in 8. An ihrer Stirne siehet es auch selbst ein wenig an=

Einbildungskraft durch Bilder 19.) und dem Gedächtnisse durch Gedenkreime 20.)

ders aus, als sie sich dorten zeiget. Man lieset daselbst: *M. T. Cicero de Officiis.* Von den Tugentlichen Amptern vnd gebürlichen Wercken eines wol lebenden menschen, drey vnterschiedliche Bücher, Von dem hochberühmptesten vnd aller treflichsten Redner M. T. Cicerone erstlich in Latein beschrieben, Nachmals auf beger des Wolgebornen Herrn, Johann von Schwartzenberg ins Teutsch bracht, vnd letzlich, gemeinem nutz zů gutem, zierlicher verteutschyt, vbersehen vnd gebessert, durch Joannem Neuber, ꝛc. Allen des gemeinen nutzen Vorstehern nötig, der Tugendt vnd freyen künsten Liebhabern, vnd sonderlich der lieben Jugend nutzlich zů wissen vnd zů lesen.

19.) Wie ein genauer Kenner solcher Seltenheiten Herr Prof. Christ in oft angezogener Schrift S. 12. urtheilet. Wer die Holzschnite verfertiget, muthmaset auch nur gelobter gelehrter.

20.) Nach eben desselben Urtheile S. 13. wo er auch einige Beispiele mitgetheilet. Auf beides aber mag die Stelle aus der vorher S. 35. abgedrukten Vorrede sehen, wenn es heiset: **Sonder haben des mer bedencken müssen, wie wir der selben leut vnbegrifflichkeyt zuhilff kommen** ꝛc.

zu Statten zu kommen. Ob wol 22. Bilder; so sind doch nur 19. Gedenkreime dabei, welche ich dem zu Gefallen beifüge, der gerne einen Begrif von dem Werke haben wil, und doch der Seltenheit wegen das Buch selbst nicht so leicht in die Hände bekommen könte. Sie lauten also:

Gedenck alle zeit der letsten ding,
So würt dir recht thün gar gering.
Gesellen merket ewer pflicht,
Seel vnd ehr verwürcket nicht.
Mein ampt vnd pflicht mir gebüt
Zůstraffen boßhafftige leut.
Auff ewern beuelh vnß gethan,
Bring wir gefangen disen mañ.
Herr Richter laßt wir nemen an
Eynen schadhafftigen man.
Was ist die sach oder argkwan,
Das der verklagt hat gethan.
Vil verthün vnnd wenig haben
Zeygt argkwönig dise knaben
Zů übel vil die sträfflich sein
Dardurch sie kommen offt iñ pein.
Seit sich auf dich erfunden hat
Redlich anzeygung der missethat
Fürstu nit vnschüldt aus nach radt
Die peinlich frage soll haben statt.
Du solt nit falsch gezeugnuß gebē
Als lieb dir sei das ewig leben.
Herr Richter setzt mir eynē tag,
Daß ich mein recht volfüren mag.

Richt wir nach diſes büchs lere
Domit verwarn wir ſeel vñ ehr.
Förcht vnfleiß, feindtſchafft, gunſt vnd gab
Von recht vnnd warheyt füret ab.
Wo du gedult haſt iñ der pein
So wirt ſie dir gar nützlich ſein
Darumb gib dich willig darein.
Wenn trew ſtraff nit bringet früchт
Der kompt dick iñ des meyſters zücht
Des wergk vnd zeug wirt hie angezeygt
Wol dem der ſich zů tugent neygt.
Welcher vnuerurſacht,
Diſe leich hat gemacht,
Soll komen iñ die mordtacht.
Herr der Richter tugendreich
Laßt allen koſten rechen gleich.
Dieweil der theter iſt hindan,
Sein güter ſchreiben eben an.
Betreten hab ich das mein
Schafft mir das als es ſoll ſein.
Herr Richter, alleyn zů recht
Bit geleydt ich armer knecht.
O Richter hie iñ diſer welt
Ewer ehr vnd ſeel gebt nit vmb gelt.
Taſch wölt yr lenger leben
Mein herren müßt yr gelt geben.
Taſch was wiltu geben mir
Mein vrtheyl wirdt genedig dir.
Sölt ich des nit lachen
Jm̃ feldt vnd vnder dachen
Kan ich dieb vnd rauber machen.

Mit gelt was ich wol beschwert
Falsch Richter haben mich gelert.
Auff land vnd wasser raubt man ser
Noch rauben taschen Richter mer.

Auff böß gewonheyt vrtheyl geben
Die dem Rechten widerstreben
Ist diser blinden narren leben.

Jr herrn denckt an ewer pflicht,
Vnd radt daß jedem recht geschicht.
Förchtet gott vnd seine gericht.
Lieben herren radt vnß schlechten,
Wie halt wir vnß gemeß dem rechten.

Die Ausarbeitung ist von der Brandenburgischen, von der bald ein mehrers, nicht viel unterschieden, auser das die Bilder und Gedenkreime bis auf den ersten weggeblieben. So gar die Anzal der Artikel und deren Ueberschrift trift mit einander überein. Die Schreibart geht wenig von einander ab, als so viel die Zeit von 8. Jahren verursachet, binnen welcher Zeit beide zum Vorschein gekommen. Hierauf aber ist solche Bambergische Halsgerichtsordnung in dem Jahre 1510. 21.) 1531.

21.) So anders Thomasen von der Gelegenheit, Abfassung und Absicht der Karolinischen Peinlichen Halsgerichtsordnung §. XXXV. und von Ludwig in der Vorrede über seine Bambergische Schriftsteller §. XXV. S. 15. zu trauen, die sie noch dazu für die erste Ausgabe halten. Besser sind Struv, Kres und Kop in den Stel-

1531. 22.) 1543.) 23.) 1580. 24.) nachgedruket worden. Im Jahre 1716. hat sie Jakob Friederich Ludovici an die karolinische in 4. druken lassen. 25.)

§. 19.

Hatte nun oft gelobter Johann Herr von Schwarzenberg eine Halsgerichtsordnung in dem bambergischen zu Wege gebracht; wer war geschikter in den benachbarten Landen des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg zu gleicher Einrichtung zu gebrauchen,

len, welche schon die 2. Anmerkung S. 33. anzeiget.

22.) Diese lieget vor meinen Augen, zu deren Ende zu lesen: **Getruckt zů Meynz bei Johan Schöffern iñ jar nach der geburt Christi vnsers herrn fünfftzehenhundert vnd eyn vnd dreyssigsten, vnnd volendet auff den zwentzigsten tag des Meyen.** Sie hat mit der ersten die Holzschnite und Gedenksprüche gemein; ist aber mit 8. Artikeln bereichert worden, so nach Herrn Prof. Christen die erste nicht weiter als cclxx, gegenwärtige aber bis auf cclxxviij zälet. Man kan also dem von Ludwig, Heineccius und Koppen sicher glauben, welche in S. 33. angezeigten Schriften ihrer gedenken.

23.) Diese nennet Heineccius S. 458.

24.) Diese aber von Ludewig.

25.) Diese Struv und Heineccius obbenanter Masen.

chen, als dieser versuchte Statsman? Welches Muster war auch sicherer, als eben dieses? Hiemit 1.) ist nun der vielen Bemühung der Gelehrten 2.) über die besondern Fragen: warum man erst im Jahr 1508. in Bamberg, nachher 1516. in Culmbach, endlich im heil. Reiche 1532. selbst eine peinliche Halsgerichtsordnung, die alle dreye in wenigen Puncten von einander unterschieden sind, verfertiget? ein Ende gemachet. Johann Herr von Schwarzenberg hatte in dem innersten Teutschlandes in unserm Franken 3.)

Sieg-

1.) Das ich Herrn Hofrath Rosmannen aus den Erl. Gel. Anzeig. vom Jahre 1751. St. XXV. S. 193. abborge. Wem solte ich aber eher nachsprechen, als dem, wie in vielen andern gelehrten Untersuchungen, also auch darinnen das Eis gebrochen?

2.) Deren nur gelobter Herr Hofrath Rosman Thomasen von der Gelegenheit, Verfassung und Absicht der Peinl. Halsgerichtsord. K. K. des V. §. XXXV. Kressen über die Karolinische Peinl. Halsgerichtsord. in der Vorrede §. XIII. und andere nennet.

3.) Denn Saligen, der in der Gesch. der Augsb. Confess. Th. III. B. VIII. Kap. IIII. §. 28. S. 181. ihn für einen Baier ausgiebet, wird Niemand beipflichten, auser der nicht wüste, wo das Stamschlos Schwarzenberg läge, welches ihm unten die 12. Anmerkung sagen wird.

Siegmunden Herrn von Schwarzenberg und Even, gebornen Schenkin und Freifrau zu Erbach seine Geburt zu danken. 4.) Der eigentliche Geburtstag ist bis hieher Theils unbekant Theils zweifelhaft gewesen. Die biedermannische Tafel giebet das Jahr 1471. Wie solches zu beweisen, gehet mich nichts an. Wer nur eine von obbeschriebenen Auflagen des Cicero von den Tugentsamen Emptern gesehen, wird auf der Rukseite des Titelblats unter seinem Bildnisse gelesen haben, daß er in dem 64. Jahre seines Alters im Jahre nach Christi Geburt 1528. gestorben. 5.) Siehet

4.) Solches veroffenbaret die Urkunde, welche in der 17. Anmerkung über den vorhergehenden §. S. 57. mitgetheilet. Solche dienet Herrn Pf. Biedermannen zu seinen versprochenen diplomatischen Beweisen dessen, was auf der XCI. Tabelle seiner Genealogie der Fürstenhäuser im Fränkischen Crayse befindlich. Aber auch dieselbe Urkunde entdeket die Unwahrheit des 1589. Jahres, in welchem nach Rittershusens Geschlechtsfolge von dem schwarzenbergischen Hause gedachte Eve sol gestorben sein, welches 1489. heisen sol.

5.) Daher es auch Schnizer in seiner Chronik von Neustadt an der Aisch in Herrn Hofrath Rosmans Abhandlung von unserm Herrn von Schwarzenberg S. 194. welches er auch selbst S. 196. wiederholet, Imhof in der Nachricht von den Vornemsten des H. R. R. B. V.

Siehet man nun nur auf die Jahre, und ziehet jene von dieser Zal ab; so kommet nothwendig das Jahr 1464. heraus. 6.) Da nun aber die Grabschrift, welche unten 7.) zu lesen, sein Alter auf Jahr, Monat und Tage genau angiebet; so hat man sich um ein Jahr verrechnet. Sein Todestag war *XII. Cal. Nouembr.* Dieses aber ist nach unserm Kalender der der 21. Oktober. Da nun sein Alter auf 64. Jahre 9. Monate und 26. Tage gestellet ist; so mus er nothwendig im Jahre 1663. den 26. November geboren sein. Was ihm die Gelegenheit versaget, Sprachen auf Schulen zu erlernen, 8.) das ersazte sein natürlicher Wiz und seine Begierde in das Wesen

Kap. V. §. 7. welches Stük aber Herr Hofr. Köler weggelassen, Hübner in den Genealog. Tabellen auf der 938. Tafel, Herr Prof. Christ §. III. S. 8. die Critischen Beyträge der Deutsch. Gesellsch. zu Leipzig St. I. S. 15. und die Greifswälder Critisch. Versuche St. I. S. 7. haben.

6.) Wie Herr Prof. Christ §. III. S. 8. und Herr Hofrath Rosman S. 194. in der Anmerkung (b) gethan, wohin auch wol auf den rittershusischen Geschlechtstabellen von diesem Geschlechte mag gesehen sein worden, daß durch Versezung der Zal 1446. nun da stehet.

7.) Zu Ende dieses §.

8.) Siehe Schnizern in Herrn Hofrath Rosmans Untersuchung S. 194. und diesen zu-

sen der Dinge tiefer einzudringen. Ich lese nicht ohne Verwunderung, was in der Vorrede 9.) über oft gedachtes ciceronisches Werk von den Tugentsamen Emptern stehet:

Der wolgeborn Herr Johans Freyherr zů Schwartzenberg, vnd zů Hohenlandsperg, Als er ampts diennst, vnd in sein eygen sachen mit villerlay geschäfften beladen, yedoch alles müssig geen zůuermeyden, hat er vilerley (zů andern gewonlichen zeyten der rüw) doch alles allein zů teutsch geschriben, gelesen vnd gedicht, Also das er selten aussershalb der notturfft, des schlaffs vnd des essens, müssig geent gefunden worden, das er auch dester langsamer schlaffen gangen, dester früer auffgestanden, vnd eilender gessen, auch also zů der arbeyt geeylt, das er zů vil malen, nach dem essenn, nit die auffraumung, des tischs erwart, sonder ein teil des tischtůchs, vonn jm geschoben, und geschriben, Er hat auch mit verwunderung gehört, so yemants gemelt oder anzeygt hat, ihm sey die weil lang, vnd offt gesagt

gleich daselbst, wie auch Herrn Prof. Christen §. IV.

9.) Daraus in die schnizerische Chronik von Neustadt an der Aisch ein Auszug gebracht worden, welcher in oft angeführtem XXV. Stüke der Erlang. Gel. Anzeig. S. 194. in einem angenemen Vortrage wiederholet worden.

gesagt, er wolt, das es Got gefiel das er vngeschwecht seiner natur, weder essen, trincken, noch schlaffen, sonder für und für schreyben, vnd lesen solt, das er auch vnder zeytlichen dingen, für den grösten wollust, treyben wolt, wie er dann ausserhalb diß büchs sunst vor etlichenn jaren, ein büchle, das er Memorial der tugend genent, auch ein büchle wider das zütrincken vnd anders ꝛc. gemacht, Darzů noch mehr ein büch Ciceronis, mit gleicher mühe, verteutschen lassen, vnd wie diß büch in zierlicher teutsch gestelt, vnd die Bambergisch halsgerichts ordnung, zů der zeyt seines Hoffmaysters ampts daselbst, nach rath der gelerten, vnd ander verstendigen zů samen gebracht, das alles mit figuren vnd teutschen reymen (zů gütem bericht) malen, vnd schreyben lassen, bey dem, seins dienst vnd ampts halben nicht versaumpt. Ob nun all solch arbeyt, auß angeborner natur, oder auß gewonter arbeyt kommen sey, ist zweyfenlich, yedoch das bewüßt, das ehr auch fast jung, das Ritterspil des stechens, als bey vierzehen jaren angefangen, auch volgenntes das Rennen, auch all Ritterlich vbung, vnd ehrlich krieg süchung, also pflegt, das er in solchem allen, für ander, die grösse seins leibs, vnd die manheyt seines gemüts gebraucht vnd bewysen. Vnd wiewol er auch zů seiner zeyt, ein vbergemaine manliche gerade person gewesen,

sen, so hat doch die natur, ein sonder eus=
serlich zeychen an jm bewysen, dann jm
auff allen seynen finger knübelen horen ge=
wachssen, vnd also das er sollich knübel,
wie negel an fingerenn beschneyden hat
müssen, Vnd wiewol sunst, vil hürne ge=
wesenn zů sein gedicht vnd gesagt, so glau=
be ich doch, das wenig menschen gefunden
werden, die souil horns (ausserhalb aller
negel) als er gehept. Er hat auch auß ge=
schickter sterck, einen pfenning strick, daran
man pflegt die küe zů legenn, mit den hen=
den von einander gerissen, der ding inn
seyner jungent, Ritterlich, Manlich, vnd
vil triben. Als er aber nach dem zweyntzig=
sten Jar seynes alters, mit ehelichem hey=
rath, zů der wolgebornenn frawen Küni=
gunden, geborne Gräfin zů Rieneck geke=
ret, die vonn person gerad, vnnd alleyn
vmb die augen kürzer dann er gewesen, bey
der etlich sün vnnd töchter erobert, Jst er
zum heyligen land gezogen, mit glück wi=
der kommen, vnd also sein wesen gotsfürch=
tig, gewyssenhaftig vnd gerecht erzeygt,
das solchs alles zů schreyben vnd anzůzey=
gen, lengerung geberen wurde, Dann er
bey fünff Bischoffen zů Bamberg, auch zů
Wirtzburg, bey einem Bischoff Hoffmais=
ster, vnd Key. Mey. vnnd des heyligen
Reychs Regiments rath, eyn zeit lang ge=
wesen, Vnd als Brandenburgischer Landt=
hoffmaister in Francken gestorben, Auch

Welschen vnnd Teütschen kriegen anselich beuelch gehabt, Der ort allenthalben ein liebhaber des rechtens, vnd ein fürderer des frids, auch ein hasser alles vbels, sonderlich des Rauben, gewalts vnd vnrechts, gewesen. Er hat sich auch vor allem eygen nutz, vnnd nemung der schanckung, enthalten. Wie keüschlich er dann gelebt, ist auß dem abzünemen, Dann als im nach schickung des allmächtigen, vorgenanter sein ehegemahel, die er gantz hertzlich geliebt, am zwölfften kind verscheyden, vnd ime acht kinder verlassen, Nemlich Herren Christoffen, yetz Bayrischer Lanthoffmaysster, Herrn Paulsen, yetz Thümbherren zu Cöln, Bamberg vnnd Wirtzburg, auch Herren Friderichen, die all noch leben, vnd fünff töchter. Der eine ein Klosterfraw, Die ander, eim von Sanßheim, Eine eim Freyherrn von Sachß, Die vierdt, eim von Laubenberg, Dye fünfft eym von Seckhendorff verheyret worden, Also das er etlich, vnnd viertzig kinder, vnd kindskinder auch kinds kindskinder, von seynem leyb Eelich geboren, erlebt, Hat er on Zweyfel auß höchster lieb, die er zü seinem verlorenen ehegemahel gehabt, vnnd auß natürlichen wol wöllen, sollicher seyner kinder, nit wider heyraten, vnnd ausserhalb der Ehe, nit vnkeüschheit treyben wöllen, Also von dem Sechß vnd dreyssigsten jar, biß in das Vier vnnd sechzigest jar, seynes

nes alters, gewyßlich kein weybsbild fleyschlich erkennt.

Das aber das anfencklich nach verlornem Ehestand, on sonder groß anfechtuug geschehen sey, ist nit zuuermüten. Deßhalben er vielleycht auch also, wie obstehet, all rüwe, vnd müssiggang vermitten, Damit er auch den frey lebenden willen, vnd das fleisch bezwungen.

Im Jahre 1510. erwälte ihn die Reichsstad Windsheim zu ihren Oberrichter. 10.) Von seinem bambergischen Hofmeisteramte ist ein wenig vorher 11.) gnug vorgebracht worden. Er fügte sich aber in dem Jahr 1511. näher an das Durchl. Haus Brandenburg damit, daß er Markgraf Friederichen seine Herschaften Schwarzenberg 12.) und Ho-

10.) In der von Herrn Hofr. Rosman S. 195. angezogenen pastoriussischen Beschreibung der Reichs-Stadt Windsheim S. 25.

11.) In der 17. Anmerkung über den 18. §. S. 53. folgg.

12.) Ist ein Schlos in dem jezigen Fürstenthume Schwarzenberg in Franken, das Stamhaus der Fürsten dieses Namens. Siehe Merians Beschreib. des Franckenland. S. 8. und 94. Pastoriussens Beschreib. des Fränckisch. Crais. S. 430. Tromsdorfs Geograph. von Teutschl. Kap. III. S. 116. Hön in Topogr. Lex. des Fränk. Craises S. 424. nennet es dem Gebrauche zu wider Schwarzenburg.

Henlandsberg 13.) zu Lehen auftrug. 14.) Er beklei-

13.) Ist auch ein Schlos in diesem Fürstenthume zwei Stunden von dem Schlosse Schwarzenberg gegen Abend zu. Siehe Merianen S. 8. Pastoriussen S. 405. Tromsdorffen S. 116. Goldschadten von Deutschl. Markt-Fleck. 2c. S. 237. Hönnen S. 405. Wie Pastorius wil, dem Hön gefolget, auser daß hie *1596.* stehet, zu welcher Zeit aber Markgraf Albrecht nicht mehr gelebet, hat solcher Herr es im Jahre 1546. erobert, dem es seine Feinde 8. Jahre hernach wieder abgenommen. So viel ist aus dem Kamerarius in Frehers Schriftstel. Teutsch. Sach. Th. III. S. 551. zu ersehen, daß im Jahre 1554. dieses **Landsberg** ihm wieder abgejaget worden. In der schnizerischen Chronik heiset es davon in des I. Th. XXVI. Kapitel also: **Item 1554. haben die Bundstände das feste Schlos Hohenlandsberg, welches sich am längsten gehalten, belagert, 26. Büchsen auf Rädern davor geführet und beschossen, bis es sich nach etlichen Wochen den 8. *August* auf *Discretion* ergeben. Man hat 55. Stück oder Büchsen auf Rädern nebst vieler *Munition* darinnen gefunden, Der Commendant Stökel wurde in Arrest auf Würzburg geführet und muste schwören, daß er sein Lebtag auf kein Pferd mehr steigen und dienen wolte. Die Vestung aber wurde zersprengt und geschleift, seit welcher Zeit es auch öde liegt,**

bekleidete auch die ansenliche Würde eines Landrichters des kaiserlichen Landgerichts

und nicht wieder gebauet worden. Doch sieht man noch *Rudera*, tiefe Gräben und Gewölber daselbsten. Jeder hat dieses in seinen geschriebenen Schwarzenbergischen Alterthümern.

14.) Wie oft gelobter Herr Hofr. Rosman S. 195. aus der schnizerischen Chronik darthut. Er erscheinet also in dem Bekenntnisse vnd Bewilligung gemeiner Landschaft vnter vnd oberhalb Gebürgs vber den Articul, wann sich Widerwil oder Irrung zwischen den Gebrüdern erregten, wie solche von den von der Landschaft gütlich beygeleget werden sollen, von dem Tag Philip vnd Jacob im Jahre 1515. in des Nobilis Territorio Subiecti VIII. St. S. 238. folg. und 242. des gleichen in dem hokerischen Hailßbron. Antiq. Schatz. Th. II. Abschn. III. Z. IV. S. 156. in dem Verzeichnuss der Prälaten, Gelehrten vnd anderer von der Landschafft, so auff Sonntag nach Matthaei des 1525. Jahres nach Onoltzbach beschrieben worden. Aus eben dieser Ursache wohnte er vornämlich der Zusammenkunft bei, welche in dem Februar des Jahrs 1528. zu Ansbach zwischen den kurfürstlich sächsischen und markgräflich brandenburgischen der Religion wegen angestellet ward, wie aus Sekendorfs Lutherthume B. II. Abschn. 13. §. XLII. Zus. II. (c) zu sehen.

des Burggrafthums Nürnberg. 15.) Wer war nun geschikter, auch in solchem Fürstenthume die peinlichen Fälle in eine Rechtsform zu bringen, als eben dieser, welches ihm um so leichter ward, da er seine zu Bamberg zu Papir gebrachte nur auf das vorhandene Land und Fürstenthum anwenden durfte? Lehret nun ein Tag den andern; so ist leicht zu erachten, daß er noch eines und anderes in der brandenburgischen verbessert, welches er bei Verfertigung der bambergischen noch nicht gnug eingesehen gehabt. Hatte bei dem heiligen Reiche der gleichen Abfassung immer noch so mancherlei Schwierigkeiten, so war wol dazu Niemand vermögender als unser Herr von Schwarzenberg, der solche schöne Proben abgeleget. Des damaligen

15.) Unter deren Verzeichnisse er sich, wie schon Herr Hofr. Rosman S. 196. angemerket, in Hagens Rede von dem Kaiserl. Landgerichte des Burggrafthums Nürnberg S. 60. und in Herrn geheimen Confer. Rath Jungens Fortsezung der Genealogie der Durchl. Burggrafen zu Nürnberg S. 4. befindet, nur mögte die in lezterem bei unserm Herrn von Schwarzenberg befindliche Jahrzal *1529.* zu verändern sein, die in Vergleichung mit den andern die Zeit anzeigen sollen, da er solchen Vorsiz erhalten, zu welcher Zeit er doch den Weg alles Fleisches gegangen, davon wir schon oben S. 78. eines bessern belehret worden.

gen Kaiser Karls des V. Grosvater Maximilian der I. hatte ja schon ein besonderes Vergnügen an unsers von Schwarzenberg Büchlein von Zutrinken 16.) gefunden, daß der oft gelobte Herr Hofrath Rosman 17.) auf die nicht unebene Muthmassung verfället, es mögte solche wol abgefaste Schrift wider das ärgerliche Zutrinken zu dem durch den Reichsabschied im Jahr 1500. errichteten Reichsgeseze 18.) wider solches Laster Anlas gegeben haben. Mit gleichem Eifer verfertigte er ein Lied das Mordlaster des Raubens. 19.) Sein Memorial der Tu-

16.) Es gedenken desselben oben auf der 80. S. abgedrukte Vorrede, Schnizer in der Chronik der Stadt Neustadt an der Aisch bei Herrn Hofr. Rosmannen S. 194. Herr Prof. Christ §. VII. S. 17. und die Critischen Beyträge der Deutsch. Gesellsch. zu Leipz. St. XXII. S. 213. In eben diesem Werke St. III. S. 455. wird ein Abdruk von dem Jahre 1530. in Bogengröse genant, und die Thomasische Bibliothek St. XVIII. S. 548. zur Versicherung angezogen. In der lipenischen Philosoph. Biblioth. ist nach Herrn Prof. Christs Anzeige selbige auch zu Heidelberg im Jahre 1584. in 8. geduket.

17.) S. 196. folg.

18.) Von dem Wehner in seinen Pract. Obseru. unter Zutrinken S. 724.

19.) Welches in den Critisch. Beyträgen der

gend 20.) entdeket sein redliches Herz. Sein Kummertrost 21.) entwirft den Zustand seines Gemüths über den schmerzlichen Verlust seiner zärtlich geliebten 22.) Gemalin. Von seiner fleisigen Lesung der alten zeuget die oben 23.) mit mehrern beschriebene Uebersezung des Cicero von den Tugentsamen Emptern. Wenigstens schreibet der Vorredner darüber nach dem oben 24.) vorgelegten in der ersten Vorrede; 25.)

Vnd

Leipz. Deutsch. Gesellsch. St. XXII. S. 213. ihm beigeleget wird.

20.) Wie auch dieses so wol daselbst als auch in der schnizerischen Chronik in der rosmannischen Untersuchung S. 194. ja noch vorher von Morhofen von der Teutsch. Poeterey Kap. VII. in dessen Unterrichte von der Teutsch. Sprache und Poesie Th. II. S. 337. und Herrn Prof. Christen §. VII. S. 17. Sagen nun wol leztere beide, daß sie es nicht gesehen; so beweiset dessen Wirklichkeit zur Gnüge oben S. 80. befindliche Vorrede.

21.) Dessen alle nur genante, auser die angezogene Vorrede Meldung thun.

22.) Welches aus der oben abgedrukten Vorrede S. 80. und der schnizerischen Chronik. in Herrn Hofr. Rosmans Nachricht S. 194. einiger Masen zu schlüsen.

23.) In der 17. Anmerk. über den 18. §. S. 53. folgg.

24.) S. 79. folgg.

25.) Welche Stelle zugleich zu Widerlegung des-

Vnd was arbeit er sonderlich an nachvolgens büch gelegt, will ich zum kürtzsten anzeygen, in allerley schreybung, vnd hin vnnd wider lesung. Ist jm auch das volgent Büch Ciceronis verteütscht zühanden kommen, das jhm seins ynnhalt, nach der mainung wol, aber der verteütschung nach, vbel gefallen, dann es (wye inn nachvolgender vorred, auch anzeigt wirt) von worten zü worten, also verteütschet gewesen, das der syn dadurch vnuerstendig gemacht. So aber er dise treflich tugendt lere Ciceronis darauß vernemen mügen, hat er auß sonderer naygung der tugent, diß volgend Büch, seinen Caplan (dann er nye kein latein gelernt, noch kündt) züuerteütschen, gebeten, Das er Herr Hans von Schwartzenberg säliger, nachmals in zierlicher Hochteütsch, gebracht, Vnd das also andern gelerten, wyder züübersehen (obs dem latein gemeß sey) zügestelt. Dergestalt das Büch mit sampt den Fygurenn vnnd teütschen reymen (welche er selbst angeben vnd gedicht) vor zehen jaren zü trucken geben.

Gleicher Zeuge ist seine Uebersezung des Cicero Schriften von dem Alter und von der

sen, was Spangenberg in seines Adels-Spiegels X. B. XV. Kap. 296. Bl. von dieser Uebersezung berichtet, dienet.

Freundschaft, 26.) wo fern auch nicht dessen Werke von der alten Philosophen Seligkeit, *Paradoxa* sechs samt ihrer Probierung vnd Schlußreden von der Seligkeit 27.) von ihm herrühren solten. 28.) Nun wird auch Saligs Meinung, 29.) welcher der hochgelehrte Herr Hofrath Rosman in seinem hochgeneigten Schreiben an mich beipflichtet, daß er der Urheber 30.) von der Beschwerung

26.) Davon in den Critisch. Beyträg. der Deutsch. Gesellsch. in Leipz. St. IIII. S. 455. eine von dem Jahre 1530. in Bogengröse, und in eben denselben Beyträgen St. I. S. 15. wie auch schon vorher Fabricius in angezogener Stelle nach Herrn Prof. Christs §. VII. S. 17. Anzeige lehret, ein Nachdruk von dem Jahre 1540. in gleicher Gröse zu Augsburg veranstaltet genant werden.

27.) Davon oft genanter Fabricius, die Critisch. Beyträg. der Teutsch. Gesellsch. in Leipz. St. I. S. 15. St. IIII. S. 454. folg. und Herr Prof. Christ §. VII. S. 18. von dem Jahre 1536. zu Augsburg in 4. gedrukt angeben.

28.) Wie oft gerühmter Herr Prof. Christ in nur angezogener Stelle vermuthet. Siehe nur genante Beyträge in ersterer Stelle.

29.) In oben angezogener Historie der Augsb. Confess. Th. III. B. VIII. Kap. IIII. §. 28. S. 181.

30.) Welches ihm dann schon vorher in den oft angezogenen Erlang. Gelehrt. Anzeig. von dem

rung der alten Teufelischen Schlangen mit dem

Jahre 1731. St. XXV. S. 197. zugeschrieben worden. Hat es ihm doch auch, wie auch schon dorten angemerket worden, Spangenberg in seines Adels-Spiegels X. B. XV. Kap. auf dem 296. Blatte zugetheilet, und Cyprian in seiner Bibliothek Th. II. Kap. VI. S. 218. Wie dann dieses Werk so geschrieben, als andere seiner Bücher, insonderheit aber mit Bildern und Gedenkreimen versehen ist, und solche Umstände enthält, welche **Johannen Herrn von Schwarzenberg** bliken lassen. Da nun oft gerühmter Herr Hofrath mich mit dem Werke von freien Stüken beschenket; so kan ich von dieser Seltenheit ein Stük der Vorrede mittheilen, woraus man einen Vorschmak von demselben bekommet:

Lyeber Sune, du hast mir vor etlichen vergangen tagen ein büchlein zügeschickt, das du zů deiner verheiratten Tochter geschriben. Vnd wiewol du darinnen, weder deinen noch solcher deiner tochter namen angetzaigt, Auch in deinem sendbrieff mir daneben geschriben, nit gemelt das du dasselbig büchlin gemacht hast, so hab ich doch kurtzlich darnach vnd sonderlich auß eynem schreyben, mir von vnser baider schwiger (der du dergleichenn büchlein auch gesandt) zůkumen, souil erfunden, das dasselbig büchlein vonn dir geschriben vnd in truck gegeben wordenn ist, Darinnen ich vermerck,

das du dich in grossen vnd treffenlichen stucken wyder das offenlich klar, lauter, hell wort Gottes (fürnemlicher vnd vnchristlicher, dann ich noch nye kaynem hab schreiben hören) jrrest. Vnd gar bald darnach hast du mir auch in einen andern deinem sendbrieff geschriben, vnd als für vnzymlich vnd ergerlich angetzogen, das ich diß jar, den leyb vnnd das plütt Christi, in brot vnd wein empfangen, vnd in nechstuergangener fasten drey vögel gessen hab.

Ich find auch in gemeltem deinem getruckten büchleyn, das du etliche mer vnchristliche fürgeben, durch noch ander schreyben weitter außzüpraitten verhaissest. Vnd hast dergleichenn büchlein nit allain deiner tochter (die dann meyn tochter auch ist) vnd mir, Sonder auch vnser bayder schwiger, deynen geschwistergotten, sampt etlichen andern vngesiptten (als solt es gar ein güts ding sein) zügeschickt, vnd sunsten bey vilen offenlich gemacht, das du solchs büchleyns dychtter bist, das ich fast vngern, vnd kain grössere thorhait nye von dir gehört hab. Vnd dem allem nach, hoch bewegen, wo ich zü diser deiner offenlichen vnchristlichen jrrung, vnd das du dich darzü anndere dermassen zü versuchen vndersteest, schweygen, vnnd zü abwendung desselben meinen müglichen fleiß nitt fürwenden, sonder das von zeitlicher geschefft oder menschlicher forchtt wegenn vnderlassen solt, Es möcht mir da

dem

durch nit allayn bey frumen Christen, sonder zuforderst bey Got fast streflich sein. Des mir auch die straff, so Got der herr 1. Reg. 2. Gegen dem pryester Heli, sampt seinen baiden sunen (den er zu vil verhenget) gebrauchet, billich ein exempel ist. Zu dem das Got Ezechielis am 33. Des sündeten plut, von den henden des zusehenden nit straffenden bruders, erfordern will. Wölcher götlichen vngenad ich in disem fal nit weniger gewarten must. Darumb ich dir damals alsbald, doch auffs kurtzst geschryben, das mir gemelte dein vnchristliche grosse jrrung hoch beschwerlich, vnd das ich dir derhalb nachmals weyttere gütte vnderrichtung schreiben wolt, dem ich auch gern ee volg vnd genug gethon. So bin ich daran, auß andern vnuermeidlichen grossen geschefften, die zum tayl wissen magst, verhindertt worden, zu dem, das ich in diser grössten sach göttliche eer vnd die seel betreffent, bestendiger ersuchung götlicher gschrifften, mir allain billich nit vertrawt, vnd derhalb zuuor andrer Christlicher frumer menner (der götlichen gschrifft erfaren vnd geyebt) statlichen radt, auch hab hören vnd gebrauchen sollen, Vnnd nach dem du waist, das auff junngsten Reichstag zu Nuernberg beschlossen, auch offenlich außgeschriben worden ist, wie in nechstkünfftiger Reichsversamlung zu Speyr, vff Martini schiersten daselbst hine bestimpt, von wegen der stryttigen leere, gehandelt werden

dem Götlichen wort, gedruckt jmm M. D. vnd xxv. Jar 31.) dadurch völlig gewis gemachet, daß im Jahre 1532. in 4. ein Werk unter der Ueberschrift 32.) erschienen:

Diß

soll, auch allen stenden beuolhen vnd gepotten worden ist, mittler zeit mit jren verwandten der götlichen gschrift gelerten erbern vnd verstendigen, dauon zů radtschlagen, zů disputiern, vnd radtschlage zů verfassen. Vnd dieselben radtschleg auff solichen Reichstag zů überantwurtten, hab ich zůuor etliche derselben treffenliche radtschleg auch hörn vnd erwarten wöllen, damit ich dir dester gewisere vnd vnzweyffelichere, besserliche vnderrichtung thon künde.

31.) Das Werk besteht ohne die Vorrede aus CXLII. Blättern, und läuft bis in das P. Vorher genanter Salig mus es aber gar nicht gesehen haben, wenn er schreibet: Johann von Schwarzenberg **habe unter andern in diesem Büchlein eine Schlange in einer Mönchskutten abmahlen, und die Beschwerung dabei druken lassen.** Wer es bei mir sehen wil, der wird nicht das geringste der gleichen an der Schlange wahrnehmen, welche vielmehr frei und blos vor aller Augen da ist, wie auch nur gelobter Herr Hofrath Rosman in der angezogenen Zuschrift gesehen.

32.) Welche ich aus Hirschens IV. Tausent der von 1501. bis 1550. gedrukten Bücher Z. 656. S. 52. entlehnet.

Diß büchleyn Kuttenschlang genant, die teuffels leren macht bekant. Herrn Johanßen von Schwartzenbergs ander christenliche veterliche warnung vnd vermanung seynes Sons, Herrn Christoffels vff Caspar Schatzgeiers 33.) schreiben, was er widder

33.) Nennet sich sonsten in seinen Schriften Schazger. Wie Salig meldet, so war des Herrn von Schwarzenberg Sohn Christoph übel damit zu Frieden, und schikte es an den Gardian zu München Caspar Schazgern, mit Bitte, wenn ers widerlegte, seines Namens zu schonen, masen er gerne alle Exemplarien, wenns möglich wäre, aufkaufen und unsichtbar machen wolte. Schazger schrieb: *Scrutinium diuinae scripturae pro conciliatione disidentium.* Basel im Jahre 1552. in 4. *Examen nouarum doctrinarum pro elucidatione veritatis euangelicae et catholicae* Ulm im Jahre 1523. in 4. Christliche Vnterweisungen von Christlichen Satzungen vnd Lehren München im Jahre 1524. in 4. Wahre Erklärung vnd Vnterricht von der Ehescheidung eben daselbst in solchem Jahre, von dem Fegfeuer oder volkommner Reinigung der Auserwehlten eben daselbst in dem Jahre 1525. in 4. Von dem hailigsten Opfer der Meß ꝛc. eben daselbst in diesem Jahre, Abwaschung des Vnflats, so Andreas Osiander den Caspar Schazger in sein Antlitz gespien hat ꝛc. Landshut im

Jahre 1525. in 4. Von Hochwürdigen Sacrament des zarten Fronleichnams Christi ꝛc. München in dem Jahre 1525. in 4. von Christi Höllenfart Landshut im Jahre 1526. und Unterricht auf eines Bürgers in Nürnberg Sendbrief betreffend die neue Aufrure in Christlicher Lehre München im Jahre 1526. in 4. in sonderheit wider Hansens von Schwarzenberg neulich ausgangen Puechlein von der Kirchen Diener vnd gaistlich Personen Ee aus gründlicher Erklerung des h. Pauli Spruchs 1. Tim. 4. in dem er redet von Verpitung der Eeligwerdung vnd Enthaltung von etlicher Speiß, mit Anhengung etlicher andern mitlaufenden Materien ainem jeden Christen nutzlich zu wissen München 1527. in 4. Wenn aber Salig in der darunter stehenden Anmerkung schreibet, daß nur genanter Urheber zu gleich eine Epistel einer Priorin, darinnen der Closterstand verworfen worden, widerleget; so erinnert Herr Hofrath Rosman in seinem Schreiben an mich ganz recht, daß es lieber wegen einer Priorin heisen sollen, weil aus der 17. Anmerkung über den vorhergehenden §. S. 54. klar, daß damit auf des von Schwarzenberg Sendschreiben an den Bischof zu Bamberg seiner Tochter wegen, welche in dem Kloster zu Bamberg war, gesehen werde. Zu gleich meldet er, daß auf der Friederichsuni-

widder genantes Herrn Johannßen bücheleyn die Schlangen-Beschwörung genant yn Druck hat ausgehen lassen ꝛc. Man mus sich also auch über seine Einsicht in die Gottesgelahrheit verwundern. 34.) Diese hat D. Luther

versität Bibliothek zu Erlang Fürhaltung 30. Artikel, so in gegenwertiger Verwirrung auf die Pan gebracht vnd durch ainen neuen Beschwerer der alten Schlangen gerechtfertiget werden durch Gaspárn Schazgern Barfüßer Ordens München 1525. befindlich wäre, welches dann der schwarzenbergischen Schlangenbeschwerung entgegen gesezet ist. Auf diesen ganzen Vorgang aber siehet, wie mich nicht minder Herr Hofrath Rosman belehret, Adlzreiter in seinen Baierischen Jahrbüchern Th. II. B. X. über das Jahr 1523. §. 24. S. 244. Sonsten sind des Schazgers Schriften zu Ingolstadt in dem Jahre 1543. in Bogengröse zusammen gedruket worden.

34.) Herr Hofr. Rosman fället in dem oft angeführten Stüke der Erl. Gel. Anzeig. S. 197. das wolgegründete Urtheil davon, daß solches Werk ihn würdig mache, daß er an der Seite der grösten Theologen stehe. Es sei ein Werk, daß unserer Augspurgischen Confession, ehe sie noch das, was sie wurde, zur halben Erläuterung dienen könnte. Der Plaz ist zu klein, aus dem Werke selbst solches zu bewähren, und dessen

Luther wol erkant, wie solches aus zweien Briefen an denselben erhellet. Da sie nun zu dessen wolverdientem Nachruhme gereichen, auch nicht in Jedermans Händen; als achte ich mich schuldig, selbige hie nicht weg zu lassen. Der erste 35.) lautet also:

Dem edlen vnd wolgebornen Herrn Johann, Herrn von Schwarzenberg ꝛc. meinem gnedigen Herrn vnd Patron.

JESUS.

Gnad vnd friede ynn Christo. Es ist, meyne ich, einmal zeit, gnediger Herr, daß ich mich

Inhalt auszulegen, noch weniger die Ausarbeitung zu zeigen, welche merkwürdig.

35.) Aus Luthers Werken nach der eislebener Ausgabe Th. I. Bl. 188. nach der altenburgischen Th. II. S. 221. folg. nach der leipziger bei Zedlern Th. XVIII. S. 315. folg. Es siehet aber auf diesen Brief von Sekendorf in der Hist. des Luth. B. I. Abschn. 54. §. CXXXII. (3) welche Stelle Zeltner in den Leben Lautensaks S. 59. in den Anmerkungen über den VII. §. nach Herrn Pf. Beyschlags Saml. Allerh. Werkgen I. Bandes IV. Büschel 3. VII. S. 844. angeführet, wie auch Fabricius in der Hist. seiner Bibliothek Th. I. S. 465. dieses lutherischen Briefes gedenket, wie nur gelobter Herr Beyschlag S. 850. anzeiget, der aber zu gleich Frikens Register der Schriften und Werke Lutheri S. 2764. aus-

mich gegen E. G. ein wenig erzeige auf das buch, durch Herr Philipps von Feylitzsch mir zugeschickt. Aber fürwar, gnediger Herr, mir ligt viel auff dem halß, wie E. G. wol selbst bedencken kann, vnd immer eins auffs ander kommet, vnd E. G. büchlein vil muse vnd weil haben wolt, wo auff iglichs sollt geantwort werden, würd auch allzu ein groß buch drauß. Aber weil E. G. selbst anzeigt den höhesten artickel, vom glauben vnd guten wercken, daß sie mein büchlein von guten wercken gesehen, hab ich mir daran begnügen lassen, vnd bin gewiß, daß E. G. selbst gnugsam drauff antworten kan. Denn wer mein buch von guten wercken, vnd christlicher freiheit liesest, vnd nicht drauß geschickt wird, zu rechtem verstand des glaubens vnd guter werck, da trette ich abe, vnd rate E. G. auch abzutretten, denn solchem menschen wird man nimmermer gnug thun.

Auch sol E. G. nicht dencken, daß solche lere vilen wird eingehen, denn ich spure E. G. hertzliche gute meynung, die gerne wolt, daß jedermann gnuge, vnd niemand klage an meiner lere hette, da wird nichts aus, wenig mussen disen weg finden, wie Christus sagt, ob er wol jedermann gezeigt

bessert, welcher den 121. §. aus dem Sekendorfe fälschlich genennet hatte.

wird, vil aber mussen sich dran ergern, vnd lestern, das muß E. G. wol gewonen. Vom sacrament anbeten vnd bildnuß haben, hat E. G. meine meynung troffen, ob aber D. Andreas, oder sonst jemand anders helt, die laß ich yhres sinnes walten. Von weltlichem schwert, wie das mit dem euangelio vberein keme, wil ich schier durch ein sonderlich büchlein auß lassen gehen, der ichs mit E. G. in dem stuck gar nicht halte. Von heiligen zu eren, hab ich eine epistel an die zu Erffurt geschriben, hoff E. G. hab sie gelesen, wil schier was mer sehen lassen.

Ich hab mir gedacht, yn euer büchlein kurzlich an den rand zuuerzeichnen meine meynung, oder ein blätlein drein setzen, vnd E. G. wiederschicken, wo ich mir einmal so vil weil nemen kan. Denn ich hoff, daß aus vorigen vnd jtzigen meinen büchlein, sonderlichen aus dem neuen testament, neulich verdeutsch, E. G. gnugsamlich auffs merer teil diser artickel sich selbst entrichten kan. Ich hab auch ein kleines Gebet an E. G. zu thun, aus christlicher liebe vnd pflichtigem dienst, bitt E. G. wolle mich gnediglich drinnen dulden.

Der Pfarrherr von Cranach hat ein eheweib genommen, wiewol das nun fast ergerlich, weil es aber christlich ist, vnd yhm von nöthen gewesen, kan ich der vnchristen ergerniß vnd schwachglaubigen mißfal,

nicht

nicht rechtfertigen, vnd sein thun tadeln, er hat mich aber gebeten, gegen E. G. für yhn zu bitten, daß es E. G. meinem gnedigen Herrn von Bamberg wolle christlicher meynung fürtragen vnd fürbitten, daß Se. Fürstl. Gn. ob sie je nicht wolt drein bewilligen, vnd sein thun bestetigen, aus irgend einer vrsach, daß sie doch auch nicht dawider sich setzen, vnd den armen mann zu vertreiben oder verderben fürneme. Ich hore sagen, das S. F. G. ein feiner vernunfftiger mann sey, bey welchem leichtlich zu handeln sey, was christlich vnd recht ist, dazu auch gelerte leute lieb habe.

Nun kan je S. F. G. diser sachen nicht widerstreben, sie muß auch wider Gott streben, der durch S. Paulum in der 1. zum Timotheo am vierten so offenlich den ehestand frey gelassen, vnd die verbieter verdammet hat. Wo es nun E. G. nicht zu schwer were, bitte ich gar vnterthenig, sie wollen hierin ein christlich werck vben vnd helffen, daß die greuliche sünde der vnkeuschheit vnter der priesterschafft weniger werde. E. G. siehet, das sie freylich hieran ein köstlich werck thet, vnd on zweiffel auch Gott von ihr fodert, wo sie es thun kan, wer weiß warumb Gott E. G. solchen hohen verstand geben, vnd dazu an den ort verfügt hat, da sie es so mit grossem, vilem nutz brauchen

vnd anlegen kan, fürwar es ist nicht zu verachten, solche grosse elende noth der gewissen, so viler priester, die mit diser sünden on yhre schuld, durch menschen gesetz, so erbermlich verstrickt vnd erwürget werden teglich. Das wolt E. G. vmb Gottes willen behertzigen, vnd meinem gnedigen Herrn ins hertz helffen treiben, es ist noth vnd köstlich für Gott. Darzu helff vnd behüt E. G. Christus vnser Heyland, Amen. Zu Wittemberg am sonntag nach Lauiperti, Anno M. D. XXIJ.

Euer Gnaden

Diener
Martinus Luther.

Den zweiten hat sein Brief an den Bischof zu Bamberg, als er seine Tochter aus dem Kloster genommen, 36.) veranlasset, und lautet also: 37.)

Dem

36.) Woraus eben in der 17. Anmerkung über den 18. §. S. 54. etwas vorgeleget, auf welchen auch von Sekendorf B. I. Abschn. 63. §. CLXXXIII. (5.) wie auch Beyschlag S. 845. folg. bemerket, gesehen.

37.) Aus Luthers Schriften nach dem eislebener Druke Th. I. S. 185. nach dem altenburgischen Th. II. S. 515. nach dem leipziger Th. XVIIII. S. 324. Es führet ihn aber von Sekendorf, wie Herr Beyschlag vorgedachter Masen zeiget, auch an, und nach eben desselben S. 851. Anweisung auch Fabricius in seiner Bibl. S. 466.

Dem edlen vnd wolgebornen Herrn Johann,
Herrn von Swarzenberg ꝛc.
meinem gnedigen Herrn vnd Patron.

IESUS.

Gnade vnd friede ynn Christo, gnediger Herr, Ich habe E. G. brif vnd geschicht eure tochter betreffend mit freuden erfaren, vnd weil Doctor Franciscus alhie gewest, nicht mogen lassen schriftlich E. G. zu heil vnd gnade wünschen, mit danck gottlicher gute, die E. G. so reichlich widerfaren, das sie nicht allein erkennet die warheit, sonder auch mut vnd sin hat, solches mit der that zu beweisen, vnd one scheu zu volzihen, trostlicher hofnung, es solle vil andern herrn zum starken exempel geraten, auch dergleichen armen gefangenen kindern auszuhelffen, vnd die warheit des euangelii zu bestetigen, dazu ich bitte Gott vmb seine milde gnade, das angefangene werck ynn vns zu stercken vnd erhalten ewiglich, amen. Befehl hiemit E. G. in Gottes hulde, sampt eurer lieben tochter, der neuen creatur Christi, vnd wünsche yhr viel gutes ynn Christo, Geben zu Wittemberg am tage S. Thomae Anno M. D. XXJB.

E. G.

Diener
Mart. Luther D.

Er wurde also für tüchtig gehalten, der Zusammenkunft, welche zu Ansbach in dem Februar des 1528. Jahres der Religion wegen zwischen den markgräflichen und kursächsischen abgeordneten gehalten worden, beizuwonen. 38.) Da nun Althamer da Mals Pfarrer zu Ansbach von ihm das Urtheil fället, 39.) daß er nebst dem damaligen Kanzler

38.) Wie von Sekendorf B. II. Abschn. 13. §. XLII. Zus. II. (c) und aus demselben Schlegel in Langers Leben §. 44. S. 83 folg. nach Herrn Beyschlags S. 845. gethanen Anzeige, der zu gleich auf folgender 846. Seite wol erinnert, daß Frik in der Uebersezung des sekendorfischen Lutherthums B. II. §. LII. S. 917. die Namen der versamleten, und also auch des von Schwarzenberg gänzlich weggelassen habe.

39.) In seiner Zuschrift an Markgraf Georgen den frommen zu Ansbach seiner Vergleichung der Stellen der Heiligen Schrift geschrieben den August des 1528. Jahres, wovon Herr Beyschlag S. 840. folgg. Nachricht ertheilet. Da mir nun vor kurzem ein besonders geneigter Gönner und Beförderer historischer Entdekungen den eigenhändigen weitläuftigen Briefwechsel Althamers hochgeneigt zukommen lassen; so könte ich hinaus führen, wovon der hochgelehrte Herr Dechant Georgi in seiner Uffenheimischen Nebenstunden II. Bande und Herr Johann Arnold Bal-

ler Voglern 40.) ein Man von geprüfter Gottesfurcht sei, welcher sich äuserst angelegen sein lasse, daß das Reich des Satans nicht allenthalben herschе, und des wegen bäte, läse, berathschlage, rathe, uud mit vieler Aufrichtigkeit und Redlichkeit das Wort triebe; so kan Herr Beyschlag ohne Bedenken 41.) auf ihn deuten, was D. Luther 42.)

kenstädt mit seinem Leben Andr. Althamers zu Wolfenbüttel im Jahre 1740. in 4. heraus gegeben einigen Anfang gemachet, in welchem leztern Werke ich aber aus Gegeneinanderhaltung meiner eigenhändigen Handschriften sehe, daß sie der Verfasser nicht müsse bei der Hand gehabt haben.

40.) Von welchem der geschikte Herr Rektor Geret zu Ansbach eine schöne Abhandlung unschenken könte.

41.) Das er in oft genanter Untersuchung S. 841. folgg. äusert.

42.) Von den Conciliis und Kirchen zu Wittemberg im Jahre 1539. in 4. gedrukt auf dem Bogen X zu Ende, woher aber Frik in seiner sekendorfischen Hist. des Lutherth. S. 1793. verstümmelt solche Stelle vorgebracht, wie der gründliche Herr Beyschlag S. 847. folgg. bemerket, und des wegen die Stelle aus dem eigentlichen erste Abdruke wol geliefert, zu gleich aber die Stelle in des von Sekendorf Hist. des Luterth. B. III. Abschn. 20. §. LXXVI. (16) entdeket, welche in dem Re-

noch eilf Jahre nach seinem absterben 43.) ihm zum Ruhme geschrieben: Man müste aus allen Landen fodern die recht gründlich gelerten Leute in der heiligen Schrift, die auch Gottes ehre, den Christlichen glauben, die Kirche, der seelen heil, vnd der welt friede, mit ernst vnd von herzen meineten, Darunter etliche von weltlichen stande, (denn es gehet sie auch an) die auch verstendig vnd trewherzig weren, Als wenn Er Hans von Schwarzenberg lebete, den wüste man zu vertrawen, oder seines gleichen, vnd were gnug, wenn yr vber alle dreyhundert weren, auserlesene leute, da man Land vnd Leute auffsezen möchte ꝛc. 44.)

Es

gister durch Abdrukung des *LXXIV.* §. sich nicht so gleich finden lässet.

43.) Dass, wie bald hernach zu sehen, den 21. Oktober im Jahre 1528. erfolget, welcher Umstand aber Herrn Beyschlag S. 850. folg. mus verborgen gewesen sein, da er zweifelhaft, ob der Herr von Schwarzenberg da Mals tod gewesen.

44.) Er ist also nicht der **Friederich** Herr von **Schwarzenberg**, den Cälestinus in der Geschichte des Reichstags zu Augsburg 1530. Band. IV. Bl. 130. unter des Markgrafen Georgens Hofleuten nennet, weil er schon tod, sondern einer seiner Söhne, welches Herr Beyschlag S. 837. offenherzig bekennet, es nicht zu wissen. Es hat aber diesen Friede-

Es sei nun aber, daß oft gerühmter Herr von Schwarzenberg bei Kaiser Maximilianen dem ersten Rath gewesen, 45.) oder daß er erst im Jahre 1521. zum Beisizer des Reichsregiments erkieset worden; 46.) so folgert der vortrefliche Verfertiger des oft angezogenen Stüks der Erl. Gel. Anzeigen 47.) aus den Worten des Reichsabschieds von dem Jahre 1530: 48.) Wiewoln der hals vnd peinlichen Gerichtsordnung halber, auf jüngst gehaltenem Reichstage zu Speyer, einmutiglich beschlossen, vnd im Abschied versehen, daß aus

rich unsre oft genante Vorrede S. 82. Imhof, Hübner, Christ, Biederman und andere in oft angeführten Stellen.

45.) Wie Herr Pfarrer Biederman in mehr Mals angezogener Genealogie sezet, da andere als Hübner auf der 938. Tafel und Herr Pr. Christ §. V. S. 11. weiter nichts sagen, als daß er unter Maximilians Kriegsheere gedienet.

46.) Wie aus obiger S. 81. enthaltenen Vorrede, Imhofen und Christen in vorher genanten Stellen zu ersehen ist. Beide leztern legen solches also aus, daß er in Abwesenheit des Kaisers mit andern die Regirung in Teutschland versehen. Uebrigens müste auch hieher zu zühen sein, was von Sekendorf in der Hist. des Lutherth. B. I. Abschn. 56. §. CXLVII. (3) und Abschn. 58. §. CLXIII. (y) meldet.

47.) S. 198. folg.

48.) §. 97.

aus hochwichtigen dapfern Vrsachen, damals angezeigt, ein jeder Stand des Begrifs oder Notel deß Halsgerichts Ordnung, so durch vnsre Statthalter vnd verordnet Regiment in H. Reich gestelt, Abschrifft nemen ꝛc. daß oft gelobter Herr von Schwarzenberg bei dem Reiche auch mit seinem Entwurfe der bis dahin längst gewünschten peinlichen Halsgerichts-Ordnung durchgedrungen, ob er wol deren Ausgabe nicht erlebet, als welche bekanter Masen erst im Jahre 1532. 49.) erfolget. Denn so endigte er sein ruhmvolles Leben zu Nürnberg in dem Jahre 1528. den 21. Oktober. 50.) Wie viele tausend unglükseelige Menschen sind nicht also unserm Freyherrn von Schwarzenberg ihr Leben, ihre Ehre, ihre

49.) Siehe solches in Struvens Jurist. Bibl. Kap. XI. §. I. Kressen in der Vorrede über Kaiser Karls des V. Peinliche Halsgerichtsordnung §. I. Heineccius in der Geschichte des Römischen und Teutsch. Rechts B. II. Kap. IV. §. CIV. S. 458. Koppens Geschichte der Rechte Th. V. Abschn. VI. Kap. VII. S. 250.

50.) Wie die Zeugen, die oben die 5. Anmerkung S. 77. aufstellet, aussagen. Da er aber auch noch in dem Jahre 1528. nach den jungischen Miscell. Band. II. S. 112. eine Urkunde ausgefertiget; als giebt solche deren Aussage kein geringes Gewichte. Das gewisseste aber stehet unten S. 114.

ihre Gesundheit, und gute Gliedmassen schuldig, schreibet oft angeführter Herr Hofrath Rosman, 51.) welcher seine Abhandlung 52.) mit den Worten beschlüset: Wir Juristen haben dasselbe Gesetz (die Peinliche Halsgerichts-Ordnung) auf das höchste zu schätzen. Wir sind unserm Freyherrn von Schwarzenberg ewigen Dank dafür schuldig, und wir haben Ursache, ihm mit zusammen gesetzten Kräften ein Ehren-Gedächtniß zu bauen. Da nun Herr Prof. Christ in Leipzig mein bitten Stat finden lassen, und mich mit seinem Johann Herrn von Schwarzenberg beschenket, welcher zu Halle im Jahre 1726. in 4. im Kupfer als auch auf 3. Bögen ans Licht getreten, aber so rar geworden, daß Herr Hofrath Rosman klaget, daß er dieses Commentarii, als er das bewuste Stük der Erlangischen Gelehrten Anzeigen schrieb, nicht habhaft werden können, 53.) auch in dem prächtigen Gelehrten-

51.) S. 198.

52.) S. 199.

53.) Der schon ein Mal aufgerufte Sincerus in seinen Nachrichten von lauter alten und raren Büchern St. III. Z. VIII. S. 155. saget auch, daß die christische Arbeit nicht in allen Händen sei. Und fast mögten mich die vielen Abbreviaturen und Drukfehler in den aus der christischen Beschreibung S. 18. folgg. daselbst abgedrukten Worten auf die Gedanken bringen,

lehrten-Lexicon des weltberühmten öffentlichen Lehrers zu Leipzig Herrn D. Jöchers keine Zeile von unserm Herrn von Schwarzenberg; als habe doch wenigstens einen kleinen Vorschmak von den Nachrichten geben wollen, welche wol einst weitläuftiger erscheinen könten, besonders so sich mehrere Gönner, wie bisher, sich fänden, mit sichern Urkunden und Schriften dieses um Teutschland so hochverdienten Freiherrns mir an die Hand zu gehen. Seine Gemalin hat sich schon oben 54.) etliche Mal gezeiget. Sie war Kunigunde geborne Gräfin von Rinek. In oben 55.) abgedrukter Vorrede ist verschiedene Nachricht von ihr. Dabei wil ich mich jezt nicht aufhalten, ob sie im Jahre 1470. geboren, 56.) und im Jahre 1502. 57.) 32. 58.) oder 36. 59.) Jahre alt gestorben. So viel

daß er sie selbst nicht gehabt, sondern nur abgeschreiben erhalten, weil sie von der Urschrift stark abgehen. Wenigstens mag er es etwann undeutlich und abgekürzt geschrieben haben, welches der Sezer und Korrektor nicht verstanden.

54.) In der 17. Anmerk. über den 18. §. S. 55. 57.
55.) S. 81. folg.
56.) Wie der Herr Pfarrer Biederman wil.
57.) Wie derselbe und vor ihm Hübner schreiben.
58.) Nach Herrn Pfarrer Biedermannen.
59.) Nach Schnizern in der rosmannischen Abhandlung S. 194.

viel lehret uns oben 60.) ein Stiftungsbrief, daß es an einem Donnerstage vor 1506. geschehen. Mehr dürfte aber dran liegen, wenn die Vermälung vorgegangen. Denn so meldet oben 61.) die oft angeführte Vorrede, daß er zwanzig Jahre alt gewesen, als er sich vermälet. Er ist oben 62.) angezeigter Masen im Jahre 1463. geboren. So trift die Vermälung am sichersten in das 1483. Jahr. 63.) Solchem nach könte sie nicht in dem Jahre 1485. 64.) noch weniger aber in dem Jahre 1487. 65.) geschehen sein. Sie starb in dem zwölften Kindbette. 66.) Sie hat aber wirklich

60.) In der 17. Anmerk. über den 18. §. S. 55.
61.) S. 81.
62.) S. 78.
63.) Welches Hübner auf der 938. Tafel getroffen.
64.) Nach Herrn Prof. Christs Ausrechnung, wie aus dessen Abhandlung §. VI. S. 14. zu sehen, welches aber daher gekommen, weil er mit mehrern geglaubet, daß das Jahr 1464. sein Geburtsjar sei.
65.) Als Herr Pf. Biederman auf der XCI. Tafel, das sich weder mit seiner angegebenen Geburtszeit unsers Herrn von Schwarzenberg, welches das Jahr 1471. sein sol, noch mit dem wahren, welches nach S. 78. 1463. ist, zusammen reimet, weil er in jenem Falle kaum 16. in diesem aber 24. Jahre alt gewesen.
66.) Nach der schnizerischen Anzeige in der

lich 12. Kinder geboren. 67) So zahlreich nun dieser Stam an Sprossen; so gieng er doch im Jahre 1646. in Georg Ludewigen aus, und fielen dessen Länder auf den ältern Ast, welcher durch des oft genanten Hansens von Schwarzenberg Vaters Brudern Michael den II. fortgetrieben, und sich nun in zwei Hauptästen erhält, davon sich des ältern Zweige Fürsten von Schwarzenberg, des jüngern aber Grafen von Sainsheim schreiben. Von jenem treibt gegenwärtig wieder Fürst Joseph Adam Johann Nepomuk, geboren in dem Jahre 1722. den 15. December. Von leztern laufet, da ich dieses unter die Presse gebe, die Nachricht ein, daß Graf Adam 68.) Friederich Joseph Maria, bisheriger Domkustos

rosmannischen Schrift S. 194. in sonderheit aber oft genanter Vorrede oben S. 81. welche doch vor allen andern glaubwürdig.

67.) Imhofen, Hübnern und Herrn Pf. Biedermannen fehler eines, ob wol leztere zwei das lezte haben. Mit mir stimmet Herr Prof. Christ §. VI. S. 14. überein, unbeschadet, daß oben S. 82. oft aufgeruffener Vorredner deren nur 8. nennet. Denn er saget nur, daß sie bey ihrem absterben so viel verlassen, weil deren 4. schon tod waren. Vergleiche damit vorhergehende 66. Anmerkung.

68.) Herr Pf. Biederman hat auf der XCIX. Tafel seines oft genanten Werks Stat des ersten Namens Anßhelm.

kustos zu Bamberg, Kapitular zu Würzburg und Domizellar zu Köln, geboren den 16. Februar im Jahr 1708. zum Bischof zu Bamberg den 7. Jenner im gegenwärtigen 1755. Jahre erwälet worden. Ich schlüsse mit dem Denkmale, welches Joachim Kamerarius der ältere 69.) unserm Herrn von Schwarzenberg gesezet:

IOANNI BARONI AD SVARZEBERGAM.

Viator asta paulatim et quod hic scriptum est
Quaeso, legito, legisse non pigebit te.
Hic Suarzepergiae decus situm est gentis
Ioannes, aeui tempore vltimo ereptus
Terris, senili corpore grauis et morbo.
Vir clarus armis, clarior fide, inuicta
Promptus manu, sapientia rugis promptus
Heroica ingens membra, corda diuina
Belli arte primus, floridae prior pacis.
Pietatis ante cuncta nobilis cultu.
Fecere dammum morte res viri talis
Ingens quidem cunctae profecto Germanae,
Sed Francicae potissimum, vbi fere mansit.
Quid te moror multis? Ioanne defuncto
Virtus fugam spectare coepit, et credo,
Quia vbi maneat, est nemo, persecturam.

Noch mehr nuzet aber die Grabschrift, welche

69.) Aus welchem sie Herr Prof. Christ §. VIII. S. 23. abdruken lassen.

che 70.) sein mitlerer Sohn Paul 71.) im Namen seiner andern Brüder ihrem Vater zum Andenken zu Ende dessen oben 72.) gedachten Kummertrosts gesezet. Es stellet solche einen verdorreten Baum vor, auf dessen Aesten zur linken Seite ein Todenkopf und der Spinroken der Parzen hänget, welcher mit den Worten bezeichnet ist: PARCARVM COLVS. An dem obersten Aste zur rechten ist ein Lorberkranz gebunden, in welchem folgende Worte geschrieben sind: CHRISTO VICTORI SACRVM. Auf dem untersten sich weit ausbreitenden Aste stehet ein Sarg mit diesem Denkspruche:

HAEC SOLVM STABVNT EVICTA EX
MORTE TROPAEA
CAETERA QVAEQVE SVA STANTQVE
CADVNTQVE DIE.

Unter dem Baume stehet eine wol flüsende lateinische Elegie, oben aber:

ILLVSTRI VIRO IOANNI A SCHWARTZENBERG, PATRI CHARISSIMO, FILII HAEREDFS PRO PIETATE POSVERVNT. VIX. AN. LXIIII. MS. IX. DIES XXVI. OBIIT AN. A CHRISTO NATO M. D. XXVIII. XII. KAL. NOVEMB.

Uebrigens

70.) Welche den Critisch. Beyträg. der Deutsch. Gesellsch. zu Leipzig St. XXII. S. 214. folg. zu danken.

71.) Von dem oben S. 83.

72.) S. 81.

Uebrigens hoffe nicht durch diese mühsam zu sammen gelesenen Nachrichten meinen Lesern verdrüslich geworden zu sein, so sie nur dieselbigen etwas genauer erwogen. Mich wenigstens haben sie so aufgebracht, daß ich wünschte, einer solchen Zierde unsers Frankens, besonders aber des Hochfürstlichen Hauses Schwarzenberg, aus welchem unser Johann war, ein volständigeres Ehrengedächtnis aufzurichten. Was solte aber nicht für eine Menge Handschriften von ihm hie und da verborgen oder im Staube liegen, da aus S. 81. zu ersehen, wie wenig die Feder aus seiner Hand gekommen, und er selbst S. 93. zu verstehen giebet, welchen starken Briefwechsel er mit den gelehrtesten Leuten seiner Zeit gehabt? Die hochgeneigte Mittheilung solcher Seltenheiten würde ich mit öffentlichem Ruhme und Danke erkennen, und selbige würde ein groses Fach der Reformationsgeschichte der brandenburgculmbachischen Lande ausfüllen, zu der mich schon grose Männer aufgeruffen, dessen mich aber ohne gemeinschaftlichen Beistand nicht getraue, wie schon verschiedene ohne Eigennuz mich gewürdiget.

§. 20.

So verlies dann ihm Jahre 1516. 1.) in

1.) Welche Nachricht auch des geheimen Ministers von Lauterbach Excellenz in einem Briefe bei Kressen in der Vorrede über die Karolinische Peinliche Halsgerichtsordnung §. XII. Die-

Bögengröse Jobst Gutknechts 2.) Presse zu Nürnberg 3.) oft genante Brandenburgische Hals-

terich von den Brandenburgischen Gesezen in der 1. Rede auf der 52. Seite, Hofman von den Vornemsten Fehlern der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit in Peinlichen Fällen Kap. I. §. XVIII. S. 39. in der Anmerkung, Heineccius in der Geschichte der Rechte B. II. Kap. IV. §. CIV. S. 459. Hr. Dir. Kopp in der Geschichte der Rechte Th. V. Alt. VI. Saz. VI. S. 248. Herr Hofr. Gonne in der XXIII. St. der Erl. Gel. Anzeigen vom Jahre 1749. S. 177. und Herr Hofrath Rosman in dem XXV. St. des Jahrs 1751. S. 193. dieser Anzeigen geben.

2.) Wie dann auch desselben Sohn Christoph Gutknecht die **Kirchen Ordnung der Marggraven zu Brandenburg** ꝛc. in Bogengröse in dem Jahre 1533. gedruket hat.

3.) Denn so glüklich waren da Mals die fränkischen brandenburgischen Lande noch nicht, daß sie das benöthigte innerhalb ihrer Grenzen konten druken lassen, bis in dem Jahre 1559. in unserm Hof zu erst eine Buchdrukerei errichtet worden, wo hierauf alle Verordnungen und Befehle, die in das Fürstenthum oberhalb und unterhalb des Gebirges ergangen, bey Matthäus Pfeilschmiden Vater und Sohne gedruket worden, bis um das Jahr 1603. zu Ansbach und um das Jahr 1654. zu Baireut eigene Buchdrukereien angeleget worden, welches ich in der Kürze in einer Ein-

Halsgerichtsordnung. So geben es die lezten Worte dieses Abdruks: Vnd ist die also auß vnnserm beuelche gedrukt vnnd in solchenn druk volendet am montag nach Presentationis Marie 4.) Nach Christi vn-

 sers

ladungsschrift im Jahre 1742. vorgestellet, als einen Vorschmak einer volständigen mit vielen Urkunden bestärkten **Buchdrukergeschichte des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges**, welche zum Druke meistens fertig gemachet habe.

4.) Wil Jemand wissen, auf welchen Tag damit gesehen werde; so kan ich ihn auf die Stelle verweisen, welche der geschikte Herr Rektor Haltaus in seinem Kalender Mitler Zeiten §. XIX. S. 74. aus einer Urkunde Bischof **Albrechts** zu Lübek von dem Jahre 1479. bekant gemachet, wo es unter andern heiset: *Festum* presentationis *ejusdem* (Marie) virginis *in templo Iherosol.* XI. Kls Dece - - *ereximus et instituimus.* Weiter hat er kein Licht davon gegeben, lässet auch in der Abhandlung des Monats Novembers weiter kein Wort davon schüssen. Um so mehr hoffe ihm und meinem Leser einen Gefallen zu thun, wenn ich aus den Horis Diurnis Breuiarii Romani ex decreto sacrosancti concilii Tridentini restituti S. Pii V. Pontificis Maximi jusu editi, Clementis VIII. ac Vrbani VIII. auctoritate recogniti, so wol in dem vorherstehenden Kalender S. XX. als auch

sers lieben Herren gepurt Funffzehenhundert vnd im sechtzehenden jare. 5.)

§. 21.

Auser obangezeigten Titel findet sich auf dem Titelblatte weiter nichts als darunter ein Holzstich, welcher die Gerichtsstäte und die vornemsten Werkzeuge der Peinigung enthält. Auf der andern Seite des Blattes ist das da Mals übliche fürstliche brandenburgische Wapen gleich Fals in Holz geschniten. Das zweite Blat fänget sich mit den Worten an: Hernach volgt das Register dits buchs, vnd vmb eygentlicher anzeygung vnnd findung willen der ding dohin geweist wirdt, alle zal, darnach man suchen sol, auff die artickel, vnd nit auff die zal der pletter gestelt, als darinnen erfunden wirdt. Dieses Register nimt unter den Gebetern auf den XXI. November: S. 600. die Ursache dieser Benennung veroffenbare: *In festo* Praesentationis B. M. V. *Deus, qui beatam* Mariam *semper virginem, Spiritus sancti habitaculum, hodierna die* in templo praesentari *voluisti: praesta quaesumus, ut eius intercessione, in* templo *gloriae tuae* praesentari *mereamur. Per Dominum in unitate ejusdem.* Dahin aber siehet das in unserm teutschen Kalender auf den 21. November gesezte **Marie Opferung.**

5.) Ist also falsch, wenn in Struvens Juris. Bibl. Kap. XI. §. 1. zu Ende das Jahr *1510.* für das angegeben wird, da die Brandenburgische Halsgerichtsordnung zum Vorschein gekommen.

nimt 7. ganze Blätter ein, davon aber keines mit einer Zal bezeichnet ist. Hierauf gehet die Zälung der Blätter, welche bis auf lxiij reichet, an. Es geschiehet solches nach der alten Art, da sie nur die Blätter, nicht aber die Seiten, und zwar mit teutschen Buchstaben, zälen, die also noch ein Mal so viel ausmacheten. Es liegen aber alle Zeit vier Bögen in ein ander, und läufet die Signatur bis ins h. Auf der Seite nun, da j stehet, erbliket man oben auf der ersten Zeile die Worte: Gedenck alle zeyt der letzten ding, So wird dir rechttun gar gering. 1.) Darunter ist durch einen Holzschnit das jüngste Gericht vorgestellet, über welches die Worte: In dem vrteyl, darinnen jr vrteylt, werdet jr geurteylt. Matthei am vij. Unter diesen Worten über des Richters Haupte lieset man: Der herr thut die barmhertzigkeyt vnd das vrteyl allen den die erleyden das vnrecht. Psalmo. c. j. ij. Die Zalen der Artikel laufen auf dem Rande fort, wie sie bei dem, was oben 2.) schon herüber getragen worden, angefangen, daß also der von Richtern vnd Vrteylern eine iij auf der Seite hat, der doch eigentlich der *I.* Artikel des Werks ist. Daher kommet es dann auch so wol, als auch, weil einige Artikel einerlei Zal haben, als Bl.

1.) Wie auch schon in der bambergischen stehet welches vorher die S. 72. lehret.

2.) §. 17. S. ofolg.

xvj b. die lxxij und auf dem xvij b. Blatte die lxxvj Zal zwei Mal, wie dann auch die in der neuesten Halsgerichtsordnung befindlichen Artikel *CCXXIII. CCXXIIII.* und *CCXXV.* jeder einerlei nämlich ccxvj, und Artikel *CCLVI.* und *CCLXVII.* mit cclviij bezeichnet sind, andere, als der *XVIIII.* gar fehlet, neuerer Zeiten aber was dazugekommen, daß die Zalen dieser Ausgabe mit den andern Auflagen nicht übereinstimmen. Der Druk ist durch aus teutsch, so die Worte gleich an sich lateinisch sind, z. E. Artikel xxxiiij Crimen lese majestatis für *Crimen laesae maiestatis*, Art. xxxvj libel famoß für *Libellus famosus*, wie Art. cxxviij. Justinianus für *Iustiniani* nach der Beugung, die das damit verknüpfte Nennwort erfordert. 3.)

§. 22.

Weil sich aber die Zeiten ändern, die Menschen anders denken, und Schrift als Ausdruk

3.) Ein Beweis, daß es keine Neuerung, wofür es der unbelesene ausschreiet, sei, wenn die guten Schriftsteller unserer Zeiten im teutschen wieder so schreiben. Schlage, so es beliebet, Bödikers Grundsäze der Teutsch. Sprache mit Wippels Anmerkungen St. I. §. XXV. auf. Aber auch eben so stehet es in des Herrn von Schwarzenberg andern Schriften, davon oben §. 18. S. 64. folgg. und §. 19. S. 93. folgg. einige Beispiele.

druk auser den Gebrauch kommen; als leiden die Geseze mancherlei Veränderungen. Im Jahre 1516. schriebe man noch hie zu Lande, wie es in dem V. und VII. Artikel nach jeziger Abtheilung zu zälen lautet: Also helff mir Got vnd die heyligen, und in dem III: Also bit mir Got zu helffen vnd die heyligen. So hies es auch in dem CXXVIIII. Artikel nach jeziger Rechnung: Schwüre bey Gott ⁄ ⁄ ⁄ Gliedern, der junckfrawen Marie vnd seinen heyligen thut. Jezt aber höret man diese Ausdrüke in unsern Gerichtshöfen nicht mehr. Ja selbst von den heiligen Dingen hatte man da Mals ganz andere Begriffe. Daher kommet es, daß der CLXXXXVIIII. und folgende zwei Artikel in dem ersten Abdruke unter der cxcvij und folgenden Zalen ganz anders und zwar also lauten:

Diebstal heyliger oder geweychter Ding, an geweychten auch vngeweychten stetten.

Item stelen von heyligen oder geweychten Dingen oder stetten, ist schwerer dann ander diebstal, vnd geschicht in dreyerley weyß. Zum ersten, so einer etwas heyligs oder geweychtes stilt, an geweychten stetten. Zum andern, so einer etwas geweychtes an vngeweychten stetten stilt. Zum dritten, wenn einer vngeweychte ding an geweychten stetten stilt.

Von straf obgemelts diebstals.

Item so einer ein Monstrantzen 1.) stilt, da das heylig Sacrament alßbald ynnen ist, 2.) oder so einer sunst ander heiligthumb stilt, mit oder on die gefeß. Mer so einer die gefeß stilt, darinnen das heilig Sacrament oder ander heyligthumb behalten wird, vnd das Sacrament oder ander heiligthumb darauß schütet. Auch so einer geweychte Kelch oder Patene 3.) vnd der gleychen dapffer ding stilt ꝛc. Vmb solich diebstal alle, sie geschehen an geweychten oder vngeweychten stetten, Dartzu auch so einer vmb stelens willen in ein geweychte Kirchen Sacramenthauß oder Sacristey bricht, oder mit geuerdlichen Zeugen auffsperret, sollen allwegen dieb oder diebin mit dem feur vom leben zum tode gericht werden.

Item

1.) Solte dir jezt unbekant sein, was dieses sei; so schlage die 17. Anmerkung über den 30. §. des I. Hauptstükes des III. Theils S. 62. dieser meiner Samlung nach.

2.) Nach der Beschreibung, welche in nur angezogener Stelle S. 62. der gegenwärtigen ganz änlich ist.

3.) Hat von dem lateinischen *Patina* seinen Namen, und bedeutet das Schüsselchen, auf welches zu Austheilung des Heil. Nachtmals das Brod geleget wird, und noch in unsern Kirchen zu finden ist. Siehe Knauths Alten-Zella Th. IIX. S. 653.

Item so einer einen stock 4.) (darinnen man das heylig-almusen samlet,) auffbricht, sperret oder arglistigklichen darauß stilt oder sollichs mit etlichen wercken zuthun understed, vnd der stock stet auff dem geweychten, man sol solichen dieb auch verprennen, Stet aber der stock nit auff dem geweychten, man sol den dieb (als vmb weltlichen diebstal) vom leben zum tode richten.

Hieher mag auch wol zu rechnen sein, daß in dem drauf folgenden Artikel, welcher in der jezt üblichen Brandenburgculmbachischen Peinlichen Halsgerichtsordnung der CCII. ist, und in der Samlung der Brandenburgculmbachischen Verordnungen auf der 82. Seite des zweiten Bands des zweiten Theils anzutreffen, auf der 21. Zeile zwischen geringen Dingen noch geweychten stehe. Unter diese aber wird ein Par Zeilen hernach das Wachs gezälet, wie dann noch bei solcher Gemeine die geweiheten Wachslichter im Werthe sind, anders als bei uns.

So stehet auch drei Mal geweychten Stat des heutigen heiligen in der Ueberschrift und Abhandlung des CCVIIII. Artikels auf der 85. Seite vorher genanten jüngsten Abdruks.

So

4.) Weil es gemeiniglich aus einem starken Stokholzes gemachet worden, damit es nicht so leichte erbrochen oder weggenommen werden könne, wie Wachter in seinem Teutsch. Wörterbuche unter Stock S. 1613. gezeiget.

So lauten auch in dem CXXV. Artikel auf der 47. Seite die 12. 13. und 14. Zeile anders, und zwar also: Die jne zu gutem vermanen. Man sol jene auch in dem füren für gericht vnd außfüren zum tode stettigs ein Crucifix vortragen. Denn so ist auch dieses abgekommen.

Artikel CCLIII. Seite 101. Stehet an Stat der drei leztern Zeilen daselbst dieses: Darumb sezen vnnd orden wir, wo des entleybten freunde von geystlichen gewalt der Cristenlichen begrebnißhalb erlaubnuß erlangen, das sie fürter alle andere Cristenliche werk vnabprüchig oder verhinderlichen der acht, des erschlagen sele zu seligkeyt vnd gutem nach thun mögen. 5.) Denn so glaubet man bei uns auch nicht mehr, daß der Leichendienst des verstorbenen Sele was zur Seligkeit helfe.

Weil auch nun in der evangelischen Obrigkeit die geistlichen Rechte mit den weltlichen wieder vereiniget worden; so hat in dem CCVIIII. Artikel S. 85. auf der 20. und 24. Zeile der hohen Obrigkeit Plaz machen müssen, welches in ersterem Orte des pfarrers oder öbersten, und im leztern vor dem Bischofli-

5.) Welches nach ihrer Sprache das Selgeräte hies, wovon ich in der 5. Anmerkung über den 30. §. des I. Hauptstükes in dem III. Th. dieser Nachrichten S. 56. folgg. gehandelt.

schoflichen geystlichen gewalt dahin ein yede solliche sache ordenlich gehörn hies.

§. 23.

Aber auch hatte jene erste Ausgabe mancherlei Ausdrüke, welche mehr und mehr in Abgang gekommen, und mit Veränderung der Sprache zu verändern waren, so anders das Werk nicht mehr und mehr unverständlicher werden wolte, je weiter der Leser von jenen Zeiten sich entfernete. Die vornemsten sind folgende, denen ich die neuere Art zur Seite sezen wil:

allerbast	für	allerbest.
beleyben	für	bleiben.
berüchtig	für	berüchtigter.
dannocht	für	dannoch.
den jhenen	für	denen jenigen.
dester	für	desto.
dinstlich	für	dienlich.
dits	für	dieses.
eineſt	für	eine
empfürt	für	entfurt.
endhafft	für	endlich.
entpfangen	für	empfangen.
ermört	für	ermordet.
ertzney	für	Arzney.
färlichen	für	gefärlichen.
fare	für	Gefar.
faſt	für	sehr.
feur	für	Feuer.
formung	für	Formirung.

freuenlich

freuenlich	für	freventlich.
fürsprech	für	Fürsprecher.
funden	für	gefunden.
geacht	für	geachtet.
gesein	für	sein.
gesteen	für	bestehen.
gründig	für	gründlich.
in Willen hetten	für	Willens hetten.
kost	für	Kosten.
laugen	für	läugnen.
leumat	für	Leumuth.
meyde	für	Mägde.
niendert	für	nirgend.
nit	für	nicht.
offen	für	öfnen.
orden	für	ordnen.
ordenlich	für	ordentlich.
pflicht	für	pfleget.
schlachtungen	für	Schlagungen.
schlahen	für	schlagen.
sollich	für	solch.
sunder	für	sondern.
sunst	für	sonst.
tügenlich	für	tüglich.
verdligkeit	für	Gefährlichkeit.
verhandlung	für	Handlung.
vernüfft	für	Vernunfft.
vnkeusch	für	Unkeuschheit.
vnlaugenbar	für	unläugbar.
vnschicklichkeyt	für	Ungeschiklichkeit.
vnverleumat	für	unverleumt.
vnzweifenlichen	für	unzweifentlichen.

vruehde	für	Urphede.
werntlich	für	weltlich.
wölle	für	wolte.
wölt	für	wilt.
würdet	für	würde.
würdt	für	wird.
zweiffelich	für	zweifenlich.
zwyspelt	für	zweifeltig.

Hat man es nun andern 1.) nicht für übel gehalten, daß sie der gleichen an alten Ausgaben bemerket; so hoffe, daß man auch mir hierinnen werde Recht widerfahren lassen.

§. 24.

Dagegen haben die veränderten Zeiten erfordert, nachher eines und das andere beizufügen, welches in der allerersten Ausgabe gemangelt, davon das vornemste anzeigen wil. So mangelt dorten nach oft genanter jüngsten Ausgabe:

Artikel I. S. 3. Z. 26. Auch Gerichts-Schreibern.

Artikel V. S. 4. Z. 24. Und Urtheil-Sprecher, Z. 25. Oder Urthei-Sprecher.

Artikel VIII. S. 5. Z. 29. 30. Obrigkeits- und, S. 6. Z. 1. 2. Und derhalben genugsame Vermuthung und

Artikel XVIII. S. 9. Z. 36. Nach Erkäntnis des Gerichts.

Artikel

1.) Als einigen Mitgliedern der Deutsch. Gesellsch. in ihren Beyträgen St. XXIII. S. 373. folgg. und St. XXVIIII. S. 5. folgg.

Artikel XXII. S. 11. Z. 18. So, Z. 22. 23. Oder widerlegen.

Artikel XXXV. S. 17. Z. 3. folgg. Es wäre dann Sache ꝛc. bis hinaus.

Artikel XXXVIIII. S. 19. Z. 23. folgg. Er könte dann ꝛc. bis hinaus.

Artikel XXXXII. S. 20. Z. 26. Die für eine Jungfrau geher.

Artikel LIIII. S. 24. Z. 26. folg. Und dem bedroheten bald darauf dergleichen beschicht. Weiter Z. 30. Und dieselbige Person desselben sonst auch berüchtiget. Endlich Z. 31. Und genugsame Ursache zu peinlicher Frage.

Artikel LVI. S. 25. Z. 14. 15. Und was ihn solcher Missethat halben bewust sey.

Artikel LVII. S. 28. Z. 18. Von der peinlichen Frage, und Z. 29. Entschuldigen und.

Vor Artikel LVIIII. in der Ueberschrift S. 26. Z. 19. Nachfolgends ausserhalb Marter.

Artikel LX. S. 27. Z. 10. Was ihn auch dazu verursachet habe.

Artikel LXI. S. 27. Z. 18. folg. Wer ihm auch dazu gerathen und geholfen habe.

Artikel LXIII. S. 28. Z. 4. folgg. So soll auch gefragt werden ꝛc. bis hinaus.

Artikel LXV. S. 28. Z. 26. Oder ohne.

Artikel LXVII. S. 29. Z. 26. Richter und Vögte.

Artikel LXXIII. S. 31. Z. 11. 12. befunden oder.

Artikel LXXVIII. S. 32. Z. 28. und 29. Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigenen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursache. Der Anfang aber der folgenden Worte ist dorten dieser: Der Zeugen sage, die allein vom freimbden hören sagen, sollen nit ꝛc.

Artikel LXXXVIIII. S. 36. Z. 2. Zehrung und.

Artikel LXXXXIIII. S. 37. Z. 3. 4. An jedem Ort.

Artikel LXXXXVIIII. S. 38. Z. 30. Pranger oder Hals-Eisen.

Artikel CXXI. S. 44. Z. 31. 32. Ledig erkante als Kläger.

Artikel CXXXI. S. 50. Z. 7. 8. Oder Thaten, und Z. 9. 10. fürsetzlich und freventlich.

Artikel CXXXII. S. 50. Z. 20. bis 24. Doch welcher Richter ꝛc. bis zu Ende.

Artikel CXXXVIIII. S. 52. Z. 24. 25. Rent- oder Zins.

Artikel CXXXXI. S. 53. Z. 10. Reinung, Mahl- oder Mark-Stein, und Z. 11. abthut.

Artikel CXXXXII. S. 53. Z. 23. folgg. Oder sonst nach Gelegenheit ꝛc. bis zu Ende.

Artikel CXXXXVII. S. 55. Z. 13. Nicht allein. Z. 14. folgg. So sie durch ausdrückliche ꝛc. bis ganz und gar. Weiter Z. 19. 20. Und des Abgestorbenen ꝛc. bis zugehören. Im gleichen Z. 20. 21. Die Ehebrecherin. Z. 21. und 22. aber ist die Strafe geändert worden, und lautet das ganze Stüke von der 13. bis

auf die 22. Zeile in der ersten mit wenigen also: Vnd die Ehebrecherin hat yr heyratgut vnd morgengab gegen yrem Eeman verwürckt, Sol auch zu ewiger buß vnd straff verspert vnd gehalten werden.

Artikel CXXXXVIII. S. 57. Z. 11. ist fast vor dem Worte schwer, welches die Schriftsteller zu Anfang des sechzehenten Jahrhunderts ins gemein für sehr gebrauchet, als ein veraltetes 1.) in den folgenden Auflagen weg geblieben, dagegen in diesen am Ende Z. 25. 26. dazu gekommen: Und solche missethätige ꝛc. bis zu Ende.

Artikel CLIIII. S. 59. Z. 7. Stadt.

Artikel CLVII. S. 60. Z. 18. Mit Gifte oder Venen.

Artikel CLVIII. S. 61. Z. 32. bleiben und so, dafür es dorten so lautet: Gesteen wölt, man sol sie. Z. 36. hat die Einschaltung des zu dem alten: Mords, entliche totstraff eine andere Gestalt gegeben.

Artikel CLXIIII. S. 64. Z. 17. die Strafe.

Artikel CLXVIII. S. 65. Z. 17. Berühmte.

Artikel CLXXIIII. S. 70. Z. 3. Andern.

Artikel CLXXX. S. 73. Z. 34. Oder mehr.

Artikel CLXXXI. S. 74. Z. 17 beschuldigten.

Artikel CLXXXV. S. 76. Z. 10. Es, und Z. 13. Vogt oder.

Artikel

1.) Wie auch Wachter in seinem Teutsch. Wörterbuche unter solchem Worte S. 420. lehren kan.

Artikel CCXI. S. 86. Z. 27. und Artikel CCXVIII. S. 89. Z. 9. Stunde.

Artikel CCLVIII. S. 103. Z. 9. 10. **Und nach Gelegenheit der Zeit und Ort, minder oder mehr.**

Artikel CCLXIII. S. 104. Z. 29. 30. **Jedoch nach Gelegenheit der Zeit und Ort.**

Artikel CCLXXI. S. 107. Z. 10. 11. **Auch das Binden und im Pranger stellen der übelthätigen Person damit begriffen seyn.**

Ueber einigen Artikeln stehen in der ersten Ausgabe keine Ueberschriften, als über dem XXIIII. LXVIII. CCI. CCII. CCIII. CCX. CCXI. CCXII. CCXIII. CCXIIII. CCXV. CCXVI. CCXVII. CCXVIII. CCXVIIII. CCXX. CCXXVIIII. CCXXX. CCXXXI. CCXXXII.

Der CCLXXVIII. Artikel hat des wegen keine Aufschrift haben können, weil er in der ersten Ausgabe nicht als ein besonderer Artikel abgesezet worden, sondern mit dem vorhergehenden in einem fortlaufet.

Der CCLVIIII. CCLX. CCLXI. u. CCLXII. Artikel ist ein Zuwachs des Werks, den es erst in der Ausgabe bekommen, die unter Markgraf Georg Friederichs höchstseligen Andenkens Regirung heraus gegeben worden.

§. 25.

Nach dem sich auch der Werth der Dinge seit dem, als die Brandenburgische Peinliche Halsgerichtsordnung gefertiget worden, um

vieles geändert; so hat solches auch den folgenden Ausgaben ein und andere Aenderung zugezogen.

Artikel XXIII. S. 12. Z. 12. 13: ist an Stat Acht alt pfennig in allen folgenden Ausgaben Ein ziemlich Boten-Lohn nach gemeiner jeder Landes-Art und Gewohnheit geduket worden.

Artikel LXXXVIIII. S. 36. Z. 5. ist an Stat Dreyssig pfennig in allen folgenden Ausgaben Eine Mahlzeit.

Artikel CCLXIII. S. 104. Z. 29. und Artikel CCLXIIII. S. 105. Z. 3. ist an Stat Funffzehen pfennig in allen folgenden Ausgaben 42. Pfenning.

Artikel CCLXVIII. S. 106. Z. 20. ist an Stat Ort eines gulden in allen folgenden Ausgaben Einen halben Gulden.

§. 26.

Da ich übrigens jedes Wort ja Buchstaben oft Mals genanter ersten Ausgabe der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung mit allen nachfolgenden auf das genaueste zusammen gehalten; so wil auch nicht das vorenthalten, was mir in der ersten Ausgabe verständlicher geschienen.

Artikel VIIII. S. 6. Z. 16. Ob des furbrachten argkwons vnnd verdachts zu peinlicher frage genugsam wäre ꝛc. Stat der folgenden Ausgaben: Ob der fürbrachte Argwohn und Verdacht zu peinlicher Frage genugsam wäre ꝛc.

ꝛc ꝛc. weil genugsam mit dem Zeugefalle verbunden wird.

Artikel XIII. S. 7. Z. 35. So sol es mit derselbigen Weisung ꝛ ꝛ gehalten werden, wie auch noch in der Ausgabe von dem Jahre 1582. Stat dessen aber in den von dem Jahre 1709. und folgenden Abdrüken ist gehandelt. Ersteren Ausdruk aber rechtfertiget schon der vorhergehende XII. Artikel, wo es auch heiset: So soll es der peinlichen Frage halben ꝛ ꝛ gehalten werden.

Artikel XXXVII. S. 18. Z. 23. die er doch vor mit guten erzelten Dinstenden getan het. Und so findet es sich auch in der Ausgabe von dem Jahre 1582. in den folgenden aber ist erzelten weg geblieben, wie mich bedünket, zum Abbruche des Verstandes, den solches erleichtert.

Artikel LXVI. S. 29. Z. 13. So die in erkundigung nit war erfunden worden, aus welchen Worten aber das in in allen nachfolgenden Ausgaben weg geblieben nicht ohne Nachtheil der Bedeutung dieser Worte, welche ohne Zweifel diese: So die Umstände bei genauerer Erkundigung nicht ihrer Aussage nach befunden werden.

Artikel CXXXX. S. 53. Z. 3. Vnd es mag sollicher falsch so oft ꝛ ꝛ geschehen scheinet deutlicher als der Ausgabe von dem Jahre 1709. und der folgenden: Und es möchte solcher Falsch so oft ꝛ ꝛ geschehen.

Artikel CLXVI. S. 70. Z. 35. Weren, einander hülfen, vnd = = erschlahen würdet, wie auch in der Ausgabe von dem Jahre 1582. scheinet in den folgenden undeutlich zu werden, wenn daselbst Wären, einander helfen, und = = erschlagen würde.

Artikel CLXXXVI. S. 77. Z. 8. 9. Vnd beschwert jme die gemelt aufruhr oder beruchtigung die that, welches auch die nächstfolgende Ausgabe vom Jahre 1582. beibehalten, dafür die andern der That haben, da doch der Verstand dieser: Daß das Geschrei und Lärmen, mit welchen man dem Diebe nachsezet, ihm die That beschwere.

Artikel CLXXXXII. S. 80. Z. 1. Wie ein solicher junger Dieb, wovon das solcher in allen übrigen Ausgaben weg geblieben.

Artikel CLXXXXIIII. S. 80. Z. 14. 15. So jemand durch rechte hungersnot, die er, sein weib, oder kinder erlidten, wie auch in der Ausgabe von dem 1582. Jahre; die folgenden alle aber schreiben das Wort erleidet, welches wider den Gebrauch in der Bedeutung, die hie nöthig ist.

Artikel CLXXXXV. S. 80. Z. 25. Wie das alles namen hat, auf welche Weise es auch alle Ausgaben in dem CCV. Artikel S. 84. Z. 7. haben, so dann in der von dem Jahre 1709. und folgenden Ausgaben auch hätte können stehen bleiben.

Artikel CCXXI. S. 90. Z. 10. liefert die zweite Ausgabe von dem Jahre 1582. ganz

recht

recht daß B. ob wol in der allererſten das, welches nach damaliger Art ſo wol das Verbindungswort als den Artikel und Fürwort anzeigte. 1.) Da nun neuere Zeiten jenes daß, dieſe aber das geſchrieben; ſo hätten die folgenden auch jenes ſchreiben ſollen, wie der Verſtand lehret, und der Ausgabe von 1582. folgen ſollen, wie anderwärts geſchehen.

Artikel CCLIIII. S. 101. Z. 32. So ſollen jme alle andern die vnſern, ſo in demſelbigen vnſerm halßgericht bey dem kleger ſitzen, den koſten helfen tragen. Ein jeder ſiehet aus dem Zuſammenhange, daß das in alle folgende Auflagen eingeſchlichene Andere die unſern den folgenden widerſpreche.

§. 27.

Ueber dieſes aber haben die folgenden Herausgeber Urſache gehabt, eines und das andere zu ändern.

Artikel LXXXXVII. S. 38. Z. 2. hat die Auflage von dem Jahre 1709. der vorigen entgegen in gegenwärtig verwandelt, der dann die neueſten gefolget.

Artikel LXXXXVIIII. S. 38. Z. 30. hat jener zu ſezen in zu ſtellen verwandelt werden müſ-

 ſen,

1.) Wie die Beyträge zur Critiſch. Hiſtor. der Deutſch. Sprache St. IIII. S. 609. und Wachters Teutſch. Wörterbuch unter Das S. 260. bewähren. Und auch hierinnen iſt es des Herrn von Schwarzenberg übrigen Schriften ähnlich, wie oben S. 64. folgg. zu ſehen.

sen, weil schon in der von dem 1582. Jahre Pranger oder Hals-Eisen zwischen jenem und Stocke eingeschaltet worden.

Artikel CXXXXII. S. 53. Z. 15. und 17. stand in der ersten Ausgabe williger, wofür alle folgende fürsetzlicher.

Artikel CLI. S. 58. Z. 23. ist der ersten beschweret mit gemehret vertauschet worden.

Artikel CLV. S. 59. Z. 15. stand in jener ersten teglich, wofür in allen nachfolgenden vielfältig.

Artikel CLX. S. 62. Z. 17. ist für Frawen in allen folgenden Auflagen Weibsbildern gekommen.

Artikel CLXVIIII. S. 66. Z. 11. stand in der ersten Ausgabe erst, dafür in allen folgenden allererst, und auf der 36. Zeile ist der übrigen halben ohne Bedenken besser, als der ersten Ausgabe haben.

Artikel CLXXVIIII. S. 73. Z. 22. ist für das alte halt in allen übrigen Auflagen gleich.

Artikel CCXXV. S. 92. Z. 2. folgg. lauten die Worte in der Urschrift also: Vnd sol darzu auff des Clegers cost vnd zimliche verlegung zu ewigen buß vnd straff verspert gehalten werden, dafür alle andere: Und soll zur Strafe in Pranger gestellet und mit Ruthen ausgestrichen werden.

§. 28.

Da nun die bisher weitläuftig und auf das genaueste beschriebene erste Ausgabe solcher Halsgerichtsordnung nicht wol mehr zu haben

haben war, auch aus dem, was in dem vorhergehenden beigebracht, erhellet, daß eine Aenderung darinnen so nöthig; so ward im Jahre 1582. zum Hoff durch Mattheum Pfeilschmidt dem alten 1.) in Bogengröse auf 1. Alphabet 15. Bögen gedrukt: 2.) „Peinliche Halßgerichtsordnung des Durch„leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Her„ren, Herrn GEORG FRIDERI„CHEN Marggrauen zu Brandenburg, iu

 „Preussen,

1.) Als welcher erst im Jahre 1604. gestorben, darauf sein Sohn gleiches Namens die Buchdrukerei fortgesezet. Siehe meine schon oben in der 3. Anmerkung über den 20. §. S. 117. angezogene Buchdrukergeschichte des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges.

2.) Auf diesen Abdruk sehen des Hochfürstlichbrandenburgculmbachischen geheimen Ministers von Lauterbach Excellenz in einem Sendschreiben, welches in Kressens Vorrede über die Karolinische Peinliche Halsgerichtsordnung §. XII. eingedruket worden, Dietrichs von den Brandenburgculmbachischen Gesezen erste Rede S. 53. Herr Hofrath Rosman in den Erlangischen Gelehrten Anzeigen des Jahrs 1751. St. XXV. S. 198. und ich in den Lebensgeschichten der Markgrafen Brandenburgischen Geblüts, so die Lande oberhalb des Gebirges seit Wiederherstellung der Evangelischen Lehre beherschet, unter **Georg Friederich.**

„Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cas-
„suben vnd Wenden, Auch in Schlesien zu
„Jegerndorff, Hertzogen, Burggrauen zu
„Nürmberg, vnd Fürsten zu Rügen ꝛc. Wel-
„cher massen in J. F. G. Landen vnd Fürsten-
„thumen, in Peinlichen Sachen einzuziehen,
„zufragen, zurichten, zustraffen, vnd zuuol-
„fahren ꝛc. Itzo auff das newe wider vber-
„sehen, gemehrt vnd verbessert, Sampt einer
„Vorrede.„ Diese Vorrede aber ist in den nachfolgenden Abdrüken beibehalten, und auch in der jüngst von mir besorgten Sammlung der Hochfürstl. Brandenburgculmbachischen Landes-Ordnungen und Geseze Th. II. Band. II. Kap. VIII. Abschn. I. Z. I. S. 1. folgg. höchstem Befehle zu Folge geblieben, und dienet zum Beweise, daß zwischen der ersten vom Jahre 1516. und der von dem Jahre 1582. weiter keine gedruket worden. Da nun seit jenes ersten Drukes die Karolinische im Jahre 1532. an das Licht getreten; 3.) so hat man in dieser angefangen, auf dem Rande zu gleich mit anzuzeigen, wo ein gleiches in der kaiserlichen stehe.

§. 29.

Als auch dieser Abdruk sich vergriffen; ward zu Baireut von Johann Lobern im Jahre 1709. eben Fals in Bogengröse 1. Alphabet

3.) Welches die 49. Anmerkung über den 19. §. S. 508. beweiset.

bet und 13. Bögen stark gedrukt 1.) „Refor-
„mirte Brandenburgische Peinliche Hals-Ge-
„richts-Ordnung, welchermassen in des Durch-
„lauchtigsten Fürsten u. Herrn, Herrn CHRI-
„STIAN ERNSTEN, Marggrafens zu
„Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg,
„Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden
„zu Mecklenburg; auch in Schlesien, zu
„Croßen Herzogs ꝛc. ꝛc. Unsers Gnädig-
„sten Fürsten und Herrn Landen und Für-
„stenthum, in peinlichen Sachen einzuziehen,
„zufragen, zurichten, zustraffen und zuvoll-
„fahren ꝛc. wie solche ehemals von Dero in
„GOtt-ruhenden Herrn Vettern dem Durch-
„lauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
„GEORG FRIEDERICHEN Marg-
„grafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. publiciret
„worden, jetzt wiederum aufs neue überse-
„hen, und mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl.
„sonderbaren Priuilegio verfertiget.„ Das vornemste aber; darinnen dieser Abdruk von beiden vorhergehenden abgehet, äusert sich in den 22. und folgenden §§. S. 120. folgg.

§. 30.

1.) Dieses Druks gedenken hochgedachter Herr geheimer Rath von Lauterbach bei Kressen in nur genanter Stelle und Herr Hofr. Rosman in angezogenem Orte. Dietrich von den Brandenburgischen Gesezen Tom. I. S. 53. irret sich in dem Jahre, wenn er *1704.* angiebet.

§. 30.

Als aber auch diese verthan war; so trat im Jahre 1726. aus eben derselbe Presse dieselbe 1.) mit geringer Veränderung unter dem Titel hervor: „Reformirte Brandenburgische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, „welcher massen in des Duchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GEORG WILHELMS, Marggrafens zu Brandenburg, „in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzogens ꝛc. Unsers Gnädigsten Fürstens und „Herrns Landen und Fürstenthum, in peinlichen Sachen einzuziehen, zufragen, zurichten, zustraffen und zuvollfahren ꝛc. wie solche ehemals von Dero in GOtt-ruhenden „Herrn Vettern dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GEORG FRIEDERICHEN Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. publiciret worden, jezt wieder„um vor die Hand genommen, übersehen, „und aufs neue zum Druck befördert.„ Das Werk beträgt 1. Alphabet 7. Bögen. Da nun dieser Abdruk bei dem Corpore Constitutionum gebrauchet worden; so ist derselbigen zuzuschreiben, daß in leztern auch einige

1.) Wird diese Auflage nicht von andern genennet; so ist sie in desto mehreren Händen, als daß ich mich wegen deren Gewisheit weiter zu rechtfertigen habe.

ge Fehler eingeschlichen, als

Artikel V. S. 4. Z. 29. Schaden für Sachen.

Artikel XIII. S. 7. Z. 36. gehandelt für gehalten.

Artikel XVII. S. 9. Z. 6. ihn für ihm.

Artikel XXXIII. S. 16. Z. 13. fehlet Erstlich der erfundenen Argwöhnigkeit, welches unentbehrlich, weil zum Andern folget.

Artikel CCIIII. S. 83. Z. 16. gerechte für gerichte, weil doch kein Missethat gerecht ist.

Artikel CCXXXXII. S. 98. Z. 6. ist ersten weg gelassen, welches unentbehrlich, weil in diesem Artikel von dem andern Reichstage. Von diesen Fehlern aber sind alle vorhergehende Ausgaben frei.

§. 31.

Endlich bin ich höchsten Orts befehliget worden, solche nach nür genanter Auflage in das „Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder Vollständige „Sammlung der Vornehmsten so wohl allgemeinen als besondern in dem Marggrafthume Brandenburg-Culmbach in Ecclesiasticis und Politicis Theils einzeln gedruckten „Theils noch nicht gedruckten Landes-Ordnungen und Gesetze „zu bringen, in dessen zweiten Theils zweitem Bande im ersten Abschnite gleich zu Anfange sie Plaz gefunden, welcher Band im Jahre 1748. im Verlage

des

des Hochfürstl. Brandenburgischen Zeitungs-Comtoirs zu Baireut die Presse des höfischen Gymasii Buchdrukerei verlassen hat. Auf diese Ausgabe nun habe ich in der Vergleichung, welche ich in den 21. und folgenden §§. angestellet, zurück gesehen, und auf deren Seiten und Zeilen mich bezogen. Doch bedaure, daß

Artikel XXXIII. S. 16. Z. 20. soll zwischen so die, und

Artikel LXXIII. S. 31. Z. 29. rechtmessigen zwischen Unserer Ordnung weg geblieben.

Artikel LXXXV. S. 34. Z. 33. ist der Theile für den Theilen, und

Artikel CLXXXI. S. 74. Z. 25. der für die abgedruket worden, allen vorigen zu wider.

§. 32.

Ich schmeichle mir aber, durch diese Nachricht mehr als einem gedienet zu haben. Wie wenige wollen den ersten 1.) und auch schon den zweiten Abdruk gesehen haben? Nicht

1.) Wie dann so gar der grose Thomasius in oft angeführter Streitschrift von der Gelegenheit, Verfassung und Absicht der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. §. XXXV. in der Anmerkung (w) S. 61. bekennet, daß er sie noch niemals gesehen, da man doch meinen solte, einem solchen grosen gelehrten hätte sie nicht verborgen sein können.

Nicht alle wissen ein Mal, wie oft unsere Peinliche Halsgerichtsordnung aufgeleget worden. Den Unterscheid unter den Ausgaben hat meines Wissens noch Niemand gezeiget, noch weniger aber die Ursachen davon angegeben. Die Rechtsgeschichte, welche in unsern Tagen so viele reizet, bekommet dadurch einigen Zuwachs, in dem hiedurch das Feld von der Halsgerichtsordnung der brandenburgischen Lande in Franken ausgefüllet wird. Zu gleich erhält unsere Mutterspreche eines und das andere, in sonderheit aber, was in den Beyträgen zur Critischen Historie der Deutschen Sprache einiger Mitglieder der Deutschen Gesellschaft in Leipzig in dem VIIII. St. B. VI. S. 115. folgg. XVIIII. 2.) St. B. III. S. 561. folgg. und XXI. St. B. I. S. 1. folgg. für die Liebhaber der Kentnis alter teutscher Schriften, die in das Recht einschlagen, und, daß die alten rechtsgelehrten nicht uneben teutsch geschrieben, angefangen worden.

2.) Nicht in dem zwölften Stüke, wie in diesen Beyträgen St. XXI. S. 1. gedruket worden.

)(o)(

Zweites

Zweites Hauptstük.

Fortsezung der genauern Beschreibung der in die Landeshauptmanschaft zum Hof gehörigen Oerter.

Degenreut, siehe Tegenreut.
Depen, siehe Tepen.
Deppen, siehe Tepen.
Deuperliz, siehe Tauperliz.
Diebengrün, siehe Tiefengrün.
Diefendorf, siehe Tiefendorf.
Dirrenthal, stehe Dürrenthal.

Dobenek.

Inhalt.

§. 1. Wie es heise?
§. 2. Wo es liege?
§. 3. Wie weit dessen Fluren?
§. 4. Was das Land giebt?
§. 5. Wie stark es sei?
§. 6. Wohin es gepfarret?
§. 7. Was da für Gerechtsame?
§. 8. Wie alt?
§. 9. Wer dessen Lehensherr?
§. 10. Wer dessen Besizer ehe dem?
§. 11. Wer es jezt?

§. 1.

Dobenek zeiget mit seiner Endsylbe, daß es von einer Eke 1.) seinen Namen erhalten, der gleichen in hiesigen Gegenden

1.) Worinnen mir der berühmte Herr Prof. Po-

genden, wie auch in andern Theilen Teutschlandes, 2.) mehrere, als Heidek, Hofek, Osek, Sparnek, Presek, Rodek, wo solches nicht viel mehr slavischen Ursprungs, da noch jezt in der böhmischen Sprache ek die Verkleinerung ausdrüket. 3.) Das vorgesezte doben wird aber wol das noch übliche toben sein. Denn was ist leichter, als die Verwechselung des t und d, 4.) wie Döberliz und Töberliz, Drogen und Trogen, Drogenau und Trogenau, Depen und Tepen, Diebengrün und Tiefengrün? Selbst das gleich vorkommende sächsische Dobenek findet sich auch Tobenek. 5.) Nun ist das Wort toben einem jeden bekant. Was aber für ein wüten und toben zur Benennung des Orts Anlas

powizsch in der Zuschrift seiner Abhandlung von dem Meere an die Mitglieder der kosmograph. Gesellschaft S. LX. vorgegangen.

2.) Wie auch schon Althamer über des Tacitus vom Teutschlande 14. Hauptst. deren einige zusammen gesuchet. Siehe auch oben die 6. Anmerkung über den 18. §. des vorhergehenden Hauptstükes S. 38.

3.) Wie aus der Böhmischen Sprachlehre Th. II. Kap. III. zu ersehen.

4.) Wie Wachter in seinen Vorerinnerungen über sein Wörterbuch Abschn. II. §. 26. gezeiget.

5.) In den Geographischen Tabellen des Churfürstenthums Sachsen S. 185.

las gegeben, oder warum man sich daselbst umkehren müssen, welches die eigentliche Bedeutung des Wortes ist; 6) ist noch dunkel. Man brauchet aber kaum 3. Stunden über die kursächsische Grenze zu gehen, so kommet man auf ein manlehenbares Rittergut, welches volkommen so heiset und geschrieben wird, im Amte Vogtsberg 7.) eine Stunde von Oelsniz nordwestwärts an der Elster, 8.) eine Viertheil Stunde von Taltiz, wohin es gepfarret ist. Im Jahre 1542. hatten es die von Neidberg, von welchen es im Jahre 1728. Adam Heinrich Hikman kursächsischer Amtman zu Plauen gekaufet, nach dessen im 1730. Jahre erfolgten Tode es an seinen ältesten Sohn Hrn D. Wilhelm Heinrichen 9.) gekommen, der noch daselbst sizet. Das noch im brandenburgculmbachischen blühende Geschlecht der von Dobenek hat keines von beiden. 10.) Einerlei Ursprung hat auch wol das

6.) Welches auch aus dem wachterischen Werke S. 1691. zu lernen.

7.) Siehe Wabsten von dem Chur-Fürstenthume Sachsen Beyl. S. 100.

8.) Wie schon Wil im Teutsch. Paradies. Kap. XXII. §. 36. bemerket.

9.) Suche des wegen die Geographischen Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen S. 60. nach.

10.) Ob es wol König in seiner Adels-Historie III. Th. auf der 224. Seite ihnen zueignet.

das Dobenreut 11.) eine Viertheil Stunde unterhalb dem Städgen Gefel nach Hirschberg zu im Amte Plauen, 12.) welches zwei Rittersize der von Beulwiz hat, und nach Gefel gepfarret ist.

§. 2.

Die eigentliche Lage unsers Dobeneks ist in der Landeshauptmanschaft zum Hof nordostwärts gegen die freiherlich zetwizische Herschaft Asch zu, drei Stunden von gedachtem Hof, und eine Stunde von Regnizlosa. 1.)

§. 3.

Gegen Mitternacht grenzen seine Felder an das aschische, gegen Morgen an Siegmundsgrün, gegen Mittag an Haag und Prex, und gegen Abend an Moschicht.

§. 4.

Ueber der Erde wächset Korn, Haber, Gerste, Flachs, Erdäpfel, Kraut. Ueber dem lezten

11.) Welches Goldschadt von Deutschl. Marckt-Fleck ꝛc. S. 107. Dobareuth schreibet.

12.) Hön in dem Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 240. hätte es also nicht unter dem Margrafthume Bayreuth beschreiben sollen. In Wabsten und den Tabellen von dem Churfürstenthume Sachsen habe ich es gar nicht finden können.

§. 2. 1.) Es ist aber desto mehr darauf zu achten, da weder Wil noch Hön noch Goldschadt dessen mit einem Worte gedenken.

Hause gegen die aschische Grenze zu ist ein verfallenes Bergwerk, welches ehe dem Zin gegeben.

§. 5

An Inwonern ist es jezt nicht mehr dann 9. Haushalten stark, welche hin und her zerstreuet sind.

§. 6.

Nach Regnizlosa ist es gepfarret. 1.)

§. 7.

Da es kein besonderes Dorf ausmachet; so halten sich dessen Inwoner zu Fasmansreut.

§. 8.

In Lehenbriefen von dem sechzehenten Jahrhundert 1.) findet sich weiter nichts als ein Holz der Dobeneker oder Tobeneker genant. Nachher mag, wie bald hernach folgendes Döbrastöken, 2.) ein und anderes abgetriebenes Stük sein bebauet worden. Solches bestärken die Lehenbriefe, darinnen zu erst einiger Häuser daselbst gedacht wird.

In

1.) Ich wundere mich, daß es Wil in seiner Beschreibung der nach Regnizlosa gepfarreten Oerter in seinem Teutsch. Paradies. Kap. XXI. §. 16. nicht habe.

§. 8. 1.) Wie unter Döla §. 14. bei der 21. Zal wahrzunemen.

2.) Unter welcher Ueberschrift §. 8. es zu erfahren.

In denselben 3.) liefet man: Item ein Holz der Dobenekher genant, Alß weit der vmbfangen hat, sambt einer neuerpauten Mühl darbey, darauf Hanß Huscher, Item noch ein neuerpaute Herbrig daselbsten, darauf Nicol Tröger, Item noch ein neuerpaute Herbrig darbey, durauf Endreß Pursch. Im Jahre 1672. waren nur erst 5. Häuser da. 4.)

§. 9.

Der Oberlehensherr ist der Durchl. Markgraf zu Brandenburgculmbach, wie solches aus den Lehenbriefen 1.) erhellet.

§. 10.

Es gehörte aber der Dobeneker ehe dem zu dem Rittergute Döla, und zwar, als selbiges in drei Theile zertheilet worden, zu dem obern Gute. 1.) Im Jahre 1672. den 17. April verkaufte es Johann Christoph von Pühl an Jobst Kaspern von Reizenstein für 400. fl.

§. 11.

Nunmehr gehöret es also zu dem Rittergute zu Regnizlosa hinter der Kirche. 1.)

3.) Unter Döla §. 14. bei der 21. Zal.
4.) Wie aus dem Anschlage zu ersehen, der bei dessen Verkaufe gemacht worden, von den im folgenden 10. §.

§. 9. 1.) Theils unter Döla §. 14. folgg. Theils unter Regnizlosa.

§. 10. 1.) Welches unter Döla der 14. und folgende §. lehren werden.

§. 11. 1.) Wie einstens aus dessen Beschreibung unter Regnizlosa zu sehen sein wird.

Doberlicz, siehe Döberliz.
Doberliczs, siehe Döberliz.
Doberliz, siehe Döberliz.
Döbera, siehe Döbra.

Döberliz.

Inhalt.

§. 1. Wie es heise?
§. 2. Wo es liege?
§. 3. Wie weit dessen Fluren?
§. 4. Was das Land giebt?
§. 5. Wie stark es sei?
§. 6. Wohin es gepfarret?
§. 7. Was da für Gerechtsame?
§. 8. Wie alt?
§. 9. Wer dessen Oberlehensherr?
§. 10. Was unter dem Kastenamte?
§. 11. Was unter dem Klosteramte?
§. 12. Was unter dem Spitalamte?

§. 1.

Döberlitz, welches in alten Briefen auch Doberlicz, Doberliczs, Doberliz und Töberliz gefunden wird, verräth durch seine Endung iz so gleich seinen wendischen Ursprung. 1.) In dieser Sprache wird auch das vorherstehende Dober zu suchen sein. Nun ist schon dem gemeinen Manne unter uns aus dem Umgange mit den benachbarten böhmen Dobra oder Dobre bekant, als welches

1.) Wes halben ich mich der Kürze zu befleisigen nur auf den III. Theil dieses Werks und dessen II. Hauptstük unter Culmiz §. 1. S. 181. folg. bezühe.

ches gut anzeigen sol. 2.) So gut nun das niederlausizische kursächsische Städgen Doberluk und Dobrilugk geschrieben, und von obigem Worte abgeleitet wird; 3.) so wenig hat man bei Döberliz einen Anstand zu nemen, selbiges für einen guten Ort zu erklären, zu Mal der gleichen Versezungen, wie in allen Sprachen, so in sonderheit hiesigen Landes sehr gemein. 4.) Und so lieget dann nicht weit von unserm Döberliz ostwärts hinein in Sachsen in das Amt Plauen gehörig zwischen Schönek und der böhmischen

2.) So nennen sie ein gutes Gemüth Dobromysl, eine gute Aussprache Dobroweyslownost, gutwillig Dobrowolny, guten Tag Dobreg den, einen guten Herrn Dobrypan, die Rechtschreibung Dobropisebnosti. Siehe auch Frenceln in dem Verzeichnisse der Namen der Lausizischen Oerter unter Dobriluk in Hofmans Schriftstellern Lausizischer Sachen Th. II. S. 35.

3.) Wie solches nur genanter nach dem Manlius von den Lausizischen Sachen B. I. Kap. XXXIII. §. 1. nicht aber in dem *34.* Kapitel, wie jener anführet, das auch in vorher genanter hofmannischen Samlung Th. I. S. 140. zu lesen, angezeiget.

4.) Welches Wachter in seinen Vorerinnerungen über sein Wörterbuch Abschn. IV. unter *Metathesis* von dem R bemerket.

Grenze Brundöbera und Steindöbera, 5.) ja ein Döbertiz 6.) oder Tobertiz 7.) in eben diesem kursächsischen Amte 8.) zwischen Rodersdorf und Tossen nach Rode gepfarret 2. Stunden von Plauen und 4. von Hof den von Tettau gehörig. 9.) Denn der Oerter, die in dem sächsischen und brandenburgischen, vor allen aber in den böhmischen und mährischen Landen die angezeigte Ableitung an sich merken lassen, sind so viel, daß ich Bedenken trage, selbige hieher zusammen zu holen. 10.) Gnug, daß gleich folgende Abhandlungen

5.) Wie sie der geschikte Herr Oettel auf seiner Karte der Gegend Eybenstok stechen lassen. Wil man sie aber auch mit dem Verfertiger der Geographischen Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen S. 50. und 179. **Brundöbra** und **Steindöbra** nennen; so wird der Ableitung nichts abgehen.

6.) Besage Wabstens Beschreib. des Chur-Fürstenthums Sachsen Beyl. S. 102. und Goldschadts Beschr. der Marckt-Fleck ꝛc. Deutschl. S. 108.

7.) Nach den Geographischen Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen S. 185.

8.) Nach Wabsten und den nur angezogenen Tabellen.

9.) Welches auch diese Tabellen versichern.

10.) So viel als möglich aber habe ich sie in das Postlexikon, das in dem schulzischen Verlage zu Jena jezt unter der Presse ist, zusammen geholet.

lungen bestätigen, daß diese Benennung hie nicht unbekant sei. Mit dieser Ableitung bähne ich mir zum vor aus den Weg zu dem, was mit nächstem in einem besondern Werke zu zeigen mir vorgesezet, daß die Sorbenwenden in der mitlern Zeit hiesige Gegend zu erst angebauet.

§. 2.

Es lieget unser Döberliz in der Landeshauptmanschaft 1.) zum Hof, wie schon das alte Landbuch 2.) versichert, eine Stunde von der Hauptstad ostwärts.

§. 3.

Seine Felder grenzen gegen Nitternacht an Leumiz, gegen Morgen an Gattendorf und Weinschliz, gegen Mittag an Tauperliz, und gegen Abend an die Fluren der Stad zum Hof bei der Wart.

§. 4.

Ueber der Erden wächset Korn, Gerste, Haber, Kraut, Flachs, Erdäpfel. Es ist auch etwas Waldung dabei.

§. 5.

Gegenwärtig bestehet dieses Dörfgen aus

1.) Davon Hön nichts weis, der es in seinem Lex. des Fränk. Crais. S. 240. nur in das Klosteramt Hof sezet, wie es doch nicht ein Mal dem Kloster ganz gehöret, welches sich unten in dem 10. §. S. 157. und 12. §. äusern wird.
2.) Dessen Worte unten im §. 7. S. 155. folgg. volständig zu lesen.

neun Haushalten, welche zu vier Amtshöfe angeschlagen sind.

§. 6.

Gepfarret ist es nach Hof. 1.) Da nun in alten Zeiten zu Lorenz die Haupt- und Pfarrkirche war; so ist leicht zu begreifen, warum in einem alten Verzeichnisse vom Jahre 1447. 2.) solches unter den Dörfern stehe, die in die Lorenzkirche gehören. Gnug, daß des wegen der Ort noch bis diese Stunde in das Pfaramt zum Hof zehent. 3.)

§. 7.

Wegen dessen Gerechtsamen schreibet Pruker: 1.) Das Dorf Doberlitz sampt denn armen leuten 2.) gehort mit dem halßgerichte

1.) Nach Willens Anzeige in dessen Teutsch. Paradies. Kap. XXI. §. 17. Hön weis nichts davon.

2.) Nämlich im Höfischen alten Pfarrbuche S. 90.

3.) Welches so wol in diesem Pfarrbuche als auch in dem Landbuche Bl. 363. auf der Rükseite verzeichnet zu befinden. Wie viel aber, suche unten in dem 11. §.

§. 7. 1.) In dem Höf. Landbuche Bl. 127.

2.) Schon in dieser Samlung haben sich die armen leute oft bliken lassen. So erinnere ich mich, daß in dem I. Hauptst. des I. Th. §. 12. S. 31. die Worte: Alle burger, innwoner vnd armleute der obgenanten vnser flos stet ambt merckt dorf-

richt

fer weyler vnd zugehorung stehe. In dem III. Hauptst. auf der 278. Seite eben dieses Theils liesest du: Alz yder herre von rechtczwegen sein arm man vertheding vnd weschuczzen sol. Bald hernach auf der 281. in einem andern Briefe heiset es auf gleichen Schlag: Getrewlich bey dem obgenanten gut schuczen vnd beschirmen als ander vnser arm lewt. Noch weiter in einem andern Briefe S. 294. wird gelesen: Sullen noch wullen wir sie weiter nicht beswern anders dann andere vnser arm leuth, vnd sie auch schuczen vnd vertaidigen vnd bey recht noch vnsern vermogen behalten. Ich habe diese Worte des wegen hie wiederholet, damit meinem Leser desto leichter werde zu vergleichen, was der geschikte Lehrer der Rechte auf unserer löblichen Friederichsuniversität Herr Hofrath Gonne in dem XXXXV. und XXXXVI. Stüke der Erlang. Gel. Anzeigen des Jahrs 1750. von Armen Leuten mit vieler Einsicht der gelehrten Welt vorgeleget. Die Erblikung derselben war mir desto angenemer, da ich schon eine Anzal Urkunden zusammen getragen, diesen Ausdruk aufzuheitern. Das kan ich unter dessen versichern, daß obige Worte auf das genaueste von der Urschrift genommen sind. Damit leidet aber vorher gerühmten Herrn Verfassers Meinung von obiger Art zu reden, die er in dem 2. §. S. 354. dahin äusert, daß die Schreibart Armleute

richt 3.) vnd aller fürstlichen oberkeit gein Hof.

§. 8.

Wird das richtig sein, was vorher 1.) von dessen wendischen Namen beigebracht; so mögte Döberliz leicht ein tausent Jahr alt sein, als da die Wenden hiesige Gegend an gebauet. 2.)

§. 9.

und Armman im teutschen nirgends vorkomme, sondern vielmehr der Beysatz Arm iedesmahl *adjectiue* gebraucht und *declinieret* werde, nichts. Die Schreiber declinieren ja noch nicht in unsern aufgeklärten Zeiten immer recht das teutsche; wie viel weniger geschahe es in den finstern. Damit gewinnen die, welche zu dem Gliedmasen Arm ihre Zuflucht nemen, noch nichts, wenn ich auch sage, daß ich noch viele Urkunden besize, in denen wie oben **armman** und **armleute**. Schweiget nun Wachter und andere Lehrer unserer Sprache von diesen Ausdrüken; so verdienet obgelobter Herr Hofrath desto mehr Dank, daß er uns in dieser Finsternis ein Licht aufgesteket.

3.) Was damit angezeigt werde, findet sich oben in der 3. Anmerkung über den 8. §. vorhergehenden Hauptstükes S. 19.

§. 8. 1.) §. 1. S. 150.

2.) Wes wegen der III. Th. im II. Hauptst. unter Culmiz §. 8. S. 188. folg. in der 2. Anmerkung dieser Nachrichten nachzuschlagen.

§. 9.

Döberliz lieget in dem Landesstriche, welchen die obere und untere Regniz einschlüset. 1.) Da nun selbiger grösten Theils im Jahre 1373. 2.) von den Vögten zu Weida an Burggraf Friederichen den fünften verkaufet worden: 3.) Döberliz auch unter den von Sachsen herüber umgetauschten nicht befindlich; 4.) als mus es unter dem Namen des Regnizlandes nur gedachter Massen mit sein verkaufet worden. 5.)

§. 10.

Diesem nach nun stehen vier Unterthanen daselbst noch unter dem Hochfürstl. Kastenamte zum Hof. 1.)

§. 11.

1.) Welches meine Tafel aller Oerter des Regnizlandes Abschn. I. §. I. dathut.
2.) Den in diesem Jahre ausgefertigten Kaufbrief habe besonders druken lassen, und zulänglich erläutert.
3.) Welches in einer besondern Schrift, darinnen ich untersuchet, ob die jezige Landeshauptmanschaft zum Hof eben das, was ehe dem das Regnizland, sei, gezeigt.
4.) Wie ein eandere Schrift, die, was von Sachsen herüber ausgetauschet worden, vor Augen stellet.
5.) Welches ich in der bei der 1. Anmerkung angezogenen Schrift gefolgert.

§. 10. 1.) Davon obgedachtes Höf. Landbuch Bl.

§. 11.

Eben so viel Unterthanen hat das Kloster 1.) daselbst. Wie etwas davon dahin gekommen, lehret folgendes:

Wir FRIEDERICH von Gotes gnaden Marggraue zcu Brandenburg des heiligen Romischen reichs erczkamerer vnd Burggraue zcu Nurrenberg, bekennen vnd tun kund offenlichen mit diesem brieff gein allermeniglichen vnd vor allen den die in sehen lesen oder horen lesen fur vns vnsern sone marggraue Johannsen alle vnser erben vnd nachkommen wann wir angesehen vnd betrachtet haben haile der selen 2.) aller vnser vorfaren seliger gedennknuße vnser selbs vnd vnser nachkommen auch mesrung Gotes dienstes darumb vnd auch lawterlich dorch Gotes willen haben wir mit guter vornuffte 3.) rate vnd wissen der

127. Nachricht giebt. Hön reimet dem Kastenamte daselbsten nichts ein.

1.) Daß also hie Hön in seinem Topograph. Lex. des Fränk. Crais. unter diesem Worte S. 240. auszubessern, der es ohne Einschränkung in das Kloster-Amt Hof gehörig ausgiebet.

2.) Was dieses sagen wolle, habe ich in des III. Theils dieses Werks Hauptst. I. §. 3. in der 5. Anmerkung S. 57. folg. aufgekläret.

3.) Ist nach damaliger Schreibart so viel als das heutige Vernunft. Pflichtet man Wach-

der hochgeborn furstinn vnser liben swester 4.) vnd basen 5.) frawen Angneßen 6.) abtissinne zcum hoffe des frawen closters sant claren ordens jrem conuent gemaniclich vnd demselben closter vnd gotshuse geayngent vnd aygen jn auch mit crafft dis brifes

tern in dem Teutsch. Wörterbuche unter diesem Worte S. 1771. folg. bei, so solte von **vernemen Vernunft** geschrieben sein. Klauberg hat von diesem Worte besonderes geschrieben, welches Leibniz in seine Etymologische Samlung wieder abdruken lassen. Siehe die Critisch. Beyträg. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig St. III. S. 367. Nach der alten Bildung haben wir noch von **Dämpfen Duft, ausdusten.** Siehe Wabsten unter Duft S. 318. und in Vorerinnerungen Absch. IV. unter *Syncope* **m.**

4.) Dieses war sie in Absicht auf den Kurfürst **Friederich**, welches des III. Theils dieser Nachrichten I. Hauptst. 12. §. S. 16. veroffenbaret.

5.) Dieses aber in Verhältnis vorher genanten Johansens.

6.) Von der schon bei Gelegenheit der Abhandlung von Burggraf Friederichs des V. Prinzessin Annen in dem ersten Hauptstüke des III. Theils dieser Nachrichten vieles vorgekommen, mehreres aber mit nächsten in ihrer besondern Lebensbeschriebung und Verdiensten um hiesiges Klarenkloster zu lesen sein wird.

fes dise nachgeschriben hoffe vnd gute mit allen vnd yetzlichen iren zcugehorunge gar nichtz ausgenommen noch hindan gesetzt in dem dorffe zcu Obernpferde 7.) den hoffe da der nickel koppel auffsitzt der hoffe da der nickel beyer auffsitzt der hoff da der conradt pawer auffsitzt, in den dorff zcu Langenbach 8.) der hoffe da der heincz franck auff sitzt in dem dorffe zcu Hartungs 9.) der hoff da der widman auff sitzt in dem dorff zcu Welberdoff 10.) der hoffe da der hans grunley auff sitzt in dem dorffe zcu Kotticz= 11.) der hoffe da der nickel sneyder auff sitzt der hoffe da der thelczh auff sitzt, der hoffe da der haus hofman auff sitzt, der hoffe da der fricz rudel auff sitzt, der hoffe da der gotze sewper auff sitzt in dem dorffe zcu Zedwicz 12.) der hoffe da der nickel veintel auff sitzt, der hoffe da der nickel puelman auff sitzt die herberg da der conrat hofmann auff sitzt, die herberg da der peczelt veintel auff sitzt, die pewnten gelegen vnter dem dorff die herberg da der

7.) Davon zu seiner Zeit unter diesem Worte.
8.) Davon unter Langenbach.
9.) Wovon der einst unter dieser Ueberschrift.
10.) Davon auch zu seiner Zeit unter Welberndorf, als welches der heutige Name.
11.) Welches jezt Ködiz geschrieben wird, des wegen als dann hierunter ein mehreres.
12.) Wovon auch zu seiner Zeit.

der fridel koch auff sitzt die mulwissen gelegen vnter dem teich, die klidra vnd die prait wisen gelegen jn der klidra ein wisen gelegen jn flur jn dem dorffe zcu Ortengrün 13.) der hoffe da der rudel ruprecht auff sitzt jn dem dorffe zcu Fretresrewt 14.) das gutlein da der hans voyt auff sitzt jn dem dorff zcu Dreyssendorff 15.) der hoffe da der heincz maner auff sitzt jn dem dorff zcu Kautendorff 16.) der hoffe da der nickel egerman auff sitzt jn dem dorff zcu Tawperlicz 17.) der hoffe da der hans seydel auff sitzt, der hoffe da der alt gebhart auff sitzt jn dem dorff zcu Doberlicz 18.) der hoffe da der hans wolfram auff sitzt vnd der zehent 19.) zwey tail an dem selben dorff jn dem dorff zcu Lewbicz 20.) der hoff da der nickel

13.) Ist das **Ortengrün**, das nach dem ersten Theile dieser Nachrichten Hauptst. III. S. 235. unter das Richteramt Mönchberg gehöret.

14.) Ist gegenwärtig unter dem Namen **Fletschenreut** bekanter, wie davon künftig.

15.) Ist das **Dresendorf**, davon bald unten mit mehrern.

16.) Von dem künftig.

17.) Wovon unter der heutigen Schreibart **Tauperliz**.

18.) Welches das, wovon jezt die Rede.

19.) Davon gleich hernach ein mehrers.

20.) Das jezt **Leimiz** heiset.

nickel vetter auff sitzt die herberg da der wolframm auff sitzt die gehort zcu des nickels vetters hoffe, der hoff da der nickel steinhawser auff sitzt, jtem ein weise die sie vmmb 21.) den alten Herman Schudfeld 22.) gekaufft haben jtem ein wisen die sie gekaufft haben vmmb den Nickel Rabensteiner 23.) jtem daz wasser daz sie gekaufft 24.) haben vmmb den planckenberg das hebt sich an zcu Moschendorff bey der alten brucken vnd get hin auff bis zcu dem furt jtem zwey tail des zehendes vmmb die

stat

21.) Welches bei den alten die Bedeutung des von hatte, das in meiner Untersuchung, wie viel die Summe gemachet, dafür Hof verkaufet worden, §. XII. in der 5. Anmerkung zu lesen.

22.) Aus einem Geschlechte, welches sich um hiesige Klöster und Spital durch viele Gestifte unsterblich gemachet, ob es wol hie gänzlich ausgestorben, von mir aber g. G. künftig aus der Asche wieder wird hervor geführet werden. Unter dessen schlage Widmans Chronik bei dem Jahre 1260. und Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. in Band. III. S. 653. folg. wie auch die Abhandlung von Dresendorf nach. Der gegenwärtige wird wol der sein, der unten in dem 12. §. unter den Burgern des Rats zum Hof Zeuge ist.

23.) Besage des Kaufbriefs, welchen in des I. Th. II. Kap. S. 84. folgg. druken lassen.

24.) Besage diesem §. angefügten Kaufbriefs.

stat zum hofe 25.) zwey tail des zehendes zcu Koczchaw 26.) zwey tail des zehendes zcu Woyen 27.) vnd zcu Gotzwalsreut 28.) in dem dorffe zu Wisselreut 29.) ain gutlein daz gibt ein gulden vnd ain ort item ein hofe den sie kauft haben von Hansen von Lubichaw 30.) seligen, alzo das sie

25.) Davon weiter unten in der 41. Anmerkung S. 172. folgg. mehrers.

26.) Welches jetzt Kozau geschrieben wird, von welcher alten Schreibart ich in einer besondern Einladungsschrift von Oberkozau handelnd §. VIIII. Red und Antwort gegeben, ein mehreres aber zu seiner Zeit unter Oberkozau nachzusehen.

27.) Wovon auch einstens unter Wojen.

28.) Wovon unter Gotwaltsreut.

29.) Wovon einstens unter diesem Namen.

30.) Womit Zweifels ohne auf folgendes gesehen wird.

Ich HANNES Lübichaw vnd GEWT mein eliche wirtine bekenen öffenlichen mit disem offen brife für vns vnd für alle vnser erben vnd nachkumen allen den dy disen brife sehen oder hören lesen daz wir mit wolbedachtem willigem mute vnd mit rate vnserer freunde recht redlichen vorkauft vnd czu kaufen geben haben der hochgeborn fürstinen vnd frawen frawen Angnesen burgrafinen czu Nörmberg vnd eptessine czum hofe sande claren ordens vnserer gnedigen frawen vnd dem

die

ganczen couente dez selben closters allen iren nachkumenden dez benanten ordens vnd couent ein hofe der da gelegen ist czu dem **Gotschalks** vnd da vor czeiten auf gesessen sein gewest genant dy lanc alz weit breit vnd langk der selbe hofe vnd gut begriffen vnd vm vangen hat czu dorffe vnd czu velde mit aller seiner czugehörungen eren wirden nüczen vnd rechten holcz velt ecker wisen vune vnd weide stock stein vnter der erden vnd ob der erden vorsucht vnd vnversucht nicht ecz davon ausgenommen an allez geuerde daz haben wir in geben vm sechs vnd virzig gulden der wir gancz vnd gar von in gewert vnd beczalt worden sein daz vns daran wol benügt vnd haben in daz vorkauft czu rechtem erbe vnd darczu haben wir in auch vorkauft einen halben scheffel corns vnd ein scheffel haberns daz wir gehabt haben auf iren eygen gute czum **Lipharcz** auf dem gut da der poppe scheiban auf gesessen ist vnd daz selbe getreide haben wir in geben vm czwelff gülden der wir auch beczalt von in worden sein daz vns wol benügt vnd also daz ich egnanter **Hannes Lübichaw Gewt** mein eliche wirtine alle vnser erben vnd nachkumen nach dem obgnanten hofe vnd gute vnd getreyde kein anspruch vordrung nach eyschung ewiclichen nymmer mer gehaben gethun schüllen nach enwöllen in keinerley weise nach nymancz von vnsern wegen heymlich nach öffenlich geistlich nach werltlich vnd vor-

die obgenanten gute allen vnd jtzlichen iren zugehorunge furbas ewiclich jn haben nu-

 czen

czeihen vns dez allez in kraft dicz offen brifes, vnd treten in dez ab mit gutem willen auch gereden vnd geloben wir pey vnsern waren guten trewen der ebenanten frawen Angnesen vnser gnedigen frawen vnd irem ganczen couent dez obnanten hofes gutez vnd getreydez daz wir in vorkauft haben czu wern vnd czu entwerren vor aller meinclichen vnd vor aller ansprach geistlich vnd werltlichen alz erbe kaufes vnd dez landes gewohnheit vnd recht ist an arak vnd alles geuerde vnd dez allez czu einem rechten waren bekentnuß geb ich egnanter Hanns Lübichaw disen offen brife vorsigelt mit meim anhanden sigille vnd dez czu merern sicherheit so haben wir Erhart vnd Cunrat von Lübichaw auch vnsere jngesigel gehangen czu dem vnsers vettern allez daz stet vnd gancz czu halten alz in dem brife geschriben stet der geben ist nach criste geburte virczehenhundert jare vnd dar nach jn dem drewczehenten jare an dem nehsten donerstage nach vnser liben frawen tage lichtmeßen.

Zur Erläuterung dessen wird angemein dienen, was der schon oft angepriesene Herr D. Sorber in seiner unvergleichlichen Abhandlung de Censu Constitutiuo seu Mutuo Palliato zu Jene in dem Jahre 1746. in 4. auf 1. Alphabet und 11. Bogen gedrukt aus dem Grunde untersuchet.

czen nußen beseczen entseczen vnd gebrauchen sullen vnd mugen nach irem besten willen nucze vnd wolgeuallen vngehindert vngeirret von vns vnsern erben nachkommen vnd den vnsern vnd allermeniglichen von vnsern wegen getrewlich an alle geuerde vnd das der genanten frawen Angneßen abtissinne jrem conuente vnd dem ob genanten closter zum Hofe sulche obgeschriben verayrung gancze veste vnd vnuerbrochenlich gehalten werden von vns dem genantem vnserm sone allen vnsern erben vnd nachkommen vnd den vnsern des zeu warer bekentniß geben wir in disen brife mit vnserm anhandem jnsigel versigelten der geben ist zu Plassenberg 31.) an sant michels tag nach cristi vnsers herren geport vierczehenhundert jar vnd darnach in dem zwey vnd zwintzigistem jaren.

Was es aber mit dem Zehenten, der oben genant worden, für eine Beschaffenheit gehabt, läßet sich aus folgendem erkennen:

Wir Frauwe KATHERIN 32.) Burggraffin

31.) Welches jezt **Blassenburg** geschrieben wird, der gleichen Veränderung in Ansehung der Endung des Wortes schon oft bemerket worden. Es wird aber damit auf die Festung **Blassenburg** gesehen.

32.) Von der auch schon ein und andere Nachrichten in dem I. Hauptstüke des III. Theils dieses Werks zu finden, bis in dem nächstfol-

graffin czu Nurmberg czu derselben czeit epteſin vnd wir Frawe ANGNES Burggrafſin czu Nurmberg vnd closterfrauwen 33.) czum Hof sende claren ordens vnd der gancz couent gemeinlichen da selbenst vnd alle dy noch vns kumen bekennen offenlich mit disem offen briff allen den dy yn horn ader scheen lesen, daz der erberger prister her Niklas 34.) frumesser 35.) zu sende michel czu derselben czeit vnser amptman hat gekauft den czhenden der da ligent ist vor der stat czum hoff vnd da pey 36.)

genden Theile in dem I. Hauptstüke ihr Leben volständig zu lesen sein wird.

33.) Von der oben bei der 6. Anmerkung S. 159.

34.) Dem Geschlechte nach ein Elbel, wie er unten bei der 92. Zal volständig heiset.

35.) Hat seine Benennung von der Messe, die er frühe gehalten.

36.) Diesen nun hatte Konrad von Lüchau mit Einwilligung seines Lehenherrns des Vogts von Weida Kraft des folgenden den Klosterfrauen zu Eger übergeben:

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis, nos HEINRICVS Aduocatus de Wida senior *cupimus eſse notum tam preſentibus, quam futuris, quod* Conradus *miles dominus de* Lubechoue *pro miſericordia diuine pietatis ſalubriter optinenda ſuam decimam, quam a nobis in feudo habuit, ſcilicet tertium ma-*

in

nipulum, que lantscente *vulgariter nuncupatur, apud* Curiam *et in confinio eidem ciuitati vndique adiacenti ſammonialibus ordinis ſancte* Clare *in* Egra *in noſtra preſencia noſtroque conſenſu plenius accedente, mente voluntaria aſſignauit ab eiſdem in perpetuum poſſidendum, nos vero ad inſtantiam militis iam prefati abrenunciauimus dominio feudali quod habuimus in decima memorata, ac totam eius perceptionem poſſeſſionem et vſum ad neceſſitatem ſororum predictarum volumus deinceps remoto quocunque obſtaculo pertinere, ne igitur hoc ſcriptum aut obliuio deleat, aut hominum malignitas diſſipet vel infringat, hanc ſcripturam iuſſimus ſigilli noſtri munimine roborari. Teſtes huius rei ſunt* Conradus *de* Curia *et* Franciſcus *frater eius, ciues in ciuitate* egrenſi *et plures alij fratres digni.*

Iſt nun wol keine Jahrzal dabei ausgedruket; ſo lehret doch ſchon der Brief ſelbſt, daß er zu der Zeit müſſe gegeben worden ſein, da die Vögte von Weida noch was zum Hof zu ſagen gehabt. Nun haben ſie im Jahre 1373. dieſen Landſtrich an die Burggrafen verkaufet. Hienächſt wird wol ein jeder ſich leicht überreden, daß ſie vor allen Dingen ihr nächſtes Kloſter, nämlich zum Hof, würden bedacht haben. Der Schlus ſcheinet alſo gegründet zu ſein, daß da Mals noch kein Kloſter zum Hof geweſen. Nun hat Hof ſein

in

Mönchskloster erst um das Jahr 1292. und das Frauenkloster im Jahre 1348. erhalten. Wegen des erstern können Johann Christoph Weißens Schrift von dem Namen der Klosterkirche S. 225. folgg. Planer in der Gesch. Varisc. Th. II. §. VIII. S. 144. und §. IX. S. 150. und ich von den Höf. Bränd. Hauptst. II. Haupth. I. Abschn. I. Abs. II. Bes. Th. I. Bes. Abschn. I. Z. II. S. 42. nach Anleitung Widmans bei dem Jahre 1292. und unter den menkischen Schriftstell. Teutsch. Sach. Band. III. S. 658. nach gesehen werden; wegen des leztern aber wieder Weiß von dem Klarenkloster S. 289. Planer S. 149. aus Widmannen bei dem Jahre 1348. und nach der menkischen Samlung S. 670. Mehrers aber habe ich in den Höf. Bränd. Hauptst. II. Hauptth. I. Abschn. I. Abs. I. Z. II. S. 23. und in der Anzeige des der Stadt Hof aufgehenden Lichts der reinen Lehre. So wird also wieder offenbar, daß der Brief vor dem Ende des 13. Jahrhunderts gegeben worden. Und um diese Zeit findet sich auch wirklich ein **Heinrich** der **ältere Vogt** von **Weida** und ein **Konrad** von **Lubechowe** von **Lubchaw** in einem Weglosbriefe über die Stad Hof vom Jahre 1288. welchen Widman in seiner geschriebenen Chronik bei diesem Jahre bekant gemachet, aus welcher er in die menkische Samlung Teutscher Schriftsteller Band. III. S. 657. folg. und in Büch-

in

ners Erl. Voigtl. St. III. S. 182. folgg. abgedruket worden, doch daß der Konrad dorten **Lübthau** hie aber **Lubthau** fälschlich genennet wird. Es wird aber damit auf das Geschlecht **Lüchau** gesehen, wie ich über diesen Brief in der Abhandlung von den Verdiensten der Herren Grafen Reus um Hof angemerket. Dieses hat auch nun ganz wol Stat, weil die Stad Eger schon lange vor unserm Hof mit Klöstern versehen worden. Pangratz Engelhart schreibet in seiner Memorial Chronica der Stadt Eger, dessen eigenhändige Arbeit ich hiebei gebrauchet, hievon also: *A. 1209.* **Sind die clöster Parfuser vnd Nunnen Closter St. Clarå erbauet jn der Stadt Eger vnd wie ich befinde sollen *fundatores* gewesen sein das Geschlecht die Hecht, und folgens das Geschlecht die Hönniger die seindt Adelspersonen jnn Böhaimb, welches Geschlecht bey der Stadt Eger noch vorhanden Burgermeister und Rathsherren sind, jezundt die Schmidel genant ⁄ ⁄ ⁄ daselbsten vil stifftung vnd gutes bey diesen Clöstern gethan vnd sind beede Clöster inn der grossen brunst, wie die Stadt Eger hernach in grund ausgebrunnen, auch ausgebraut. Widerumb nach der brunst haben beede obgemelte geschlecht die Hecht vnd Hönnig an den Clöstern vil gutes gethan das die Hecht das Parfuser Closter**

in

allein die helfft auffbauten, desgleichen auch die Hönniger vil gutes darbey gethan, so haben die Franckengruner mit etzlichen schock meißnern den Zinß opferwein darzu vnd sonderlich zum Nonnen Closter gestifftet, diese Clöster waren auch noch vnreformiret, vnd jn jahren hernach Anno Dominj *1465.* da sind die Clöster erst reformiret worden durch Pabst Paulum. Wegen päbstlichen gewalts sind gewesen *executores* der Ehrwürdige H.H. Apt zu Waldsachsen vnd der Hochachtbare vnd Hochgelahrte Herr Johann Sültinus der geistlichen Rechten Doctor vnd Canonicus zu Regenspurg, vnd von wegen der königlichen Majestät zu Böhaimb war *Commisarius* der Edel vnd wolgeborne Graf vnd Herr Matthias Schlick vnd die Herren von Eger als die Patron. Dazumal seind diese Clöster der Sächsischen Provintz vntergeben vnd auf der päbstl. Heiligkeit befelch seind wolgemelte *Executores* vnd der Kön. Maj. *Commisarien* neben einen Ehrnuesten Rath der Stadt Eger die Parfusser Mönch *reformiret* worden, aber der *reformirten* Mönch ist nur einer in dem Closter blieben, welcher *contract* vnd blindt, die andern sind alle aus der Stad Eger gezogen, vnd haben daselbst zu Eger nit länger ihre wohnung haben können. Ich hoffe aber damit mei-

in den dorfern genant Koczgawe 37.) Doberlicz 38.) Goczwaltesrewt 39.) Woyen 40.) czu den closterfrauwen zu Eger 41.) vns vnd vnserm closter ewicklichen

nen Lesern einen Gefallen gethan zu haben, da der bekante Kaspar Brusch, welcher in Schlakenwalde geboren, in Eger aber erzogen worden, nicht nur in seiner Beschreibung der Klöster Teutschlandes kein Wort von diesen Klöstern hat, sondern auch in seiner Beschreibung des Fichtelberges bei Gelegenheit der Eger, da er doch vieles von Eger berichtet, von obgedachten Klöstern weiter nichts hat, als S. 81: **Item drey Clöster, zwey der Mönchen, Barfüsser, und Prediger Ordens, das dritte ein reich Jungfrauen oder Nonnen Closter, welche Clöster alle seind aufs herrlichst und lustigst erbauet.**

37.) Welches wieder so viel als Kozau, wie in der Schrift, die oben in der 26. Anmerkung S. 163. angezogen, gewiesen.

38.) Welches das Dorf ist, davon hie gehandelt wird.

39.) Davon Gotswaltsreut nachzusehen.

40.) Wie hievon Wojen.

41.) Es bezühet sich hieher, was zu gleicher Zeit, als obstehende Urkunde ausgefertiget worden, schriftlich abgefasset wurde, und also lautet: **Wir abtissin vnd der gancze conuent gemayniclichen der closter junckfrawen sand claren ordens czu Eger verkundigen offen-**

chen

bar vnd thun wissen allen den die disen briff czu kunfticlichen sehent hörent oder lesen daz wir mit vnser eyntrechtigen willen guten gewissen vnd ratt vnd mit woluorbedachten mute ayntrechticlichen den hochgeboren furstin vnd frawen frawen **Kathrein** vnd frawen **Agnesen** purgrafin czu **Nurenberg** vnd closterfrawen czum **Hofe** vnd dem ganczen conuent der clostirjunckfrawen da selbenst auch **send claren ordens** vnd allen jren nachkomen allen vnsern czehenten vnd allen vnsern mantbalk den wir vmb dy stat **czum Hofe** haben gehabt wo adir welchen enden wir den daselbenst gehabt haben kaynerlay auzgesazt in allen den rechten alz wir denn haben gehabt nach der brife anweysunge die wir dar über auch gehabt haben vnd die wir jn mit disem brife auch geben vnd antworten vmb ayne summa geldis die sie vnz berait haben bezalt vnnd daz wir an vnsern vnd vnsers ebenanten closters fromen vnnd nucz haben gelegt vnd gewendet haben redelich vnnd recht czu rechtem erbe erweclichen gegeben vnd verkawffet an alles geuerde vnnd dar vmb geloben wir mit ganczer krafft vnd beweysunge dez brifes daz wir noch vnsir nachkomen die nach vncz in den vorbenannten vnserm closter czu **Egir** czu kunfftigk werden noch nymand von vnsern wegen ewiclichen nymmermer mit kainem gaistlichen noch wertlichen rechten noch vnrecht wedir mit brifen noch on brife noch in

chen czu wleyben 42.) der vnserm closter ge-
freyt

kainerlei weise czu der vorgenanten closter frawen di yczunt sein odir noch czu kunfftik werdin czum Hofe nach dem czehenten vnd manthbalgk da selbenst noch czu nymanden von dez selben czehenten vnd manthbalgk wegen kainerlei czu spruche rechte furderunge noch an sprache wollen mugen nach schullen gehaben in kaynerley weise wan wir vnz dez mit disem brife genczlich vnd lutirlichen verczeihen an geuerde vnd an alle argelist vnd an alle nuwe funde hie von genczlich vnd luterlich awzgeschiden dizt kaufz vnd allir tedinge sint tedingez lute die erbergen lute Peter Czedwicz czu Neitperg gesessen vnd Erhart Rudisch purger czu Eger die durch vnsir fleisigen bete willen ire insigl czu den vnsern haben gehangen an disen vnsern offin brif mit vnsern paiden der abtissinn vnd dez conuents insigeln anhangende versigelt der gegeben ist nach cristus gepurt fürczehenhundert iar darnach in dem sechstin iar dez nechsten sonnabendz nach dem iartage.

42.) Ist so viel als bleiben. Es ist aber solches eine gewönliche Schreibart damaliger Zeiten, davon oben in dem III. Hauptst. des I. Th. S. 277. folgg. ein Beispiel. Da gegen oben in des I. Hauptstüks 13. §. S. 50. albeg für alweg gesezet worden, welches ich in der 8. Anmerkung S. 50. erörtert. Wie nahe aber b und w mit einander verwand sein, lehren

freyt vnd westetiget ist 43.) worden vm czwanzig vnd hundert guldin dy er mit seynem eygen gelde gut vnd hab wes-reyt 44.) hat weczalt 45.) durch gocz willen vnd durch seyn selikeyt willen 46.) vnd den selben obgenanten czehenden den schol eyn nemen zwu erberge swester dez ordens dy den eyn eptesin des conuent aus-welen ader 47.) kysen dy selben zwu swe-stern dy schulten alle jar jerlich da von eyn gancze rechnunge tun eyner eptesin vnd den swestern dy den czu der rechnunge ge-horn wer aber daz sy deucht daz sy dem couent nicht eben weren so schullen sy czwu ander

die noch üblichen Wörter binseln und win-seln, wie Wachter in den Vorerinnerungen seines Wörterbuchs Abschn. III. unter B und W gezeiget.

43.) Ist so viel als bestetiget nach vorhergehen-der Anmerkung S. 174.

44.) Ist so viel als bereit, nach der 42. An-merkung S. 174.

45.) Ist so viel als bezalt nach der 42. Anmerk.

46.) Hiebei siehe zurük auf die 2. Anmerk. S. 158.

47.) Welches nach dasiger Schreibart oder war, davon Behrndts in den Critisch. Gedanken vom Ursprunge der Wörter Widder, Wider Wieder ꝛc. in den Critisch. Beyträg. der Deutsch. Gesellsch. in Leipz. St. XVIII. S. 198.

ander weln vnd kysen als dike 48.) vnd als oft alles yn not tut dar vm haben sy wyder nymant getan vnd wen sie den selben czenhnde eyn nemen den schullen sy getrewlich verkauffet auf ir gewissen vnd aller gen got musen vor antworte nider swester da von geben eyner als vil alles der andern sy sey junck ader alt vn vorczogenlich an hindernusse auf sende 49.) walpurgen tag da sy czu der selben czeit mugen kauffen wollen vnd yre gewand da mit gepessern vnd dez fleysicklicher got mugen dinen vnd derer selben swestern den man czheenden schol reychen adir 50.) geben der schullen seyn an der czal funffzig swestern dy aller eldesten dez ordens 51.) wen eyne ab get von

48.) Kommet in der Bedeutung wol dem oft, welches auch hie gleich folget, nahe, doch ist es nicht einerlei mit demselben, wie gegenwärtige Verbindung zeiget. Gleichwol wollen es so die nur angezogene Beyträge St. XVI. S. 571. und Wachter unter selbigem Worte S. 280.

49.) Stehet in den Briefen dieser Zeit gar oft für sankt, das ist, heilig. Es fällt aber der Walpurge Gedächtnis auf den 1. Mai.

50.) Siehe kurz vorher die 48. Anmerkung.

51.) Woraus die Stärke des Klarenklosters zum Hof dasiger Zeit erhellet, da funffzig der aller eldesten swestern diesen Vorzug haben sollen, folglich noch eine starke Anzal jüngerer

von todes wegen welche den darnach ist dy aller eldest dez ordens dy schol aber von stunden an dy selben nucz treten an alle hindernusse vnd alles geuerde weder noch gunst noch libe noch freuntschaft oder noch haz daz sie zu ewern gewissen Dar vme gelob wir obgenanten closterfrauwen vnd wir pinten vns vnd dy noch vns kumen ewicklich mit disem offen briff dyse nach geschriben selgeret 52.) stetichlichen zu halden auf vnser sel trewe vnd gewyssen dem erbergen prister hern Niklas 53.) frumesser zu der selben czeit vnd Els Czogenrewterin 54.) vnser swester dez ordens dy dar czu getrewlichen hat geholfen daz wir schullen vnd

gewesen. Daraus lässet sich aber auch abnemen, wie das egrische Kloster abgenommen, in welchem sich noch jezt die Anzal der Klosterschwestern nicht über 36. belaufet.

52.) Wovon weitläuftig in dem III. Th. dieses Werks in dem I. Hauptst. in der 5. Anmerkung über den 30. §. S. 57. folg. gehandelt.

53.) Siehe die 34. Anmerkung S. 167.

54.) Welche nachher von dem Jahre 1432. bis 1435. diesem Kloster als Aeptissin vorgestanden. Siehe meiner Höfisch. Brände Hauptst. II. Hauptth. I. Abschn. I. Abs. I. Z. I. S. 29.

55.) Welchen Ausdruk die 27. Anmerkung über den 30. §. des I. Hauptst. des III. Th. dieser Nachrichten S. 74. folgg. aufheitert.

vnd wollen ewicklichen alle jar vir stund in dem jar vigilien wollen halden drey stund gelesen vnd virden vigilien gesungen vnd darczu drey messe gelesen vnd dy virde messe gesungen czu seyner jarczeit 55.) vnd da selbe prister der dy messe verset ader singet er sey geystlich oder werntlich 56.) waz den gewonheit ist czu geben von eyner messe daz schol man yn auch geben an geuerde vnd dy erste viglien vnd messe schulle wir lesen am nesten tag noch sende walpurgen tag dy ander vigilien vnd messe am nesten tag noch sende bartholomeus tag dy dritten vigilien vnd messe an dem nesten mantag noch den vir tagen in der vasten dy virde vigilien vnd messe dy scholl man singen an seinem jarczeit tag wie der gefellet vnd fleissiklichen vur die sel biten vnd wir alle dy liben sel dy dar czu yr hulf vnd yr rat haben getan vnd vor namlich fur die hochgeborn furstin frauw Katherin vnd fur frauw Angnes burgkraffin czu Nurmberg dy czu der selben czeit vnsers closters getrewe vorbeschriben warn vnd yre furderunge getrewlich dar czu haben getan vnd auch sunderlich bite wir euch durch goez willen daz yr got fur vns pit in allen andern ewern gebeten durch der trewe willen dy wir haben czu dem closter vnd auch czu euch vnd seczen daz czu ewer gewissen daz alle

56.) Siehe hernach die 80. Anmerkung 182. folg.

alle obgeschrieben rede punt vnd artikel ewicklichen gehalden werde vnd czu eyner merern sicherheit so geb wir vor genanten frauwen burkgraffin vnd der gancz couent vnsers closter disen offen briff mit vnserm anhangenden insigel 57.) vnd mit vnserm rat eyntrechtigleichen dez ganczen couentes insigel 58.) der briff ist geben worden do man czalt noch Cristi gepurt virczheinhundert jar dar nach in dem sesten jar an der mittwochen vor dem palm sonntag.

Den Anfang hiezu hatte dieses gemachet: Wir frauwe KATHERIN 59.) burggrafin czu Nurmberg zu derselben czeit eptesin vnd wir frauwe ANGNES 60.) burggrafin czu Nurmberg vnd closterfrauwen zum Hoffsende claren ordens vnd der ganez couent vnd samnunge gemeinlichen da selbenst vnd alle dy noch vns kumen bekennen offenlich mit disem offen briff allen den dy in horn oder scheen lesen daz wir haben mit guten willen vnd mit wolbedachtem rat vnser obersten mit rat wissen eyntrechtikleichen guten

57.) Worinnen solches bestanden, lehret die 28. Anmerkung über den 30. §. des I. Hauptst. des III. Th. dieser Beiträge S. 77.

58.) Davon siehe daselbst die folgende Anmerkung.

59.) Schlage oben die 32. Anmerkung S. 166. nach.

60.) Hie aber die 6. S. 159.

willen vnser couents haben vorlihen vnd vorleyhen in kraft dicz briffes dem erbergen hern vnd prister hern Niklas 61.) frumesser czu der selben czeit vnser amptman vnd Els Czogenrewterin 62.) vnser swester decz ordens den czhende 63.) den wir haben ligen vor der stat zum Hoff regenicz 64.) vnd der pey an den dorffern genant Koczgauw 65.) Doberlicz 66.) Gotwaltesrewt 67.) vnd Woyen 68.) in aller der mas als wir yn haben kauft zcu den closterfrauwen zcu Eger 69.) vnd als wir yn

61.) Von dem in vorhergehendem Brief S. 167. folgg. mehrere Umstände, seinen Geschlechtsname aber unten bei der Zal 92. S. 184.

62.) Davon oben die 54. Anmerkung S. 177. nachzusehen.

63.) Siehe vorhergehende 36. Anmerkung S. 167. folgg.

64.) Durch welche Benennung unsere Stadt von allen andern, welche auch den Namen Hof führen, sich unterscheidet, wie ich darüber eine besondere Abhandlung, warum Hof Hofregniz heise, ausgehen lassen.

65.) Siehe die 27. Anmerkung S. 163.

66.) Welches das gegenwärtige.

67.) Davon oben in der 39. Anmerkung S. 172.

68.) Wie davon die folgende 40. S. 172.

69.) Wie solches weiter die 41. Anmerkung S. 172. folgg. gelehret.

yn innen haben gehabt czu yr weyder 70.) lib mit vnterscheid als her nach geschriben stet mit allen nuczen renten rechten vnd czu gehorunge wy vil der ist ader wy dy selben nucz genant sind nichtes ausgenommen an geuerde wen den seyns lewens get nymmer wil ader schol seyn so schol der vorgenant czhenden 71.) dar nach geuallen mit allen nuczen auf dy erberge junkfrauw Els Czogenrewterin 72.) closterfrauw auch yr lebtag an alle wyder rede czu nuczen vnd czu wenden kan als der obgenante her Niklas 73.) an geuerde wen der oftgenante her hat gekauft den vorgenanten czhenden vm seyn eygen gut gelt vnd hab czu den frauwen czu Eger vns vnd vnserm closter ewiklichen czu bleyben durch gocz willen vnd durch seyner sel selikeyt willen 74.) vm czwanczig vnd hundert gulden reynisch 75.) vnd hat sy wreyt weczalt 76.) wir schullen yn auch keyn krank tun

70.) So viel als beyder, siehe oben die 42. Anmerkung S. 174.
71.) Von dem in der 36. Anmerk. S. 167. folgg.
72.) Siehe vorher die 54. Anmerkung S. 177.
73.) Siehe kurz vorher die 61. Anmerkung S. 180.
74.) Siehe oben die 2. Anmerkung S. 158.
75.) Welches vorhergehender Brief mit mehrern ausaget.
76.) Ist wiederum so viel als bereyt bezalt.

an den vorgenanten czhenden weder geystlich oder werntlich 77.) vnd yn dem selben czhenden eyn sammen an seinen schaden vnd trewlich czu antworten als den czhenden recht ist wurd er aber iwerzogen von dem obgenanten closter so mag der obgenante wez sy den schaden nemen czwen vnter juden oder cristen 78.) an potlon an czerunge an nach reysunge pfenden dez closters lewt gut vnd hab vnd versez ader verkaufen vm den obgenanten czhenden dor vm haben sy wyder nymant getan wir schullen sy auch getrewlichen vorteiding vor aller mencklichen 79.) alles andern dy vns er vnd als vns selber wer ab daz ymant kein eynspruch in dem vorgenanten czhenden het ader tet ader wirde ez wer werntlich 80.)

adir

Siehe oben die 42. Anmerkung S. 174.

77.) Siehe folgende 80. Anmerkung.

78.) Welche Versicherung der alten ich in der 73. Anmerkung über die zum Druk fertig liegende alte teutsche Urkunde vom Jahre 1143. erläutert.

79.) Ist so viel als männiglich. Der gleichen ist auch in den Critischen Beyträgen der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig St. XXX. S. 202. angemerkt.

80.) Ist so viel als weltlich, wie denn die alten Werlt für Welt schrieben. Siehe Leibnizens Etymol. Saml. Z. VI. §. 49. in den

adir 81.) geistlich dez schulle wir sy vorteidíng vor aller mencklichen 82.) auch ist czu merken ab diser brif eyn bruch het ader geben ader vn vorsaummet wy dy genant wurden ader keyn brif ader elder wer wen der brif der schol yn keyn schaden bringen wen der brif vor allen rechten eyn guter wriff 83.) seyn vnd vn verworfen wer disen wriff 84.) innen hat mit yrem guten willen der hat alle dy recht czu versezen vnd nuczen als dy oftgenanten wen den dez vorgenanten her lebens nymmer schol seyn so hat dar nach dy vorgenant junckfraw alle dy recht czu yrem leiwe 85.) als der obgenante her Niklas 86.) Daz alle dise obgenante rede punt vnd artikel stetikleich werde gehalden vn vorwrochenlikh 87.) daz czu eyner merern sicherheit so geb wir obgenan-

Critisch. Beyträg. der Deutsch. Leipziger Gesellsch. St. III. S. 389. Siehe auch meine 55. Anmerkung über den Kaufbrief der Stad Hof.

81.) Siehe oben die 47. Anmerkung S. 175.

82.) Siehe vorher die 79. Anmerkung S. 182.

83. und 84.) Stat des vorhergehenden brif. Die Ursachen enthält die 42. Anmerkung S. 174.

85.) Wie hie für leibe.

86.) Siehe oben die 61. Anmerkung S. 180.

87.) Stat unverbrochenlich. Siehe die 42. Anmerkung S. 174.

ten frauwen burggraffin vnd der gancz co-
uent disen offen brif mit vnsern anhangen-
den insigel 88.) vnd wissenclich des couents
insigel 89.) der geben ist noch cristi gepurt
virczhenhundert jar darnach vnde funften jar
an der nesten mitwochen nach weynachten.
Hierauf siehet nun und erläutert es ein altes
Verzeichnis: 90.) Item ein closter jung-
fraw die Zogenreutterin 91.) vnd ein prie-
ster herr Nicklas Elbel 92.) haben den clo-
ster

88.) Siehe die 57. Anmerkung S. 179.
89.) Siehe die 58. Anmerkung S. 179.
90.) Unter der Ueberschrift: Was von Testament, den jungfrauen zu gebenn testirt, welches nit zu des closters vnd conuents rechnung gehörig, sondern von ettlichen verstorbe-nen closter jungfrauen, die es mitt harter, sauerer arbeit erubrigt vnd erspart, vnd dan von solchen, so sie von jren freunden bekohmen, vnd erobert, den closter jung-frauen, die weil sie eine geringe pfründt haben, solch gelt außzuleihenn, oder gut-ter darumb zw khauffen, vnd die nuzung daruon, zu pesserung ihrer pfründt, klei-dung, behülzung, vnd aller leibes not-turfft, jerlich einzunehmen, vnd vnther sie außzutheilen.
91.) Von der die 54. Anmerkung S. 177. handelt.
92.) Woher also der Geschlechtsname offenbar wird, der in vorhergehenden beiden Briefen fehlet.

ster jungfrawen von Eger 93.) ein zehenden vmb die statt Hoff gelegenn abkauft, dem closter den halben theil, vnd den jungfrawen jnsonder den andern halben theil, zu handen zu geben testirt, daruon wirt ein gulden zu wars, vnd armenn leutenn gegeben, aber dieser zehendt ist also eingezogenn vnd abgeprochenn, das nun mehr gahr wenig gefelt. Diesen halben zehendten nimbt Amaleya vonn Hirschberg 94.) ein vnd giebt denn wieder wie gesazt. 95.) Von Döberliz selbst aber druket es das Landbuch 96.) genauer aus, wenn es heiset: Item der getraid zehendt 97.) dits Dorffs vonn kornn waiß gerstenn vnnd habern ist der zwey taill

93.) Siehe die 41. Anmerkung S. 172. folgg.

94.) Welches die lezte Aeptissin dieses Konvents bis ins Jahr 1564. gewesen. Siehe meine Höfisch. Brände, welche in der 54. Anmerkung S. 177. angeführet.

95.) Welches oben in dem Stiftungsbriefe S. 175. folgg. genau bestimmet ist.

96.) Bl. 126.

97.) Wer mehrers Licht in der Sache von den Zehenten verlanget, findet in Meinders gründlichem Werke über den Zustand der Religion und des gemeinen Wesens unter Karln dem grosen und folgenden eine besondere weitläuftige schöne Abhandlung von dem Ursprunge und Rechte der Zehenten in dem alten Sachsen S. 349. folgg.

des junckfraw closter zum Hofe vnnd der dritail des pfarrers zum Hofe vnnd geben sunst vonn keinenn getraid nichts gebenn auch keinenn lebendigenn zehendenn dann jr ettlich gebenn huner in die pfarr vnnd ettlichs jns closter.

Auser dem kam nachher ein anderer Hof daselbst ans Kloster zum Hof. Der Kaufbrief darüber lautet also:

Ich Nickel Rodein vnd Heincz Rodein gebruder vnd vnser eliche hawswirtinne vnd alle vnser erben vnd nachkomen bekennen offenlichen mit disem offen brif vnd thun kunt allen den die disen brif ansehen adder horen lesen das wir mit wolbedachtem willigen mute vnd mit gutem vorrat recht redlichen vorkauft haben czu rechtem erbe der hochgebornen furstin vnd frawen frawen Angnesen burggrafin czu Nuremberg vnd eptessine zum Hof vnser gnedigen frawen vnd iren conuent gemeincleich sand claren ordens daselbs zum Hof den hof der da gelegen ist czu Doberlicz 98.) in dem dorffe vnd da czu den czeiten auf gesessen ist genant heincz erben vnd einen hof gelegen czu Köticz 99.) in dem dorffe da czu den czeiten auf gesessen ist genant heinrich windisch vmb dreyhundert gulden mynner 100.) drey gulden die selben yrcz vnd benan-

98.) Ist das gegenwärtige.
99.) Davon zu anderer Zeit unter Ködiz.
100.) Ist so viel als weniger.

benanten zwen hof vnd guts als weyt breit vnd lank die begriffen vnd vmb vangen haben czu dorff czu felde mit allen iren czugehorung eren nuczen wirden vnd rechten als wir das selbs jnnen gehabt haben holcz felt ecker wisen wun vnd weide stock vnd stein vnder der erden vnd darob besucht vnd vnbesucht nichtes dauon ausgenommen an alles geuerde vnd haben yn das vorkauft vnd geben vmb so vil guldein als vorgeschriben stet der wir genczlich vnd gar von yn gewert vnd beczalt worden sein mit bereitem gelde das vns wol daran benuget hat vnd also das wir egenanten Nikel Rodein vnd Heincz Rodein gebruder vnd vnser eliche hawswirtinne vnd alle vnser erben vnd nachkumen noch nymant von vnsern wegen noch den obgenanten höfen erbe vnd guten kein ansprach vordrung noch eischung ewigcleichen nymmer mer gethun noch gehaben schullen geistlich noch werntlichen 101.) vnd vorczeihen vns der genczlichen vnd gar in kraft dicz offen brifes vnd treten yn der ab mit gutem willen vnd geloben yn auch pey vnsern gutem trewen die obgenanten gut czu weren vnd entweren vor aller menigleich 102.) vnd vor aller ansprach geistlich vnd wernt-

101.) Siehe die 80. Anmerkung S. 182. folg.
102.) Siehe die 79. Anmerkung S. 182.

werntlichen 103.) als erbkaufs vnd des lan-
des gewonheit vnd recht ist an geuerde
ausgesaczt die lehn die von vnserm gnedi-
gen hern burggrafe Johannsen czu lehen
gen da schulle wir vnd vnser erben nichts
mit czu schiken haben vnd das schol vnser
obgenante gnedige fraw selbs außtragen
vnd des czu einen waren bekentnusse so ge-
ben wir obgenanten Nikel vnd Heincz
Rodein gebruder disen offen brif fur vns
vnd alle vnser erben vnd nachkomen versi-
gelt mit meinem des Nikel Rodeins an-
hangenden insigel vnd wir Nikel vnd Heincz
Rodein gebruder haben gepeten Heinrichen
Schurfel 104.) das er sein insigel an disen
brif gehangen hat ym vnd sein erben an
schaden dar vnter ich mich obgenanter
Heincz Rodein verpind vnd verpunden hab
alles das stet gancz vnd vn verrucket czu
halten als an disen brif geschriben stet der
geben ist nach cristi vnsers liben hern ge-
purt vierczehen hundert jar vnd darnach
in

103.) Siehe zurük auf 101.

104.) Aus dem oben in der 22. Anmerkung S. 162. angepriesenen wolthätigen Geschlechte gegen hiesige Stifter, wie dann ins besondere von diesem Heinrichen bei anderer Gelegenheit einen Brief vom Jahre 1434. vorlegen werde, darinnen er einen Gulden järlichen den Franciskanern von seinem Gute in der alten Stad abzugeben verordnet.

in dem funfzehenden jare am nehsten dinstag nach vnser liben frawen tag lichtmesse. Weiter kam ein Hof zu Döberliz zum Kloster, wie folgends 105.) saget: Item die wolgeborne greffin, frawHelena vnd frawAnnavonOrlamundt, 106.) haben ein hof erkaufft zu Doberlizs, do jzt Nikell Wolffram auff sizt, zinnst jerlichen viij scheffel korn v scheffel gerstenn v scheffel habernn j scheffel weiz j scheffel erbeß.

Da nun aber oben S. 162. in der 24. Anmerkung angezogener Kaufbrief ein wichtiger Beitrag zu des geschikten frankenhausischen Stadtsyndikus Müldeners artigen Schrift de Singulari modo coercendi ciues morosos per Obstagium vel Arestum personale dem Bürgerlichen Gehorsam, davon das erste Stük im Jahre 1753. und das leztere vorigen Jahres zu Frankenhausen in 4. zusammen 4. Bögen stark die Presse verlassen, ist, und seine Meinung, daß auch in hiesigen Gegenden ehe dem und noch viel zeitiger, als seine Urkunden reichen, das Inlager und Einreuten üblich gewesen; als habe es nicht über das Herze bringen können, folgendes lange bei Seite zu legen. Von Wort zu Wort lautet es also:

Ich

105.) Aus der alten Nachricht, welche in der 90. Anmerkung S. 184. angezogen worden.

106.) Von welchen ein mehres in meiner bereit liegenden Untersuchung, ob Hof eins Mals den Grafen von Orlamünde gehöret.

Ich NICKEL von Roczaw des Roczaw ist ALHEIT mein elich wirtin vnd alle vnser erben bekennen offenlich mit disem brif vnd tun kunt allen den dy in sehen horen adir lesen das wir vorkauft haben recht vnd redlich mit wolbedachten willigen mut vnd mit rat vnser frunt vnser wasser daz wir gehabt haben vnd gelegen ist vnd sich anhebt ob Moschendorf pey der alten bruck vnd als lank als es hin aufin went an die pfel als es der hertel ascher geweist hat vnd als ers inne gehabt hat den erbergen wolbescheiden leutten Albrecht Plancken=burger vnd Vlrich Prannen purger czum Hoffe iren elichen wirtin vnd allen iren erben vmb hundert pfunt haller vnd sechczick pfunt haller dy sie vns gar vnd genczlich beczalt haben mit gereiten golt der stat werung czum Hoffe vnd wir haben yn das selbe wasser vorkauft vnd geben czu einen rechten erpleichen gut mit allen den rechten eren vnd nutzen vnd gewonheiten die dar auf sein vnd da von kumen mügen vnd mit allen den rechten als es mein vater seliger auf mich her öracht hat vnd ich es nach ym inne gehabt hab nichtes auzgenumen on geuerde vnd wir verczeihen vns des selben wassers vnd treten des ab also daz wir vnd alle vnser erben noch nymant von vnsern wegen fur bas mer danach kein ansprach noch vorderung nymmer mer getun noch gehaben schullen noch wollen hemlich noch offen=

offenlich geistlich noch wereltleich leuter-
leich on alles geuerde sunderlich gelob wir
yn mit vnsern guten waren trewen daz ob-
genant wasser czu weren vnd czu entweren
vnd recht vertickleichen czu machen vor al-
lermenlich aller ansprach ab yn ymant dar-
ein sprech oder sprechen wolt daz schul-
len wir yn recht vertick machen als lan-
des vnd erbe kaufs recht ist an alles ge-
uerde sunder ist geret wenn sie erfuren des
heiligen reiches hofmeister adir seiner ge-
walt in dem lande in einer tag reiße vnd
vns des ermanten so schullen wir mit yn
dar czu reiten vnd yn die lehen da auf la-
sen vnd schicken on geuerd vnd des czu ei-
ner guten merern sicherheit haben wir yn czu
vns czu purgen gesazt vnsern lieben frunt
den Heinrich von Roczaw gesessen czu Va-
tigaw mit der wescheidenheit ab yn von
vns keinerley czu kurcz gesche es tun ander
gewer ader entwerrung ader wy ob kome
daz wir yn von rechtes wegen vertigen schol-
den vnd des nicht enteten so haben sie ge-
walt den obgenanten Heinrich von Roczaw
czu Vatigaw czu manen vnd wenn der ge-
mant wirt von yn ader yren votin so schol
er mit der ersten manung ein reiten adir
ein erberge knecht an seiner stat der wapens
genoße ist czum Hoffe in die stat czu einem
wirt wo sie ym den wescheiden vnd da in-
ne ligen vnd leisten nach gest recht vnd auz
der leistung nymmer kumen yn wer dann

alles

alles daz volczogen vnd recht stick gemachet was yn gebrechen wer an dem obgenanten wasser on alles geuerde Auch ist geret ab der obgenant Heinrich von Koczaw ezu Vatigaw abging adir von dem lande schi= de da got vor sey ee die gewer vorgangen wer vnd wenn wir des von yn ermant wurden darnach schullen wir in einer andern wider setzen in einem manat daz sie wol an kenüget Tet wir des nicht so schullen wir czwen senten czum Hoffe in die stat dy was= pens genoße sein die schullen leisten als lang daz wirs teten on geuerde auch be= kenn ich Heinrich von Koczaw czu Vati= gaw alles daz stet vnd gancz czu halden in allen punden vnd artikeln die obbeschriben sein vnd wegriffen sein on alles geuerde vnd darumb daz alle dise obgeschriben re= de stet vnd gancz vnd vnuerbrochenlich ge= halden werde des geb ich obgenanten Vti= ckel von Koczaw vnd alle mein erben dem obgenanten Plankenburger vnd Vlreich Prannen iren elichen wirtin vnd allen iren erben disen offen brif gevestent vnd weste= tiget mit meinen vnd mit Heinrichs von Koczaw czu Vatigaw anhangenden insi= geln der geben ist nach cristi vnsers hern gepurt drewczehenhundert jar darnach in dem sechs vnd achtzigsten jar am nehsten donerstag nach sant walpurgen tag.

Solte es nun oben S. 189. gerühmtem Herrn Syndikus Müldener belieben, das angefan=

gene

gene einstens weitläuftiger auszuführen; so würde ihm zu gleich eine Urkunde, die das einreuten hiesiger Gegend, und zwar zu Weida, noch älter machet, nämlich im Jahre 1206. dienen, welche ich in dieses Werks I. Hauptst. des II. Th. S. 109. folgg. ans Licht gebracht, jüngerer jezt nicht zu gedenken, welche ich gesamlet.

§. 12.

Endlich so kam auch zu Döberliz ein halber Hof ans Spital. Wie solches zugegangen, lehret der Schenkungsbrief: 1.)

Ich MATHEL 2.) Rabensteiner, 3.) fraw KUN

1.) Der auch in Widmans Höf. Chron. bei dem Jahre 1380. und in Menkens Saml. der Schriftsteller Teutsch. Sach. Band. III. S. 692. folg. befindlich.

2.) Herr geheimer Conferenzrath Jung führet ihn in seinen Miscell. Band. I. S. 56. bei dem Jahre 1394. unter dem Namen Matthes auf.

3.) Kommet nebst seinem Bruder Heinrichen dem jüngern als Zeugen in einem Briefe von dem Jahre 1376. in Widmans Chronik bei diesem Jahre und in Menkens Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. III. S. 690. nebst andern, deren hie gedacht wird, vor. Ob ich dazu kommen werde, daß ich von diesem Geschlechte eine völlige Stamreihe aufführe, weis ich nicht, ungeachtet ich mehr als hundert Urkunden dazu vorräthig habe. Doch habe wei-

KUN 4.) mein eliche wirtin bekennen offenlich mit disem brif allen den, die in horen sehen oder lesen, das wir von eigenen guten willen bei lebendigen leib mit wolbedachten mut vnd mit rat vnserer freund haben bedacht vnserer vordern vnd nachkomen vnd vnser selbs selen seligkeit 5.) vnd haben geben lewterlich durch got vnd durch vnser frawen 6.) ere vnsere hofe vnd gut, die hernach beschriben sein in das spital zum Hofe mit allen den nuczen vnd rechten, als wir sie selber innen gehabt haben, mit gros vnd klein nichts ausgenommen. Vnd wir verzeihen vns der lewterlich, das wir noch niemand von vnser wegen dar noch kein ansprach noch forderung nimmer mer getan noch gehaben schullen heimlich noch offenlich, lewterlich on alles geuerde, Zum ersten den hof zu Döberlicz 7.) vnd den hof zu Döler unter unten unter Döla in den 11. 12. 13. 18. 25. und 32. §§. viele zusammen zu bringen Gelegenheit gehabt.

4.) Davon nach jezt Kunel in hiesigen Gegenden gebräuchlich, und aus Kunigunde verderbet worden.

5.) Des wegen schlage die 2. Anmerkung über den 11. §. S. 158. nach.

6.) Ist die Gotresgebärerin Marie.

7.) Von dem hie die Rede ist, aber in der menkischen Ausgabe unrecht Döbenlitz gedrukt ist.

len 8.) die da vor auch des spitals gewesen sind, vnd auch den hof zu Eppenrewt 9.) der da gewest ist Hermans von Eppenrewt, 10.) Vnd haben das getan lewterlich durch got vnd durch vnser frawen ere vnd auch durch vnsern vordern vnd nachkomen vnd vnser selbs selen seligkeit willen vnd auch darum, das man vns vnd allen vnsern vordern vnd nachkomen ein vormund, 11.) wer der ist, des obgenanten spitals zum Hofe vnd was pristers darinnen sind, ewiglich schullen selgeret 12.) vnd gedechtmus tun vnd halten, von dem obgenanten spital zum Hofe nach der brife sag vnd lawt die vns vnd allen vnsern nachkomen geben worden sind von dem egenanten spital oñ geuerd vnd on alle argliſt,

8.) Da aber unter Döla weiter unten nachzusehen.

9.) Siehe das II. Hauptstük des folgenden V. Theils unter Eppenreut.

10.) Die Worte: Der da gewest ist Hermans von Eppenrewt fehlen in dem menkischen Abdruke, zu welchem Irthume das vorhergehende Eppenreut mag Anlas gegeben haben. Man ist aber so nicht recht der Urschrift nachgegangen.

11.) Schlage des wegen unten die 15. Anmerkung S. 198. nach.

12.) Schlage da nach, wohin dich die 2. Anmerkung über vorhergehenden §. S. 158. verweiset.

vnd bei diser obgeschriben rede vnd selgeret sind gewest vnser libe nachgebawrn 13.) die erbergen burger zum Hofe an dem rat 14.) zum ersten Nickel Tawsenteschel 15.) zu der

13.) Ist von den neuern in Nachbarn zusammen gezogen, wodurch aber der Ursprung des Worts etwas verdunkelt worden. Nachgebauer deutet einen nahe inwonenden an. Nach ist von nahe, zu dessen Bestätigung sich Wachter in seinem Wörterbuche unter Nach S. 1114. selbst auf Nachbauer beruffet. Ge zeiget nicht weniger eine Nähe an, wie eben derselbe unter den Vorerrinnerungen Abschn. V. unter Ge und unter Gebauer S. 536. wil, wo er eben Fals wieder auf Nachbauer zurük siehet. Endlich saget er unter Bauer S. 131. folg. daß derselbe einen Inwoner eines Orts andeute, wo er wieder bemerket, daß diese Bedeutung noch in den Worten Nachbauer übrig sei. Sonst wird auch noch in den Critisch. Beyträgen der Deutsch. Gesellsch. in Leipz. St. XXII. S. 203. die Verwandschaft des nach und nahe gezeiget.

14.) Welcher Ausdruk auf folgender Seite befindlich. Was er aber sagen wolle, wird sich aufklären, so gel. G. meine Abhandlung von dem Rathe zum Hof an das Tageslicht kommen solte.

15.) In der menkischen Samlung ist so wol in diesem Briefe S. 693. als auch vorher S. 690.

der Zeit Burgermeister zum Hofe vnd Fridrich Roden 16.) Henrich Zerer 17.) vnd Herman Schutfelt 18.) vnd Otto Stuler, die alles gehort vnd gesehen haben vnd zwischen vns geret vnd gemacht haben vnd dem spital, Vnd darum das alle diese obgeschribene rede stet vnd ganz bleibe vnd gehalten werde, des geb ich obgenanter Mathei Radensteiner dem obgenanten spi-

 tal

in einem andern von dem Jahre 1376. Tausendtschell oder Tausendtscheel unrecht gedrukt, in der widmannischen Handschrift aber stehet der Name recht. Ein Nikel Taussenteffel Burger zum Hof hatte nach Aussage einer alten Urkunde von dem Jahre 1363. einen Drittheil Zehnten zu Woyen, von dem auch Chunrat von Kozau einen Drittheil hatte, der nach oben S. 172. vorgelegtem durch Kauf an das Frauenkloster zum Hof kam, und den er in vorher gedachtem Jahre den Klosterfrauen zu Eger bestätiget.

16.) Hieng zu vorher gedachten Brief in dem Jahre 1376. als Burgermeister der Stad Insigel.

17.) Dessen Sohn oder doch aus dessen Geschlechte der Hans, der im Jahre 1407. dem Klarenkonvente sein Gut zu Tauperliz verkaufet, davon die Urkunde einstens in der Beschreibung dieses Orts zu lesen.

18.) Des wegen schlage oben die 22. Anmerkung über den vorhergehenden §. S. 162. nach.

tal vnd allen seinen vormunden 19.) disen offen

19.) Sind nach Widmans Randglosse bei dem Jahre 1376. wie Menke S. 690. unten andruken lassen, der Spitalmeister vnd ein Erbar Rath, aus dessen mittel der Spitalmeister allzeit erwehlet wird. Es bestätiget aber diese Erklärung der Brief, welchen von Ludwig in den Geschrieb. Ueberbleibseln Band. I. Z. CCCXVII. S. 488. folg. zu erst bekant gemachet, und oben gelobter Herr D. Sorber in seiner Abhandlung de Censu Constitutiuo Abschn. II. Kap. II. §. CXXIX. S. 108. folg. druken lassen, wo 2. Zeilen fehlen.

Wir hernach geschriben HANS Dreus vnd FRANTZE Mens, jzunt der armen menschen in dem spitael des heiligen geistes vor der stad Ysleuen gelegen vormundt vnd gesazten vorsteher, bekennen vor vns vnd alle vnser nachkomeling vnd thuen kunth mit diesen vnsern offin brief, das vor vns komen ist der vorsichtige vnd weise Hanss Kuchen, inwoner der stat Ysleuen Halberstadis bistums vnd vns bericht, wie er vmb ander seines nuzes vnd fromen willen den ernwirdigen vnd wirdigen geistliche Apt vnd Conuent des closters zu Marienzelle sant Benedictus ordens zwen gulden Rinschs jerliches zinses vff seinen garten vor Ysleuen vnd hie gemelten spitael des heiligen geistes gelegen, von vns als vorstender vnd vormundt jzund gedachtis spitals des heiligen geistes zu lehen rürendt, vff ei-

offen brif geuestent mit meinem anhangenden jnsigel vnd mit der stat zum Hofe anhangenden jnsigel, das die burger des rats 20.) gemeinlich an disen brif gehangen zu einem gezeugnis aller obgeschribenen durch vnser bet 21.) willen, Der geben ist

 nach

einem reddelichen widderkauf vorkauft habe vnd yn die für funfzig gulden Rinsche gegebin, als dan in dem kaufbrief darüber gegebin begriffen ist vnd vns das wir ym vnsern gunst willen vorhenckniß vnd volwort dar zu geben mit fleisse gebeten, haben wir alzo seinen nuz, fromen vnd fleisige bete angesehen vnd erhört vnd ym sulchen gunst, vorwilligung vnd volwort getan vnd in sulchen kauff als lehenherr vorwilliget vnd vorwilligen dar in kraft dieses brieffs vnd bekennen vorgeschriben keuffern vnd yren nachkomelingen vfft genanten garten sulcher zweyer gulden Reinschs jerlicher zinß vff einen reddelichen widderkauff auffzuheben vnd einzunemen. Des zu warer sicherung vnd volstendigen glauben haben wir vorgnanten vormunde vor vns, alle vnsere nachkomelinge vnsers spitals des heiligen geistes vor gedacht yngesigel an diesen brieff offenlichen vnd wissenlichen thuen hengen, Der gegeben ist nach Cristi geburt vnsers herrn tausent virhundert vnd im neunzigsten jar am mantag nach dem sontag misericordias domini.

20.) Siehe kurz vorher die 14. Anmerk. S. 196.

21.) Dem von Widmannen das Wort bit zur

nach Cristus gepurt dreizehenhundert jar in dem achzigsten jar am nehsten dinstag vor sand laurenzen tag. 22.)

Dieses hatte auch das Spital noch im Jahre 1456. zu Döberliz. Denn so stehet ausdrüklich in dem Register, welches Hans Koppel 23.) und Hans Hager Hofmeister in diesem Jahre 24.) errichtet, unter der Ueberschrift: Döberliz. Des schillers parver der ert des jars iiij tage von des lehen wegen das der schilter hat bey dem spital. So war es auch um das Jahr 1502. noch bei dem Spitale zum Hof, wie Pruker in dem höfischen Landbuche 25.) zu dieser Zeit schreiber:

Hans Weiß burger zum Hofe hat ein halben

Erklärung des Worts bit beigesezet und eingeschlossen worden, welches aber bei dem Abdruke mit anderer Schrift hätte sollen gesezet werden, damit man sehen können, daß es nicht in der Urschrift befindlich. Daß in dessen solche Erklärung richtig, hat nur noch vor kurzem der berühmte Herr Prof. Gottsched in seiner Schrift von einer alten Uebersezung des Tankreds S. 7. erinnert.

22.) Ist, wie bekant, der 10. August.

23.) Den Widman in seiner Chronik bei dem Jahre 1464. Hans Köppeln, damalß Spitalmeistern nennet. In der menkischen Ausgabe ist es auch wieder ausgelassen.

24.) Und noch vor Handen ist.

25.) Auf der zweiten Seite des 126. Blattes.

ben hofe zulehenn vom Spitall zum Hofe darauff sizt Hans schwager darzw gehort vff xij tagwerck wißmats vnd vff xrij tagwerck felds vnd vff ij tagwerck holzwachs zinst jme dauonn giebt auch jnns schlos zw schuz x achtl habernns giebt vnnd fuert ij lachter holz vnd ackert ij tag vnnd fuert auch vier fueder mists auß vnnd fuert iij fueder mit getraide vnd krautt ein alles jnns schlos mehet auch dem Castner j tag vnnd heit jm zwenn tag oder als lang das hew dur wurdet vnnd fuert jm ein fueder hewes ein zu fronn Es fronnt auch dem Spital iij tag mit dem pflug vnnd raist so ein Lanndßzugk ist.

So schreibet auch noch Conrad Weis 26.) Stadtschreiber zum Hof in dem Jahre 1562. als er das Grundbuch des Spitals besage der Vorrede desselben verfertiget: Ein halber Hoff zu Doberliczs darauff Hans Fuchs wonett, welcher hoff Jobstenn Wolffen Burgern vnd tuchscherernn zum Hof wegenn seiner Haußfrauenn weillandt Junge Hansenn Weisenn seligen nachgelasener witibe vnnd dan seiner stifftochter Amalia ermelts Weisen kindt zustendig thut dem Spitall jerlich fronn zwenn tag Ackerns. Hiebei hat auch noch eine etwas jüngere Hand auf den Rand geschrieben: Anjezo Hanß Hofmann. So unterschieden nun diese Zeugen; so wenig wird an ihrer Zeugschaft was aus-

26.) Auf der ersten Seite des 105. Blattes.

zusezen sein. Gleich wol weis man weder bei hiesigem Hochfürstlichen Kasten- noch Spitalamte mehr von alle dem, was obbeschriebener Masen dahin zu entrichten gewesen. Wol aber findet sich in dem Urbarregister über die Pfarr und Pfründ Baireut, welches Hannß Pöner Gegenschreiber im Jahre 1580. beschrieben, dieses:

Döberliz liegt im Ampt der Stadt Hoff. Lorenz Herttel hatt ein Guttlein daselbsten mit sampt derselben Zugehörung ist ein Loß Gut front nichts und zinnst jerlich iij Gulden ij Ort Walburgis und Michaelis. Dann an Getraidt vj schessel Korn, viij scheffel Gersten Höffer Maß, iij Gulden Zinß von einem Weier bei Döberliz im Ampt Hof gelegen jerlichen so zu diser Pfründ geben vnd das Casten Ampt Hof innen hatt. Joachim Krauß vnnd Mathes Thalamar sind itzige besizere. Hat man nun aller dieser Orten mich nicht verständigen können, wie aus diesem Handel zu kommen; so wird mir zu verzeihen sein, daß ich diese Sache so ausgeführet. Wenigstens vermeide ich damit den Fehler, den Hön 27.) begangen, der, wie ihm ganz gewönlich, zwei Oerter aus Döberliz gemachet, und gleich hinter einander gesezet, eins in das Pfründamt Baireut, das andere in das

27.) In oft genantem Topogr. Lex. des Fränkisch. Crais. unter diesem Namen S. 240.

das Klosteramt Hof. Ich wundere mich, daß er nicht noch das dritte gemachet, nämlich in dem Kastenamte Hof. Denn auch dieses hat grosen Antheil daran. 28.)

Döbra.

Inhalt.

§. 1. Wie es heise?
§. 2. Wie vielerlei?
§. 3. Was Grosdöbra?
§. 4. Was Kleindöbra?
§. 5. Welches dessen Fluren?
§. 6. Was das Land giebt?
§. 7. Wie stark?
§. 8. Wohin es gepfarret?
§. 9. Was da für Gerichte?
§. 10. Wie alt?

§. 1.

Döbra, oder Döbera, Döbre bedeutet dem Namen nach wol so viel als gut. 1.) So finden sich also benennet verschiedene Dörfer in den kursächsischen Landen. 2.) So findet sich bei Dobriluk ein Flüsgen

28.) Wie oben der §. 10. S. 157. lehret.

§. 1. 1.) Des wegen unter vorhergehender Abhandlung der 1. §. S. 150. folg. nachzuschlagen. Es bestärket aber auch solches Valvasor in der Ehre des Hertzogthums Crain in dem XI. B. auf der 117. S. unter Dobravza.

2.) In den Geographischen Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen S. 63. Du findest sie aber in meinem Postlexikon.

Döbra. 3.) So fället auch bei Klingenthal in dem kursächsischen Vogtlande in die Zwote eine Döbra. 4.) So ist auch in Kroatien ein Flus dieses Namens, welcher die Städte Ogluin und Novigrad wässert, und endlich in die Kulp flüset. 5.) In der Gegend, wovon hie die Rede, lieget ein Berg dieses Namens. Wer weis, ob er nicht daher seine Benennung erhalten, weil sich auf demselben gut umzusehen? Daß nach einiger 6.) vorgeben ehe dem ein Bergschlos darauf gestanden, wil weder Jemand in der Gegend wissen, noch auch sich die geringste Spur entdeken lassen. Doch mögen von demselben die drunter liegenden Döbra und Döbrastöken ihren Namen erhalten haben.

§. 2.

3.) Nach Frenceln, der schon in der 2. Anmerkung über den 1. §. der vorhergehenden Abhandlung S. 151. angeführet worden.

4.) Wie auf der öttelischen Karte der Eibenstokischen Gegend zu sehen.

5.) Welches man schon aus Merians Oesterreich S. 65. und 74. lernen kan.

6.) Als des Höns in seinem Topograph. Lexik. des Fränk. Crais. S. 15. Er sezet aber auch schon solches in ein falsches Amt, nämlich Leugast, da es doch im Vogteiamte Enchenreut heisen müste, wofern anders das beschriebene Bergschlos Stat hätte.

§. 2.

Es lieget aber an der Wurzel nur genanren Berges gegen Morgen und Mittag zu ein gedoppeltes Döbra. Von Leuten, die es genau bestimmen, werden sie also von ein ander unterschieden, daß dem einen Gros und dem andern Klein vorgesezet wird, welches höchst nöthig, wie gleich folgendes veroffenbaren wird.

§. 3.

Grosdöbra ist ein bambergisches 1.) Dorf in dem Vogteiamte Enchenreut, 2.) dem vorher genanten Berge Döbra ostwärts, von Schauenstein aber nordwestwärts gute drei viertel Meile 3.) und von Neila südwärts in gleicher

1.) Dessen uns auch Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XXII. S. 28. versichert. Hingegen hat Hön in seinem Topogr. Lexikon S. 240. sehr verstosen, wenn er es ein Bayreuthisches Dorf ausdrüklich nennet, in welchen Fehltrit er gar oft geräth, da er die geistliche und weltliche Hoheit nicht von einander gesondert, welche doch oft unterschieden.

2.) Mögte auch eben dieser Hön S. 15. mit seinem in Gedanken erbaueten Bergschlosse diesen Namens auf diesen Ort sehen; so ist doch dieses wieder falsch, wenn er es in das Amt Leugast sezet. Bessere Nachricht hat Wil gehabt.

3.) Womit Wil §. 23. und 28. übereinstimt, Hön aber auch S. 15. sein Bergschlos fast

gleicher Weite in einer kalten Gegend gelegen, 4.) und dienet dem Döbrabächlein zum Ursprunge. 5.) Es bestehet aus 17. Haushalten an halben und Viertheilhöfen, und 5. Trüpfhäuslein. Seine Fluren reichen gegen Mitternacht auf Dobrastöken, gegen Morgen auf Marlesreut und Schauenstein, gegen Mittag auf Lesten, und gegen Abend auf Schwarzenbach am Walde zu. Es bekennet sich zur evangelischen Gemeine Kraft des westphälischen Friedens, 6.) weil es den 1. Jenner im Jahre 1624. mit dieser Gemeine gehalten, nebst allen eingepfarten Oertern, die eben Fals alle bambergisch unter dem Vogteiamte Enchenreut sind. 7.) Diese sind: Dran oder Thron, 8.) welches ein kleines Dorf aus 8. Haushalten bestehend, wo ein Gut, das katholische Haus genant, wovon zwar der nach Döbra gepfarrete evangelische Besizer des Gottesdienstes in solchem Döbra genüset, in Enchenreut aber taufen, copulieren

in gleicher Weite davon sezet, nicht aber S. 240. das Dorf, welches er nur eine Stunde davon entfernet.

4.) Wes wegen mich wieder auf Willen berufen kan.

5.) Nach Willen §. 23.

6.) Nach dem richtigen Zeugnisse Willens §. 28.

7.) Nach eben demselbigen.

8.) Welches ich in Hönnen nicht auftreiben können. Wil aber hat es §. 23. und 28.

ren und begraben lassen mus; Heidengrün 9.) auch ein kleines Dorf, das 13. Haushalten mit Inbegriffe der Papirmühle und 3. Trüpfhäusern hat; Unterheidengrün oder Haueisen, 10.) das nicht mehr dann 4. Hanshalten hat; Hohe Tanne 11.) eine Einzel unter dem Döbraberge mitternachtwärts; Hohen Zorn, 12.) das von dem Döbraberge gegen Abend zu lieget, wo nicht mehr dann zwei Häuser stehen; Pilmersreuth, 13.) ein Dörfgen, das nicht mehr dann 8. Haushalten hat. Poppengrün, 14.) das von Döbra gegen Morgen zu lieget, und 4. Haushalten hat; Rodek 15.) ein Dörfgen von 9. Haushalten den Förster ungerechnet, das von dem Döbraberge abendwärts lieget; Schönwald 16.) wo nur 4. Häuser stehen. Ehe dem gehörte auch noch dazu die Wäsche, 17.) welches ein einzelnes Haus im Walde war, aber wegen Unsicherheit verlassen worden. Die Döbraische

9.) Mit welchem es gleiche Bewandnis hat.
10.) Das hat keiner.
11.) Dieses hat Wil alleine §. 28.
12.) Wie auch dieses.
13.) So auch.
14.) Gleicher Masen. Siehe auch den III. Th. dieses Werks in dem II. Hauptst. unter Culmiz §. 13. in der 12. Anmerkung S. 205.
15.) Wie auch dieses.
16.) Des gleichen so wol §. 28. als 23.
17.) Welches Wil §. 28. nennet.

ische Kirche ward vom Jahre 1656. bis 1659. wieder von neuem erbauet. 18.) Im dreissigjährigen Kriege haben sie zwar einen eigenen Pfarrer gehabt, dem auch mitten im Dorfe ein eigenes Haus erbauet worden; nachher ist es aber wieder auf die vorige Art eingerichtet worden, so daß es als eine Tochterkirche von Schauenstein angesehen wird, welche dessen Diakon als Pfarrer versorget. 19.) Mit ihm kommet der Schulmeister, der in Schauenstein wohnet. 20.) Den Pfarrer speisen die eingepfarreten in Döbra die Reihe herum Sontags und Feiertags, so wie ihn auch das ganze Kirchspiel besoldet. 21.) Die Kirchweihen fallen eigentlich auf den Sontag nach Johannis und auf Bartholomäi, aber wegen der neu aufgekommenen Märkte zu Enchenreut auf den Johannistag und den Sontag nach Bartholomäi verleget worden. Ueber dem Eingange zum Kirchhofe stehet das brandenburgculmbackische Wapen zum Kenzeichen, daß sie brandenburgisches Eigenthum, es die geistlichen seze, und alle Rechte in Kirchensachen da ausübe. 22.)

Die

18.) Wohin Wil zielet.
19.) Wie auch auf dieses §. 26. und 28. Hie trit auch Hön darinnen bei, daß er sie für eine Filiam von Schauenstein ausgiebt.
20.) Nach Willens §. 27. und 28. Aussage.
21.) Wie auch dieses.
22.) Dieses hat Hönnen irre gemachet, daß er

Die geistlichen stehen unter der Superintendur Mönchberg. 23.) Ehe dem muste der Pfarrer zu Schauenstein alle Zeit den dritten Sontag zu Döbra predigen. Damit aber dasige Gemeine besser versorgt sein mögte; so ward im Jahre 1625. zu Schauenstein ein besonderer Diakon angenommen, der Döbra beständig versähe. Dieses sind nun seit der Zeit folgende gewesen:

Georg Schedner aus Pegnitz von 1625. bis er im Jahre 1633. nach Weisdorf gekommen.

Salomon Flönitzer aus Hof, bis er im Jahre 1647. nach Hallerstein befördert worden.

Georg Riedel aus Schauenstein bis 1658. da er zur Pfarre nach Gefel befördert worden.

Abraham Valentin Thümmig aus Culmbach bis 1662. da er nach Obernses als Pfarrer gekommen.

Johann Meister aus Baiergrün im schauensteinischen bis in das Jahr 1666. da er Diakon zu Weissenstad geworden.

Johann Puchta aus Hof bis in das Jahr 1672.

darüber das ganze Dorf bayreuthisch gemachet. Besser hat es Wil aus ein ander gesezet.

23.) Wie auch Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XXII. §. 26. 27. und 28. und von Creusen S. 91. zeuget.

1672. da er als Pfarrer nach Altheim gegangen.

Georg Burger aus Hof bis in das Jahr 1678. da er als Pfarrer nach Walmersbach beruffen worden.

Johann Adam Schamel aus Culmbach bis in das Jahr 1682. da er Pfarrer zu Neukirchen ward.

Johann Stölzel aus Schwarzenbach am Walde bis in das Jahr 1687. da er nach Haag als Pfarrer gezogen.

Johann Heinrich Kaiser aus Neila, bis er in dem Jahre 1695. Diakon zu Selbiz geworden.

Johann Völkel aus Pilgramsreut gieng im Jahre 1703. als Pfarrer nach Sachsgrün.

Johann David Danzer aus Mönchberg bis in das Jahr 1707. da er Pfarrer zu Weisdorf ward.

Paul Georg Ehrenfried Seidel aus Selb, bis er in dem Jahre 1714. als Diakon nach Wonses gekommen.

Johann Daniel Eschenbach aus Ludwigstad gieng im Jahre 1724. als Pfarrer nach Hagenbüchach.

Johann Christoph Martius aus Hof, bis er im Jahre 1726. Pfarrer zu Urfersheim ward.

Johann Lorenz Wiesner aus Arzberg, welchem im Jahre 1744. sein Sohn Thomas Wiesner an die Seite gesezet worden, mit dem er den 27. Mai im Jahre 1754. nach

Mistei-

Mistelgau zur dasigen Pfarre übergegangen, darauf
Christian Adam Ditmar von dem Hammer bei Schauenstein.

§. 4.

Kleindöbra 1.) aber ist ein brandenburg-culmbachischer Ort unter der Landeshauptmanschaft zum Hof in dem neilaischen Gerichte. Von Hof lieget es westwärts $4\frac{1}{2}$. Stunde, von Neila aber südwestwärts 2. Stunden. So man von Grosdöbra nach Schwarzenbach am Walde gehet, lieget es fast in gleicher Weite $\frac{1}{4}$. Stunde von jedem. Der Eisenbach entspringet da.

§. 5

Die Fluren reichen mitternachtwärts an Schwarzenbach am Walde, morgenwärts an Döbrastöken, mittagwärts an Grosdöbra, und abendwärts an Hohe Tanne, und also, was beides leztere betrift, an die bambergischen Grenzen.

§. 6.

Ueber der Erde wächset Korn, Gerste, Haber, Kraut, Flachs und Erdäpfel. Unter der Erde bricht Eisenstein.

§. 7.

Es liegen daselbst in der Länge hin am Fusse des Döbraberges 6. Haushalten.

1.) Hön hat nichts davon.

§ 8.

Nach Schwarzenbach am Walde ist es gepfarret. 1.)

§. 9.

Es gehöret in das Gerichte zu Schwarzenbach am Walde, von welchem unter dieser Ueberschrift einstens weitläuftig.

§. 10.

Es mag wol nicht so gar lange sein angebauet worden.

Döbrareut, siehe Döbrastöken.

Döbrastöken.

Inhalt.

§. 1. Wie es heise?
§. 2. Wo es liege?
§. 3. Wie weit dessen Fluren?
§. 4. Was das Land giebt?
§. 5. Wie stark es sei?
§. 6. Wohin es gepfarret?
§. 7. Was da für Gerechtsame?
§. 8. Wie alt?
§. 9 Der von Wildenstein.
§. 10. Der von Gailsdorf.
§. 11. Der von Reizenstein.
§. 12. und 13. Der von Waldek.
§. 14. Denen es noch gehöret.

---

§. 1.

Döbrastöken zeiget so gleich mit seinem Namen, daß vorher 1.) erklärtes Wort Döbra und Stok zusammen gekommen. Man rottete ein Stük von dasigem

§. 8. 1.) Welches auch schon Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XI. §. 5. gewust.

§. 1. 1.) Unter Döbra §. 1. S. 103. folg.

gem Döbra einer Waldung 2.) aus. Ehe solches geschahe, stunden alte Stöke von abgehiebenen Bäumen da. Daher findet man es 3.) nur schlecht hin Stöken oder auch 4.) in den Stöken bei Döbra genant. Weil nun nicht anders als durch ausreuten solchen Wurzelwerks das Land zu Feld und Wiesen gemachet werden konte; 5.) so wurde es auch unter dem Namen Döbrareut begriffen 6.)

§. 2.

Vorher angegebene Ableitung und Veranlassung seiner Benennung lehret der Augen-

2.) Deren unten in Lehenbriefen §. 11. und 12. Meldung geschehen wird, die aber auch schon im III. Th. II. Hauptst. unter Culmiz §. 12. S. 194. folg. und §. 13. S. 202. geschehen.

3.) In dem Gailsdorfischen Urbare von dem Jahre 1593.

4.) In einem Lehenbriefe von dem Jahre 1641. in dieses Werks III. Th. II. Hauptst. unter Culmitz §. 12. S. 195.

5.) Welches vielen Oertern ihren Ursprung und Namen gegeben, wie in der Abhandlung, daß Hof den Burggrafen eher, als ins gemein geglaubet wird, gehöret, §. XXXV. gezeiget. Du kanst auch in diesem Werke im III. Th. im II. Hauptst. unter Conradsreut §. 11. S. 103. folgg. nachschlagen.

6.) Welche Ueberschrift die dasigen Gefälle in vorher angezogenem Gailsdorfischen Urbarbuche führen.

genschein volkommeu. Es liegen die darunter begriffene Häuser um den Döbrawald herum zerstreuet in einer Anhöhe, von der man sich weit umsehen kan. Die Lage ist in dem neilaischen Gerichte unter der Landeshauptmanschaft zum Hof. Von dieser Stad hat man dahin westwärts 4. Stunden, und von Naila $1\frac{1}{4}$. Stunde von da nach Kronach gehenden Landstrase abwärts linker Hand. Von Culmiz hat man dahin südwärts $\frac{1}{2}$. Stunde und von Grosdöbra ostwärts eben so weit.

§. 3.

Die Felder reichen gegen Mitternacht zu an der von Culmiz, gegen Morgen zu an der von Marlesreut, gegen Mittag zu an der von Grosdöbra, und gegen Abend zu an der von Schwarzenbach am Walde in einer gesunden Gegend.

§. 4.

Sie tragen ganz gut, und besonders Korn, Waizen, Gerste, Haber, Heidekorn, Flachs, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Kümmel und gut Futter für das Vieh.

§. 5.

Schon im Jahre 1593. war es 6. Haushalten stark. 1.) Bis in dem Jahre 1686. 2.)

1.) So wol nach dem Gailsdorfischen Urbare als auch nach dem Lehenbriefe von dem Jahre 1641. in dem III. Th. II. Hauptst. unter Culmiz §. 12. S. 194. folg.

2.) da deren dreie zusammen gekaufet, die Gebäude abgetragen, und davon ein Vorwerk errichtet worden. 3.) Diesem nach blieben nur dreie übrig. 4.) Im Jahre 1720. ist durch weitere Ausreutung der Stöke ein neues Gütlein entstanden, 5.) daß also nun nebst dem Vorwerke 4. Haushalten sind.

§. 6.

Nach Naila ist es gepfarret; 1.) zehntet aber nichts, und hat doch gleich wol, wie auch Culmiz, daselbst seine Kirchenstühle und Erbbegräbnis.

§. 7.

Die obere Vogteiligkeit über Döbrastöken besorgt die Amtsvogtei zu Neila und weiter die Landeshauptmanschaft zum Hof, gleich wie in peinlichen Fällen die Stadvogtei zum Hof, so wie die hohe Jagd auch gnädigster Landesherschaft gehöret. Dem Inhaber aber des Ritterguts gehören die niedere Jagt,

2.) Wie es daselbst in dem 13. §. S. 203. ausdrüklich heiset.
3.) Besage des Lehenbriefes von dem Jahre 1686. in des III. Th. II. Hauptst. unter Culmiz §. 13. S. 203. und des von 1689.
4.) Besage eben dieser Stellen.
5.) Nach dem waldekischen Urbare über dieses Rittergut mit Beistimmung des Lehenbriefes von dem Jahre 1736. unten §. 12.

§. 6. 1.) Welchem auch Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XXII. §. 30. beipflichtet.

niedere Lehen- und Erbhelfgerichte vnd niedere Vogteiligkeit über das ganze Rittergut nebst Lehenwahren, Wirthschaften, Zinsen, Gülden, Lehengeldern, Hand- und Jagtfronen, Weissaten, Todenfällen und andern dazugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten. Das Vorwerk ist frei von allen Einquartirungen, Durchzügen, Anspannen, Frönen und dergleichen. 1.)

§. 8.

So gar alt getraue mir Döbrastöken nicht zu machen, weil dessen Ursprung in der Ausreutung einiger Pläze in oft genantem Döbraholze, wie etwan oben 1.) mit Dobenek zugegangen, zu suchen. 2.) Doch mögen, seit dem der Anfang damit gemachet worden, leicht ein 300. Jahre verflossen sein. Denn so finden sich schon in dem Jahre 1593. daselbst 6. Haushalten, 3.) da die von Gailsdorfes noch hatten, ohne daß etwann dabei angemerket worden, daß man es neuerlich ange-

1.) Nach Laut des vorliegenden Urbars über dieses Gut.

§. 8. 1.) Schlage hierüber oben unter Dobenek §. 8. S. 148. nach.

2.) Schlage darüber den 1. §. S. 212. nach.

3.) In der von Gailsdorf vorhandenem Urbare von nur genantem Jahre, womit zu vergleichen, was Th. III. Hauptst. II. unter Culmiz §. 12. S. 194. folg. befindlich.

angebauet habe, auser des einen Plazes, den Adam von Gailsdorf angebauet. 4.)

§. 9.

Wenn man der Spur nachgehet, welche die vorhandenen Lehenbriefe darüber geben; so kommet man nicht weiter, als daß die von Wildenstein es mit Culmiz besessen. 1.)

§. 10.

Von den von Wildenstein erkaufte es Adam von Gailsdorf. 1.)

§. 11.

Vor dem Jahre 1619. kaufte es von jenem Ernst Christoph von Reizenstein 1.)

§. 12.

Im Jahre 1683. den 19. November verkaufte es Christoph Karl von Reizenstein. an Johann Casparn von Waldek. 1.)

4.) Nach dem Lehenbriefe in nur genanter Stelle S. 195. und §. 13. S. 204. welches aber doch vor dem Jahre 1593. geschehen, als in welchem Jahre es unter den schon angebaueten Gütern angesezet worden.

§. 9. 1.) Siehe noch Mals den III. Th. dieses Werks S. 195. nach.

§. 10. 1.) Des gleichen.

§. 11. 1.) Eben daselbst S. 195. verglichen mit 199.

§. 12. 1.) Siehe daselbst den 13. §. S. 201. und 203.

§. 13.

Von diesem kaufte es sein Bruder Joseph Fricderich von Waldek den 29. Jenner im Jahre 1689. über welches besondere rittermanlehenbare Gut der dies Fals ausgestelte Lehenbrief also lautet:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN ERNST, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwibus, Hertzog, Burggraff zu Nürmberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röml. Käyßl. Mäytt. bestelter General über die Cavallerie, und Obrister, Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, daß Wir von Unserm Superintendenten zum Hoff, und lieben getreuen, Joseph Friedrichen von Waldeck, vor sich, und in Vollmacht seiner zweyen Gebrüdere, Johann Heinrichs von Waldeck, dann Johann Caspars von Waldeck, Cammer-Junckers und Amtmanns zu Lauenstein, gelübd und ayd genommen, und Ihnen darauff hernach beschriebene Lehen von Uns, und Unserm Fürstenthumb deß Burggrafthumbs Nürmberg, zu Lehen rührend, auff heut dato dieß Brieffs, zu rechten Mannlehen recht und redlich verliehen haben: Das Holtz, die Döbra genannt, so Adam von Gailßdorff von Christoph Casparn, und Sebastian von Wildenstein

denstein erkaufft. 1.) Item, Ein Ort Stockwerck, an dasselbig Holz herüber an die dazwischen liegende Wiesen stoßend, so angeflogen und bewachßen. Mehr, das Vorwerck zu Döbrastöcken mit deßelbigen Zu- und Eingehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, so aus dreyen Güttern, die Johann Kießling, Andreas Weber und Heinrich Franck beseßen, und von Ihnen Unser Vasall, uff Unsere, mit gewißer in einem an Unsere Landeshauptmanschafft, unterm dato den 27. Januarij 1686. ergangenen Rescripts determinirter maase, erkauffet hat, 2.) mittelst Zuschlagung der Huth im Holz Döbra, den Stockenreuther 3.) um das Culmizische 4.) Holz, und denen Wiesen zusammen gebauet worden, davon die zwey Güthlein ehedessen gleicher gestalt Adam von Gailßdorff von Aßmußen von Wilden-

1.) Wie schon ein Lehenbrief von dem Jahre 1641. in dem III. Theile dieser Nachrichten Hauptst. II. unter **Culmiz** §. 12. S. 194. und ein anderer von dem Jahre 1686. eben daselbst §. 13. S. 202. zusichert.

2.) Besage schon des im Jahre 1686. ertheilten Lehnbriefes angezeigter Masen S. 203.

3.) Womit auf den 1. §. dieser Abhandlung S. 212. folg. gesehen wird.

4.) Das zu **Culmiz** gehöret, von dem im II. Hauptst. des III. Theils unter dieser Ueberschrift S. 177. folgg. eine besondere Abhandlung.

Wildenstein ertauscht. 5.) Mehr, drey Güthlein zu Döbrastöcken, deren das Eine Adam Mühlfriedel, jezt Hannß Friedel: Das andere, darunter hiebevor Hannß Lanzendörfer, jezt Hannß Fischer: und das Dritte, so mehr gedachter von Gailßdorff aus einem stuck Stockwerck, in Döbra gelegen, erbauet, 6.) und vor diesem Veit Mühlfriedel, anjezt Albrecht Mühlfriedel bewohnet, und solche Stück von Hannß Wolffen von Wildenstein ertauscht. 7.) Deßgleichen Ein stuck Erbs in Döbra, das Hannß Kießling innen gehabt, jezt Johann Kirchner, ein Bambergl. zum Wildensteinischen Ritter-Guth Marlesreuth gehöriger Unterthan zu Poppengrün besizt, und von deme von Waldeck zu Lehen empfähet. Einen Gulden jährlichen Erbzinnß reichet Johann Fischer, Rucker genannt zu Culmiz, 8.) uff abschlag seiner Erbzinnßen, wegen seiner Grundstück zu Döbrastöcken. Mehr Einen Teich im Dorff Culmiz, 9.) zu-

5.) Bezühet sich auf die nur angezogene Abhandlung §. 12. S. 195.

6. Wie auch dieses und auf den 13. §. S. 204.

7.) Wie auch dieses.

8.) Welches in dem III. Th. im II. Hauptst. unter dieser Ueberschrift weitläuftiger beschrieben worden.

9.) Nach dem 13. §. S. 270. folg. daselbst.

zusambt dem Fischbach, und Altung 10.) daselbsten, welches Fischwasser sich anfähet, da der Abfall aus bemeltem Teich wieder in den Fluß und Graben des Abzugs seinen Einlauff hat, und gehet durch das Dorff, und fürters der Unterthanen zu Culmiz Wiesen und neben der Döbra hinauff, alles in einem stuck, bis an Wolff Dieterichs von Reizenstein zu Schwarzenbach am Wald, darob anstoßenden Wasser, 11.) weiters auff der seiten hinauff, bis zum Ursprung in den Brunnen deß Albrecht Mühlfriedels, welchen Teich und Fischwasser deren von Gailßdorff gewesene Vormündere von Ihrer Pfleg Söhne wegen, von Hannß Philippßen, und Hannß Ernsten, beeden von Wildenstein, Gebrüdern, erkaufft haben. 12.) Mehr, Ein Stuck an dem andern Culmizbach, fähet sich an, nach Ernst Christophen von Reizenstein vorhin gehabten theil, den Er von denen von Gailßdorff erkaufft, und gehet bis an den Furth, da man von Culmiz

nach

10.) Womit ein **alter Graben** angedeutet wird, in den der beschriebene Fischbach ehe dem gegangen, nun aber nur anlauft, wenn der Teich übergehet.

11.) Davon in oft genanter Stelle §. 12. S. 198. und §. 13. S. 208. nachzusehen.

12.) Eben wie auch dieses.

nach Selbiz 13.) gehet. Mehr, das Beernsbächlein, 14.) das sich anhebt am Culmizerbach hinauff, so weit es entspringet, mit aller Fischerey. Mehr, das Bächlein, so im Grund von Poppengrünischen Ursprung herab durch der Culmizer Wiesen, so weit diese gehen, in den Culmizbach fleußt, mit aller Fischerey. Welches alles Joseph Friedrich von Waldeck von seinem Bruder, Johann Casparn von Waldeck erkaufft, 15.) dieser auch, und sein anderer Bruder, Johann Heinrich von Waldeck, uff unterthänigstes anhalten, mit in die Mitbelehnschafft kommen und genommen worden. Und wir verleyhen vor öfters besagtem Joseph Friedrichen vor sich, und in Vollmacht mehrerwehnten seiner beeden Gebrüdere, Johann Heinrichs, und Johann Caspars von Waldeck, die vorgeschriebene Lehen, alles und Jedes mit seinen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, was Wir Ihnen von Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, mit und in crafft dieß Brieffs, also, daß sie und alle Ihre Mannliche Leibes Lehens Erben nun

für

13.) Von diesem aber §. 13. S. 208.

14.) Dessen Benennung mit dem unweit liegenden **Bernstein** gleiche Bewandnis haben mag, wovon in dem I. Th. dieser Nachrichten im II. Hauptst. S. 135. folg. gehandelt.

15.) Nach dem Anfange dieses §. S. 218.

für bas, die obgenante Stücke, von Uns, Unſern Erben und Fürſtenthumb deß Burggrafthumbs Nürmberg, zu rechten Mannlehen haben, nehmen und empfahen ſollen, nach Mannlehens Recht und Gewohnheit, ſo offt das noth geſchicht, und wie es inſonderheit die mit der Voitländiſchen: und in den Sechs Aembtern Wohnſiedel geſeßenen Ritterſchafft in Annis 1615. und 1626. auffgerichtete Verträge mit mehrern in ſich halten, doch Uns, Unſern Erben und Fürſtenthumb deß Burggrafthumbs Nürnberg, an Unſern und ſonſt einem Jeden an ſeinen Rechten und ſchädlich und unentgolten, ohne alles gefehrde. Zu Urkhund mit Unſerm anhanden Innſiegel beſiegelt und geben in Unſerer Stadt Bayreuth, den 4ten Decembris, Anno 1689.

Christian Ernst M. z. B.

§. 14.

Obgenanten Joſeph Friederichs von Waldeck Nachkommenſchaft 1.) erhielten folgende Belehnung:

Von Gottes Gnaden Wir FRIEDERICH, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern

1.) Die ich in des III. Th. II. Hauptſt. unter Culmiz §. 14. S. 218. vorgeſtellet, welches zu Erläuterung des folgenden dienet.

mern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard ꝛc. der Röml. Kayserl. dann des Königs in Preußen Maylt. Maylt. wie auch des löbl. Fränckl. Creises respective bestalter General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß: Urkunden und bekennen hiermit öffentlich, daß Wir von dem Vesten Unsern lieben Getreuen Heinrichen von Waldek zum Hof für sich und als schrifftlich bevollmächtigten Mandatario seiner beyden ältern Brüder derer ebenfalls Vesten Johann Christophs und Johann Friederichs von Waldeck Gelübd und Ayd genommen, und denenselben darauff hernach beschriebene Lehen von Uns und Unserm Fürstenthum des Burggrafthumbs Nürnberg zu Lehen rührend, heute dato dießes Briefs zu rechten Mannlehen recht und redlich verliehen haben, das Holtz die Döbra genannt. Item: Ein Ort Stockwerck an daßelbige Holtz herüber an die darzwischen liegende Wiesen stossend, so angeflogen und bewachsen. Mehr: Das Forwerck zu Döbrastöcken mit deßelben Zu- und Eingehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, so an dreyen Güttern, die Johann

Kießling,

Kießling, Andreas Weber und Heinrich Franck besessen, und mit Unsers Vettern, Herrn Marggrafen Christian Ernsts Lbdl. per Rescriptum vom 17ten January Anno 1686. gewieser maßen erlangter Bewilligung obernannter Gebrüdere von Waldeck Vater, der Weyl. gewesene Superintendens zum Hof Joseph Friederich von Waldeck käufflich an sich gebracht, vermittelst Zuschlagung der Huth in dem Holtz Döbra, den Stockenreuther um das Culmizische Holtz und denen Wiesen zusammen gebauet worden. 2.) Mehr: Vier Güthlein zu Döbrastöcken, deren das Eine ehevorn Johann Friedel, jetzo Johann Dill ein Zimmergesell. Das Andere darunter hiebevorn Hannß Fischer, anjezo Hannß Saalfranck. Das Dritte hat Johann Adam Lenz, ein Leineweber Gesell aus einem alten Stück Stockwerck angebauet, 3.) und das Vierdte hat hiebevorn Albrecht Mühlfriedel bewohnet, jezo sein Sohn Hannß Mühlfriedel. Ingleichen ein Stück Erbs in Döbra, das ehevorn Hannß Kießling innen gehabt, jezo Johann Kirchner ein Bambergischer zum Wilden-

2.) Welches auch schon Th. III. Hauptst. II. unter Culmiz §. 13. S. 203. und in dieser Abhandlung §. 11. S. 219. zu lesen.

3.) Wie in dieser gegenwärtigen Abhandlung §. 5. S. 215. befindlich.

Wildensteinl. Ritterguth Marlsreuth gehöriger Lehenmann zu Poppengrün besizt und von denen von Waldeck zu Lehen empfängt. Einen Gulden jährlichen Erb-Zinnß reichet vorher Matthäus Rausch ein Zimmermann zu Culmiz, anjezo deßelben hinterbliebene Wittib und Kinder, auf Abschlag ihrer Erb-Zinnßen, wegen ihrer Grund-Stücke zu Döbrastöcken. Mehr: Einen Teich unter der Albrechts-Wiesen. 4.) Dann einen Teich im Dorff Culmiz, zusammt den Fischbach und Altung daselbsten, welches Fischwaßer sich anfähet, da der Abfall aus bemelden Teich wider in den Flus und Graben des Abzugs seinen Einlauff hat, gehet durch das Dorff und fürters derer Unterthanen zu Culmiz Wiesen und neben der Döbra hinauf, alles in einem Stück biß an Rudolph Christoph Drechßels von Weintzliz, 5.) jezo an

4.) Welchen Namen sie von dem einen Sohne oft gedachten Joseph Friederichs von Waldeck erhalten, als der bei Einrichtung seines Vorwerks zu Döbrastöken die zusammen gekauften Wiesen in fünf Stüke zertheilet, und jede nach einem seiner da Mals lebenden fünf Söhne genennet, als die Johannis-Friedes-richs-Albrechts-Heinrichs- und Günthers-wiesen, wie das Döbrastökischen Urbar selbst anzeiget.

5.) Welches jezt gewönlicher Weinschliz geschrie-

an des General-Majors Christian Ernsts von Reizenstein zu Schwartzenbach am Wald 6.) darob anstoßendes Waßer, weiters auf der Seiten hinauf biß zum Ursprung in den Brunnen des Hanßen Mühlfriedels. Mehr: Ein Stuck an den andern Culmizbach, fähet sich an nach Ernst Christophs von Reitzenstein vorhin gehabten Theil, den Er von denen von Gailsdorff erkauffet, 7.) und gehet biß an den Furth, da man von Culmiz nacher Selbitz gehet. Mehr: Das Bernbächlein, so sich anhebt, am Culmizbach hinauf, so weit es entspringet, mit aller Fischerey. Mehr: Das Bächlein, so im Grund von Poppengrünischen Ursprung herab durch der Culmizer Wiesen, so weit diese gehen, in den Culmizbach fliest, mit aller Fischerey. Welches alles obengedachte drey Gebrüdere Johann Christoph, Johann Friederich und Heinrich von Waldeck vor der Zeit von ihren Vatern dem Weyl. gewesenen Superintendenten zum Hof Joseph Friederichen von Waldeck und deren

ben wird, wovon einstens unter Schwarzenbach am Walde und Weinschliz das nöthige.

6.) Von dem in dem III. Th. III. Hauptst. §. 23. S. 422.

7.) Wie schon in dem III. Th. II. Hauptst. unter Culmiz §. 12. S. 199. §. 13. S. 208.

ebenfalls abgelebten vierten Brudern weyl. Joseph Günthern von Waldeck nach und nach erblich überkommen und am 1ten Augusti Anno 1709. am 19ten Iuny 1713. am 5ten Novembr. Anno 1722. und am 18ten Decembr. Anno 1727. behörig zu Lehen recognosciret haben, Und Wir verleihen mehrernannten Gebrüdern Johann Christophen, Johann Friederichen, und Heinrichen von Waldeck vorbeschriebene Lehen, alles und jegliches mit seinen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, was Wir Ihnen von Rechts wegen daran verleihen sollen und mögen, mit und in Krafft dießes Briefs, also, daß Sie und alle ihre männliche Leibes Lehens Erben nun hinführo die obenspecificirte Gütter und Stücke von Uns, Unseren Erben und Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg zu rechten Mannlehen haben, nehmen und empfahen sollen, nach Mannlehens Recht und Gewohnheit, so offt das Noth geschicht, und wie es insonderheit die mit der Voigtländischen- und in denen Sechs Aembtern Wunsiedel gesessenen Ritterschafft aufgerichtete Verträge mit mehrern in sich halten, doch Uns, Unseren Erben und Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg an Unserm und sonsten einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten. Ohne alle Gefährde! Urkundlich mit Unsern anhangenden Innsiegel besiegelt und

ge-

gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth den 7ten Iuny Anno 1736.

Friederich M. z. B.

Gegenwärtig haben es die von Waldek, die Culmiz haben. 8.)

Döbre, siehe Döbra.
Döhla, siehe Döla.
Döhlau, siehe Döla.
Döhlaw, siehe Döla.

Döla.

Inhalt.

§. 1. Wie es heise?
§. 2. Wo es liege?
§. 3. Wie weit dessen Fluren?
§. 4. Was der Boden giebt?
§. 5. Wie stark es jezt sei?
§. 6. Wie das Kirchenwesen?
§. 7. Was da für Gerechtsame?
§. 8. Wie alt?
§. 9. Wer dessen Oberlehenherr?
§. 10. Wer es zu Lehen getragen?
§. 11. Ob die von Rabenstein?
§. 12. Die Rabensteiner,
§. 13. Zertheilt.
§. 14. Das obere Gut der Rabensteiner.
§. 15. Der von Kozau.
§. 16. Der von Pühl.
§. 17. Deren Siz es ist.
§. 18. Das hinter der Kirchen der Rabensteiner.
§. 19. Wieder vereinige derselben.
§. 20. Besonders derselben.
§. 21. Der von Magwiz.
§. 22.

8.) Des wegen im III. Th. II. Hauptst. unter solcher Ueberschrift §. 13. S. 216. nach zusehen.

§. 22. Der von Reizenstein.
§. 23. Des gleichen.
§. 24. Der von Pühl.
§. 25. Das untere Gut der Rabensteiner.
§. 26. Der von Ekersberg.
§. 27. Der von Kozau.
§. 28. Der von Falkenstein.
§. 29. Der von Pühl.
§. 30. Doch mit einiger Veränderung.
§. 31. Nun das Wirthshaus.
§. 32. Etwas aber davon abgerissen unter den Rabensteinern.
§. 33. Hernach wieder vereiniget unter den v. Kozau.
§. 34. Hernach der von Pühl.
§. 35. Alles zusammen in durchgehend Lehen verwandelt.
§. 36. Der von Pühl-Geschlechtsfolge.
§. 37. Deren Wapen.

---

§. 1.

Dölа wird bald Döblа', Döhlau, Döhlaw, Dölau, Dölaw, Döle, Dolau und Dolawgenennet und geschrieben. Wolte Jemand denken, die Endung au oder aw wäre die eigentliche, die so vielen Dörfern auch hiesiger Gegend, als Buchau, Fattigau, Förbau anhänget, 1.) Kozau 2.) und Rehau 3.) nicht zu gedenken, als deren Endung wol einen andern Ursprung hat; so würde der Augenschein des Orts solches so gleich widerlegen, in Betrachtung, daß er in keiner

1.) Welche ich schon in meiner Schrift von Rehau §. III. genennet.
2.) Wes wegen meine Abhandlung von Kozau nachzusehen.
3.) Und hiebei die von Rehau.

keiner Aue, 4.) sondern an einer Anhöhe liege. Da hingegen hiesige Landesinwoner den Wörtern zu Verkleinerung so gern das la oder le anhängen; 5.) so mögte diese Schreibart etwas besser, dann jene sein, weil der Ort auch noch nicht gar zu gros. Was nuzte aber als dann die erste Sylbe, und was würde damit angezeiget werden? Die neuern haben oft die alten Namen aus den Augen gesezet, und sind darüber auf einen falschen gerathen, der sie wol dazu zu einer unrichtigen Ableitung verführet. 6.) Am sichersten also wird sein, so man hie die alten Urkunden zu Rathe zühet. Da wird es nun gemeiniglich Dolcin oder Dölein gefunden. 7.) Oerter dieser Endung sind hie nicht selten, als Eppe-

4.) Dessen Bedeutung auch schon unter Rehau §. III. und IIII. vor Augen geleget.

5.) Welches mit mehrern in meiner Schrift von Neula oder Neulein §. XI. gezeiget.

6.) Dessen vorhin gedachtes Rehau zu einem Beispiele dienen kan, welches die alten nicht anders als unter dem Namen Resau kennen, wie in oft angezogener Schrift von Rehau gewiesen, und die gerechte und rühmliche Ursache dazu entdeket.

7.) Z. B. in meiner Abhandlung von Rehau §. XIII. und in diesen meinen Nachricht. von Brandenburgculmbach Th. I. Hauptst. II. S. 272. und in dieser Abhandlung weiter hernach §. 6 und 12.

lein, Höflein, Neulein, Reurlein. 8.) Da aber auch diese ihren Zusaz zur Verkleinerung bekommen haben 9.) die sich zu ihren Vorwörtern schiket, nicht aber zu dem hiesigen Dol; so mögte der Sache auch damit noch nicht gänzlich geholfen sein, so richtig ich solche Schreibart halte, die nach dem Geschmake der neuern, welche die einfachen Lautbuchstaben a, o und u gern zu Doppellautern machen, 10.) Dölein, nach der Einfalt aber der alten 11.) Dolein ist, so wie andere bald Dola, Dolen oder Dölen geschrieben. So ist im Amte Arnshaug im kursächsischen neustäder Kreise 12.) ein Döla oder Dölen, welches

8.) Wie schon in obangezogener Abhandlung von Neulein §. VIIII. angemerket.

9.) Wie eben daselbst zu finden.

10.) Woher der gemeine Man und ungelehrte hiesiger Gegend Aepfel, Bänk, Händ in der einfachen Zal für Apfel, Bank, Hand hören lässet, eben wie einige Oerter, als Töpen für Tepen, Frössen für Fressen, Hünerhöfen für Hünerhofen, Schwärzenbach für Schwarzenbach.

11.) Die sich in allen alten Schriften äusert, davon in meinen weitläuftigen Anmerkungen über eine alte teutsche Urkunde von dem Jahre 1143. sehr viele Beispiele angeführet.

12.) Wie aus den Geograph. Specialtabellen des Churfürstenthums Sachsen S. 61. und

ches in alten Urkunden Dolin 13.) geschrie-

 ben

Herrn Stemlers Pagus Orla S. 188. zu ersehen.

13.) Deren eine hie mit zu theilen nicht ermangeln wil, da sie allerhand enthält, welches in die Geschichte dasiger Gegend einschläget. Sie lautet also:

Cum humane condicionis memoria sit labilis penitus et in constans, necesse est, ut ea que rite et rationabiliter ordinantur scriptura-rum testimonio perhennant. Hinc est quod Nos ELIZABETH *dei gratia quondam* Thuringie *lantgrauia et domina in* Arnshoch *recognoscimus et tenore presencium publice protestamur, Quod* Gerhardus *de* Dolin *ex deuocione sibi diuinitus in spirata vnum pratum situm in campis ville que dicitur* dolin *quam a nobis in feodo tenuit et possedit religiosis viris priori et ceteris suis cum fratribus ordinis sancti* augustini *domus noue ciuitatis et eorum ibidem conuentui condonauit et hoc cum consensu* Heynrici milan *nec non fratris sui* Iohannis *dicti de* dolin. *Quam post liberam et voluntariam resignacionem eorumdem in manibus nostris factam predictis fratribus nobis dilectis et eorum conuentui. Contulimus tradimus appropriamus et appropriamus paginam per presentem. Nolentes eosdem fratres et eorum conuentui cuius fundatores fuimus et sumus per nos uel aliquos nostros successores uel*

ben wird. Was wil aber dieses Wort sagen? Der böhme nennet das Dole, was der teutsche herab oder hernieder ausdruket. 14.) Da nun schon oft erinnert, daß die meisten Oerter hiesiger Gegend den Sorbenwenden zu danken; 15.) so stehet nichts im

etiam cuiuscunque fuerint condicionis in supra dicta nostra collacione et donacione in posterum impediri aliqualiter uel turbari. Dantes eisdem conuentui et fratribus literam nostram patentem super eo in firmitatem et valetudinem ampliorem. Testes huius sunt quorum nomina subsequuntur noster iudex Iohannes *de* Cundiz Apezco *de* Hayn, Otto *de* Hayn, Reynoldus *noster scultetus,* Hermannus *de* Schenowe *et quam plures fide digni. Actum et datum in* Noua ciuitate, *Anno domini m. ccc. xxxiij. in die Innocentum.*

Die *Noua ciuitas* aber ist keine andere als **Neustadt an der Orle.**

14.) Wie Frencel in seinem Wörterbuche der Lausizischen Oerter unter *Delenum* in Hofmans Schriftstellern Lausiz. Sach. Band. I. Th. I. S. 26. versichert. Ja Schötgen von Wurzen Kap. XVII. S. 718. und 734. saget, das wendische **Dol** bedeute einen **Thal.**

15.) Am meisten aber solches aus meiner Schrift, daß die Sorbenwenden ehe dem hiesige Landesgegenden innen gehabt, zu ersehen sein wird.

im Wege, daß man nicht bei solcher Ableitung bleiben solte, so gut als das in dem budissinischen Kreise in der Oberlausiz 16.) befindliche Döhlen oder Dehlen davon abgeleitet wird, weil es eine Meile von Budissin gegen Löbau zu Berg ein lieget. 17.) Wilst du hierinnen lieber eine teutsche Ableitung haben; so wirst du finden, daß der unachtsame und ungelehrte jenes für Thal ein ausgesprochen habe. Die Verwechselung des a mit dem o ist nicht ungewönlich. 18.) Mit dem d und t sind die alten, ja noch jezt der gemeine Man, nicht so sorgfältig umgegangen, 19.) wie dann verschiedene Urkunden in meinem Vorrathe den gegenwärtigen Ort Telein schreiben. Ja das th halten unsere neuesten Kunstrichter mit dem d sehr nahe verwand. 20.) Und wer siehet nicht an Berg, Brun

16.) Unter denen es auch Wabst in der Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. 123. sezet.

17.) Nach nur gelobten Frencels Anzeige.

18.) Worinnen schon Wachters Vorerinnerungen über sein Wörterbuch der Teutsch. Sprach. Abschn. III. unter A und O Gnüge thun.

19.) Siehe nur in diesem Hauptstüke oben unter Dobeneck §. 1. S. 148. nach.

20.) Wie auch schon aus dem 12. §. erhellet, so man nicht erst Wachters Vorerinnerungen Abschn. II. §. XXVI. und Abschn. III. unter D oder meine Schrift von den Hermunduren

Brun, Dürrenthal, Mönchberg, Schauenstein und andern mehr, daß viele Oerter ihren Namen von der Lage erhalten? Gnug es findet sich Ober- und Unterdola 21.) oder Ober- und Unter-Thälein 22.) oder auch Ober- und Unterthola im Amte Wunsidel von der Stad ostwärts an der Rösla. Eben so lieget in der Amtshauptmanschaft Baireut in dem nemmersdorfischen Kirchspiele ½. Stunde von Nemmersdorf gegen Johannis zu Thal ein ein Dorf Döla, 23.) welches auch Delein geschrieben wird. 24.)

§. 2.

Es lieget aber dieses Dorf, von dem hie die Rede ist, in der Landeshauptmanschaft 1.) zum

Hauptst. II. Abschn. I. Zwischenabschn. I. §. IIII. nachschlagen wil.

21.) So heiset es auf den Landkarten. Brusch von dem Fichtelberge S. 33. nennet es schlecht weg Dela.

22.) So schreibet es Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XVIII. §. 15.

23.) Wie auch dieses derselbe Kap. VIII. §. 8. 9. Dieses ist Höns im Topogr. Lex. des Fränk. Creis. S. 240. Dölau und Döhlein, deren Beschreibung aus der meinigen auszubessern.

24.) In Herrn geh. Conferenzrath Jungens Miscell. Band. I. S. 86.

§. 1. 1.) Welches Hön in dem Top. Lex. des Fränk. Craiſ. S. 240. so unbestimmet läst, daß er es nur schlecht weg ein Bayreutisches Dorff nen-

zum Hof 2.) 1. Stunde von dieser Hauptstad mittagwärts, wie schon gedacht, an einer Anhöhe. Dabei flüset das aus der Nonnenwiese herabkommende Nonnenbächlein, das andere 3.) das Dölabächlein nennen, und eine Viertheil Stunde herab in die Sale gehet, daß also Döla selbst von der Sale nicht gewässert wird. 4.)

§. 3.

Seine Flur reichet gegen Mitternacht zu an der Sale dies Seits gegen Moschendorf, die Papiermühle und Staudenmühle, gegen Morgen an Tauperlitz und Kautendorf, gegen Mittag und Abend an Oberkozau.

§. 4.

net. Goldschadt von Deutschl. Marckt-Fleck ꝛc. S. 110. saget gar, daß es im Vogtlande sei.

2.) Und dahin sezet es auch Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XXI. §. 18.

3.) Als Wil §. 7. Gros von dem Fichtelberg. Ström. S. 73. und in der Brandenb. Land. und Reg. Hist. Kap. XII. §. 8. S. 611. woher es J. H. D. im dem Hydrograph. Lex. von Teutschl. S. 499. genommen.

4.) Wie gleich wol Beier von Jena Th. I. Kap. XXVIII. S. 459. schreibet, wie wol da Pöla gedrukt ist, welches er Groizschen von der Sale zu Anfange nachgeschrieben, eben wie auch Kieswetter in der Beschreibung des Saal-Strahms S. 10.

§. 4.

Der Grund und Boden ist nicht uneben, und giebet Korn, Haber, Gersten, Waizen, Kraut, Erdäpfel und Flachs. Die Wiesen tragen gutes Heu. Die mäsige Waldung heget Fichten, Foren, Erlen und Wacholdersträucher. Das Gestein ist unschlachtig, doch findet sich auf dem Fussteige von Hof über den Schafsteig nach Dola, von dem Steige über die obere Regniz 360. Schrit mittagwärts zu, das unten 1.) genante Querloch, oder 2.) Querchloch, wo es nicht viel mehr Zwergloch heisen sol, welches bei der allein daselbst stehenden Linde an, und unter dem Fussteige fort auf die 100. Schritte hinein abendwärts zu gehet. Seinen Namen mag es daher haben, weil es keine ordentliche Manshöhe hat, sondern ungefähr, daß ein Zwerg oder Knabe von 8. Jahren gerade drinnen fort gehen kan. Da nun der bekante römische Geschichtschreiber von den Sitten der Teutschen schon 3.) anmerket, daß sie diese unterirdischen Hölen eröfnet,

zu

1.) In dem 26. §. Z. 15. §. 28. Z. 4. §. 30. Z. 6.

2.) In dem 20. §. bei der 6. Z. §. 21. Z. 5.

3.) In dem XVI. Hauptstüke. Nach Belieben könte auch Cleffel in des Nordlichen Teutschl. Alterth. Kap. IV. §. 2. folgg. und Herr Prof. Lodtman in seinen Osnabrügischen Denkmälern Z. XIIII. S. 151. folg. nachzulesen sein.

zu einer Zuflucht im Winter und, wenn ein Feind eingebrochen, der diese Schlupflöcher nicht gewust; so kan nichts besser diese Aussage bestärken, als dieses Zwergloch, das Niemand finden wird, so er nicht schon weis, daß daselbst solches zu suchen sei. So verstekt ist es angeleget. Sein Nuzen verofenbaret sich auch dadurch, weil eben, wenn man über vorher angezeigten Steig über die obere Regniz auf Döla zu von Hof gehet, so gleich rechter Hand ein Plaz einem in die Augen fället, welcher gegen Mittag, Abend und Mitternacht zu mit einem Graben sechs Schrit breit umgeben ist, der dem Augenscheine nach wolbedächtig gemachet worden. Wenn man nun unter dem Rasen, mit dem alles vor längst überlaufen ist, in die durch solchen Graben, der mit beiden Schenkeln an die obere Regniz anschlüset, umzingelte Erhöhung einschläget, findet man so wol Gemäuer als andere Merkmale, daß ehe dem eine Haushaltung daselbst gewesen. Reichte die auf der Mitternachtseite unweit davon vorbeigehende Sale, die mit derselben sich da vereinigende obere Regniz und der Graben zur Sicherheit nicht mehr zu; so fanden sie dessen Innwoner in vorher beschriebener Höle. Wer weis auch, wie geräumlich sie viel leicht weiter hinein gewesen? Denn, wenn man etwas hinein kommet, so scheinet es, daß sie verfallen sei. Da nun aber von solcher Haushaltung Niemand wissen, oder nur von sei-

nen

nen Aeltern wil gehöret haben, auch sich sonst am Rasen nichts von der umliegenden Gegend unterscheidet; so mus sie schon eine gute Zeit eingegangen sein. Hie können aber die, welchen die Benennung unserer Stad Regnizhof oder Stad zum Hof nicht in den Kopf wil, auf ein Mal ihres Bedenkens entlediget werden, und einsehen, wie vernünftig ihre lieben alten ihre Stad so benennet, von denen ihre Nachkommen weiter nichts als Hof übrig behalten, und darüber die Ursache seiner Benennung verloren, sich selbst aber den Kopf nun unnöthig zerbrechen, oder über die sich aufhalten, die in ihrer Benennung den Gründen folgen, welche die alten gehabt haben. 4.)

§. 5.

Jezt sind zu Döla auser dem Schlosse und zwei herschaftlichen Haushalten, Schäferei, Gärtners und Hirtenwonung, 23. Unterthanen, die zusammen einen Hof ausmachen, Pfarre und Schule ungerechnet.

§. 6.

Die dasige Kirche war ehe dem eine Kapelle von der Pfarkirche zum Hof so, daß der dasige geistliche weder taufen noch begraben, ja auch nicht ein Mal predigen dürfen, auser auf Erlaubnis des Pfarrers zum Hof, und

4.) Welches meine Abhandlung, warum unsere Stad Hof heise, vor Augen leget.

und wenn derselbe es ihm aufgetragen. 1.) Des wegen ward auch Döla als ein Dorf angesehen, daß zur Hauptkirche zum Hof gehöret. 2.) Ja noch im Jahre 1502. schreibet Pruker: 3.) Item, zu Dolein ist ein Capell nit confirmirt die leihenn die Rabensteiner zu Dolein wie vnnd wem sie wollen, und wird der Pfaffenscheffel 4.) noch nach Hof abgegeben. Nach veränderter Religion ist ein besonderer Pfarrer angenommen worden, der nun alle Kirchenhandlungen ausüben darf. Derselbe stehet unter dem Superintenden-

1.) Solches wollen die Worte aus dem Pfarrbuche von dem Jahre 1446. S. 90. De vicarijs in rure qui non habent in ecclesijs suis baptisteria neque sepulturam propriam neque habent predicare populo nisi ex commissione et licencia pastoris. Hierauf stehet *Fridericus jn dola*, doch so, daß nach *Fridericus* ein Plaz zu dem Geschlechtsnamen des Vikars gelassen ist, der aber nicht ausgefüllet worden.

2.) Denn so stehet es in angeführtem Pfarbuche auf der ersten Seite des 91. Blattes unter der Ueberschrift Annotacio pagorum ad ecclesiam S. Laurentij spectantium.

3.) In dem Landbuche auf der ersten Seite des 425. Blattes.

4.) Welcher dorten auf dem 329. und folg. Blatte beschrieben ist.

tendenten zum Hof. 5.) Der Besizer des Ritterguts verleihet noch wie vor 6.) die Kirche zu Döla. Das Gedächtnis ihrer Weihe wird den zweiten Sontag nach Michaelis begangen. Es gehet aber weiter nichts als das Dorf allein in dieselbe. Zur Pfarre sind eine Herbrig zu Döla 7.) und eine zu Gotwaltsreut geschlagen worden. 8.) Auser oben 9.) genantem haben folgende geistliche hie gestanden:

Konrad Kropf im Jahre 1538.

Philipp Schirmer im Jahre 1557. war vorher Diakon zu Berg.

Michael Bauer im Jahre 1566.

Johann Panzer im Jahre 1568. der vorher Diakon zu Salburg gewesen.

Veit Kimmelman im Jahre 1573. unterschrieb

5.) Welches auch Wil in seinem Teutsch. Paradis. Kap. XXI. §. 7. und 17. des gleichen Hön in seinem Wörterbuche S. 240. bemerket.

6.) Welches kurz vorher nach der 3. Zal S. 241. zu lesen, auch unten in dem 16. §. bei der Zal 17. §. 21. Z. 4. §. 28. Z. 9. §. 30. Z. 12. §. 33. Z. 3. ausgedruket ist.

7.) Nach dem §. 19. Z. 8. §. 21. Z. 24.

8.) Nach dem 19. §. Z. 30. §. 21. Z. 26. In dem 26. §. Z. 9. 28. §. Z. 10. und §. 30. Z. 13. heiset es der Wiedembshoff.

9.) In der 1. Anmerkung S. 241.

schrieb die Formulam Concordiae, ward Pfarrer zu Conradsreut. 10.)

Peter Homuther im Jahre 1586.

Georg Arnold von Feuchtwangen im Jahre 1597. ward nachher Pfarrer zu Weisdorf, hierauf Diakon zu Mönchberg, und starb endlich zu Lichtenberg als dasiger Pfarrer im Jahre 1648.

Dietrich Selb aus Kasendorf im Jahre 1607.

Johann Hahn im Jahre 1615. kam im Jahre 1634. als Pfarrer nach Gefel.

Samuel Apel, bis er im Jahre 1646. zur Pfarre Kaltenbuch in der Pfalz beruffen worden, war vorher Diakon zu Selbiz.

Kaspar Rudolph aus Schleiz starb im Jahre 1652.

Andreas Dölz aus Plauen ward im Jahre 1660. Pfarrer zu Mislareut.

M. Wolfgang Christoph Frosch, aus Selb, ward im Jahre 1681. Pfarrer zu Gefel.

Erhart Gresel, aus Gefel, trat den 9. Jenner im Jahre 1681. sein Amt an, und verwaltete es bis zu Ende des Jahres 1690. da er Pfarrer zu Zöbern geworden.

Johann Wilhelm Kraus, aus Schleiz, bezohe den 22. December im Jahre 1690. die Pfarre, wurde aber den 19. Jul des 1696. Jahres in die Kirchen zu Leibniz und Roda in

10.) Worüber in dem III. Th. in dem II. Hauptstüke S. 176. nachzuschlagen.

der plauischen Superintendur eingewiesen. 11.)

Nikol Helmuth, aus Helmbrechts, zohe den 23. Jul im Jahre 1696. an, und blieb, bis er Pfarrer zu Widersberg ward.

Christoph Heinrich Lossan, aus Hof, zohe den 30. December im Jahre 1709. an, wurde aber den 22. August in dem Jahre 1712. nach Schwarzenbach am Walde beruffen.

Johann Salomon Jahreis, aus Schwarzenbach an der Sale, zohe den 9. December des 1712. Jahres von dem Kantorate zu Rehau hieher.

Christian Denkbund Kaiser zohe den 2. Jul im Jahre 1733. an, den 24. März im Jahre 1744. aber ab nach Gattendorf.

M. Christian Friederich Jahreißen zohe im Jahre 1747. nach Schwarzenbach am Walde.

Christoph Matthäus Augustin Ulmer.

§. 7.

Der Inhaber des Ritterguts hat die niedern Gerichten und niedere Jagd. Es übet aber die Landesfürstlichen Rechte über Döla die Landeshauptmanschaft zum Hof und in peinlichen Fällen die Stadtvogtei daselbst aus. Bei Ritterpferden stellet er eines. Sonst hatte auch daselbst das Spital zum

11.) Nach der von Christian Feusteln gehaltenen und zu Plauen in 4. gedrukten Investitur-Predigt desselben.

zum Hof ein Gut, welches ihm Mathel Rabensteiner im Jahre 1380. vermachet; 1.) es ist aber ab, und alles wieder zusammen an die Besizer der dasigen Rittergüter gekommen, so daß jezt Niemand anders da etwas hat. Da nun in allen oben 2.) angezeigten alten Nachrichten von hiesigem Spitale kein Wort dessen gedacht wird; so mus solches schon vor etliche 100. Jahren geschehen sein.

§. 8.

Fragst du nach dem Alter des Orts; so kommet es darauf an, ob du nach dem, was oben 1.) ausgeführet worden, seinen Namen für einen wendischen oder teutschen hältest. Gefält dir ersteres; so erinnere dich, 2.) daß ungefähr vor ein tausent Jahren die wenden in hiesigen Gegenden die Oberhand gehabt. Gefält dir aber lezteres; so wird der Anbau dessen viel jünger sein, doch älterer als unsers

1.) Wie mit mehrern aus dem 12. §. S. 194. des oben unter Döberliz vorgelegten zu ersehen.

2.) An nur angezeigtem Orte S. 200. folg.

§. 8. 1.) §. 1. S. 234. folg.

2.) Kanst du dich aber dessen nicht erinnern, so schlage nur in dessen den II. Th. dieser Nachrichten S. 221. folgg. und den 8. §. der Abhandlung von Döberliz S. 156. nach, bis ich g. G. mein Markgrafthum werde aufgestellet haben, das zur mitlern Zeit in hiesigen Gegenden gewesen.

fers Hofs selbst, so du den Schlus 3.) annimst: Unter welchen adelichen Siz Lehen zum Hof gehören, derselbe mus älter als Hof selbst sein. 4.)

§. 9.

Es lieget nahe an dem Lande, welches von den beiden Regnizflüssen 1.) umzingelt wird so, daß kaum eine Viertheil Stunde über die obere Regniz zu gehen, daß man dahin kommet. Erwäget man hie nächst, daß sein Land nicht etwann nur bis an die Regniz reiche, sondern nicht wenig über derselben herein liege; so mögte nicht ganz ohne Grund sein, daß Döla ehe dem zu dem Regnizlande gehöret. 2.) Pflichtest du aber darinnen bei; so wirst du auch eingestehen, daß es ehe dem den Vögten von Weida unterwürfig gewesen, die es als ein Stük des Regnizlandes schon im Jahre 1318. den Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen aufgetragen, 3.) im Jahre

3.) Den ich in des III. Th. II. Hauptst. unter Conradsreut §. 11. S. 106. folgg. geprüfet.

4.) Wegen des mitlern Sazes hast du den folgenden 10. §. S. 247. nachzuschlagen.

§. 9. 1.) Von welchen ich einen einzelnen Bogen unter der Ueberschrift, von welchen Regnizflüssen Hof Regnizhof genennet werde, druken lassen.

2.) Welches ich vor kurzem in einem andern Bogen, darauf ich alle Oerter des Regnizlandes gezeichnet, Abschn. IIII. §. 1. geäusert.

3.) Welches ich in einer starken Schrift unter der

re 1373. aber gar an sie käuflich überlassen 4.) unter deren Durchlauchtigsten Nachkömlingen es noch diese Stunde stehet.

§. 10.

Nun fraget sich aber weiter, wer es von diesen zu Lehen getragen. Aus Widmans 1.) Vorgeben solte man folgern, es hätten schon im eilften Jahrhunderte nach Christi Geburt die Rabensteiner solches gehabt, weil aus folgendem 2.) zu ersehen, daß nach Döla noch ein Haus in der Stad Hof gehöret. Da nun aber unser Widman solches weiter mit nichts beleget; so mag es an seinen Ort gestellet sein. Finden sich auch ums Jahr 1446. 3.) in der höfischen Landschaft und Gerichte 4.) un-

Ueberschrift, daß Regnitzhof ehe, als ins gemein geglaubet wird, den Burggrafen von Nürnberg Hohenzollerischen Geschlechts gehöret, zur Gnüge dagethan.

4.) Besage des Kaufbriefes, den ich auf 3. Bögen mit gnüglichen Anmerkungen erläutert.

§. 10. 1.) In dem Orte, welchen in der 1. Anmerkung über den 11. §. des II. Hauptstüks des III. Theils dieser Nachrichten S. 106. unter der Ueberschrift **Conradsreut** angezeiget, wo auch andere namhaft gemachet, die ihm gefolget.

2.) Bei der Zal 97.

3.) Als von welcher Zeit das noch vorhandene Pfarbuch zum Hof ist.

4.) Welches daselbst auf dem 89. Blatte *Distri-*

ter der so genanten erbaren Manschaft Rabensteiner ɾj; so wäre doch daher noch nicht sicher auf Döla zu schlüsen, weil sie auch zu Conradsreut und andern umliegenden Oertern ansässig gewesen, 5.) wo fern nicht bald hernach 6.) sich veroffenbarte, daß schon vor dieser Zeit die Rabensteiner wenigstens Antheil an Döla gehabt.

§. 11.

So weit nun die auf unsere Zeiten übrigen Nachrichten zurük gehen, so finden sich keine andere ältere Besizer von Döla, als die Rabensteiner. Sie sind aber ganz was anders, 1.) als die von Rabenstein. Das Wa-

pen

ctus Curie Regnitz *cum judicio et cum omnibus sibi spectantibus* geschrieben ist.

5.) Welches im III. Th. II. Hauptst. unter Conradsreut §. 11. S. 106. folgg. zu ersehen.

6.) §. 12.

§. 11. 1.) Es vermengen sie aber Groizsch in seiner Beschreibung der Sale gleich im Anfange und Beier in dem ersten Theile seiner Beschreibung von Jena Kap. XXVIII. S. 459. wie auch der lateinische Uebersezer Widmans Höf. Chronik in Menkens Gesch. Schreib. Teutsch. Sach. Band. III. S. 688. welches ich schon in meinem Regnizlande §. VIIII. in der 225. Anmerkung offenbaret. So stehet in Struvens Archiv. Th. I. S. 230. zur Ueberschrift Rabenstein, und gleich darauf die Rabensteiner,

pen thut schon den Ausschlag. Die von Rabenstein führen im gelben Schilde einen schwarzen Raben, welcher auch auf dem offenen Turnierhelme stehet. 2.) Unsere Rabensteiner führten drei geharnischte Schenkel. 3.) Beide ansehnliche und begüterte Geschlechter stehen nicht mehr. Ersteres verloschen mit Peter Johann Albrechten von und zum Rabenstein, 4) kaiserlichem wirklichen Rathe und Ritterhauptmannen des fränkischen

da doch die angegebene nur von Rabenstein sind.

2.) Wie aus des verneuerten Reichs-Wapen-Buches I. Th. auf der 105. S. zu sehen. So schreibet auch Struv im Hist. und Polit. Archiv. Th. I. S. 230.

3.) Wie aus den vorhandenen Sigeln und Leichensteinen erhellet, in den Wapen-Büchern aber vergeblich gesuchet wird.

4.) Diese Nachricht habe ich aus dem eignen Munde der noch lebenden Frau Tochter Susannen Charlotten, Herrn Georg Christophs von Reizenstein auf Hartungs, Leupoldsgrün, Lipharts, Eplas und Fischbach, kaiserlichen wirklichen Raths, der vogtländischen höfischen Ritterschaft Ritterhauptmans, der reichsfreien Ritterschaft in Franken Orts Gebirg Ritterraths und brandenburgculmbachischen Ritterlehengerichts Beisizers. Es irret sich also Herr Pf. Oetter in der Samml. Versch. Nachr. St. III. S. 259. wenn er mel-

Ritterorts Gebirg den 19. Mai im Jahre 1742. 5.) Dessen Stamhaus ist das Rabenstein, welches in dem bambergischen in Franken an dem Flüsgen Aufses 1. Stunde von Weischenschenfeld auf Gosmansstein zu lieget. 6.) Es gehörte aber ehe dem den von Schlüsselberg. Da nun der lezte mänlichen Geschlechts Konrad im Jahre 1349. 7.) starb; so ward zwi-

det, daß mit Christian Friederichen die uralte Rabensteinische adeliche Familie ausgestorben sei.

5.) Hön in gleich genanter Stelle weis davon nichts, sondern meldet nur, daß des gedachten Herrn von Rabenstein Güter auf dem Heimfalle stünden, der doch im Jahre 1747. als dessen Werk abgedruket worden, schon etliche Jahre begraben war.

6.) Nach der Beschreibung Wils im Teutsch. Parad. Kap. XIIII. §. 17. und Höns im Top. Lex. des Fränk. Crais. unter diesem Worte S. 285.

7.) Ich bin hierinnen Friesen in der Hist. der Bischöf. zu Würzburg in des von Ludewig Gesch. Schreib. von dem Bisth. Wirtzburg S. 637. folg. gefolget, woher es auch Herr Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkwürdigk. Th. III. Kap. XIII. Abschn. I. §. VI. S. 146. entlehnet. Viel leicht ist in dem von Hönnen S. 285. angezogenen geschriebenen Werke die Zal undeutlich geschrieben gewesen, daß er 1340. für 1349. gelesen.

zwischen Burggraf Johannsen dem andern nebst seinem Bruder Albrechten und dem Stifte Bamberg der Vergleich 8.) getroffen, daß nächst andern dieses Rabenstein den erstern bleiben solte. 9) Jezt tragen es die Grafen von Schönborn von Brandenburgculmbach zu Lehen.

§. 12.

Es finden sich aber Rabensteiner, die Döla besessen, diese: Mathel 1.) oder Mathes 2.) Rabensteiner gab mit seiner Gemalin Kun im Jahre 1380. einen Hof zu Döberliz, einen Hof zu Döla und einen Hof zu Eppenreut in das Spital zum Hof. 3.) Sein Bruder hieß Hein-

8.) Limnäus I. P. I. R. G. B. V. Kap. VII. Z. 103. nennet es einen Kauf, weis aber von dem Jahre nichts, in welchem es geschehen, ob ihm wol Hön S. 285. das Jahr 1333. zueignet, welches er aber in Pastoriussens Beschreib. des Fränck. Crais. S. 428. mag gelesen haben, gleicher Weise saget, daß es an die Herren Burggrafen sei verkaufet worden.

9.) Wie die Worte in der in der 7. Anmerkung S. 250. angezogenen Stelle lauten.

§. 12. 1.) Wie er oben unter Döberliz §. 12. S. 193. folg. geschrieben ist.

2.) Wie er in einem Briefe vom Jahre 1394. in des Herrn geheimen Conferenzrath Jungens Miscell. Band. I. S. 56. heiset.

3.) Der darüber ausgefertigte Brief stehet oben

Heinrich, unter welcher Benennung sie in dem Jahre 1376. vorkommen. 4.) Im Jahre 1413. schrieb sich 5.) Nykel Rabensteiner 6.) zu Dolen nebst seiner Gemalin Ursula. Conrad Rabensteiner 7.) gesessen zu Dolein zeiget sich durch einen Kaufbrief 8.) von dem Jahre 1417. Hans Rabensteiner, 9.) Hagen genant zu Dolein verwilligte im Jahre 1435. etwas

unter Döberlitz §. 12. S. 193. folgg. vollständig.

4.) In einem Briefe bei Widmannen in der Höf. Chron. bei dem Jahre 1376. und in der menkischen Samlung Band. III. S. 690.

5.) In dem I. Theile dieser Nachrichten im II. Hauptst. S. 82. folg.

6.) Der mit obigem Matthes unter dem Jahre 1394. in der nur angezogenen jungischen Stelle vorkommet.

7.) Wie auch dieser daselbst und unter dem Jahre 1398. als Heinrichs Bruder.

8.) Den ich in meiner Schrift von Rehau §. XIII. auch zum ersten Male an das Licht gestellet.

9.) Welcher in den menkischen Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. III. S. 707. der widmannischen Urschrift nicht genau nach *Rabensteinius*, da es viel mehr *Rabensteinerius* heisen solte, übersezet worden. Wenn er aber daselbst auf dem Rande *de Rabenstein* genennet wird, so wird er gar in ein ganz anderes Geschlecht gebracht, wie vorhergehender §. S. 248. folgg. lehret. Uebrigens veranlasset mich der

etwas von zwei Gütern zu Moschendorf den Barfüssern zum Hof zu geben. 10.) Im Jahre 1441. hieng Hans Rabensteiner zu Dölein gesessen sein Sigel an der Gräfin von Orlamünde Kaufbrief über einen Hof zu Dresendorf. 11.) Dieser ist wol mit jenem einer. Im Jahre 1466. schrieb sich 12.) Hans der elter vnd Friedrich 13.) Rabensteiner zu Dolein. Hansens Sohn mag viel leicht Hans Rabensteiner 14.) der jünger gewesen sein, welcher im Jahre 1438. sein Haus zum Hof gegen dem Kirchhofthore des Mönchenklosters über

Zuname Hagen zu glauben, daß sein Vater gleichen Namen geführet, weil er eben Fals zu Moschendorf Güter gehabt, und daß dieser in dem Jahre 1409. tod, jener aber da Mals noch ein Kind gewesen, dessen Vormund Albrecht Rabensteiner zu der Weisenstatt gesessen eine Sache wegen der moschendorfer Mühl geteidingt, wie er bei dieser Gelegenheit so genennet wird.

10.) Wie aus Widmans Chronik bei dem Jahre 1435. und in dem angeführten menkischen Abdruke zu ersehen.

11.) Wie unter Dresendorf zu sehen.

12.) In der jungischen Matrikel S. 62.

13.) Welches ohne Zweifel der Friederich, der daselbst auf der folgenden 63. Seite unter dem Jahre 1467. vorkommet.

14.) Der in dem menkischen Abdruke S. 713. auch nicht genau gnug *Rabenstein* heiset.

über gelegen, worinnen er wonte, den Mönchen zu ihrem Kloster gestiftet. 15.) Derselbe starb Jahres darauf. 16.) Es bestärket mich aber in meiner Vermuthung, daß seiner Erben bei dem Jahre 1470. gedacht wird, da die rehauische Flöse errichtet worden. 17.) Denn so gehet dieselbe noch jezt durch die dôlaischen Lehen. Dem nach würde auch Georg Friederich Rabensteiner hieher gehören, als dessen aus gleichen Ursachen bei Errichtung solcher Flöse gedacht wird. Dieser mag aber der Friederich sein, der sich im Jahre 1476. von Dolein geschrieben. 18.) Aber auch im Jahre 1473. findet sich 19.) Endres Rabensteiner zw Dôlein ꝛc. ꝛc. ꝛc. seine Bruder Peter vnd Oswald. Jener wird wol der Andres sein, der unter dem Jahre 1491.

15.) Nach Aussage Widmans bei genantem Jahre und in der menkischen Samlung angezeigter Masen.

16.) Wie Widman bei solchem Jahre meldet, welche Stelle auch in die menkische Ausgabe gekommen, nur daß er da wieder *Rabensteinius* heiset, worüber schon in der 9. Anmerkung S. 252. Erinnerung gethan.

17.) Nach Anzeige Widmans bei solchem Jahre. Diese für Hof aber wichtige Sache ist in dem menkischen Abdruke gar weggeblieben.

18.) In dem jungischen Verzeichnisse S. 67.

19.) Dieses aber auf der vorhergehenden 66. Seite.

1491. Conz 20.) Rabensteinern zw Telein nachgesezet wird. 21.) Derselbe mag es auch wol sein, welcher im Jahre 1501. Petern, geuettern die oben 22.) gemeldete Stiftung steif und ewig zu halten bekreftiget. 23.) Dieser ist auch Zweifels ohne der Endriß von Rabensteyn, der auf dem drei und dreisigsten Turnire zu Ansbach im Jahre 1485. gewesen, 24.) dessen unbeschadet, daß er von Rabensteyn geschrieben wird, als welches unachtsamen zur Verwirrung zweier unterschiedener Geschlechter gereichet. 25.) Vielleicht ist dieses auch der Andres, dessen Söhne Hans und Heinz sich im Jahre 1507. gebrüder zu Tannperliz schreiben. 26.) Für des ersten Sohn halte

20.) Von welchem und dessen Nachkommenschaft eine Geschlechtsfolge in dem 14. §. gebracht.

21.) In dem jungischen Werke auf der 73. Seite.

22.) Bei der 10. Z. S. 253.

23.) Wie Widman bei dem Jahre 1435. und in dem menkischen Abdruke S. 708. zu lesen, nur daß sie hie wieder *Rabensteinii* heisen, wes wegen die 9. Anmerkung S. 252. nachzusehen.

24.) Siehe vorhergehenden §. S. 245.

25.) Nach Feierabends Thurnierbuche Bl. 221. Münsters Kosmograph. B. V. Kap. CCCCXIIII. S. 1259. und Burgermeisters Ritterschaftl. Biblioth. Th. II. S. 312.

26.) In Jungens Miscell. Band. I. S. 77.

halte ich den Hans, der in dem gleich folgenden Lehenbriefe 27.) vorkommet. Der Peter von Rabensteyn aber, welcher zu gleich auf dem ansbachischen Turnire gewesen, 28.) mag des oben gedachten Bruder und ein Vater des gleich genanten Peters des jüngern sein, mit welchem Beinamen seiner weiter unten Meldung geschiehet. Daß die Rabensteiner im Jahre 1502. oft genantes Döla besessen, wird man sich aus obigem 29.) erinnern. Im Jahre 1529. schrieben sich 30.) Oswald, Hans und Peter der jünger geuettern zu Döla. Von dem Jahre 1543. zeuget folgender Lehenbrief: 31.)

Wir ALBRECHT Marggraue zu Brandenburg, zw Stetin, Pomern, der Cassuben vnnd Wenden, Hertzog, Burggraff zw Nurnberg vnnd Furst zw Rugen thun kunth offenlich mit dem brief, das wir vonn vnnserm lieben getreuen Wolfen 32.) fur sich vnnd als lehentreger Hansen

27.) Bei der Zal 36.

28.) Bei der 24. Anmerkung S. 255. genante.

29.) §. 6. S. 240.

30.) In oft angezogenem jungischen Werke S. 83.

31.) Auf welchen eben dieses jungische Werk S. 89. siehet.

32.) Hat auch Herr geheimer Conferenzrath Jung unter eben dem Jahre, als dieser Brief aus-

senHectors 33.) seins jungen vnmundigen bruders, auch Casparn 34.) allen zw Dolau 35.) vnnd dan Hansen 36.) zw Daupersliz 37.) allen den Rabensteinern gebrudern vnnd geuettern glübd vnnd ayde genomen, vnd jnen darauf die hernach geschribne stuck vnnd guter vonn vns vnnd vnserm Furstenthumb des Burggrafenthumbs zw Nurnberg zw lehenn rurend samenthtiglich zw rechtem

gestellt worden, nämlich 1543. in seinen Miscell. Band. I. S. 89.

33.) Wie auch den.

34.) So auch diesen. Seine Söhne sind die unten in dem 18. §. **Hans Dietrich** mündig, **Hans Oswald** und **Hans Friederich** aber noch unmündig, und er selig genante. Da nun solcher Brief in dem Jahre 1570. gegeben; als mus er vorher gestorben sein. In dem Jahre 1568. hat er noch gelebet.

35.) Ist unser gegenwärtiges **Döla**, von welcher Schreibart oben §. 1. S. 230.

36.) Auch dieser findet sich in dem jungischen Werke. Seinen Vater dünket mich oben bei der 25. Zal S. 255. entdeket zu haben. Viel leicht sind **Hans** und **Wolf Sigmund**, deren unten in dem 18. §. Meldung geschiehet, seine Söhne.

37.) Wird jezt **Tauperliz** geschrieben, von welchem nächst an **Döla** grenzenden Dorfe zu seiner Zeit.

rechtem manlehen recht vnnd redlich verlihenn haben mit Namen nachvolgende guter so bemeltem Wolfen Rabensteiner jnn der erbtheilung vnnd zerschlagung zugetheilt sind, Als nemblich das Forbergk do izt Niel Moll auffizt mit sambt der zugeschlagen herberig, darauf izt Hanns Apell, Item ein Wiesen ann der Rinder leitten mit aller nutzung vnnd zugehorung, Item der halb theil am Forberg so alten Petern Rabensteiners gewest zw Dolau, 38.) mit aller seiner zugehorung felds vnnd wißmats vnnd der hofstat, Item die herberig zw Dolau 39.) darauf Pauls Seidel, Item der Angerteich doselbst vnterm dorf gelegenn, Item das teichlein jns Mollen wiesen vber Dolau 40.) gelegen, sambt dem weidachspach, vom Weidichsteich biß jnn den Leitten teich sambt zweien Vischbehelternn dobei, Item des Rotls hof zw Moschendorf 41.) mit aller ein vnnd zugehorung, Item des Nieln Pflugs hof doselbst mit feldt wißmat vnnd aller zugehorungen, Item der dritteil an der Mull zw Moschendorf 42.) mit aller zugehorung, Item ein herberig zu Eppenreut 43.) darauf Fritz Jhan mit

38. 39. und 40.) Siehe die 35. Anmerkung S. 257. nach.

41. und 42.) Von dem dereinst.

43.) Wovon der nächste Theil im II. Hauptstüke.

So viel aber ist richtig, daß sie nicht mehr

mit aller ein vnnd zugehorung, Item ein gut zw Pilmerßreut 44.) darauf der Koler mit aller zugehorung, Item ein gut darauf Hans Mull Contz mit aller ein vnnd zugehorung, Item ein herberig darauf Hans Poler, mit seiner ein vnnd zugehorung, Item der dritteil am wirtshauß 45.) alles zw Pilmerßreut 46.) gelegenn, Item ein dritteil am gutlein jm Harscht 47.) mit seinen zugehorung, Item einen halben hof zw Fornnreut 48.) darauf Hans Beyer mit feld wißmat vnnd aller zugehorung, Item einen halben hof doselbst darauf Lorentz Troger, mit feldt wißmat holtz vnnd seiner zugehorung, Item ein herberig jm Eulnhamer 49.) dorauf der Seidell mit al-

 ler

nach Döla gehöret, wie daselbst in dem 9. §. zu lesen.

44.) Heiset jezt **Pilgramsreut**, davon einstens, und gehöret noch nach Döla.

45.) Gehöret nicht mehr nach Döla.

46.) Siehe vorhergehende 44. Anmerkung.

47.) Unter welchem Namen dereinsten, das Haus aber ist eingegangen.

48.) Wird jezt gemeiniglich **Korenreut** geschrieben, wovon einstens im VI. Theile dieser Nachrichten und dessen II. Hauptstüke, und gehöret noch nach Döla.

49.) Von dem auch in dem V. Theile dieses Werkes im II. Hauptstüke. Es ist von Döla abgekommen.

ler ein vnnd zugehorung, Item den teich dabei mit aller seiner nuzung vnnd zugehorung, Item den teich ann der Sahrloh 50.) zwischen Wurliz 51.) vnnd Pilmersreut 52.) gelegenn, Item einen hof zw Rischwiz 53.) darauf Lorenz Maier mit sambt dem holz am olschlegel vnnd dickholz, auch aller seiner ein vnnd zugehorung, Item der vordertheil am weidich vber Dolau gelegenn, Item der dritteil am stockholz mit seiner zugehorung, Item der halbtheil am Schainberg 54.) vnnd Rinder leutten 55.) mit aller nuzung vnnd zugehorung, Item der halbtheil am Thennich 56.) ann dem stuck so alten Petern Raben=

50.) Ist abgekommen. Zur Erklärung des Namens dienet unten die 5. Anmerkung über den 32. §.

51.) Davon auch einstens.

52.) Siehe die 44. Anmerkung S. 259.

53.) Ist auch abgekommen.

54.) Heiset in dem III. Th. Hauptst. II. unter **Conradsreut** §. 14. S. 122. und unten §. 15. bei der 11. Z. wie auch in dem 16. §. bei der 11. und 23. Z. §. 20. Z. 14. §. 21. Z. 14. §. 32. Z. 7. §. 33. Z. 8. **Schaumberg**, aber in dem 18. §. Z. 27. **Scheinberg**, und gehöret zu Moschendorf.

55.) Ist abgekommen.

56.) Lieget bei Forenreut, ist aber von Döla abgekommen.

Rabensteiners 57.) gewesen, Item ein theil am Schweinßberg, Item nachgeschribne guter so Caspar 58.) Rabensteiners sind, Erstlich den Ansiz zu Dolau, sambt dem graben darumb vnnd teich daruber mit zweien vischbehelternn ob dem teich gelegenn, Item das Forberg mit feld vnnd wißmat auch aller nuzung vnnd zugehorung auch die hofrait mit dem gezymer sambt den zweien gerten sc. alles darzu gehorig, Item der halbtheil am Forberg so alten Petern Rabensteiners 59.) gewest mit feld, wißmat, nuzung vnnd zugehorung, Item ein herberig zw Dolau darauf Bastian Knockel mit aller seiner zugehorung, Item einen hof zw Kaurtendorf 60.) darauf Pauls Pflug mit feldt, wißmat, aller nuzung vnnd zugehorung. Item einen hof zw Draisendorf 61.) darauf Wolfl Puchka mit sambt feldt, wißmat, holz aller nuzung vnnd zugehorung, Item den dritteil ann der Mull zu Moschendorf mit aller zugehorung, Item einen hof zu Pil-

57.) Mag der Peter sein, dessen vorher bei der 28. Anmerkung S. 256. Meldung geschehen.

58.) Von dem oben bei der 34. Anmerk. S. 257.

59.) Siehe vorhergehende 57. Anmerkung.

60.) Davon einstens unter diesem Worte, und gehöret noch nach Döla.

61.) Von dem aufs nächste eine besondere Ausführung.

merßreut 62.) darauf der Perckman mit feldt wißmat aller nuzung vnnd zugehorung, Item einen halben hof zw Pilmerßreut 63.) darauf Gilig Creutzer mit feld, wißmat, holzern vnd aller zugehorung, Item einen halben hof auch daselbst gelegenn, darauf Nicl Feiller mit aller nuzung, holz vnnd zugehorung, Item ein herberig darauf der Forster mit aller ein vnnd zugehorung, Item ein herberig darauf Mats Haweisen mit aller nuzung vnnd zugehorung, Item der dritteil am wirtshauß mit feldt, wißmat vnnd aller nuzung, alles zw Pilmerßreut 64.) gelegenn, Item der dritteil am gutlein jm Harscht 65.) mit seiner zugehorung, Item ein halben hof zw Kornmreut 66.) darauf Jacob Erb mit aller zugehorender nuzung, Item noch einen halben hof doselbst darauf Conz Feusthinger mit holz, feld, wißmat, vnnd aller zugehorung, Item den obernn Harscht teich 67.) daruber der steige geet, mit aller nuzung bei des Roßners holzlein, Item den hinderntheil am weidich vber Dolau gelegenn, Item das teichlein an der Kauttendorffer straß mit aller nuzung, Item den halbtheil am weidich am

stuck

62. 63. und 64.) Siehe vorher die 44. Anmerkung S. 259.

65.) Von dem unter dieser Ueberschrift einstens.

66.) Suche vorher die 48. Anmerk. S. 259. nach.

67.) Ist auch von Döla abgekommen.

stuck, so des alten Petern 68.) Rabensteiners gewesen, Item einen dritteil am jungen holz, vnnd stock holzlein, Item den halbtheil an der Rinder leitten, vnnd am Schainberg 69.) mit aller zugehorender nuzung, Item den halben theil am Tennich ann dem stuck so Petern Rabensteiners des eltern gewesen, Item einen theil am Schweinßberg, Item nachgemelte guter so Hansen Hectorn zugetheilt sind, als erstlich ein Forberg zw Dolau welchs Petern Rabensteiners des jungern gewesen sambt feld, wißmat vnnd aller zugehorung mit der hofrait gepew vnnd graben, dobei auch den zweien vischbehelternn, auf welchem izt Hans Ludwig sizt, Item ein herberig doselbst darauf Jobst Kozer mit aller zugehorung, Item ein herberig zw Moschendorf 70.) darauf Nicl Redwisch mit allem so darzu gehorig, Item einen hof zu Wurliz 71.) darauf Hans Wagner, mit feld, wißmat, holz, vnd allen zugehorung, Item einen teich ann der Regniz, 72.) Item ein waßer ann der Regniz 73.) mit aller nuzung vnnd zugehorung, Item den drittentheil an der Mul zw Moschendorf 74.) mit aller zugehorung,

68.) Siehe vorhergehende 57. Anmerk. S. 261.
69.) Hiebei aber die 54. Anmerkung S. 260.
70.) Davon unter Moschendorf.
71.) Davon unter Wurliz.
72. und 73.) Ist die obere Regniz.

horung, Item einen halben hof darauf Hans Hannamann zw Pilmerßreut 75.) gelegen mit aller nuzung vnd zugehorung, Item den drittentheil am wirtshauß 76.) daselbst mit aller zugehorender nuzung, Item einen halben hof zu Fornnreut 77.) darauf Heinz Seidel mit aller zugehorung, Item den drittentheil am gutlein im Harscht mit aller zugehorung, Item den vntern teich doselbst do die straß vber geet sambt dem oberclein teichlein 78.) mit aller nuzung, Item den mitlern teich im weidich vber Dolau gelegen, Item den dritteil am stock holz vnnd jungen holz sambt seiner zugehorung, Item den dritteil am Schweinßberg, Item nachuolgende lehen, so die drei gebrudere bei ein ander vnuertheilt haben zum Hof 79.) gelegen, Als Conzen Jhans lehen, Hansen Weisen des eltern lehen, Jochim Jheners lehen, Hansen Franken weibs lehen, des Trugers lehen zw Merteßreut 80.) des Rotls lehenn zw der Hayd, 81.) Item Conzen Swagers vnd des alten Schultheissen zw Lell:

74.) Siehe die 70. Anmerkung. S. 263.
75.) Siehe die 44. Anmerkung S. 259.
76.) Siehe die 45. Anmerkung S. 259.
77.) Siehe die 48. Anmerkung S. 259.
78.) Jst auch weg.
79.) Davon einstens unter Hof.
80.) Davon auch einstens unter Martinsreut.
81.) Davon unter Heid.

Leumiz §2.) lehen, Item des Schotls vnnd des Egermans lehenn zu Wurliz 83.) Item den halben theil am Eulnhammer, §4.) diese lehen alle so sie vorkauft werden gebenn sie den zehendten pfennig lehengelts deßgleichen die lehengerten jnn der altenstat zum Hof 85.) so einer vorkauft wurdet giebt es ein virtl Francken wein zw lehen, Item nachuolgende guter darauf die obgenanten drey Rabensteiner gebrudere widerlosung haben, Nemblich ein herberig darauf Nicl Erb, Item einen halben hof darauf Erhart Vogt, Item einen halben hof, darauf Hans Troger, Item einen halben hof darauf Peter Troger, Item einen halben hof darauf Lorenz Geiger, sizen, mit aller jrer ein vnd zugehorung, alles zw Wustenbron §6.) gelegenn, Item ein forberg mit sambt dem zymmer vnd maierhof darauf Hans Kripner zw Pilmersreut, 87.) Item ein herberig darauf Nicl Rötl, Item ein hof darauf Hans Kreutzer, Item ein herberig

82.) Davon einstens unter dieser Ueberschrift.
83.) Wie auch hie.
84.) Siehe die 49. Anmerkung S. 259.
85.) Welche jezt nach Conradsreut gehören, wie aus dem III. Th. dieser Nachr. Hauptst. II. unter Conradsreut §. 14. S. 118. §. 19. S. 151. zu ersehen.
86.) Unter welcher Ueberschrift dereinsten.
87. und 88.) Siehe oben die 44. Anmerk. S. 259.

darauf Hans Puchka, Item ein herberig, darauf Mats Grißhamer sizen, mit aller jrer ein vnd zugehorung alles bemelts orts Pilmerßreut 88.) gelegenn, Item nachgeschribne guter so Hansen 89.) Ratzenhensteiners sind, als erstlich den Ansiz zw Tauperliz 90.) sambt dem Wassergraben vnnd dem forberg mit dem gezymer, Paumgarten, halben pach an der Toschen, vnd dem holz vnnd aller zugehorung, Item ein vischwasser an der Regniz sambt seiner zugehorung, Item einen hof darauf Conradt Meier mit feldt, wißmat, holz, vnd aller zugehorung, Item einen hof darauf Jacob Swager mit aller zw vnd eingehorender nuzung, Item einen teich an der Quelniz 91.) sambt dem pach dobei, Item den hohenteich vor dem Pirkich, Item den teich vorm weidich vber Dolau gelegenn, Item des Ludwig Nicls herberig zw Leumiz 92.) sambt zweien holzern darzu gehorig, Item zwey lehenguttr, so der alt schultheiß, vnnd Mulner innhaben auch zw Leumiz 93.) sambt etlichen holzern zw bemeltes Mulners herberig gehorig,

88.) Von dem oben bei der 36. Anmerk. S. 257.

90.) Davon an seinem Orte.

91.) Ein Bach, welcher von Gattendorf her zu Tauperliz in die Regniz fället.

92. und 93.) Siehe davon einstens unter diesem Worte, wo nur noch ein Unterthan nach Döla zu Lehen gehet.

horig, Item einen hof zw Moschendorf 94.) darauf Peter Seidel mit aller zugehorender nuzung sambt der hofstat dabei, Item die wustung zw Gozmanßreut 95.) mit feldt wiesenn vnnd dreien holzern, Item ein herberig zw Wurliz 96.) darauf Erhart Tech mit einem holz darzu gehorig, Item einen hof den der Schotl innenhat mit etlichen zugehorenden holzern, Item einen hof darauf Fines Ludewig sambt etlichen holzern vnd aller andern zugehorung, Item einen theil ann der hofstat zum Hof 97.) bei dem closter, Item nachbenante holzer vnnd weld die zwischen den obgemelten vier Rabensteinern gebrudern vnnd vettern noch vnuertheilt sind, Nemblich die theil am tennich, Item die theil am Harscht

94.) Davon zu seiner Zeit.

95.) Ist so viel als **Gottwaltsreut**, jezt gemeinilich **Wustuben**, wo auch ein Unterthan von dem Rittergute, und das andere von der Pfarre zu Döla zu Lehen gehet.

96.) Wovon einstens unter diesem Namen.

97.) Ist wegen der Einfahrt in das Kloster umgetauschet worden, dafür das Haus in der grosen Klostergasse gegeben worden, welches im Mai des 1717. Jahres über den Haufen gestürzet, und noch ungebauet danieder lieget. Siehe Fikweilers Merkwürdigkeiten aus den Höfischen Jahrgeschichten auf das Jahr 1717.

Harscht, 98.) Item die theil 99.) am Junkfrauholz, Item die theil am Keßles, Item die theil am Hundtsruk 100.) Item die theil am Peterßberg, Item die theil am kornperg, Item die theil am Schaumpuhel, Item die theil am Wolfsstein auf der Genöß', Item die theil am Kinderwald, Item die theil an den Weldern vmb den Hirschstein vnnd die theil

98.) Unter welchem Namen zu seiner Zeit.

99.) Alle hernachgenante Theile sind fort.

100.) Die Endung verräth schon seine Lage. Rük ist bei uns teutschen, wenn vom Gebirge die Rede, das obere desselben, welches etwas in der Länge fortgehet und hervor raget, das von reken, wie Wachter in seinem Teutschen Wörterbuche unter Ruck S. 1313. mit mehrern gezeiget. Hat nun der Hundsrük in der untern Pfalz seinen Namen von den Hunnen, wie die gemeine Meinung ist, wes wegen sich Freher in seinen Pfälzischen Ursprüngen Th. II. Kap. X. viele Mühe gegeben, welchem Merian in der Beschreibung der Unternpfalz S. 7. Junker in der Anleit. zur Geogr. der Mitl. Zeit. Th. II. Kap. V. S. 248. von Bessel in der Gotweich. Chron. B. IIII. Z. CCXXI. und Wachter in vorhin angeführter Stelle gefolget; so würde oben genanter Hundsrük einen Beweis abgeben, daß die Hunnen in hiesige Gegenden gekommen. Es hat aber auch schon oben angezogener Merian angemerket, daß andere solche

theil an dem Wald der von dem Hirschstein gein Wendern 101.) geet. Vnnd wir verleihenn den genanten, Wolfen, Caspern, Hansen Hectorn vnnd Hansen Rabensteinern gebrüdern vnnd geuettern die genanten lehenn alle vnnd jglichs mit seiner zugehorung vnnd gerechtigkeit, was wir jnen sambtlichen vnnd sonderlich vonn rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen mit vnd in craft dits brieffs alzo das sie vnnd alle jre mannliche lehens erben nu furpaß

Benennung von der rauhen Gegend hergeholet. Könte denn etwann der Hundsruk von jagen sein benennet worden, weil bei den alten Angelsachsen Hunta einen Jäger angezeiget, das Eccard über die Salischen Geseze S. 23. mit Beifalle Wachters unter Hund S. 765. folgg. entdeket, wie dann auch dieser daselbst die Verwandschaft des Hundes ganz wol angegeben?

101.) Ist das Dorf **Groswendern**, welches 1. Stunde von Kirchenlamiz morgenwärts an dem Bache gleichen Namens lieget, unter das Amt Kirchenlamiz in der Amtshauptmanschaft Wunsidel gehöret, und nach Kirchenlamiz gepfarret ist. Denn so reichet an selbigen das Stük vom Hirschenstein. Siehe Wils Teutsch. Paradis. Kap. XVII. §. 6. XXII. §. 8. Gsels Wonsiedel. Denk- und Merkw. Lief. V. Z. V. In Höns Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 306. ist das r ausengeblieben, daß man nur **Wenden** lieset.

paß die obgemelten stuk vonn vns vnsern erben vnd Furstenthumb des Burggrauenthumbs zw Nurnberg zw rechtem mannlehenn haben, nemen vnnd empfahen sollen nach manlehens recht vnnd gewonheit, so oft des notgeschicht, doch vns vnsern erben vnnd Furstenthumb an vnsern vnnd sonst einem jeden an seinem rechten vnschedlich vnnd vnentgolten on alles geuerd, zw vrkunth mit vnserm anhangenden insigel versigelt vnd geben am donnerstag nach dem sontag Judica vnnd Christi vnsers lieben herrn vnd seligmachers geburt funffzehen hundert vnnd jnn dem drey vnnd virzigisten jare.

Schon dieses könte diejenigen, 102.) welchen unbekant, daß Döla ehe dem den Rabensteinern gehöret, unterrichten, so auch folgendes nicht dazu käme.

§. 13.

Wie nun aber schon vorher vorgelegter Lehenbrief ein untrüglicher Zeuge ist, daß Döla ein Mal so zertrümmert gewesen; so dienet zur weitern Nachricht, daß hiedurch drei Hauptttheile entstanden, davon ein jeder seinen Siz gehabt. Der eine ward der obere, der andere der untere, und der dritte hinter der Kirche genant. Von jedem wil besonders handeln.

§. 14.

102.) Worunter Hön in oft genanter Stelle,

§. 14.

Der eine dieser Haupttheile wurde das obere Gut genennet. Dessen Schiksale nun recht einzusehen, wil ich eine kurze Geschlechtsfolge des rabensteinerischen Zweiges vor aus schiken. Conz Rabensteiner zu Telein lebte im Jahre 1491. 1.) Dieser Conz oder Conrad war von dem Jahre 1498. 2.) bis 1521. brandenburgischer Amtman zum Epprechtstein 3.) und Kirchenlamiz.

1.) Wie er in Jungens Miscell. Band. I. S. 73. geschrieben wird, welcher auch ihn unter dieses Jahr sezet.

2.) Wie er schon in den jungischen Miscell. Band. I. S. 74. unter diesem Jahre geschrieben wird.

3.) Ist jezt verfallen, man siehet aber ½ Stunde von Kirchenlamiz in dem Walde auf dem so genanten Schlosberge noch Ueberbleibsel davon. Siehe Pertschen von Wunsidel Th. I. Kap. IV. S. 38. Willen in dem Teutsch. Parad. Kap. XXII. §. 8. Pachelbeln vom Fichtelberg. S. 82. die Nürnberg. Diplom. Hist. S. 606. Man würde also eine vergebliche Arbeit thun, so man noch mit Hönnen nach seinem Topogr. Wörterbuche des Fränk. Craises unter solchem Worte S. 243. daselbst ein Schlos suchen wolte. Doch dies gienge noch hin. Aber zwei Seiten vorher bringet er ein Ebrechtstein, Eckbrechtstein und Eberhardtstein zum Vorschein, welches er in das

miß

Amt Streitberg sezet, und meldet, daß die Burggrafen zu Nürnberg im Jahre 1358. es von den Herren von **Weidau** und **Sekendorf** erkaufet. Er bezühet sich auf Pastoriussens Beschr. des Fränk. Crais. S. 395. Dieser saget, daß **Eckbrechtstein** der Herr von **Weidau** im Jahre 1358. an den Herrn Burggrafen für 2000. Pf. Heller verkaufet. Der angeführte Limnäus B. V. Kap. VII. Z. 41. wil, daß **Ebrechtstein** die Burggrafen **Johann** und **Albrecht** im Jahre 1355. an sich gebracht, nach dem sie den Herren von **Weida** 1000. Pfund Heller und **Wilhelmen** von **Sekendorf** 8000. Pfund Heller bezalet. Hält man nun dieses gegen das, was oben bei dem Anfange dieser Anmerkung einige Schriftsteller berichten; so veroffenbaret sich, daß Limnäus und Pastorius, wenn sie auch eines und das andere unrecht haben, doch auf oben beschriebenes **Epprechtstein** sehen. Daher thut ihnen Hön das gröste Unrecht, wenn er sie so ein 10. Meilen und drüber weiter hinaus auf **Eberhardtstein** zühet. Findet sich nun wol dieser Name auf der Landkarte, welche Principatus Brandenburgicoculmbacensis vel Baruthinus quoad partem superiorem expressus überschrieben ist, denn sonst habe ich ihn auf keiner andern Karte von dasigen Gegenden, deren doch viele vor meinen Augen liegen, entdeket, wie wol aber auch auf solcher nicht in dem genau begrenzten Amte Streitberg, son-

miz. 4.) Er ward seines Alters 68. Jahr Montags nach Pauli Bekehrung auf dem höfischen Jahrmarkte von Eberharts von Feilitsch Knechten auf dem Markte daselbst erstochen, und folgende Mittewoche in das Kloster zu den Barfüssern begraben. 5.) Er besas zu gleich

Con-

dern in dem bambergischen dem Masstabe nach 1. Meile von Streitberg zwischen Urspring und Wolkenstein südwestwärts. Darf ich mir schmeichlen, die genaue Beschreibung aller Oerter, die in das Amt Streitberg gehören, zu besizen; so habe solches auch noch nicht darunter finden können. Eben dieses Schiksal aber, mag des hönnischen Werks, welches mich im besten Laufe immer aufhält, **Erckbrechtstein** haben, von dem auf der 244. Seite weiter nichts, als so viel: **Ein Bayreuthisches Dorf.** Nun weis man schon, wo man es finden sol. Der gleichen Bestimmungen aber sind dort gar häufig. In einer Nürnbergischen Chronik wil Gros nach seiner Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. VI. §. 13. S. 207. oft genantes Schlos **Jepprechtstein** gefunden haben, dergleichen Schrift sich in meiner nicht findet.

4.) Von welchem Orte in der 6. Anmerkung über den 14. §. des II. Hauptst. des III. Th. S. 111. dieser Nachrichten zulängliche Nachricht.

5.) Nach Aussage Widmans in seiner Höfisch. Chron. bei dem Jahre 1521. und in den menki-

Conradsreut. 6.) Seine Söhne waren Kaspar, Melchior, Balthasar, Alexander und Asmus. Damit ihre Fortpflanzung desto leichter übersehen werde, wil ich jeden absezen und besonders abhandeln. 7.)

I. Kaspar starb jung.

II. Melchior war in dem Jahre 1522. und 23. bei Markgraf Albrechten zu Brandenburg des teutschen Ordens in Preussen Hochmeistern Hofmarschal, gieng aber hernach in sein Vaterland zuruk, und ward brandenburgischer Rath und Amtman zum Epprechtstein 8.) und Kirchenlamiz. 9.)

III. Balthasar war Kaiser Karls des V. Truchses und Hofrath, hernach aber brandenburgischer Rath und Amtman zum Epprechtstein 10.) und Kirchenlamiz

schen Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. III. S. 740. nur daß, wie ich schon oben in der 9. und 23. Anmerkung über den 12. §. S. 252. und 255. an dieser Uebersezung ausgesezet, er *Rabensteinius* daselbst heiset.

6.) Wie eben daselbst S. 110. dagethan.

7.) Welches alles einer geschriebenen Nachricht, die in der dölaischen Registratur lieget, zu danken habe.

8.) Siehe gleich vorher die 3. Anmerk. S. 271.

9.) Hiebei aber die 4. Anmerkung S. 273.

10.) Siehe wieder die 3. Anmerkung S. 271.

miz. 11.) Er hatte Conradsreut, und verkaufte nebst seinem Bruder Alexandern in dem Jahre 1534. einige Güter zu Drogenau, Regnizlosa, auf dem Berge bei Losa, und auf dem Harste an Sigmunden und Heinrichen von Feyltsch zu Sachsgrün. 12.) Er starb an dem Palmensontage des Jahres 1546. 13.) Seine Gemalin Margarete von Schirnding gebar ihm Balthasar Heinrichen, welcher noch unmündig im Jahre 1550. 14.) und den 27. Junii 1567. Jahre 15.) mit Conradsreut beliehen worden. Sein Zweig gieng aus.

IIII. Alexander war auch Amtman zu oft gedachtem Epprechtstein und Kirchenlamiz. Seine Söhne waren Kommer und Heinrich, 16.) welche auch mit ih-

11.) Auch hie die 4. Anmerkung S. 273.

12.) Nach dem unter meiner Samlung vorhandenen Lehenbriefe.

13.) Wie sein Leichenstein in der Kirche zu Conradsreut zeuget.

14.) Nach dem 14. §. des II. Hauptst. des vorigen III. Th. S. 111. folgg.

15.) Nach eben dieses §. S. 124.

16.) So werden sie Gebrüder Rabensteiner zu Dólau in einem vorhandenen Kaufbriefe von dem Jahre 1570. welcher g. G. in meiner weitläuftigen Abhandlung von der Papirmüh-

rem vorherstehenden Vettern Balthasar Heinrichen im Jahre 1550. und 1567. mit Conradsreut beliehen worden. 17.) Heinrich 18.) sazte das Geschlecht fort, nachdem er sich im Jahre 1570. mit Elisabeten, Asmussens von Minkwiz auf Hohenberg 19.) bei Regnizlosa, kurpfälzischen Kanzlers und beider Rechten Doktors, Tochter vermälet, welche den 29. Jenner im Jahre 1610. gestorben, da ihr Gemal schon den 16. Febr. im Jahre 1593. vor aus gegangen. 20.) Sie hatten eine starke Anzal Kinder:

1. Eras-

le bei unserm Hof werde druken lassen. Sonst wird auch noch des Kaspars in einem Kaufbriefe von dem Jahre 1574. gedacht, wie auch daselbst zu sehen.

17.) Nach dem III. Th. S. 112. 120. 124.

18.) Von dessen häuslichen Umständen im Jahre 1573. einige Nachrichten in nur angezogener Abhandlung von der Papirmühle vorkommen werden. Und eben daselbst wird ein Kaufbrief von dem Jahre 1577. über zwei Höfe und zwei Herbrigen zu Moschendorf an Ambrosius Prüknern vorgeleget werden.

19.) Davon in der 12. Anmerkung über den 3. §. des III. Hauptst. des vorhergehenden III. Theils dieser Nachrichten S. 257.

20.) Welches auch schon daher zu schlüssen, weil in dem 14. §. des oft angezogenen II. Hauptst.

1. Erasmus Christianen, 21.) welcher als der evangelischen Stände des Königreichs Böhmen bestelter Ritmeister den 9. November des Jahres 1618. zu Prag seines Alters 48. Jahr verstorben, 22.) und zwar, wie aus einem Lehenbriefe unten 23.) zu schlüssen, ohne männliche Leibeserben.
2. Elisabeten.
3. Annen Marien. Sie war an einen von Zedwiz vermälet, und starb den 9. November im Jahre 1634.
4. Philipp Heinrichen 24.) Ritmeistern. Er stiftete

des III. Theils dieser Nachrichten S. 124. folg. den 17. December 1604. seine Söhne unmündig genennet werden, und daß sie ihrem Vatern geerbet.

21.) Dessen weiter unten der Lehenbrief von dem Jahre 1616. Meldung thut, hat auch den Reces Markgraf Christians mit der Ritterschaft im Vogtlande höfischen Bezirks im Jahre 1615. errichtet mit unterschrieben, wie in dem Extractu Script. Exeg. Iustit. Caul. Synopt. ad Caul. der Fränkischen Ritterschaft Beyl. S. 31. und in meiner Schrift, ob die jetzige Landeshauptmanschaft zum Hof das alte Regnizland, §. V. zu lesen.

22.) Welches ich von dessen Leichensteine in der Kirche zu Döla genommen.

23.) §. 33.

24.) Kommet nicht nur in dem nächstfolgenden

tete im Jahre 1624. zu Döla in der Kirche die noch vorhandene Kanzel. 25.) Er war mit Annen Marien von Brand zum Bodenstein, 26.) welche den 26. Mai in dem Jahre 1587. geboren, vermälet. Von seinen Kindern finden sich

a. Georg Friederich, welcher den 23. Mai im Jahre 1618. alt 35. Wochen 2. Tage verstorben. 27.)

b. Sabine, welche den 29. Jul im Jahre 1629. alt 7. Wochen 5. Tage verstorben. 28.)

Seine Söhne haben mir noch nicht unter die Hände kommen wollen, auser daß weiter unten in einem Lehenbriefe 29.) gedacht wird, daß von denselben Wolf Christian von Kozau eines und das andere von Döla an sich gebracht habe.

5. Magdalenen.
6. Hans Ernsten.

Wolf

Lehenbriefe, sondern auch §. 15. 16. 32. und 33. vor, wie auch in dem unter der 21. Anmerkung S. 277. angezogenen Recesse.

25.) Welches in der Kirche zu Döla zu erfahren.
26.) Siehe das III. Hauptst. des III. Th. S. 388.
27.) Nach dem Zeugnisse ihrer Leichenschrift zu Döla.
28.) Wie auch des wegen.
29.) §. 33. bei der 17. Zal.

7. Wolf Albrechten in dem Jahre der 1616. gelebet. 30.)
8. Dorotheen.
9. Hans Rudolphen.
10. Annen Dorotheen, welche den 23. Oktober im Jahre 1634. gestorben.
11. Annen Rosinen, welche den 21. Oktober im Jahre 1608. gestorben, lieget zu Conradsreut begraben.
12. Rosinen Barbaren.
13. Hans Adamen. 31.) Er war in dem Jahre 1604. noch unmündig, 32.) lebte in dem Jahre 1616. 33.) und 1620. 34.) starb, nach dem er mit Annen Katharinen Teuflin von Birkensee Anen Elisabethen, welche den 13. April im Jahre 1620. alt 6. Tage gestorben, erzeuget. 35.)

30.) Nach dem folgenden Lehenbriefe und dem in der 21. Anmerkung S. 277. angezogenen Recesse, nur daß in solchem Wolf weggeblieben.

31.) Nach dem folgenden Lehenbriefe S. 281. folgg. und §. 32. bei der 19. Zal. wie auch nach 14. §. des II. Hauptst. des III. Theils dieser Nachrichten unter Conradsreut S. 124. folgg. Siehe auch angeführten Reces nach der 21. Anmerkung S. 277.

32.) Nach angezogener Stelle aus dem III. Th.

33.) Nach dem folgenden Lehenbriefe.

34.) Nach dem 32. §.

35. Nach deren Denkmale in der Kirche zu Döla.

14. Even.
15. Hans Wolfen

V. Asmus, der gleicher Weise, dann sein Bruder und Vater, Amtman zum Epprechtstein und Kirchenlamiz 36.) sol gewesen sein.

Es wurden aber mit dem obern Gute im Jahre 1550. Kommet und Heinrich weiland Alexander Rabensteiners nachgelassene Söhne belehnet, 37.) so, wie im Jahre 1567. 38.) Auf dieses gehet auch folgender Lehenbrief:

VonGottes gnadenWirCHRISTIAN Marggraf zu Brandenburg in Preussen zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zue Crossen vnd Jägerndorff ꝛc. Herzog, Burggraff zue Nürmberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem Brieff, das wier von Vnnßern lieben getreuen Philipps Heinrichen, 39). Erasmo

36.) Siehe die 3. Anmerkung oben S. 271. und 4. Anmerkung S. 273.

37.) Welches volständig in dem II. Hauptst. des III. Theils dieses Werks unter Conradsreut §. 14. S. 120. folgg. zu lesen.

38.) Welches aus eben dieser Stelle auf der 124. folg. Seite zu ersehen.

39.) War zwar jünger, als der folgende Erasmus Christian, stehet aber des wegen voran, weil aus dem Schlusse dieses Briefes zu ersehen,

mo Christian, 40.) Hanns Adam, 41.) Wolf Albrecht 42.) vnd Jobst Zileransder 43.) Rabensteinern Gebrüdern 44.) vnd Vettern 45.) glübd vnd Aidt genommen, vnnd Ihnen darauf die hernachgeschriebene Lehen von Vnns vnd Vnnßerm Fürstenthumb des Burggrafthumbs Nürmberg zu Lehen rührendt auf heut dato dits Briefs, zue rechtem Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben. Mit

 Nah-

daß er Döla gehabt, die andern aber nur mitbelehnte gewesen. Er findet sich aber in dem bekanten Recesse von dem Jahre 1615.

40.) Siehe von ihm oben S. 277.

41.) Auch von dem S. 279.

42.) Des gleichen von dem S. 279.

43.) Hatte eigentlich Conradsreut, und war Conrads Sohn, wie in dem II. Hauptst. des III. Theils dieses Werks unter Conradsreut §. 14. S. 124. folg. zu finden, auch unten der 19. §. beistimmet. Vier Jahre drauf nämlich den 9. November im Jahre 1620. blieb er als Ritmeister in einen Treffen in Böhmen. Er hatte eine Tochter Sabinen.

44.) Waren erstere viere von Heinrichen, und eigentlich in der Ordnung: Erasmus Christian, Philipp Heinrich, Wolf Albrecht und Hans Adam, wie oben S. 277. folgg. zu sehen.

45.) War lezterer Jobst Alexander, welches über dieses der Schlus dieses Briefes S. 286. entwikelt.

Nahmen den Siz zu Dölaw 46.) mit sambt zween Wassergräben, Einem Weyher hinter dem Stadel vnd fünf Küchen teichen, darunder zween vnlanngst gemacht worden, liegen zween in der Peunten, zween vor dem Thor, vnnd der eine vor deß Hanß Reitels Hauß, Item einem Teich am Anger, darauß ein Wiesen gemacht ist, Item die Hofraith, Peunth vnnd Paumgärtten, damit vmbfangen, vnnd das Bohrwerckh mit Feldt, Wiesen, Schafhauß vnd Schaftrifft gen Dölau 47.) gehörig. Item das Rugenholz, 48.) darunter ein Teich, Item den Kotzauerteich, ob dem Steinen Prücklein, iezo der Zigelteich genant. Den Wasserflues aus der Oelschniz. 49.) Item die Oelschniz 50.) vnter

46. und 47.) Ist unser Döla, wie aus dem 1. §. S. 230. zu ersehen.

48.) Welches im III. Theil S. 121. und 123. aus Versehen Puchenholz gedruket worden, da doch keine Puche da zu finden.

49. und 50.) Dieser Bach flüsset bei Moschendorf in die Sale. Solches haben auch schon Wil im Teutsch. Paradies. Kap. XXII. §. 14. und Gros von den Ström. des Fichtelbergs 73. auch in der Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. XII. §. 8. S. 611. woraus I. H. D. in dem Hydrogr. Lex. aller Ströme Teutscht. S. 499. Die Ursache der Benennung wird die folgende 57. Anmerkung S. 284. geben.

vnter dem Furth bey dem stainen Prück-
lein, biß hinab an die Saal. Item ein
neugemachten Teich an der Kotzenreuth
gelegen. Item daß Holz der Röderisch-
berg, 51.) so weit der von Weg gehet, an
die Mauer vnter dem Steig, da man gen
Tauperliz 52.) gehet. Item die Regniz
leitten, Item den Stein, so weit das her-
umb gehet an das Raugenholz. 53.) Item
ein Pühel genannt Veyta alß weit der
vmbfanngen, Item das Schweinshölzlein,
Item ein gestreich vnd alt Veldt das
Desterich 54.) genannt. Item ein Herbe-
rig, 55.) darauf hiebeuorn Nickel Schlup-
per iezt aber Wolf Schlupper, Item ein
Herberig darauf zuuorn Nickel Seidel, iez-
ten Wolf Seidel, Item ein Herberig be-
wohnt ehe dessen Wolf Pflug, iezten Gilg
Selper. Item ein Herberig, welche zu-
uorn Endreß Müllner, iezten Erhard
Greim. Item ein Herberig darauf zuuor
Pauluß

51.) Nennet jezt der gemeine Man Reiters-
berg, wie er auch in einem Lehenbriefe unten
in dem 21. §. Z. 30. heiset, ist aber abgekommen.
52.) Wovon einstens unter diesem Namen.
53.) Ist das vorher genante Holz Rugenholz.
54.) Welches unten die 4. Anmerkung des 33. §.
in sein völliges Licht sezen wird.
55.) Lieget jezt wüste, wie man da noch die Bau-
stäte siehet, und findet es sich schon in dem 15.
und 16. §. wüste.

Pauluß Kißling, iezten Zacharias Thiel, Item ein Herberig bewohnt zuuorn Hanns Hoffmann, iezten Hanns König. Item vier Höff haben zuuorn bewohnt Nickhel Jhan, Paulus Wirth, Matthes Wolfframb vnd Heinz Kießling, diese obbemelte vier Höf siend zusammen geschlagen, vnnd einer daraus gemacht worden, welchen ieziger Zeit Salomon Planckh zum Hof innhendig hat, mit aller derselben Zugehörung Feldt vnd Wiesen, sambt sechs Teichen vnd dem Holz der Schaumberg genannt. Item zween Höf zu Eppenreut, 56.) vf den einen hiebeuor Hannß Tröger, iezt Endreß Egerman, dem andern zuuorn Nicol Gemeinhardt, iezten aber Jacob Egermann, sambt dem darzu gehörigen Holz am Oelsch, 57.) das Stockholz genannt. Item die Kaltleitten. Item vier neuerbaute Trüpffheußlein, vf dem einen Paul Rodel, dem andern Nicol Sontag, dem dritten Hanß Raidel, vnnd dem viertten Georg Ludwig. Item ein Herberig darauf Hannß Kißling. Item ein Herberig

56.) Gehören jezt nicht mehr zu diesem Rittergute. Wie sie abgekommen, wird g. G. im folgenden V. Th. das II. Hauptst. unter Eppenreut §. 9. zeigen.

57.) Von dem oben vorher unter der 49. Anmerk. S. 282. angezeigte Oelschniz oder Oelschbach seinen Namen mag bekommen haben.

berig druf der alte Clauß Müller. Item ein Herberig darauf zuuorn Nickel Köppel iezten Hannß Rabischen wittib, Item das Holz der Pühel, Item ein Holz der Dobenecker 58.) genannt, Alß weit der vmbfanngen hat, sambt einer neuerpauten Mühl darbey, darauf Hannß Huscher. Item ein neuerpaute herbrig daselbsten darauf Nicol Träger, Item noch ein neuerpaute Herbrig darbey, darauf Endreß Pursch mit ihren zugehörigen Feldt vnd Wießmath, Item das Hauß zum Hof bey dem Closter 59.) ohne Steuer vnnd andere Beschwehrung, Item die Ziegelhütten, 60.) sambt derenLaimenstadt vnd aller Zugehörung, zu Moschendorf bey dem Kotzawer teich gelegen, zu des Köppels guth gehörig. Item einen Teich bey dem Rügenholz gelegen, Item das Frauen Wieslein hinter den Paumbgartten, sambt einem verwachsenen kleinen teichlein, Item das Hirtenhauß zu Moschendorff. 61.) Welches alles obbe-

58.) Gehöret jezt zu dem Rittergute Regnitzlosa hinter der Kirche, wovon oben unter Dobenek §. 8. S. 149.

59.) Siehe die 97. Anmerkung des vorhergehenden §. S. 267.

60.) Ist nachher wieder liegen geblieben, wie noch jezt.

61.) Wovon an seinem Orte.

obbemelter Philipps Heinrich 62.) Rabensteiner, von seinen Bruedern Eraßmo Christian, 63.) Wolff Albrechten 64.) vnd Hannß Adam 65.) Rabensteinern erkaufft, die es auch gebüerlich vfgeschrieben, vnnd Wier daneben vf Ihr vnderthenig bitten besagten Eraßmum Christian, Wolff Albrechten, Hannß Adamen, gebrüdere vnnd Ihren Vettern Jobst Alexander 66.) Rabensteinern in die sembtliche Belehnung gnedig kommen lassen, Vnnd wier verleyhen den genannten Rabensteinern Gebrüedern vnd Vettern, die obbemelte Lehen alle vnnd jegliches mit seiner zugehörung vnd gerechtigkeit, was Wier Ihnen von Rechtswegen daran verleyhen sollen vnd mögen mit vnd in crafft ditzs Brieffs, also das Sie vnd alle Ihre mannliche Lehens Erben nu fürbas obbemelte stück vnd gütter mit Ihren Zugehörungen von Vnns, Vnnsern Erben vnd Fürstenthumb des Burggrafthumbs Nürmberg zu rechten Mannlehen haben nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehens Recht vnd Gewohnheit, so oft es noth geschicht, doch Vnns Vnnsern Erben vnd Fürstenthumb

an

62.) Von dem oben S. 277.
63.) Von dem oben S. 277.
64.) Von dem oben S. 279.
65.) Von diesem auch S. 279.
66.) Von dem in der 43. Anmerkung S. 281.

an Vnnserm vnd sonst einem jeden an seinem Rechten vnschedlich vnd vuentgolten ohne alles geuehrdte, zue vrkundt mit Vnnserm anhanngenden Innsiegel besiegelt, vnnd Geben in Vnnßerer Stadt Bayreuth den funffzehenden Monatstag Junij. Nach Christi geburth, im Sechzehenhundert vnnd sechzehenden Jahre.

Urban. Caspar von Feilitzsch manu sua.
Joh. Bapt. Baum D mpia.
P M Wolffhardt D mpia.
H C Pfenning mpia.

Seine Erben konten es aber nicht behaupten, sondern verkauften es um das Jahr 1643. viel leicht, weil sie der dreisigjährige Krieg entkräftet, der so viele von Adel um ihre altväterliche Güter gebracht. 67.)

§. 15.

So kam es dann an die ehe dem in hiesigen Gegenden sehr begüterten 1.) von Kozau, welche

67.) Davon unter Conradsreut §. 16. in dem II. Hauptstüke des III. Theils S. 127. ein deutliches Beispiel.

§. I. 1.) Wovon in dem bekanten Universallexikon unter Kozau in dem XV. Bande S. 1598. folgg. und in der besondern Abhandlung von Oberkozau einige Proben gegeben, bis etwann Zeit und Gelegenheit bekomme, aus meinem starken Vorrathe es mit Urkunden zu zeigen.

welche im vorigen Jahrhunderte gänzlich ausgestorben. Ersteres lehret folgendes: 2.)

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN Marggraff zu Brandenburg in Preußen zu Stetin, Pommern der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorf ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürmberg vnd Fürst zu Rügen, Bekhennen vnd thun kunth offentlich mit dießem Brief, das wir von vnßerm lieben getrewen, Wolf Christian von Kozaw, für sich vnd seine Vettern gelübdt vnd aydt genommen, vnd ihme darauf die hernachgeschriebene Gütter, von vns vnd vnßerm Fürstenthumb des Burggrafthumbs zue Nürmberg zue Lehen rührend, auf heut dato diz Briefs zue rechtem Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben, Mit Namen den Siz zue Dölaw 3.) mit sambt zwey Wassergräben, deren einer von Philipp Heinrich Rabensteinern 4.) verschüttet vnd zu einer Wiesen gemachet, Einen Weyer hinter dem Stadel vnd fünf Küchenteichen, deren zween in der Peunten, zween vor dem Thor vnd der eine vor deß Hans Rüedels

2.) Womit der Lehenbrief, welcher in dem III. Theile in dem II. Hauptst. unter Conradsreut §. 14. enthalten, von S. 120. an zu vergleichen.

3.) Ist unser Döla nach dem 1. §. S. 230.

4.) Von dem vorhergehender Lehenbrief und S. 277. folgg. mehrers.

Rüedels Hauß, Item einen Teich am Anger, daraus ein Wiesen gemacht ist, Item die Hofraith, Peunt vnd Baumbgärtten damit vmbfangen, vnd das Fohrwerckh mit Veldt Wiesen, Schafhauß vnd Schaftriefft gehn Döla gehörig, Item das Rugenholz, darunter ein Teich, Item den Kotzawer teich ob dem Steinenprückhlein, iezo der Ziegelteich genant, den Wasserfluß aus der Oelschniz, 5.) Item die Oelschniz 6.) vnter dem Furth bej dem Steinenprückhlein, biß hinab an die Saael, Item ein newgemachten Teich an der Kozenreuth gelegen, Item das Holz der Röderischberg, 7.) so weit der vom weeg gehet an die Mauer vnter dem Staig, da man gehn Tauperliz 8.) gehet, Item die Regniz leyten, Item den Stain, so weit das herumb gehet an das Rugenholz, Item einen Pühl genannt Veita, alls weit der vmbfangen, Item das Schweinzhölzlein, 9.) Item ein Gestreuch vnd Altveldt, das

5. und 6.) Siehe die 49. Anmerkung des vorhergehenden §. S. 282.

7.) Davon über den vorhergehenden §. die 51. Anmerkung S. 283. handelt.

8.) Davon einstens unter dieser Ueberschrift.

9.) Ist das Schweinshölzlein, das gegen Hof zu zur linken der Sale über der Regniz lieget, wie es unter Conradsreut in dem 14. §. des

das Oesterich 10.) genant, Item ein Herbrig darauf hiebeuor Wolf Schlupper, aniezo wüst, Item ein Herbrig darauf zuuorn Wolf Seydel, iezo Hannß Gemeinhardt, Item ein Herbrig, darauf hiebeuor Gilg Selper, aniezo Hannß Braun, Item ein Herbrig, welche zuuorn Erhard Greim, iezo sein Wittib, Item ein Herbrig, zuuordruf Zacharias Thiel, aniezo Hanß Schmid, Item ein Herbrig, darauf zuuor Hannß König, iezo Fabian Mutter, Item vier Höf haben zuuorn bewohnet Nicol Jhan, Paulus Wirth, Matthes Wolfrant vnd Heinz Kißling, Dieße obbemelte vier Höf sindt zusammen geschlagen vnd einer darauß gemacht worden, welchen iezuger Zeit Hannß Caspar Wolf innhendig hat, mit aller derselben Zugehörung Feldt vnnd Wiesen, sambt sechs Teichen vnd dem Holz der Schaumberg 11.) genant, Item die Kaldtleiten, Item vier neuerbaute Trüpfhäußlein, vf dem einen Nicol Arnd, dem andern Nicol Sontags Wittib, das dritte Hanns Raitels ist öd, wie auch das vierte Georg Ludtwigs, Item ein Herbrig

III. Th. II. Hauptst. geschrieben ist. Du findest es auch unten §. 16. bei der 9. Zal. S. 295.

10.) Darüber weiter unten die 4. Anmerkung des 33. §. nach zu sehen.

11.) Dagegen oben in der 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

brig darauf Hanns Krößel, Item ein Herbrig, darauf Nicol Balz, Item ein Herbrig darauf zuuorn Hans Rabisch Wittib, iezt öed, Item daß Holz der Pühl, Item ein Holz der Dobeneckher 12.) genant, Als weit der vmbfangen hat, sambt einer neuerpauten Mühl darbey, darauf Hannß Huscher, Item ein neuerpaute Herbrig daselbsten, darauf Hannß Tröger, Item noch ein neuerpaute Herbrig darbej, darauf hiebeuor Endreß Pursch, aniezo oed, mit ihren zugehörigen veldt vnd wießmath, Item das Hauß zum Hof bej dem Closter, 13.) one Steuer vnd andere Beschwerung, Item die Ziegelhütten 14.) sambt der Laimenstadt vnd aller Zuegehörung zue Moschendorff 15.) bej dem Kotzawer Teich gelegen, zue deß Köpels Gueth gehörig, Item ein Teich bej dem Rugenholz gelegen, Item das Frawen wießlein hinter dem Baumbgartten sambt einem verwachsenen kleinen Teichlein, Item das Hirtenhauß zue Moschendorff: 16.) Welches

12.) Davon unter Dobenek §. 8. S. 149.

13.) Wie auch davon die 97. Anmerkung des 12. §. S. 267.

14.) Siehe die 60. Anmerkung des vorhergehenden §. S. 285.

15.) Davon einstens.

16.) Ist auch von Döla abgekommen.

alles Wolf Christian von Kozaw von weylandt Philipp Heinrich Rabensteiners 17.) seeligen hinterlaßenen Erben an sich gebracht, welche auch das Lehen vfgeschrieben, vnd wir seines Bruders weylandt Eraßmj Friederichs von Kozaw seeligen hinterlaßene Söhne Alexander Ernsten vnd Hans Heinrichen von Kozaw in die Mitbelehnschafft genommen: Vnd Wir verleihen den genanten von Kozaw Vettern vnd Gebrüdern die obbemelten Lehen alle vnd iegliches mit seiner Zuegehörung vnd Gerechtigteit, was wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen vnd mogen, mit vnd in crafft diz Briefs, Alls so das Sie vnd alle ihre Mannliche Lehens Erben nun furbaß obbemelte Stückh vnnd Gütter mit Ihren Zugehörungen von vns, vnsern Erben vnd Fürstenthumb des Burggrafthumbs zue Nürmberg, zue rechtem Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehens Recht vnd Gewohnheit, so offt das Noth geschicht, doch vns, vnsern Erben vnd Fürstenthumb an vnserm vnd sonst einem ieden an seinem Rechten vnschedlich vnd vnentgolten, Das auch beede vnmündige von Kozaw, wann Sie zu ihren voigtbaren Jharen kommen, selbsten Pflicht zue leisten schuldig seyn sollen, one alles Gefehrde: Zu vrkhundt mit vnßerm anhangen-

den

17.) Siehe die 4. Anmerkung S. 288.

den Innsiegel besiegelt vnd geben in vnserer Statt Bayreuth den achten Monatstag Septembris, Anno Christi, Sechzehenhundert drey vnd vierzig.

Christian Mpria.

Aber auch von diesem Geschlechte kam es bald wieder ab.

§. 16.

Denn so erkaufte D. Pühler 1.) es von vorher genantem Wolf Christianen von Kozau, und erlangte darauf folgenden Lehenbrief:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stetin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu Nürmberg, und Fürst zu Halberstadt und Minden, Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieff, daß wir von dem Hochgelärten, Unserem Rath und lieben getrewen, Johann Christoph, beeder Rechten Doctorn: dann Hanns Jacoben und Sigmundt Hercule, den Pühlern, Gebrüdern, gelübdt und Aid genommen, und Ihnen darauff die hernachgeschriebene Stück und Gütter von Uns, und Unserm Fürstenthumb deß Burggrafthumbs zu Nürmberg zu Lehen

1.) Dessen Geschlecht unten in dem 36. §. wird beschrieben werden.

rürend, auf heut dato diß Brieffs zu rechten Mannlehen recht und redlich verliehen haben, Mit Nahmen, den Sitz zu Dólau 2.) mit sambt zweyen Waßergräben, deren einer von Philipp Heinrich Rabensteinern 3.) verschüttet und zu einer Wiesen gemacht, Einen Weyher hinder dem Stadel und fünff Kuchenteichen, deren zween in der Peunten, zween vor dem Thor, und der eine vor deß Hanns Rüdels Hauß, Item Einen Teich am Anger, darauß eine Wiesen gemacht ist, Item die Hofraith, Peunt und Baumgartten damit umbfangen, und das Forwerck, mit Feldt, Wiesen, Schaffhauß und Schafftrifft gen Dólaw 4.) gehörig. Item das Rugenholz, darunder Ein Teich, Item den Kozauer Teich ob dem Steinen Prücklein, iezo der Ziegelteich genant, den Wasserfluß aus der Oelschniz, 5.) Item die Oelschniz 6.) under dem Furth bei dem Steinen Prücklein biß hinab an die Saal, Item Ein neugemachten Teich an der Kozenreuth gelegen,

Item

2.) Schlage des wegen den 1. §. S. 230. nach.

3.) Welches schon vorhergehender §. S. 288. ausaget.

4.) Thue das, was vorhergehende 2. Anmerkung wil.

5. und 6.) Hiebei schlage die 49. Anmerkung über den 14. §. S. 282. nach.

Item das Holz der Roderischberg, 7.) so weit der von Weg gehet, an die Mauer under dem Steig, da man gen Tauperliz 8.) gehet, Item die Regnizleiten, Item den Stein, so weit der herumb gehet an das Rugenholtz, Item einen Pühl genant Veita, als weit der vmbfangen, Item das Schweinhölzlein, 9.) Item ein Gestreuch und Alt Feldt, das Osterich 10.) genant, Item Ein Herbrig darauff zuvor Wolff Seidel, iezo Hanns Gemeinhard ist wüst. Item ein Herbrig, darauff hiebevor Gilg Selper, iezo Hanns Braun. Item ein Herbrig, welche zuvor Erhard Greim, iezo ödet. Item ein Herbrig, darauff zuvor Zacharias Thiel, iezo Hanns Schmidt, Item ein Herbrig darauff zuvor Hanns König iezo Fabian Mutter, Item vier Höf, haben zuvor bewohnt, Nicol Jahn, Paulus Wirth, Matthes Wolffram und Heintz Kißling, diese obbemeldte vier Höf sindt

7.) Heiset oben in dem 14. §. bei der 51. Zal S. 283. u. in dem 15. §. bei der 7. Zal S. 289. der **Roderischberg oder Röderischberg.** Siehe oben auch die 51. Anmerkung über den 14. §. S. 283.

8.) Von dem zu seiner Zeit.

9.) Siehe die 9. Anmerkung des vorhergehenden §. S. 289.

10.) Davon die 4. Anmerkung über den 33. §. nachzusehen.

zusammen geschlagen und einer daraus gemacht worden. Welchen ieziger Zeit Hanns Caspar Wolff innhendig hat, mit aller derselben Zugehörung, Feldt und Wiesen, sampt Sechs Teichen und dem Holtz, der Schaumberg 11.) genant, Item die Kaltleiten, Item vier neuerbaute Trüpfhäußlein, uff dem einen Nicol Arndt, iezo Nicol Selper, dem andern Nicol Sontags Wittib, das dritt Hanns Raitels, ist ödt, wie auch das vierdte, Georg Ludwigs. Item Ein Herbrig, darauff Hanns Kröpfel, iezo Wolff Dieterich Rabensteiners Hausfrau, Item Ein Herbrig, darauf Nicol Baltz, Item ein Herbrig, darauff zuvor Hanns Rabischen Wittib, iezt ödt, Item das Holtz der Pühl, Item ein Holtz der Dobenecker 12.) genant, als weit der umbfangen hat, sampt einer neuerbauten Mühl darbey, darauf Hanns Huscher, Item ein neuerbaute Herbrig daselbsten, darauff Hanns Tröger, Item noch ein neuerbaute Herbrig dabey, darauff hiebevor Endreß Pursch, aniezo ödt, mit Ihren zugehörigen veldt und wießmath, Item das Hauß zum Hof, bey dem Clo-

ster

11.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

12.) Davon in dem 14. §. S. 285. die 58. Anmerkung.

ster, 13.) ohne Steuer und andere Beschwerung, Item die Ziegelhütten, sampt der Leimenstatt und aller Zugehörung zu Moschendorff, 14.) bey dem Kozauer Teich gelegen, zu deß Köppels Gutt gehörig, Item Ein Teich bey dem Rugenholtz gelegen, Item das Frauen Wießlein hinder dem Baumbgartten, sampt einem verwachsenen kleinen Teichlein, Item das Hirttenhauß 15.) zu Moschendorff. 16.) Mehr den dritten Theil am undern Rittergutt zu Dólaw, mit deßen Zugehörung, Item den dritten Theil an Pfarrlehen, 17.) Item an Feldern drey Gewendt an der Veita, sampt derselben Egerten, 18.) zween Acker, an der Garttenmauer, so nunmehr in einen zusammen gebracht, Einen Acker zur lincken Handt an Kauttendorffer weg, Item ein Stück an der Schloßleiten, Mehr das hinder Stück am Thiergartten, 19.) Mehr den Acker bey des Schäf-

13.) Davon die 97. Anmerkung des 12. §. S. 267.

14.) und 16.) Davon einstens.

15.) Siehe die 16. Anmerkung über den 15. §. S. 291.

17.) Welches schon oben in dem 6. §. S. 242. angezeiget worden.

18.) Das ist, das sich weder als ein Feld noch als eine Wiese nuzen lässet.

19.) Jezt Thechgarten genant, von dessen Be-

fers Martin Rampels Hauß, Mehr Ein Alt Feldt am Oesterich 20.) uff zwey tagwerck angeschlagen, Mehr ein Alt Feldt an der Schweinßleiten, uff zwey tagwerck angeschlagen, Item den Mühlacker, Mehr ein tagwerck am Stein, Ein tagwerck am Rugenholtz, Ein mit Holz bewachsene Egerten 21.) am Kaurtendorffer Weg. Item an Wiesen, die Mühlwiesen an der Saal, Mehr das Espach, 22.) Mehr das Löhlein, 23.) Mehr die Hübelwiesen an der Regniz an die Castnerin stoßend. Item an Teichen, den Weidichsteich an der Kozauer straß gelegen, sampt denselben Anspann, Mehr die zwey Küchenteichlein bey des Conzen Schmelzers Hauß. Item an fliesenden waßern, den dritten Theil an der Saal die Freyung 24.) genant,

nennung aber so wenig als von der erstern Ursachen anzugeben sind.

20.) Wovon in der 4. Anmerkung über den 33. §.

21.) Siehe vorhergehende 18. Anmerk. S. 297.

22.) Siehe unten die 5. Anmerkung über den 28. §.

23.) Davon unten die 5. Anmerkung über den 32. §. Anweisung giebet.

24.) Hat seine Benennung von der Freiheit, welche die höfer haben, wöchentlich zwei Mal, als Dienstags und Freitags, da zu fischen. Dahin scheinen die alten Freiheitsbriefe der Stadt zum Hof zu sehen, wenn da

nänt,

stehet: Es sol niemand in freien Wassern fischen, er wolle sie dann selber eßen, wie in unserm Widman über das Jahr 1436. und in Menkens Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. III. S. 711. zu lesen. Diese Gegend nun ist die, welche der jüngste Freiheitsbrief solcher Stad 43. §. in der Samlung der Brandenburgculmb. Landes-Ordnungen Th. II. Band. II. Kap. VIIII. Abschn. II. Zwischenabschn. III. Z. I. S. 519. in folgenden bezeichnet: Soll gemeine Bürgerschaft und sonst Niemand in allen gemeinen Fischwassern in der Saale, ober und unterhalb der Stadt Hof, als erstlich in einem, so in Döhlauer-Fuhrte im Dorfe Moschendorf an und hinunter bis an den grosen Stein, so mitten im Wasser lieget, an dem Alsenberger-Gehölze gehet. ꝛc. Dabei aber ist folgende Fischordnung errichtet:

Erstlich wird zu männiglicher Nachricht und Wissenschafft öffentlich geboten, daß Niemand, der nicht ein geschwohrner Burger oder Burgers-Sohn ist, dieser unserer Stadt Hof, zu welcher Zeit es auch seye, in denen hiesigen Fischwaßern unter und ob der Stadt, sich betretten laßen solle, noch des Fischens, Angelns und Krepßens unterfangen, bey Vermeidung ernster Strafe.

2. Soll sich kein Burger oder Burgers-Sohn, auser am Dienstag und Freytag Vormittage, welche beyde Tage denen bürgerlichen

nant,

Personen erlaubet sind, zu fischen unterstehen und zwar

3. Keine weitere Hamen, als vierthalb Werkschuhe weit, führen, deren Maschen enger nicht seyn sollen, als das am Rathhauß zu männiglichs Nachricht angenagelte Muster ausweiset. Und, gleich wie durch das eine Zeither observirte vielfältige Fischen mit dem engen Garn die Fischbrut zu Grunde geschleifet, im Schleim ersticket und ruiniret worden; So werden

4. Hiemit alle Garn, sie seyen groß oder klein, enge oder weit, alles Ernstes verboten und abgeschaffet, jedoch dergestalt, daß

5. Dem Raths-Collegio, also allen Membris insgesamt, zu einer Recreation nachgelassen bleibet, dem Herkommen und der Observanz nach, des Jahrs mehr nicht, als 2. mahl in sothanen zur gemeinen Stadt gehörigen Fischwaßern mit einem nicht allzueng seyenden Garn zu fischen. Da hingegen für das

6. Die Legung derer Nachtschnüre, der Reiße und anderes unzuläßigen Zeuchs, item das Nachfischen und schädliche Hecht-Angeln, nicht weniger das Hamen setzen ans Ufer oder Rand, ferner das Stürlen, wodurch die im Röhrig und Graß sich gemeiniglich aufhaltende beste Fischbrut zerstöret und zernichtet wird, alles Ernstes verboten; und sollen schlüßlichen

nant, von dem Moschendorffer furth an biß under die Papyrmühl 25.) an dem Stein. Item Ein Stück an der Regnitz von dem Tauperlitzer Waßer an biß an den obern Furth. Item an der Schäffe-rey daran Er den dritten Theil, als Ein und Neunzig stuck über Sommer im Pferch zu halten befugt ist. Item an Gehülzen den dritten Theil an dem halben Theil deß Hofs, neben einem stücklein Holtz und einem Acker bey Gilg Haasens Hauß. Mehr den dritten Theil an dem halben Theil deß Kornbergs, Mehr den dritten Theil an dem

7. Diejenigen schädlichen Enten, so in der Saal in Zukunfft angetroffen werden, zu schießen und umbzubringen jederman frey gegeben werden.

Würde aber jemand wieder diese jetzt beschriebene Ver- und Gebothe in ein- oder dem andern Stücke handeln, sich vergehen und betretten lassen, der soll, mit Vorbehalt Hochfürstl. gnädigster Herrschafft Strafe, mit Gefängnüß und anderer Animadversion unnachläßlich angesehen werden. Urkundlich ist diese Verfassung zu Pappier gebracht und acto vom Rathhauße herunter publiciret worden. Hof den 5. Octobr. 1719.

25.) Von deren ersten Ursprunge, Schikfalen und gegenwärtiger guten Verfassung ich eine besondere Ausarbeitung zum Druke bereit liegen habe.

dem halben Theil deß Weidichs, Item an dem Schaumberg 26.) ein stücklein, den dritten Theil, so zu diesem Ritterguth gehörig, und an Hanns Caspar Wolffens Holtz stoßend. Item den dritten Theil an dem halben Theil der Schweinleiten, so viel daßelbe gestreuch anlangt. Item an Underthanen mit Ihren Zinnßen und Dienstbarkeiten, als zu Dólau ein Herbrig, darauff Nicol Arnold wohnet, Ein kleines Trüpfhäußlein, so eingefallen, Item einen halben Hof zu Fornreuth, 27.) darauf hiebevor Gilg Erb, aniezo Simon Egelkraut, Item zu Wurlitz 28.) Einen Hof, darauf Hanns Schedel gewohnet, iezt Endreß Hager. Item nachfolgende Ufterlehen Ein Erb und Lehen im Hof bey Gilg Haasen, iezt ödet. Mehr Ein Lehen bey Hanns Wolframb, iezo Hanns Schaller zu Mertelsreuth, 29.) Mehr Ein Lehen bey Hanns Rabisch zu Eppenreuth, Mehr Ein Lehen bey Hanns Hager daselbsten, Mehr ein Lehen bey Hanns Rabischen daselbsten, Mehr zwey Lehen, so

iezo

26.) Davon in der 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

27.) Siehe die 48. Anmerkung über den 12. §. S. 259.

28.) Davon unter dieser Ueberschrift.

29.) Davon unter Martinsreut.

iezo öedt zu Tauperlitz. 30.) Item die Mühl zu Moschendorff, 31.) sampt derselben Erbzinns, Lehengerechtigkeit und aller Zugehörung, so Wolff Oßwald Prückners Erben innhendig, und Georg Wolff von Magwitz zu Dölau seinen Theil den 26. Septembris Anno 1652. schrifftlichen cedirt. 32.) Welches alles auff vorherbeschehene Unsere gnädigste ratification mehrbesagter Dr. Johann Christoph Pühler von Wolff Christian, dann Hanns Heinrichen und Alexander Ernsten von Rozau, so die Lehen auch aufgeschrieben, erkaufft, auch wir auf ferner underthänige Bitt, seine Dr. Pühlers beede gebrüdern Hanns Jacoben und Sigmund Herculem, gleich seinem vorigen Lehenbrieff über das Under Schloß Dölau in die Mitbelehnschafft genommen. Und wir verleyhen ieztermeldten Pühlern Gebrüdern, vorgeschriebene Lehen, alle und iegliches mit seiner Zugehörung und Gerechtigkeit, was wir Ihnen von Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen, mit und in crafft diß Brieffs, also, daß Sie und alle Ihre Mannliche Lehens Erben, die obgemeldten Stück und Gütter, mit Ihren Zugehörungen, von Unß, Unsern Erben und Fürsten:

30.) Von der unter seiner Ueberschrift.
31.) Wie davon unter dieser.
32.) Siehe die 11. Anmerkung über den 30. §.

stenthumb deß Burggrafthumbs zu Nürmberg zu rechten Mannlehen haben, nehmen und empfahen sollen, nach Mannlehens recht und gewonheit, so offt das noth geschicht, und wie es innsonderheit die mit der Voitländischen und in den Sechs Aemptern Wunsiedel gesetzenen Ritterschafft in anno 1615. und 1626. uffgerichtete Verträge mit mehrerm in sich halten: Doch Uns, Unsern Erben und Fürstenthumb und sonst einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten, ohne alles gefehrde. Zu urkundt mit Unserm anhangenden Innsigel besigelt, und geben in Unserer Stadt Bayreuth den Sieben und Zwainzigsten Monatstag Novembris, Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Im Sechzehenhundert Zwey und Funffzigsten Jahr.

Christian Mpria.

Dieses wurde obstehenden drei Gebrüdern bestätiget den 22. Jenner im Jahre 1662. nach Aussage des vorhandenen Lehenbriefes, und nach eines andern von dem 18. Aprile des Jahrs 1678. Johann Leonhardten von Pübel auf Dölaw für sich und seine mitbelehnten Bruder und Vettern Christoph Adamen, Johann Casparn, Christoph Herculem, Johann Sigmunden und Johann Adamen die Pühler.

§. 17.

§. 17.

Hie ist nun auch noch gegenwärtig der Siz des Herrn, nach dem solches an einen gekommen, welches sich desto besser thun lassen, da das so genante Gut hinter der Kirchen gleich daran stöset. Dieses Schlos ward im Jahre 1701. wieder erbauet, und hat noch seinen Wassergraben um sich, dessen schon die hie vorgelegte Lehenbriefe 1.) Meldung thun.

§. 18.

Das nun hinter der Kirchen hat folgende Schiksale, wie der älteste Lehenbrief zeiget, der also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir GEORG FRIEDRICH Marggraff zu Brandenburg in Preusen zu Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden auch in Schlesien zu Jegerndorff vnd ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nurmberg vnd Furst zu Rugen, Thun khundt offentlich mit diesem Brieff, das wir von vnserm lieben getreuen, Hans Diettrichen, 1.) auch Hansen 2.) vnd Wolff Sig-

1.) Als §. 14. S. 280. §. 15. S. 288. §. 16. S. 294. §. 19. S. 318.

§. 18. 1.) War gleich folgender Hans Oswalds und Hans Friedrichs Bruder, wie etliche Zeilen hernach S. 307. sich veroffenbaret, folglich des gleich Fals hie genanten Caspars Sohn.

2.) Wird in seines Bruders Wolf Sigmunds

Sigmunden 3.) Rabensteinern 4.) fur sich selbst vnd dan von Hans Otten von Oberniz 5.) zu Thausa 6.) als Caspar Rabensteiners 7.) seligen vnmündigenn Sohnen, Hans Oswalds 8.) vnd Hans Friedrichs 9.) verordenter vormundern Hans Rabensteiners 10.) zu Tauperliz vnd Hans Christoff von

Kaufbriefe über etliche Güter zu Moschendorf an Ambrosius Brüknern im Jahre 1574. für dessen Bruder erkant. Er schreibet sich gleich hernach bei der 10. Zal zu Tauperliz. Könte wol der Hans zu Tauperliz, welcher oben in dem 12. §. Z. 36. S. 257. unter dem Jahre 1543. vorkommet, sein Vater sein?

3.) Hatte eigentlich Pilgramsreut. Siehe vorhergehende 2. und unten die 36. Anmerkung.

4.) Werden in nur angezogenem Kaufbriefe Vettern genennet.

5.) Dessen der 3. §. des III. Hauptst. III. Th. dieses Werks S. 258. Meldung thut.

6.) Davon in der 17. Anmerkung daselbst etwas.

7.) Von dem oben in der 34. Anmerkung über den 12. §. S. 257.

8.) Auf den also oben in der 2. Anmerkung der angezogene Kaufbrief siehet.

9.) Wie auch auf den. Nach dem unten in dem 19. §. vorkommenden Lehenbriefe im Jahre 1601. war er schon tod.

10.) Ist der, welcher vorher in der 2. Anmerkung bekanter gemachet worden.

von Zedwiz 11.) vom Stein vf Klöschwiz 12.) abgeferttigtem gewaldthaber glubt vnd Aydt genommen, vnd jnen darauf hernachgeschriebene Lehen, von vns vnd vnserm Furstenthumb des Burggrafthumbs zw Nurmberg zw Lehen rurendt auf heut dato diets briefs zw rechtem Manlehen recht vnd redlich verliehen haben mit Namen. Den Ansiezt zw Tauperliz 13.) sambt dem wassergraben, Gertten vnd denselben zugehorungen so Hansenn vnd Wolff Sigmunden allein zustendig vnd Caspars Sone Hans Diettrich Hans Oswaldt vnd Hans Friedrich nur die samenthaffte belehnung

11.) Wodurch bekant wird, wer in oben Anmerkung 2. S. 306. angezogenem Kaufbriefe Caspars Söhne Vormünder genennet werden.

12.) Ist ein Dorf in dem kursächsischen Voigtlande unter dem Amte Plauen. Wabst von dem Chur-Furstenth. Sachs. Beylage S. 102. Es lieget 2. Stunden von Plauen und 4. Stunden von Hof auf Greiz zu. Der jezige Besizer ist Christian August von Beulwiz, königlichpolnischer und kursächsischer Amtshauptman zu Plauen. Hiedurch wird die goldtschadtische Beschreibung von den Flek. Dörf. Teutschl. S. 277. genauer bestimmet. In den Geograph. Specialtabell. des Churfurstenthums Sachsen S. 104. ist es unrecht Klöschwiz gedruket.

13.) Von dem an seinem Orte.

daran haben, Drey Forwerckh zw Dola, so weylandt Oswaldt, 14.) Peter der eltter 15.) vnd Peter der junger 16.) Rabensteiner bruder vnd vettern selige innen gehabt sambt den scheffereyen zw ermelten Forwerckh gehorig vnd allen derselbigen hoffraitten vnd jngepeuen, Einen hoff bey der kirchen gelegen 17.) darauf weylandt der Mohl gesessen, Ein teich vber dem Ansiezt der leytten teich genant, Vier vischbeheltter vnd ein Pach der weidichspach genant vber den Ansiezt gelegen, Ein teichlein neben dem cleinen teichlein, Ein teich vorm weidich, Ein teich an der Kauttendorfer strasz, Drey Beheltter vorm hoffthor liegendt, zwen teich vnd einen beheltter bey dem vndern Forwerckh gelegen, Item das halb vischwasser an der Regniz, Vier herbrig zw Dola darauf wonen Veyt Muhl Conzel, Hans Piechtel, Nickel Prem, Endreß Schops, Ein Muhl zw Moschendorff 18.) mit aller derselben gerechtigkeit, Ein hoff zw Kauttendorff, 19.) Ein hoff zu Draissen:

14.) Von dem oben in dem 12. §. bei der 30. Zal S. 256.

15.) Von welchem eben daselbst S. 256.

16.) Von diesem eben daselbst S. 256.

17.) Worauf nachher eben das Gut hinter der Kirchen.

18.) Davon einstens unter dieser Aufschrift.

19.) Davon unter dieser.

sendorff 20.) mit holz vnd aller derselben zugehorung, Ein herbrig zw Wurliz 21.) mit derselben zugehorung bewont Erhardt Pozlinger, Ein hoff vorm Horst 22.) in der Reut gepaut darauf der Richter wont, Ein halben hoff vorm Horst bewont Hans Raittel zw Pilgramsrent, 23.) Ein hoff darauf der Koppel, Ein hoff darauf Hans Huckh, Ein halben hoff darauf Hainz Creuzer, Ein herbrig darauf Gilg Egelkraut, Ein herbrig darauf Marcus Haueysen, Ein hoff zw Fahrnreut 24.) darauf der Klug wont, Ein halben hoff darauf Conz Feyschmayr, Ein halben hoff darauf Nickel Mohl, Ein halben hoff darauf Jacob Erb, Ein halben hoff darauf Hainz Seydel mit sambt den darzu gehorenden holzern vnd gerechtigkeiten, Item ein herbrig zw Gotswaldtreut 25.) darauf Conz Voyt wont, sambt dem gehülz bey vnd neben Eppenreut 26.)

20.) Davon bald hernach unter dieser Ueberschrift.

21.) Davon zu seiner Zeit.

22.) Davon zu seiner Zeit.

23.) Davon auch.

24.) Ist Forenreut, davon die 48. Anmerkung über den 12. §. S. 259. nachzusehen.

25.) Wovon in der 95. Anmerkung über den 12. §. S. 267.

26.) Davon g. G. in dem nächsten Theile.

gelegen als seinen theil am Stockholz am Scheinberg 27.) an der Rindenleytten, vnd andern holzern jme vnd seinen vettern zustendig, Item den halben theil am Horst sowil den Rabensteinern zustendig, Ein teichlein vorm Horst gelegen, 28.) Item seinen Antheil am Kornberg, Hirstein, vf dem Gemoß am Wolffstein, kinderwaldt, vnd allen andern holzern der ortt den Rabensteinern zustendig, Seinen theil am Tennich, Einen teich vorm Eulenhamer, 29.) Item den halben theil am weidich diese obgemelte lehen stehen Hans Dietrichen, Hans Oswalden, vnd Hans Friedrichen allein zw, vnd haben Hans vnd Wolff Sigmundt Rabensteiner mehr nit daran dan die samenthaffte belehnung, Item nachuolgende affterlehen so auch Hans Diettrichen, Hans Oswalden vnd Hans Friedrichen Rabensteinern gebrudern allein zustendig, Als ein halber hoff der Schottelslehen zw Wurliz, 30.) Des Schultheisen lehen zw Leibniz, 31.)

Der

27.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260. nach.

28.) Siehe die 67. Anmerkung über den 12. §. S. 262.

29.) Von dem siehe die 49. Anmerkung über den 12. §. S. 259.

30.) Von dem einstens.

31. und 32.) Welches jezt Leimiz heiset, davon einstens.

Der Hedler lehen zum Hoff, Des Hoffmans lehen zw Leibniz, 32.) Des Trogers zw Merrtesreut 33.) lehen, Caspar Grimmen lehen bey Eppenreut gelegen, Item die Gertten jn der Alttenstadt zum Hoff 34.) daran Hans vnd Wolff Sigmundt Rabensteiner der halbe theil zustendig, Hernachuolgen die gutter daran der halbe theil Hans Diettrichen, Hans Oswalden vnd Hans Friedrichen vnd der ander halbtheil Hansen vnd Wolff Sigmunden jst Als ein hoff vnd ein herbrig zw Dolaw welchs Creuzer bewent, Ein herbrig zw Gotswaldtsreut 35.) darauf Hans Jhan, Volgen die gutter so Hansen vnd Wolffen 36.)

33.) Welches jezt **Martinsreut**, von welchem also zu seiner Zeit.

34.) Davon oben in der 85. Anmerkung über den 12. §. S. 265.

35.) Siehe die 95. Anmerk. über den 12. §. S. 267.

36.) Wobei der Abschreiber dessen zweiten Namen **Sigmund** ausengelassen, wie ein jeder aus dem vorhergehenden und nachfolgenden merket. Solches bestätiget ein von ihm vorhandener Kaufbrief über drei Höfe und eine Herbrig zu Moschendorf, die er Ambrosius Brüknern zum Hof in dem Jahre 1574. verkaufet, wo er sich auf **Pilgramsreut** schreibet. Dieser Kaufbrief wird in meiner Abhandlung von der höfischen Papirmühle zu lesen sein.

Rabensteiner zustendig daran Hans Diettrich, Hans Oswaldt vnd Hans Friedrich Rabensteiner mehr nit dan die sament-haffte belehenung haben, Erstlich der Ansiezt zw Tauperliz 37.) sambt dem wassergraben hoffraitten, gertten vnd anderer zugehorung, das Vorwerckh zu gemeltem Ansiezt gehörig sambt der Schefferey vnd aller zugehorender nuzung, zwen hoff zw gemeltem Forwerckh gehorig aus welchem gemacht drey herbrig so bewonen der Barttel, der Leytman vnd Hans Sontag, Item das halb vischwasser an der Regniz, Ein pach die Döschen genant, Ein pach an der Quelniz, Ein teich an der Regniz, Dem hohen teich, Ein teichlein im dorff sambt zweien vischbehelttern, Ein teich bey Wurliz in der Saherlohe, 38.) Ein teich im Eulenhamer, 39.) Die zwen grossern Harsteich so die Straß vnd der steig vbergehet, Ein Forwerck zw Pilgramsreut, 40.) so der klein 41.) Peter Rabens-

37.) Unter welchem Namen zu seiner Zeit.
38.) Darüber unten die 5. Anmerkung über den 32. §. um Rath zu fragen.
39.) Von dem in der 49. Anmerkung über den 12. §. S. 259.
40.) Von dem in der 44. Anmerkung über den 12. §. S. 259.
41.) Heiset oben in dem Lehenbriefe S. 263. von dem Jahre 1543. der junger. Siehe auch S. 256.

benſteiner jngehabt mit aller gerechtigkeit darauf der Gram ſeſhafft, Ein hoff ſo Hans Creuzer jnnen hat, das wiertshaus mit ſampt derſelbigen gerechtigkeit ſo der Zapf jnnen hat, Ein halben hoff ſo Hans Wolffram jnnen hat, Ein halben hoff ſo Nickel jnnen hat, Ein halben hoff, ſo der Kagerer aufwont, Ein halben hoff ſo der Korner jnnen hat, Ein herbrig ſo der Carel jnnen hat, Ein herbrig ſo der Stahel jnnen hat, Ein herbrig ſo der Egelkraut jnnen hat, Ein herbrig ſo der Feiler jnnen hat, Ein herbrig ſo der Hainla Poler jnnen hat, Ein halben hoff zw Wuſtenprun 42.) ſo der Erb beſizt, Ein halben hoff ſo der Hans Sontag beſizt, Ein halben hoff ſo Nickel Sontag beſizt, Ein halben hoff ſo der Geiger beſizt, Ein halben hoff ſo der Erhardt Nickel beſizt, Ein herbrig im Eulenhamer 43.) mit derſelben zugehorung welche Paulus Wohardt beſiezt, Forenreut 44.) darauf der Egelkraut wont, Ein herbrig ſo der jung Gram jnnen hat, Ein halben hoff ſo der Zehe jnnen hat mit aller der nuzung vnd gerechtigkeit, Ein

42.) Von dem in der 86. Anmerkung über den 12. §. S. 265.

43. Siehe die vorhergehende 39. Anmer. S. 312.

44.) Siehe die 48. Anmerkung über den 12. §. S. 259.

hoff zw Wurlitz 45.) sambt demselbigen zugehorenden holz vnd nuzungen, Ein hoff zw Kischwiz 46.) sambt denselbigen holzern vnd andern nuzungen, Ein hoff darauf Claus Mulner, Ein hoff darauff Conradt Rottel, Ein hoff darauf Friez Kiesling, Ein herbrig darauf Caspar Rottel alle zw Moschendorff 47.) mit ihren zugehorenden gerechtigkeittenn, Ein herbrig zw Eppenreut 48.) gelegen, so Friez Jhan innen hat, Ein herbrig so der Paur aufwont, Ein herbrig darauf der Leupoldt, Ein herbrig so Hans Schwager innen hat mit holzern vnd aller gerechtigkeit zw Leymiz 49.) gelegen, Volgende Affterlehen so Hansen vnd Wolff Sigmunden zustendig Als des Rottels lehen zw der Haidt, 50.) Des Hans Egermans lehen zu Wurliz, 51.) Wolff Jhans lehen zw Eppenreut, 52.) Balthasar Pruckners zum Hoff lehen, Paulusen Hendels lehen

im

45.) Siehe an seinem Orte.

46.) Wie auch deswegen.

47.) So auch.

48.) Siehe die 43. Anmerkung über den 12. §. S. 258.

49.) Siehe kurz vorher die 31. Anmerk. S. 310.

50.) Wovon zu seiner Zeit.

51.) Wie auch hievon.

52.) Siehe die vorhergehende 48. Anmerkung.

jm Eulenhamer, 53.) Item das gehulz neben vnd bey Eppenreut 54.) gelegen als jren theil am Stockholz am Scheimberg 55.) an der Rinderleytten 56.) vnd andern holzern jnen vnd jren vettern Hans Diettrichen Hans Oswalden vnd Hans Friedrichen zustendig, Item jren antheil am thennich, Item den halben theil am Horst 57.) souil den Rabensteinern zustendig, Item den halben theil am Weydich, Item hernachuolgen die gütter daran der halbe theil Hans Diettrichs Hans Oswalden vnd Hans Friedrichen vnd der ander halbtheil Hansen vnd Wolff Sigmunden ist, Ein hoff vnd herbrig, so der Creuzer bewont, Ein herbrig zw Gotswaldtsreut 58.) darauf Hans Jhan. Vnd wir verleihen den genanten Rabensteinern fur sich vnd gedachte vormundere als lehenträgern die genanten lehen alle vnd iglichs mit seiner zugehorung vnd gerechtigkeit was wir jnen von Rechtswegen daran verleihen sollen vnd mogen mit vnd jn crafft diets briefs,

Also

53.) Siehe die 39. Anmerkung S. 312.
54.) Hiebei aber die 47.
55.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.
56.) Siehe die 18. Anmerkung über den folgenden 19. §. S. 320. folgg.
57.) Davon unter Harst.
58.) Davon die 25. Anmerkung S. 309.

Also das sie die Rabensteiner fur sich vnd gedachte vormundere als lehenträgere vnd der Rabensteiner manliche lehennserben nun furbas die obgemelten stuckh mit jren zugehorungen von vns vnsern erben vnd Furstenthumb des Burggrafftumbs zw Nurmberg zw rechtem manlehen nemen haben vnd empfahen sollen nach Manlehens recht vnd gewonheit so oft das noth geschicht, doch vns vnsern erben vnd Furstenthumb an vnsernn vnd sonst einem jeden an seinem rechten vnschedlich vnd vnentgolten vnd das auch die vnmundigen als Hans Oswaldt vnd Hans Friedrich so baldt sie zw jren vogtbaren jaren kummen derwegen selbst pflicht laisten. Ohn alles geuerde zw Vrkundt mit vnserm anhangenden insiegel versiegelt vnd geben in vnser Stadt Culmbach den Neun vnd zwanzigisten monatstag Maij, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt funffzehenhundert vnd jm funf vnd siebenzigisten jare.

J. G v H zu Castell mpria.

N. Stadtman D. mpria.

L. Hofman Landschreiber mpria.

P. von der Grun S. mpria.

§. 19.

§. 19.

Obstehenden Hans Dietrich Rabensteiners Sohn ward im Jahre 1601. durch folgendes mit Döla belehnet:

Von Gottes gnaden Wir GEORG FRIDERICH Marggraff zu Brandenburg, zu Preussen, zu Stettin, Pommern der Caßuben vnnd Wenden auch in Schlesien zu Jägerndorff vnnd ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nurmberg, vnnd Fürst zu Rügen, Bekhennen vnnd thun kundt öffendtlich mit diesem brieff, Das wir von vnnsern lieben Getreuen Wilhelm von der Grün 1.) zu Tauperliz 2.) vnnd Jobst Alexandern Rabensteinern 3.) zu Connerßreut, 4.) Als Vormundt vnnd Lehentregern, weylandt Hanns Dieterich Rabensteiners 5.) zu Döla seligen hinderlassenen Sohns

1.) Dessen Erben sich dem ritterschaftlichen Recesse im Jahre 1615. mit unterschrieben, wie aus den Stellen zu ersehen, welche in der 21. Anmerkung über den 14. §. S. 277. angezeiget, bis g. G. ein mehrers unter **Tauperliz.**

2.) Unter welcher Ueberschrift da zur Gnüge zu sagen.

3.) Siehe die 45. Anmerkung über den 14. §. S. 281.

4.) Welches **Conradsreut** ist, das in dem II. Hauptstüke des III. Theils S. 88. folgg. weitläuftig beschrieben worden.

5.) Von dem in vorhergehenden §. S. 305. folgg.

Sohns Hanns Adam Rabensteiners, 6.) gelüebt vnd Aidt genommen, vnnd jnen darauf hernach geschriebene lehen von vnns vnnd vnnserm Fürstenthumb des Burggrafthumbs zu Nürmberg zu Lehen rührent, Auf heut dato dits briefs zu rechtem Mannlehen Recht vnnd redtlich verliehen haben, Mit nahmen den Ansiez zu Döla, sambt dem waßergraben, Gärtten vnnd derselben zugehörungen, Item drey Fohrwerck zu Döla, die jzo in zwey zerschlagen sindt, sambt den Schäfereyen zu nechstermelten Fohrwercken gehörig, vnnd allen derselben hofraitten vnnd Ingebeuden, Item Einen hof bei der Kirchen gelegen, darauf etwa der Moll gesessen, jzten aber zu beeden Fohrwercken geschlagen ist, Item Ein Teich vber dem Ansiez der leitenteich genannt, Item vier vischbehelter vnnd ein bach der Weidichsbach genannt, darüber gelegen, Item Ein Teichlein neben dem Küchenteichlein gelegen, Item Ein Teich vor den Weidig, Item Einen Teich an der Rautendörfer straß gelegen, Item Drey

6.) Wird in dem folgenden 20. §. bei der 1. Zal der jüngere zugenamet, um ihn von dem zu unterscheiden, der oben in dem 14. §. bei der 41. Zal S. 281. gleichen Namen führet. So hat er auch den in der 1. Anmerkung S. 317. angeführten Reces mit dem Beisaze der jüngere unterschrieben.

Drey behelter vor dem hofthor liegendt, Item dem vntern Ruebenteich nahend bey der Saal gelegen, Item zwene Teich vnnd abermals ein behelter bey dem vndtern Fohrwergk gelegen, Item das halbe vischwaßer an der Regniz, Item fünf herbrig zu Döla, darauf hiebeuorn Veitt Muelkünzell, Hannß Büettel, Nicol Bremb, vnnd Endreß Schöpß gesetzen, jzundt aber Hannß Vlzschs, Matthes Hofman, Martin Bescherer, Jacob Sontag vnnd Wolff Pflug bewohnnen, Item Ein Muel zu Moschendorff 7.) mit all derselben gerechtigkeit, Item einen hoff zu Kaurendorff, 8.) Item Einen hoff zu Draisendorff, 9.) mit holz vnnd all desselben zugehörungen, Item Ein herbrig zu Würliz 10.) mit derselben zugehörung, darauf etwa Erhardt Pezlinger gesessen, bewohnnet dieselben jzo Hannß Bloß, Item Einen hof vor dem Horst 11.) in den Reuth gebaut, darauf der Richter wohnnet, Item Einen halben hof vor dem Horst, 12.) bewohnnet Hanns Raittel zu Bilgramßreut, 13.) Item Einen

7.) Davon einstens.
8.) Wie auch davon.
9.) Weiter unten unter dieser Ueberschrift.
10.) Davon künftig.
11. und 12.) Davon unter Harst.
13.) Siehe die 44. Anmerkung über den 12. §.
S. 259.

nen hof darauf der Köppel, Einen hoff darauf Hannß Hueck, Einen halben hof darauf Hainz Kreuzer, Ein herbrig darauf Gilg Egelkraut, Ein herbrig darauf Marcus Haueißen geseßen, Item zu Fohrenreut 14.) Ein hof darauf der Klug, Einen halben hoff darauf Conz Feillschnüzer, Ein halbenn hof darauf Nicol Moll, Ein halben hof darauf Jacob Erb, Ein halben hoff darauf Hainz Seydell, mit sambt den darzu gehörenden hölzern vnnd gerechtigkeiten, Item Ein herbrig zu Gotswaldsreut, 15.) darauf etwa Connz Voyt, izt aber Michael Schopf wohnt, sambt dem gehülz bey vnnd neben Eppenreut 16.) gelegen, Als seinem thail am Stockholz am Schaumberg 17.) an der Rinttenleitten 18.) vnnd andern holzern, Ime vnnd seinen vettern zustendig, Item

den

14.) Hierüber aber die 48. daselbst S. 259.
15.) Davon die 95. Anmerk. des 15. §. S. 267.
16.) Wovon in dem nächsten Theile.
17.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.
18.) Hat nicht von **Rinden** sondern **Rindern**, die daselbst weiden, seine Benennung, welcher Fehler auch schon in dem 18. §. S. 310. vorkommet. Richtiger aber heiset sie **Rinderleuten** §. 12. S. 260. §. 18. S. 315. oder §. 20. Z. 15. **Rintleiten** zusammen gezogen, §. 21. Z. 34. **Rindesleiten**. Es ist

den

aber das Wort **leiten** in hiesigen Gegenden so häufig, als wol in Steiermark und Oberösterreich, wie Herr Prof. Popowitsch in seinem Schreiben an unsere kosmographische Gesellschaft S. LXII. folg. bei seinem schönen Werke von dem Meere anmerket. Denn so findet sich nicht nur allein in dieser gegenwärtigen Abhandlung bei Döla **Kaltleiten, Lochleiten, Regnizleiten, Rinderleiten, Schlosleiten** und **Schweinleiten**, sondern auch weiter um unsere Stadt herum die **Ahornleiten, Galgenleiten, Otterleiten.** Ja fast so viel Felder, als um die Stad liegen, so viel **Leiten** höret man nennen, weil die ganze Gegend abhängig ist. Hiedurch aber werde mehr und mehr bestärket, daß hiesige Gegend einerlei Anbauer als jene gehabt habe, welches ich hochgedachtem gelehrten zum weitern nachdenken heimstelle, dessen Erklärung des Worts **Leiten**, daß es eine **Thalhänge eines Berges** bedeute, volkommen mit der Lage unserer vorher genanter Oerter übereinkommet, welche alle eine Gegend bezeichnen, die an einem Berge **abhängig lieget**, oder nach des gemeinen Mannes Aussprache leit. So weis man nun, wie der 5. Stunden von Hof auf der Strase nach Regensburg unter der Amtshauptmanschaft Wunsidel 1. Stunde über Kirchenlamiz liegende Markt **Leiten** zu schreiben, als welcher an dem rechten Ufer der Eger

den halben thaill am Horst, 19.) Souiel den Rabensteinern zustendig, Item ein Teichlein vor dem Horst 20.) gelegen, Item seinen Anthail am Kornberg, Item seinen Anthaill am Dennich, Einen Teich vorm Eulhammer 21.) vnd den halben thaill am wei-

etwas abhängig lieget, und also die gewönliche Schreibart **Leuten** oder **Leuthen**, wenn es so viel als **Menschen** anzeigen solle, keinen zureichenden Grund hat. Sonst geben von diesem Orte Wil im Teutsch. Parad. Kap. XVII. §. 2. Merian in der Beschreib. Frank. S. 57. Hön in dem Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 269. Gsel in den Wonsiedl. Denk. und Merkw. Lief. V. B. III. c) Nachricht. In Horns Leben Friedrichs des Streitb. S. 817. folg. stehet ein Kaufbrief **Friederichs**, des eldern **Wilhelms** und **Friederichs** des jüngern Landgrafen in **Doringen**, durch den sie im Jahre 1415. an **Johansen** und **Friederichen** Burggrafen zu Nuremberg das Slos **Tierstein** und den Markt **Tiersheim** verkaufet haben. Da nun unser **Leiten** noch unter das Amt **Thierstein** gehöret; so thut Gros in seiner Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. VI. §. 17. S. 247. nicht unrecht, daß er solches Leiten mit in diesen Kauf zühet, ob es wol in dem Kaufbriefe nicht deutlich benamet ist.

19.) Davon unter Harst.

20.) Siehe die 67. Anmerk. über den 12. §. S. 262.

21.) Siehe die 49. Anmerkung über den 12. §.

weidig, Mehr Einen ganzen hoff zu Döla, darauf Lorenz Schlupper, Ein herbrig darauf Nicol Schlupper, Ein herbrig darauf Nicol Jahn sizt, Einen hoff zu Moschendorff, 22.) den Conradt Rodtwisch bewohnnt, sambt den darzu gehörenden Veldern, Wißmaten, Huedtweyden, Anspannen, Höfen, Hofraiten, Waßerflüßen, Waßerleuften, auch den mitlern Ruchenteich, 23.) vnnd dem Küchenteichlein darbey, Auch aller anderer gerechtigkeit, nichts daruon außgeschloßen, Sondern allermassen solche weylandt Peter Rabensteiner 24.) der alte seeliger vnnd bey Zeiten seines Lebens, die damals besizere berürter gueter solche jnnen gehabt, genuzt vnnd gebraucht haben, Ferner Nachuolgende Affterlehen, Alls Ein halben hof deß Peter Schötelß zu Wurliz 25.) deßgleichen Endres Vatteßmüllers lehen,

S. 259. wo der hie begangene Irthum sich veroffenbaret.

22.) Davon einstens.

23.) Seinen rechten Namen siehe oben in dem 14. §. S. 282. §. 16. S. 294. Wer weis, was etwann da mag sein geriget worden? Dieses Wort aber erkläret Wachter in seinem Wörterbuche der Teutsch. Sprach. unter Rugen S. 1315.

24.) Siehe den 12. §. S. 256.

25.) Davon zu seiner Zeit.

Item deß Schulteßen lehen zu Leibnizs, 26.) so izundt Wolf Fuchs bewohnnet, Item der Hedler lehen zum Hof, Item deß Hofmans lehen zu Leimiz, 27.) so Erhard Schmidt zum Hof innen gehabt, Item deß Trögers zu Nerteßreut 28.) lehen, so Conz Hager izt besizt, Item Caspar Grimmen lehen bey Eppenreurt 29.) gelegen, so Hainz Knoll innhendig, Item die Gärtlein in der Altenstatt zum Hof 30.) zum halben thaill, Item den halben thaill an einem hof vnd herbrig zu Döla, welche vor Alters der Creuzer bewohnnt, izundt aber dem Pfarherr zu Döla zugeschlagen, 31.) Item ein herbrig zu Gotßwaldsreut, 32.) so etwa Hannß Jahn bewohnt, izten aber der Pfarr zugeschlagen, 33.) Welches alles obgedachter Hannß Adam Rabensteiner,

26. und 27.) Siehe die 31. Anmerkung über den 18. §. S. 310.

28.) Siehe die 33. Anmerkung über den 18. §. S. 311.

29.) Siehe die 56. Anmerkung über den 14. §. S. 284.

30.) Siehe die 85. Anmerkung über den 12. §. S. 265.

31.) Siehe den 6. §. S. 242.

32.) Siehe die 95. Anmerkung über den 12. §. S. 267.

33.) Siehe den 6. §. S. 242.

ner, zum thaill von seinem Vatter Hannß Dieterichen, 34.) zum thaill aber von jztermeltes seines Vatters bruedern Hannß Friederich Rabensteinern 35.) beeden seeligen ererbt hatt, Vnnd wir verleyhen vorgemelten Wilhelmen von der Grün zu Tauperliz, vnnd Jobst Alexander Rabensteinern zue Konnerßreut, 36.) von gedachts jhres Pflegsohns wegen die genannten lehen alle vnd jegdtlichs mit seiner Zugehörung vnnd gerechtigkeit, was wir jnen von Rechtswegen daran verleihen sollen vnnd mögenn, hiemit vnnd in crafft dits brieffs, Allso das sie vnnd alle jhre Männliche Lehens Erben, nun fur bas solche von vnns vnnsern Erben vnnd Fürstenthumb des Burggrafthumbs zu Nurmberg, zu rechtem Mannlehen haben, nehmen vnnd empfahen sollen nach Mannlehens recht vnnd gewonnheitt, so offt daß nott geschicht, doch vnnß, vnnserm Erben vnnd Fürstenthumb an vnnserm vnnd sonnst einem jeden an seinem Rechten vnschedtlich vnnd vnentgoltten, vnnd wann Hannß Adam Rabensteiner zu seinen mündigen Jahren kombt, soll er selbsten auch zu em-

34.) Siehe den 18. §. S. 305.
35.) Dessen Antheil oben in dem 19. §. S. 317.
36.) Ist oft genantes Conradsreut, wie in dem 1. §. dessen Beschreibung in dem II. Hauptst. des III. Theils S. 89. folgg. zu sehen.

pfahen vnnd gebüerliche lehenspflicht zu leisten schuldig seyn, Getreulich vnnd ohne Geuerde. Zu Vrkhundt mit vnnserm anhangenden Insiegel besiegelt, vnnd geben in vnnserer Stadt Culmbach, den achzehenden Monatstag Junij nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd seeligmachers geburt im Ain Tausendt Sechshundert vnnd Ersten Jahr.

G. Thobias von Berlichingl.
J. Fladenstein D. mppria.
L. Berchthold D. mppria.
S. Jhan mppria.

Da nun der Oberlehenherr zwei Jahre hernach verstorben; so ward von dessen Durchlauchtigstem Nachfolger Markgraf Christianen den 17. December im Jahre 1604. ein von Wort zu Wort gleichlautender Lehenbrief ausgestellet.

§. 20.

Ins besondere gehet das Gut hinter der Kirche folgendes an:

Vonn GOttes gnaden Wir CHRISTIAN, Marggraff zue Brandenburg, jnn Preußen, zue Stettin, Pommern, der Caßuben vndt Wenden, auch in Schleßien zue Croßen vndt Jägerndorff ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürmberg, vndt Fürst zue Rügen, Bekennen vnd thuen kundt offentlich, mit diesem Brieff, daß Wir von Vnnßern lieben getreuen, Hannß

Ada-

Adamen Rabensteinern den jüngern, 1.) für sich selbsten, vnd dann an statt vnd von wegen seiner Vettern Hannß Christoffen Rabensteiners, auch weilandt Georg Wolffen Rabensteiners seeligen nachgelaßener zweyer Söhn, so itzt in frembden Landen, vnd Niemand weiß wo sie sich vffhaltten, gelüebt vnd Aydt genommen, vnd Ihme darauf die hernach geschriebene Lehen, von Vnnß, vnd Vnnßern Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürnberg zu Lehen rührendt, auf heut dato ditß Brieffs zue rechtem Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben, Mit Nahmen, den Ansiettz zu Döhlaw, 2.) sambt den Waßergraben, Gärtten, vnd derselben Zugehörungen, Ein Forwerckh zue Döhlaw, 3.) sambt den Schäffereyen, zu demselben gehörig, vnd allen derselben Hoffraitten vnd Ingebäuden, Item den halben theil an einem Hoff, bei der Kirchen gelegen, darauf ettwan der Moll geseßen, ietzten aber zu bemelten Fohrwerck geschlagen ist, Item ein Teich vber den Ansitz, der Leittenteich genandt, Item vier Fischbeheltter, vnd ein Bach der Weydichsbach genandt daruber gelegen, Item ein teichlein, neben dem

1.) Von dem schon in dem 19. §. S. 317. folgg. daselbst aber veroffenbaret sich, daß sein Vater Hans Dieterich gewesen.

2. und 3.) Suche den 1. §. S. 230. nach.

Kuchenteichlein gelegen, Item ein beheltter vor dem Hoffthor liegendt, so eingangen, vnd zu einer wießen nechst darbey geschlagen, Item ein Teich, der Hubelteich genandt, bey dem vntern Fohrwerckh gelegen, Item den halben theil an halben Fischwaßer an der Regnitz, hebt sich beim Querchloch 4.) an, vnd gehet biß hinab in die Saal, Item drey Herberig zue Döhlaw, 5.) darauf hiebevorn, Martin Bescherer, Jacob Sontag vnd Matthes Hoffman, an ietzten bewohnt die erste Hannß Bescherer, die ander Martin Bescherer, die dritt hat Hannß Adam Rabensteiner 6.) an sich gelöst, vnd ietzt innen, Item den halben theil an der Mühl zue Moschendorff, 7.) welche Wolff Oswaldt Prückhner als einen Pfandtschilling innen, vnd von dem Rabensteiner verliehen wirdt, mit all derselben gerechtigkeit, Item ein halben hoff zu Kautrendorff, 8.) bewohnt anietzt Haintz Struntz, Item ein halben hoff zu Traissendorff, 9.) mit holtz vnd all deßelben Zugehörung, bewohnt anietzten Georg Schedt-

4.) Suche den 4. §. S. 238. nach.
5.) Siehe die 2. Anmerkung. S. 327.
6.) Ist wol der Hans Adam, von dem oben in dem 14. §. S. 279. folgg.
7.) Davon einstens.
8.) Davon zu seiner Zeit.
9.) Ist Dresendorf, von dem aufs eheste.

Schedtner, Item ein herberig zue Würlitz, 10.) mit derselben Zugehörung, darauf ettwan Erhardt Pötzlinger gesetzen, bewohnt dieselb ietzo Hannß Treg der jünger, Item einen hoff vor dem Horst 11.) in der Reuth gebauet, darauf der Richter wohnet, vnd an ietzt zu Gilch Haaßen Vatters Müllers lehen geschlagen, Item einem halben hoff vor dem Horst 12.) bewohnt Hannß Raitel zu Bilgrambsreuth, 13.) Item einem hoff, darauf hiebevorn der Köppel, ietzt Nicol Röttel wohnet, Item ein herberig zue Gottwaldtsreuth, 14.) darauf vor der Zeitt Cuntz Voyt, ietzt aber Nicol Hager wohnt, Item den halben Theil an dem gehültz, bei vnd neben Eppenreuth 15.) gelegen, alß seinem Theil am Stockholtz am Schaumberg, 16.) an der Rinttleitten 17.)

10.) Davon unter Wurliz.

11. und 12.) Davon unter Harst.

13.) Ist Pilgramsreut, siehe §. 12. Anmerk. 44. S. 259.

14.) Siehe die 95. Anmerkung über den 12. §. S. 267.

15.) Davon auf das eheste.

16.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

17.) Siehe die 18. über den vorhergehenden 19. §. S. 320. folgg.

vnd andern höltzern, ihme vnd seinen Vettern zuständig, Item den halben Theil an halben Horst, 18.) so viel den Rabensteinern zustendig, Item seinen Antheil am Kornberg, Item seinen Antheil am Dennich, Item den halben Theil am Weydich, Item ein herberig, darauf Nicol Jahn siezt, so vor Jahren abgebrandt, vnd die felder zu dem Fuhrwerckh geschlagen, Item einen halben hoff zu Moschendorff, 19.) den Conradt Rottwisch bewohnt, sambt den darzue gehörenden Feldern, Wießmathen, Huetweiden, Anspannen, Höffen, Hoffraitten, Waßerflüßen, Waßerleufften, auch den mitlern Ruchenteich; 20.) vnd dem Kuchenteichlein darbey, auch aller anderer gerechtigkeitten, nichts darvon außgeschlossen, sondern allermassen solche weilandt Peter Rabensteiner der Alte 21.) seeliger, vnd bey Zeiten seines Lebens die damalß besitzere berürter gütter, solche innen gehabt, genützet vnd gebraucht haben, Ferner nachfolgende Affterlehen, Endres Vat-

18.) Siehe die 11. Anmerkung S. 329.

19.) Siehe die 7. Anmerkung S. 328.

20.) Von dem Rugenholze genant, wes wegen die 23. Anmerkung über vorhergehenden §. S. 323. zu Rathe zu zühen. Im 26. und 28. §. wird er also besser Rugenteich geschrieben.

21.) Siehe den 12. §. S. 256.

Vatters Müllers 22.) Lehen, so zu Gilch Haaßen gutt geschlagen, Item das Schulteßen Lehen zu Leubnitz, 23.) so ietzundt Wolff Fuchs bewohnt, Item der Hedler Lehen zum Hoff, Item des Hoffmans Lehen zu Leumitz, 24.) so ietzt Erhardts Schmidts zum Hoff Erben innen haben, Item den halben Theil an Caspar Grimmens Lehen, bey Eppenreuth 25.) gelegen, so Haintz Knoll innhendig, Item die Gärttlein in der Alten Statt zum Hof 26.) zum halben theil, Item den halben theil an einem halben hoff vnd herberig zu Döhlaw, 27.) welche vor Alters der Creutzer bewohnt, ietzundt aber dem Pfarrer zu Döhlaw 28.) zuegeschlagen, Item ein halbe herberig zue Gottswaldsreuth, 29.) so ettwan Hannß Jahn bewohnt, ietzten aber der

22.) Ist wie oben S. 329. aus des vorhergehenden §. S. 323. **Vattesmüller** entstanden. Noch besser heiset er in dem folgenden §. S. 336. **Fattigsmüller.**

23. und 24.) Siehe die 31. Anmerkung über den 18. §. S. 310.

25.) Siehe die 15. Anmerkung S. 329.

26.) Siehe die 85. Anmerk. über den 12. §. S. 265.

27. und 28.) Siehe den 1. §. S. 230.

29.) Siehe die 95. Anmerkung über den 12. §. S. 267.

der Pfarr zuegeschlagen; Welches alles Obgedachter Hannß Adam Rabensteiner von seinem Vettern Hanß Friederich Rabensteinern 30.) seligen ererbt hat, auch itzo innen hat, nützt vnd geneust, Vnd Wir verleihen den genanten Rabensteinern gevettern, die obgemelte Lehen alle vnd iedtiches mit seiner Zuegehörung vnd gerechtigkeit, waß Wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen vnd mögen, Mit vnd in Crafft dits Brieffs, Alßo daß Sie vnd alle Ihre Mannliche Lehens Erben nuhn furbaß, obbemelte Stückh vnd gütter mit jhren Zugehörungen von Vnnß Vnnßern Erben vnd Fürstenthumb des Burggrafthumbs Nürmberg, zue rechtem Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehens Recht vnd Gewohnheit, so offt das noht geschicht, doch Vnnß, Vnnßerm Erben vnd Fürstenthumb an Vnnßern, vnd sonst einem jeden an seinen Rechten vnschedlich vnd vnentgoltten, Ohne alles gefehrdte. Zu Vhrkundt mit Vnnßerm anhangenden Innsiegel besiegelt, vnd geben in Vnnßerer Statt Bayreuht, den Fünf vnd zwänzigsten Monatstag Octobris, nach Christi

30.) Dessen Erbtheil oben in dem 18. §. S. 310. folg. Er war aber Hans Dietrichs Bruder. Siehe den 19. §. bei der 34. Zal S. 325.

nach Christi Gebuhrt, im Sechzehenhundert vnd Siebenzehenden Jahre.

Vrh. Caspar v. Feilitzsch manu sua.
Hans Reiboldt scripsi manu mea.
J. Burkhard Stadtman D. mpria.
P. M. Wolffhardt D. mpria.
H. C. Pfenning mpria.

§. 21.

Endlich kam auch dieses von den Rabensteinern ab und an die von Magwiz. 1.) Fehlen nun die Briefe, woraus zu ersehen wäre, wenn sie es bekommen; so lehret doch eine Grabschrift, die noch in der Kirche zu Döla befindlich, daß sie es um das Jahr 1637. schon gehabt. 2.) Zu weiterm Beweise dienet folgendes:

Wir FRIEDERICH WILHELM, von Gottes gnaden, Marggraf zu Brandenburg, deß Heiligen Röm. Reichs Ertz Cäm-

1.) Diese sollen es nach Höns in dem Topogr. Lex. des Fränk. Creis. S. 240. aus Burgermeisters Thes. Iur. Equestr. Band. I. S. 81. besessen haben, wie es auch das gegenwärtige bestätiget.

2.) Sie nennet Hans Adamen von Magwiz, welcher unter des schwedischen Obersten Heinrich Holkens Leibkompagnie als Wachmeister gestanden und in dem Jahre 1637. den 7. Mai seines Alters 33. Jahr weniger 2. Monate und 5. Tage alhie gestorben.

Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, Jülich, Cleve und Bergk, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff, Herzogk, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Halberstadt vnd Minden, Graf zu der Mark und Ravensperg, Herr zum Ravenstein, vnd von deßelben gnaden Wir GEORG ALBRECHT, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf, Herzogk, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt vnd Minden, Alß Ober- und MittVormundere vnsers freundlich geliebten MinderJährigen Vettern und PflegSohns, Herrn CHRISTIAN ERNSTS, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem brieff, daß Wir von vnserm lieben getrewen Georg Wolffen von Magwitz, für sich vnd alß Lehenträger seines Brudern *Julij* von Magwitz, gelübdt vnd Aydt genommen, vnd ihme darauf in vermelter Vormundschafft hernachgeschriebene Lehen von dem Fürstenthumb des Burggrafthumbs Nürnberg zu Lehen rührendt auf heut dato dies Briefs zu rechten Manlehen recht vnd redlich verliehen haben, Mit Namen, den Ansitz zu Dólau, 3.)

Item

3.) Siehe den 1. §. S. 230.

Item den Drittentheil an dem PfarrLehen, 4.) sambt den Waßergraben, Gärten, vnd derselben Zugehörungen: Ein Fohrwerck zu Döhlau sambt den Schäfereyen, zu demselben gehörig, vnd allen derselben Hofraithen vnd Inngebeuden: Item den halben theil an einem Hof, bey der Kirchen gelegen, darauf etwan der Moll gesessen, ietzten aber zu bemelten Fohrwerck geschlagen ist: Item Einen Teich über den Ansitz, der LeittenTeich genannt: Item Vier Fischbehälter vnd einem Bach, der Weydichsbach genant, darüber gelegen: Item ein Teichlein neben dem Küchenteichlein gelegen: Item Einen behälter vor dem Hofthor liegend, so eingangen vnd zu einer Wiesen, nechst dabey geschlagen: Item einen Teich den Hubelteich genant, bey dem vntern Fohrwergk gelegen: Item den halben theil an halben Fischwaßer an der Regnitz, hebt sich beym Querchloch 5.) an, vnd gehet hienab biß in die Sahl: Item den dritten theil an der Sahl, die Freyung genant, 6.) von dem Moschendorfer Fuhrt an, biß vnter die Papier Mühl, an dem Stein: Item drey Herbrig zu Döhlau, darauf hiebevorn

4.) Davon oben in dem 6. §. S. 242.
5.) Davon oben in dem 4. §. S. 238.
6.) Davon zur Gnüge in der 22. Anmerkung über den 16. §. S. 299.

vorn Martin Bescherer, Jacob Sontag vnd Matthes Hofman, aniezten bewohnt die erste Barthel Kuhn, die ander Lorenz Walther, die dritte Hanß Sinterhauf: Item noch eine Frohnherbrig daselbst zu endt des dorffs, vffm Seitel genant, darauf Bastel Pätz wohnet: Item einen ganzen Hof zu Kauttendorf 7.) den bewohnt aniezt Hanß Schirmer: Item einen halben Hof zue Drayfendorf, 8.) mit Holz vnd all deßelben Zuegehörung, darauf vor diesem Georg Schettner gesessen, bewohnt selbigen aniezten Endreß Schettner: Item ein Herbrig zue Wurlitz 9.) mit derselben Zugehörung, darauf etwan Erhart Pötzlinger gesessen, bewohnt dieselbe anietzo Nicol Raidel: Item einen Hof vor den Harst 10.) in der Reuth gebauet, darauf hiebevorn Gilg Haß Fattigs Müller, iezt aber nechst bemelter Raidel wohnet: Item einen halben Hof vor dem Harst, bewohnt Hänß Raidel zu Pilgramsreuth: 11.) Item einen Hof darauf hiebevorn Erhardt vnd Paulus Rödel gebrüdere, iezt Heinrich Puchta wohnt: Item eine Herbrig

zu

7.) Davon zu seiner Zeit.
8.) Davon bald unter dieser Ueberschrift weitläuftig.
9.) Davon einstens.
10.) Davon einstens.
11.) Davon einstens.

zu Gottswaldtsreuth, sonst Wustuben 12.) genant, darauf vor der Zeit Heinrich Hager, jezt aber Wolff Bertholt wohnt: Item den halben theil an dem Gehülz, bey vnd neben Eppenreuth 13.) gelegen, alß seinen Theil, ein Stockholz am Schaumberg 14.) an der Rinckleiten 15.) vnd andern Hölzern, ihme vnd den andern besitzern der Rittergütter Döhlau zueständig: Item den halben theil am halben Harst: Item seinen Antheil am Kornberg: Item seinen Antheil am Thennich: Item den halben theil an Waydich: Item ein Herbrig darauf Nicol Jahn sizt, so vor Jahren abgebrandt vnd die Felder zue dem Fohrwergk geschlagen: Item ein Stück Jungholz an der Schweinleutten, auch alle andere Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschloßen, Allermaßen solches Hanß Adam Rabensteiner der jünger ehe deßen von seinem

12.) Wovon g. G. unter Gottwaltsreut Red und Antwort geben werde, siehe die 95. Anmerkung über den 12. §. S. 267.

13.) Davon aber in dem nächsten Theile.

14.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

15.) Ist die Rinderleiten, wie die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folgg. dathut. Etwas besser heiset sie unten bei der 34. Anmerkung Rindesleuten.

nem Vettern Hanß Friedrich Rabenstei-
nern seehl. ererbt: Item nachfolgende
Stück, welche ernanter von Magwitz von
Wolff Christian von Rotzau 16.) vom
obern Ritterguth Döhlau erkaufft, Alß
eine Wiesen die Oesterreichswiesen 17.)
oder Anspann genant: Mehr ein Aeckerlein
daselbst das Spizäckerlein genant: Item
ein strich Wiesen im Espich gelegen, an er-
meltes von Magwitz Wiesen stoßend:
Item ein stücklein Rasen vom Gartten, wor-
durch das Röhrenwaßer gehet, neben des
obern Ritterguths Schaafstall gelegen:
Ferner Nachfolgende Affterlehen, Endres
Fattigs Müllers Lehen, so Nicol Rö-
del zu Wurlitz 18.) mit Silg Hasens
Hauß (so eingangen vnd iezt nicht bewohnt
wird) im Harst 19.) erkaufft vnd darzue
bauet: Item das Schultheißen Lehen zu
Leumitz, 20.) so ein Erbgütlein ist, darauf
vor diesem Caspar Spizbart, aniezt dessen
Sohn Simon Spizbart wohnet: Item der
Hedtler Lehen zum Hof: Item des Hof-
mans

16.) Dessen Lehenbrief oben in dem 15. §. S. 280. folgg.

17.) Weil sie bei dem Oesterreiche lieget, dessen Benennung unten die 4. Anmerkung über den 33. §. aufkläret.

18.) Siehe Wurlitz.

19.) Siehe Harst.

20. und 21.) Siehe Leimitz.

mans Lehen zu Leumitz, 21.) so iezt Wolfgang Maurers zum Hof Erben innnen haben: Item den halben theil an Caspar Grimmens Lehen, bey Eppenreuth 22.) gelegen, so Heinz Knoll inhändig, Item die Gärttlein in der alten Stadt zum Hoff 23.) zum halben Theil: Item den halben Theil an einem halben Hof vnd Herbrig zu Döhlau, welche vor Alters der Creuzer bewohnt, ietzund aber der Pfarr zu Döhlau zugeschlagen, 24.) vnd Hanß Schöberle bewohnt: Item eine halbe Herwrig zu Gottswaldtsreuth, sonst Wustuben genant, 25.) so etwan Hanß Jahn bewohnt, iezten aber gedachter Pfarr zugeschlagen 26.) vnd eine Herbrig uff der Wustuben, 27.) die iezo Heinrich Köppel besizt: Mehr drey halbe Herbrig, die erste bewohnt Hans Strunz, die andere Anna Maria von Magwiz, beede zu Döhlau, 28.) die dritte hat besessen Hanß Blattschneider vorm

22.) Siehe folgenden Theil und dessen II. Hauptstük unter Eppenreut.

23.) Siehe die 85. Anmerkung über den 12. §. S. 265.

24.) Siehe den 6. §. S. 242.

25.) Siehe die 21. Anmerkung S. 337.

26.) Siehe den 6. §. S. 242.

27.) Gehöret zur 25. Anmerkung.

28.) Siehe den 1. §. S. 230.

Oesterrich 29.) gelegen, so eingangen vnd noch öde liegt: Item zwey Stück Feld, die Mühläcker genant, eines in der Lochleiten, 30.) das ander nechst am Reitersberg 31.) gelegen, welche hiebevorn Jobst Spizbart Müller zu Tauperlitz, anietzo aber Annæ Maria von Magwitz 32.) innen hat: Item ein Gestreuch vnd Hudweid im Horst bey dem Beerenholz an Wurlitzer Weg so Hañs Deeg, nach ihm Hanß Strunz zu Wurlitz, anietzo Hans Reitel inhändig: Item drey Theil an einer Reuth bey der Wustuben 33.) an der von Kotzau Holz gelegen, so vorhero Hans Hager zum Hof iezt Wolff Bertholt zu bemelten Wustuben innen hat: Item die Rindesleuten 34.) sambt einen daran stoßenden Wießlein am Steig da man von der Wustuben 35.) nacher Kotzau gehet, gelegen, welche hiebevorn Wolff Jahn zu Eppenreuth, nach ihme Heinrich

29.) Siehe die 4. Anmerkung über den 33. §.
30.) Des wegen Theils die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folgg. Theils die 5. Anmerkung über den 32. §. zu Rathe zu zühen.
31.) Siehe die 51. Anmerkung über den 14. §. S. 283.
32.) Siehe S. 339.
33. und 35.) Siehe die 12. Anmerkung S. 337.
34.) Woraus das obige bei der 15. Z. S. 337. geschriebene Rinkleiten auszubessern, welches schon daselbst in der Anmerkung berühret.

Heinrich Hager zu Göpfersreuth an ietzo Wolff Bertholt vff der Wustuben innen hatt: Item ein Stück Hudweidt vnd Jungesholz im Oelschniz 36.) bey der Wustuben, sonst Gottswaldsreuth genant, 37.) gelegen, so vor diesem Wolff Jahn zu Eppenreuth, anietzo Anna Maria von Magwitz innen hat: Item ein Reith das Rothhölzlein genant, am Steig gelegen, do man von Eppenreuth nach Kotzau gehet, vnd anietzo Hans Robisch zu bemeltem Eppenreuth innen hat: Item ein Hudtweidt gestreuch vnd Jungholz im Weidig gelegen an des Wirts zu Kauttendorf Hölzlein stossend, welches hiebevorn Heinz Strunz zu Kauttendorf, anietzo Hans Schirmer daselbsten innen hat: Item ein Reithlein bey Eppenreuth an des Raben Holz stoßend vnd bey des Schopfs Feldung gelegen, hat Hans Robisch daselbst innen: Item einen Acker der anietzo mit Holz beflogen am Schrecksberg bey Tauperlitz gelegen, welchen hiebevorn Wilhelm Creuzer daselbst, anietzo Anna Maria von Magwiz innen hat: Item eine Wiesen bey Philipp von Waldenfelß zu Tauperlitz Regnitz Teich bey dem vntern Tham gelegen vnd an den

36.) Siehe die 57. Anmerkung über den 14. §. S. 284.

37.) Siehe die 12. Anmerk. S. 337.

Regnizbach 38.) stoßend, so anietzo Hanß Schirner zu Kauttendorf inhändig: Item ein Wießlein auch an des von Waldenfelß Regnitz Teich oben an das Tham stoßend vnd ein Stück Feld im Oesterrich 39.) an Hanß Schirners Feldung gelegen, so ebensfalß anietzo gedachter Hanß Schirner inhändig: Item ein Stücklein Wiesen oben im Oestrich, 40.) so hiebevorn theilß Hans Bladschneider davon innen gehabt vnd theilß von der erkaufften vnd eingelösten Oesterrichswiesen 41.) oder Anspan daselbst dazu verkaufft vndt geschlagen worden, so Anna Maria von Magwitz inhändig. Welches alles obgedachter Georg Wolff von Magwitz von Hanß Adam Rabensteinern dem jüngern käuflichen an sich erhandelt, auch 42.) anietzo innen hat, nuzt vnd geneust, Obbenanter Julius von Magwitz aber vf vnterthenig beschehenes anlangen aus gnaden in die Mitbelehnschafft genommen worden. Vnd wir verleihen ernanten von Magwitz für sich

38.) Welches der obere ist, der zwischen der Papirmühle und der Staudenmühle in die Sale fället.

39. und 40.) Siehe die 4. Anmerkung über den 33. §.

41.) Siehe vorher die 17. Anmerkung S. 338.

42.) Kraft des vorhandenen Kaufbriefs unter dem 23. Februar des 1630. Jahres.

sich vnd ermelten seinen Brudern die vorbeschriebene Lehen alles vnd iedes mit seinen zugehörungen vnd gerechtigkeiten, was wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen vnd mögen, mit vnd in Crafft dies brieffs, also daß Sie vnd alle ihre Mannliche LeibsLehensErben, nun fürbaß die obgemelte stück, von hochernant vnsern freundlichgeliebten Vettern Herrn Marggraf CHRISTIAN ERNESTEN, deßen Erben vnd Fürstenthumb des Burggrafftumbs Nürnberg oberhalb Gebürgs zu rechten Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Manlehens Recht vnd Gewonheit, so offt das noth geschicht vnd wie es insonderheit die mit der Voitländischen vnd in den Sechs Aembtern Wonsiedel geseßenen Ritterschafft in Anno 1615. vnd 1626. vfgerichte Verträge mit mehrerm in sich halten, doch mehr hochernanten Herrn Marggraf CHRISTIAN ERNST oder deßen Erben vnd Fürstenthumb des Burggrafftumbs Nürnberg an derselben vnd sonst einem ieden an seinen Rechten vnschädtlich vnd vnentgolten; Zu vhrkundt haben wir GEORG ALBRECHT Marggraf zu Brandenburg alß der Zeit anwesender Mittvormund, diesen Brief eigenhändig vnterschrieben, vnd das Chur- vnd Fürstl. Vormundtschafft Secret anhangen laßen, So geschehen vnd geben zu Bayreuth den 18. Monatstag

Augusti nach Christi vnsers Erlösers geburt im 1658ten Jahr.

Georg Albrecht, M. z. B. mppria.

§. 22.

Nach absterben dieses von Magwiz fiel es an die Landesherschaft wieder zuruk, die dann Christoph Lorenzen von Reizenstein auf Effelt durch folgendes damit belehnet. Da aber sich in solcher Zeit wenig geändert; so ist auch der Lehenbrief wenig geändert, des wegen ich nur den Anfang und Ende, worinnen der vornemste Unterscheid, hieher sezen wil:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN ERNST, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß Wir von dem Vesten, Unserm lieben getreuen, Christoff Lorenzen von Reizenstein, Rittmeistern zu Gold-Cronach, gelübdt undt Ayd genommen, und Ihme darauf hernach geschriebene Lehen, von Uns und Unserm Fürstenthumb, deß Burggrafthumbs zu Nürnberg, zu Lehen rührend, auf heut dato diß Brieffs zu rechten Manlehen recht und redlich verliehen haben, ... Welches alles Uns nach absterben hievorgemelts

Georg

Georg Wolffens von Magwiz tödtlichen Hintritt vermannt und heimgefallen, und Wir obbesagten von Reizenstein, wegen seines verschriebenen vätterlichen recompens aus gnaden übergeben und einräumen lassen. Und Wir verleihen mehrgedachten Christoph Lorenzen von Reizenstein vorbeschriebene Lehen = = = zu Uhrkundt, mit unserm anhangenden Insigel besigelt und geben in unserer Stadt Bayreuth den 23. Decembris, Nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers gebuhrt, Im Sechzehenhundert vier vnd sechzigsten Jahr.

Christian Ernst, M. z. B.

§. 23.

Ehe aber noch ein Jahr vergieng, so war es schon wieder in andern Händen, davon ich wiederum nur den Anfang und Ende des Lehenbriefes zum Beweise vorlege:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN ERNST Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß Wir von dem Vesten, Unserm lieben getreuen, Jobst Casparn von

Reizensteini, 1.) Obrist Leutenanten, zue Poßeck, Gelübd und Aydt genommen ⁄ ⁄ ⁄ Welches alles ermanter Jobst Caspar von Reizenstein, von seinen Vettern, Christoph Lorenzen, Rittmeistern zu Gold Cronach, auf vnsere vorhergegangene gnädigste ratification, käuflichen an sich gebracht ⁄ ⁄ ⁄ Bayreuth den 21. Novembris, Nach Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers Geburth im Sechzehenhundert Fünff vnd Sechzigsten Jahr.

Christian Ernst, M. z. B.

§. 24.

Endlich verkaufte es vorhergenanter im Jahre 1672. den 17. April für 4000. fl. an Johann Christophen von Pühl, bei dessen Nachkömlingen es mit den übrigen beiden Gütern noch ist, wovon bald unten 1.) ein mehrers.

§. 25.

Es lag aber auch noch ein Ansiz weiter herunter von den übrigen abgesondert. Derselbige gehörte auch ehe dem, 1.) wie das ganze Döla, den Rabensteinern, bis selbigen nebst dazu gehorigem Hans Adam Rabensteiner, der, so man zurukblättert, meistens alles bei-

1.) Siehe das III. Hauptst. des III. Theils §. 19. S. 393.

§. 24. 1.) In dem 35. §.

§. 25. 1.) Welches gleich folgender §. beweisen wird.

beisammen gehabt, 2.) aber auch alles verkäusert. 3.)

§. 26.

Von ihm kam es nun an den von Ekersberg. Solches besaget mit mehrern folgendes:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürmberg, vnd Fürst zu Rüegen, Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Brief, das Wir von Vnnserm Rath vnd lieben getrewen Georg Heinrichen von Eckersberg, 1.) gelübd vnd Aydt genommen, vnnd Ihme darauf die hernachgeschries-

2.) Wie aus dem 19. §. S. 318. folgg. und 29. §. offenbar.

3.) Welches eben Fals der 21. §. S. 342. ausdrüklich saget.

§. 26. 1.) Hatte schon vorher **Pilgramsreut**, wie zu seiner Zeit unter dieser Ueberschrift zu sehen, vorläufig aber auch schon aus dem bekanten Recesse zu ersehen, welcher mit der vogtländischen Ritterschaft im Jahre 1615. errichtet worden, und in dem Extractu Scripti Exegetici Iustitiae Causae Synopticae ad Causam der Fränkischen Ritterschaft Beyl. Buchst. A A. S. 31. wie auch in meiner Schrift, in welcher untersuchet, ob die höfische Landschaft das alte Regnizland, §. V. befindlich.

schriebene Lehen, von Vnns vnnd Vnnserm Fürstenthumb des Burggrafftthumbs zue Nürmberg zu Lehen rührend, vff heut dato dits Brieffs zu rechtem Mannlehen recht vnd redtlich verliehen haben, Mit nahmen den Ansiz oder Fohrwerck, 2.) sambt desselben Hoffreittung, vnnd allen eingebeuden, an Hauß, Scheun vnd Stellen, Ein Kleinoth Gärttlein bey dem Visch Casten vnd ein Gärttlein vff dem Anger, sambt der Schefferey, Mehr an Veldtern, Sechs Tagwerckh an dem Anger, Fünfftehalb Tagwerck am Flur, drey Tagwerck am Vördern Stück des Thiergarttens, Vier Tagwerck am Rugenholz am Höfer Weg, Drey Tagwerckh vffm Steckicht, 3.) Ein Tagwerckh vfm Stein, drey Tagwerck die fördern gewenth vff dem Stein, Fünff Tagwerck am Höfer weg zur lincken Hanndt, Drey Tagwerckh der Vnniz Acker, zwey Tagwerck am Osterreich, 4.) Drey Tagwerck am Tauperlizer Weg, Ein halb Tagwerck Egerten 5.) in Weydich, deß Scheffers Eckerlein, die Egerten 6.) am

Vo:

2.) Verstehet sich zu unserm Döla.

3.) Besser Stökicht von Stöken, welche von abgehiebenen Bäumen daselbst noch stehen geblieben. So wird es in dem 30. §. geschrieben.

4.) Davon unten über den 33. §. die 4. Anmerk.

5. 6. und 7.) Dieses erkläret die 18. Anmerkung über den 16. §. S. 297.

Kozauerberg vnd Fünff Tagwerck alt-
feldt, an der Schweinsleutten, Mehr an
Wiesen, Vier Tagwerck am Rosenwehr,
Zwey Tagwerck die Stölzerin, Drey Tag-
werck die Regnizwiesen, Drey Tagwerck
die Küffnerin, Ein Tagwerck in Wehrlein,
Zwey Tagwerck die Ferberin, Fünff Tag-
werck die Breitte Wiesen, Ein Tagwerck
die Peunthen, Ein Tagwerck der Anspan,
Drey Tagwerck der Seiffel, Ein Tag-
werck an der Egertten 7.) vnd Anspan vmb
das Hauß, Item an Teichen, den Vnter
Rugen Teich 8.) bey der Saal, das Mittler
Teichlein vnter dem Rugen Teich, 9.) den An-
ger Teich, Ein klein Behelltterlein bey dem
Fohrwerck gelegen, Ein klein Neuerbaut
behelltterlein vf der Peunthen, Mehr an
fließenden Wassern, An der Saal die Frey-
ung 10.) genant, von dem Moschendorffer
Fuhrt biß vnter die Papiermühl, an dem
Stein, daran diß Guth noch jhren theil
ausstendig, Item ein Stückh an der Reg-
niz von dem Obernfurth biß an das Quer-
loch 11.) vnd die Espen, Mehr an gehülz
drey Tagwerk in Kornberg, Vier Tagwerckh
im

8. und 9.) Von dessen Benennung die 20. Anmer-
kung über den 20. §. S. 330. Nachricht giebet.

10.) Davon gnug oben in der 24. Anmerkung
über den 16. §. S. 298. folgg.

11.) Siehe den 4. §. S. 238.

im Weydich, drey Tagwerck in dem Harst, 12.) Anderthalb Tagwerck bey Gilg Hofenhauß, Item zween Theil an dem halben theil der Schweinsleuthen, 13.) Item an Vnderthanen zwo Herberig zu Dölau, darauf aniezo Erhard Schmelzer vnnd Wolff Schoberlein, Mehr ein Neugebauth Schaffhauß zu Dölau, deßgleichen zween theil an der halben Mühl zu Moschendorff, 14.) welche Wolff Oßwaldt Brückner als einen Pfaundschilling innen vnd von dem Rabensteinern verliehen wirdt, mit all derselben gerechtigkeit, Mehr zween Theil an der Pfarr Lehens gerechtigkeit 15.) sambt den Wiedembshoff, 16.) vnd der vff der Dustuben 17.) gelegenen Herbrig, Item

12.) Davon einstens unter Harst.

13.) Wegen dessen Benennng die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folg. gnugsame Nachricht giebet.

14.) Unter welchem Worte einstens.

15.) Davon in dem 6. §. S. 242.

16.) Was das sagen wolle, habe in der 48. Anmerkung über das III. Hauptst. des I. Theils S. 325. bekant gemachet. Diesem nach ist es eben das, was in den vorhergehenden Lehenbriefen in dem 20. §. S. 331. und §. 21. S. 339. als ein Hof angegeben wird, welcher der Pfarre zugeschlagen ist. Die Sache gehöret unter den 6. §. S. 242.

17.) Ist Gottwaltsreut, unter welcher Ueberschrift der einsten hievon.

Item den halben theil an Einen Hoff zu Draisendorf, 18.) mit Holz vnd allen Zugehörungen, darauf aniezo Endres Schadner wohnet, Mehr ein Hoff zu Pilgramsreuth, 19.) darauf Nicol Fick, Ein halben Hof, darauf Hanns Knopff, Ein Gärttlein, darauf Hanns Milling, Ein ganzer Hoff darauff Hanns Kagara, Mehr ein halber Hoff zu Fahrnreuth, 20.) darauf Nicol Voigt, Ein halben Hoff darauf Hanns Piedermann, Item den halben theil an einer Herberig zu Moschendorff, 21.) welche aniezo Adam Salomon Planck innhändig, Item ein Affterlehen, alß ein Teuchlein, vor den Harst, 22.) so Nicol Rodel innhändig, Ein Affter Lehen, ein Wieslein, so Hannß Knopf zu Fahrenreuth 23.) innhändig, vnnd ein Affter Lehen, so Nicol Hager, vf der Dustuben 24.) innhändig hat, Welches alles Er Geörg Heinrich von Eckersberg von Hanns Adam Ra:

18.) Hievon mit nächstem unter dieser Ueberschrift.

19.) Wovon zu seiner Zeit.

20.) Siehe die 48. Anmerk. über den 12. §. S. 259.

21.) Unter welcher Ueberschrift der einsten.

22.) Unter welchem Worte zu seiner Zeit.

23.) Siehe die 20. Anmerkung.

24.) Siehe die 17. Anmerkung S. 350.

Rabensteinern dem Eltern 25.) erkaufft, Vnnd Wier verleihen ieztgemelten von Eckersberg vorgeschriebene Lehen alle vnd iegliches mit seiner Zugehörung vnd gerechtigkeit, was Wir Ihme von Rechts- vnd Billigkeit wegen daran verleihen sollen vnd mögen, hiermit vnd in crafft diß Brieffs, Allso daß Er vnd alle seine Mannliche Eheliche LeibesErben, solches alles nun hinfüro, von Vnnß, Vnnßern Erben vnd Fürstenthumb des Burggrafthumbs zue Nürmberg, zu rechtem Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehens-recht vnd gewonheit, so offt das noth geschicht, doch Vnnß, Vnnßern Erben vnd Fürstenthumb deß Burggrafthumbs zue Nürmberg an Vnnserm vnd sonnst einem jeden an seinem Rechten vnschedlich vnnd vnentgolten, ohne alles gefehrde, Zue Vrkundt mit Vnnserm anhangendem Innsiegel besiegelt, vnnd geben in Vnnßerer Stadt Bayreuth den drey vnd zwainzigisten Monatstag Junij, Nach Christi geburth im Sechzehenhundert Neun vnd zwainzigisten Jahre.

Christian ꝛc. M pria.

In kurzem kam es nach vorherstehenden von Ekersberg absterben an Wolf Christiancn von

25.) Ist derjenige, welcher oben in der 31. Anmerkung über den 14. §. S. 279. angezeiget worden.

von Rozau, dessen uns folgender §. versichert.

§. 28.

Aber auch bei diesen blieb es nicht lange, sondern kam an die von Falkenstein nach Aussage folgenden Lehenbriefes:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN Marggraff zue Brandenburg, in Preußen, zu Stetin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürmberg, vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kund offentlich, daß Wir Vnßerm lieben getrewen, Jobst Christoph, Wolff Conraden vnd Georg Wilhelmen von Falckenstein Gebrüdere zu rechten Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben, Mit Nahmen den Ansitz oder Fohrwerck, sampt deßelben Hoffreitung vnd allen eingebeuden, an Hauß, Scheun vnd Ställen, Ein Kleinoth Gärtlein 1.) bey dem Fischcasten, vnd ein

1.) Meinet Wachter in seinem Wörterbuche der Teutsch. Sprach. unter Kleinod S. 847. daß dieses Wort in der Bedeutung als eine Kleinigkeit nicht mehr im Gebrauche sei; so gestehe es ihm von den Gegenden, darinne er geschrieben, gern zu, wie auch ich würde geschrieben haben, so ich nicht in eine Landschaft versezet worden, welche noch viele Aus-

ein Gärtlein bey dem Anger sampt der Schäfferey, Mehr an Feldern, Sechs tagwerck an dem Anger, fünffthalb tagwerck am flur, drey tagwerck am fördern Stück deß Thiergartens, Vier tagwerck am Rugenholz am höffer weg, drey tagwerck vfm Steckicht, 2.) zwey tagwerck am Osterreich, 3.) drey tagwerck am Tauperlitzer weg, Ein halb tagwerck Egerten 4.) im Weydich,

drüke der alten beibehalten. Man nennet aber noch diese Stunde hie herum das Kleinod ein zugerichtetes Land, auf welchem man allerhand Eswaren erbauet, die nicht Kuder Weise eingebracht, sondern nur in kleinen Behältnissen als Körben und nicht viel auf ein Mal gemeiniglich in die Küche getragen werden. In Leipzig leisten dieses die bekanten Kohlgärten. Dieses dürfte zur Erläuterung dessen dienen, was in den Gundlingianis Th. I. S. I. S. 22. Conradi von dem Teutschen Worte Feode Anmerk. I. S. 5. und in des berühmten geheimen Justizraths und Ordinarius der Juristenfakultät auf der hohen Schule zu Göttingen Herrn D. Gebauers Ursprüngen des Feods Kap. I. §. XVII. Anmerkung (kk) S. 29. folgg. zu lesen.

2.) Siehe die 3. Anmerkung über vorhergehenden 26. §. S. 348.

3.) Siehe die 4. Anmerkung über den 33. §. nach.

4. und 5.) Siehe dabei die 5. Anmerkung des vorhergehenden 26. §. S. 348.

dich, deß Schäfers Aeckerlein, die Egerten 5.) am Kozauerberg, vnd fünff tagwerck alt feldt, an der Schweinßleuthen. 6.) Mehr an Wiesen vier tagwerck am Rosenwehr, zwey tagwerck die Stölzerin, drey tagwerck die Regnizwiesen, drey tagwerck die Küffnerin, Ein tagwerck im Wehrlein, zwey tagwerck die Ferberin, fünff tagwerck die braite Wiesen, Ein tagwerck die Peunten, Ein tagwerck der Anspann, drey tagwerck der Seiffel, Ein tagwerck an der Egerten 7.) vnd Anspann vmb daß Hauß. Item an Teichen, der vnder Rugenteich 8.) bey der Saal, daß mittler Teichlein vnder dem Rugenteich, 9.) den Augerteich, Ein klein Behelterlein bey dem Fohrwerck gelegen, Ein klein neuerbaut Behelterlein vf der Peunten, Mehr an fließenden Wassern, an der Saal die Freyung 10.) genant, von dem Moschendörffer Furth biß vnder die Papyrmühl an dem Stein, daran diß Guth noch Ihren theil ausstendig, Item ein Stück an der Regnitz von dem Obernfurth biß an daß Querloch 11.) vnd

6.) Siehe daselbst die 13. Anmerkung S. 350.
7.) Siehe kurz vorher die 4. Anmerkung. S. 355.
8. und 9.) Siehe die 8. Anmerkung des vorhergehenden 26. §. S. 349.
10.) Davon oben in der 24. Anmerkung über den 16. §. S. 298. folgg.
11.) Davon auch oben in dem 4. §. S. 298.

vnd die Espen. 12.) Mehr an Gehültz, drey tagwerck in Kornberg, Vier tagwerck im Weydich, Drey tagwerck in dem Harst, 13.) Anderthalb tagwerck bey Gilg Hofen Hauß, Item zween theil an dem halben theil der Schweinsleuten. 14.) Item an Vnderthanen, zwo Herbrig zu Dólau, darauf vor dießem Erhard Schmólzer gewohnet vnd aniezo wüst, 15.) vnd Wolff Schoberlein, Mehr ein newgebawt Schaffhauß zu Dólau, deßgleichen zween theil an der halben Mühl zu Moschendorff, 16.) welche Wolff Oswald Prückner alß einen Pfandschilling innen, vnd von dem Besitzer dieses Guths verliehen wirdt, mit all derselben Gerechtigkeit, Mehr zween theil an der PfarrLehens Gerechtigkeit, 17.) sampt

12.) Wie es auch in dem 26. §. S. 349. und 30. §. S. 364. geschrieben wird, dagegen in dem 16. §. S. 298. und in dem 32. §. bei der 4. Z. Espach in dem 21. §. aber S. 338. und 30. §. S. 366. Espich zu lesen.

13.) Davon zu seiner Zeit.

14.) Siehe die 13. Anmerkung des vorhergehenden 26. §. S. 350.

15.) Ein Denkmal des dreisigjährigen Krieges, welcher diese betrübte Anmerkung in die meisten Lehenbriefe hiesiger Gegend zur Verringerung des Landes gebracht.

16.) Davon zu seiner Zeit.

17.) Davon in dem 6. §. S. 242.

sampt dem Widumbshoff 18.) vnd der vff der Dustuben 19.) gelegenen Herbrig, Item den halben theil an einem hoff zu Draisendorff, 20.) mit Holz vnd allen Zugehörungen, darauff aniezo Endres Schodner wohnet, Mehr ein Hoff zu Pilgrambsreuth, 21.) darauff hievor Nicol Fick, aniezo Paulus Müller, Ein halben Hoff darauff vor dießem Hannß Knopff, aniezo ödet, 22.) Ein Güttlein darauf vor dießem Hannß Milling, iezo Hanns Hick, Ein ganzer Hoff darauff Hannß Kagara, Mehr ein halben Hoff zu Fahrmreuth, 23.) darauff Nicol Voigt, Ein halben Hoff, darauff Hanns Piedermann, Item den halben theil an einer Herbrig, zu Moschendorff, 24.) welche vor dießem Adam Salomon Planck, iezo Hanns Caspar Wolff inhendig. Item ein Affterlehen, als ein

18.) Davon in der 16. Anmerkung über den 26. §. S. 350.

19.) Davon in der 17. Anmerkung über den 26. §. S. 350.

20.) Davon auf das eheste.

21.) Davon einstens unter Pilgramsreut.

22.) Welches die vorhergehende 15. Anmerkung S. 356. erläutert.

23.) Davon unter Forenreut in dem VI. Theile dieses Werkes im zweiten Hauptstüke.

24.) Siehe die 16. Anmerkung. S. 356.

Teichlein vor dem Harst, 25.) so Nicol Rodel inhendig, Ein Affterlehen, ein Wieslein, so Hanns Knopf zu Fahrenreuth 26.) innhendig, vnd ein Affterlehen so Nicol Hager vf der Dustuben 27.) inhendig hat: Welches alles Wolff Christian von Kozau, 28.) von weilandt Georg Heinrichs von Eckersperg 29.) seeligen Erben erkaufft, vnd den halben theil daran seinem Schwagern benantem Jobst Christoph von Falckenstein vberlaßen, vnd die Lehen gebührlich auffgeschrieben, vnd auff vnderthenige Bitt, wir Sein von Falckensteins beede Gebrüdere, Wolff Conraden vnd Georg Wilhelmen in die Mitbelehnschafft genommen, vnd soll der Abwesende Georg Wilhelm von Falckenstein, wann Er zu landt kombt, pflicht zu leisten schuldig seyn. Vnd wir verleihen ieztermelten von Falckenstein, vorgeschriebene Lehen alle vnd iegliches mit seiner Zugehörung vnd Gerechtigkeit, waß wir Ihnen von Rechtswegen daran verleyhen sollen,

25.) Davon die 67. Anmerkung über den 12. §. S. 262. nach zu sehen.

26.) Davon in dem VI. Th. und dessen zweitem Hauptstüke.

27.) Siehe die 17. Anmerkung über den 26. §. S. 350.

28.) Siehe den 15. §. S. 288. folgg.

29.) Siehe den 26. §. S. 347. folgg.

sollen vnd mögen, mit vnd in crafft diß Brieffs, also daß Sie vnd alle Ihre Mannliche LehensErben die obgemelten Stück vnd Gütter mit ihren zugehörungen, von Vnß, Vnßerm Erben vnd Fürstenthumb deß Burggrafthumbs zu Nürmberg zu rechten Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehens recht vnd gewonheit, so offt das noth geschicht, ohn alles gefehrde. Zu vrkundt mit vnßerm anhangenden Innsigel besiegelt vnd Geben in Vnßerer Statt Bayreuth, den achten Monatstag Septembris, nach Christi Geburth im Sechzehenhundert, drey vnd vierzigsten Jahr.

Christian ꝛc. Mpria.

§. 29.

Welch eine kurze Zeit es auch den von Falkenstein gehöret, zeiget nachstehendes:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN Marggraff zu Brandenburg im Preussen, zu Stetin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen vnd Jägerndorff ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürmberg, vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem Brieff, daß Wir von dem Hochgelarten, Unserm Rath und lieben getrewen, Johann Christoph: beeder Rechten Doctorn: dann Hannß Jacoben und Sigmund

mund *Hercule*, den Pühlern, Gebrüdern, gelübd und Ayd genommen, und Ihnen darauff die hernachgeschriebene Stück und Gütter bey Uns und Unserm Fürstenthumb des Burggrafthumbs zue Nürmberg zu Lehen rührendt, auff heut dato diß Brieffs, zu rechtem Mannlehen-recht vnd redlich verliehen haben, ꝛ ꝛ ꝛ Welches alles ermelter Dr. Johann Christoph Pühler von Wolff Christian von Kozau, und Jobst Christoph von Falkenstein (die das Lehen auch gebührend auffgeschrieben) für einen von den Gebrüdern von Brand herrührenden Consens zum theil angenommen, auch theils käufflichen an sich gebracht; Und wir auff unterthenige Bitt seine Dr. Pühlers beede Gebrüdere, Hannß Jacoben und Sigmund *Herculem*, in die Mitbelehnschafft genommen, und soll der abweßende Sigmund *Hercules* Pühler ingleichen, wann Er hiehero zu Land kombt, Pflicht zu leisten schuldig sein ꝛ ꝛ ꝛ Geben in Unserer Stadt Bayreuth den Eilfften Monats Tag Decembris, Nach Christi Unsers Herrn und Seeligmachers Geburt, im Sechzehenhundert Neun und Vierzigsten Jahr.

Christianꝛc Mpria.

§. 30.

Es ist aber kurz vorhergehendes mit einem und dem andern verbessert worden.

Die

Die besondern Umstände davon entdeket folgendes:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN ERNST Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß Wir von dem Hochgelehrten Unserm Geheimen: und Hof Rath, auch deß Consistorij Praesidenten und Lieben getreuen, Johann Christoffen von Pühel 1.) uff Dölau, der Rechten Doctorn, Com. Palat. Caes. dann Hanns Jacoben und Sigmund Hercule den Pühlern gebrüdern gelübdt und Ayd genommen, und Ihnen darauf hernach geschriebene Lehen, von Uns und Unserm Fürstenthumb deß Burggrafthumbs zu Nürnberg, zu Lehen rührend, auf heut dato diß Brieffs, zu rechten Man Lehen recht und redlich verliehen haben, Mit Namen den Ansiz oder Forwerck, samt desselben Hof Raiten und allen eingebäuten an Hauß, Scheun und Ställen, ein Kleinotgärtlein 2.) bey dem Fisch Casten und ein Gärtlein bey dem

1.) Von welchem bald in dem 36. §. mehrers.
2.) Siehe die 1. Anmerkung über den 27. §. S. 353. folg.

Anger, samt der Schäferey, Mehr an Feldern Sechs Tagwerck an dem Anger, Sieben Tagwerck am Fluhr, Vier Tag-Tag am Fordern Stück deß Thiergartens, 3.) Sechs Tagwerck am Rugenholz am Höfer weg, Drey Tagwerck uffm Stöckig, zwey Tagwerck am Osterich, 4.) Vierthalb Tagwerck am Tauperlizer weg, sonsten der Unliz 5.) acker genant, ein halbes Tagwerck Egerten im Weidig, das Schaafäckerlein, die Egerten 6.) am Kozzauerberg vnd Fünf Tagwerck Alt Feld in der Schweinsleiten, 7.) Drithalb Tagwerck der Steinige Acker, zwey Tagwerck vor dem Osterich, 8.) das unter und ober Ackerlein, Siebendhalben Tagwerck das Stöckicht 9.) und der Stein, Ein Ackerlein an der Obern Schäferey uff Ein halb Tagwerck so der von Pühel von dem von Mag:

3.) Siehe die 19. Anmerkung über den 16. §. S. 297.

4.) Siehe die 4. Anmerkung über den 33. §.

5.) Heiset in dem 26. §. S. 348. der Unnizaker, welches die rechte Benennung, und hie ganz bekant ist.

6.) Siehe die 18. Anmerk. über den 16. §. S. 297.

7.) Siehe die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folgg.

8.) Siehe vorher die 4. Anmerkung.

9.) Siehe die 3. Anmerk. über den 26. §. S. 348.

Magwiz, 10.) in Anno 1659. erkaufft. Mehr an Wiesen, Vier Tagwerck am Rosenwehr, Zwey Tagwerck die Stelzerin, Drey Tagwerck die Regnizwiesen, Drey Tagwerck die Küffnerin, Ein Tagwerck in Wehrlein, Zwey Tagwerck die Ferberin, Fünff Tagwerck die Breite Wiesen, Ein Tagwerk die Beunth, ein Tagwerck der Anspann, Drey Tagwerck der Seufel, Ein Tagwerck an der Egerten 11.) und Anspann umb das Haus. Item an Teichen den Untern RugenTeich, 12.) bey der Saal, den Mitlern Rügenteich, unter dem grossen Rügenteich, den Angerteich, Ein klein Behelterlein bey dem Forwerck gelegen, Ein klein neuerbaut Behelterlein, uff der Beunthen, Item ein Teich der Hübelteich genant, nechst am Forwerck gelegen, welchen Er von dem von Magwiz erkaufft. 13.) Mehr an fliesenden Wassern, Ein

10.) Welches der Georg Wolf ist, von dem oben in dem 21. §. S. 333. folg. der Lehenbrief nachzusehen.

11.) Siehe vorher die 5. Anmerkung S. 362.

12.) Siehe die 8. Anmerkung über den 26. §. S. 349.

13.) Denn im Jahre 1658. ward solcher nur genanter damit belehnet, wie §. 21. S. 335. zu sehen, mag also im folgenden Jahre sein verkaufet worden.

Ein Stück an der Saal die Freyung 14.) genant, von dem Moschendorffer Fuhrt, bis unter die Papier Mühl an dem Steinz; Item ein Stück an der Regnitz von dem Obern Furth bis an das Querloch 15.) und die Espen. 16.) Mehr an Gehülz, Drey Tagwerck am Kornberg, Vier Tagwerck im Weydich, Drey Tagwerck am Harst. 17.) Anderthalb Tagwerck oben am Harst, 18.) bey deß Haasen Haus, Item Zwey theil an dem halben theil der Schweinsleiten. 19.) Item an Unterthauen, zwo Herbrig zu Dólau, darauff Wolff Schöberlein und Andreas Bohler: Mehr ein Schaafhaus zu Dólau. Item die Mühl zu Moschendorff, 20.) samt derselben Erbzinnß, Lehensgerechtigkeit und aller Zugehörung, davon Georg Wolff von Magwiz seinen theil den 26. Septembris Ao. 1652. schrifftlichen cedirt. 21.) Mehr einen Theil an

14.) Schlage oben die 24. Anmerkung über den 16. §. S. 298. nach).

15.) Hievon aber den 4. §. S. 238.

16.) Wie davon die 12. Anmerkung über den 28. §. S. 356.

17. und 18.) Davon unter Harst.

19.) Siehe die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folgg.

20.) Worunter einsten mehrers.

21.) Des wegen sie in dem Lehenbriefe oben in dem 21. §. S. 333. folgg. unsichtbar. Der Sache ist

an der PfarrLehensgerechtigkeit 22.) samt den Wiedemshof, 23.) und der uff der Wuststuben 24.) gelegenen Herbrig: Item den halben Theil an einem Hof zu Draisendorf, 25.) mit Holz und allen Zugehörungen, daruf aniezo Endres Schödner wohnet: Mehr einen Hof zu Pilgramsreuth, 26.) darauf aniezo Paulus Bauern Erben, Mehr ein Gütlein, darauf Georg Fischer: Einen ganzen Hof, darauf Christoph Kagerer: Mehr einen halben Hof zu Fornreuth, 27.) darauf Hanns Voit: Einen halben Hof darauf Christoff Summa: Item eine Herbrig zu Moschendorff, 28.) so Hanns Caspar Wolffen nachgelassene Erben innen. Item ein Affter Lehen, als ein Teichlein vor dem Harst, 29.) so Christoph Kagere zustendig. Ein Wießlein hat Hanns Knopff zu Fornreuth, 30.) Ein Affter-

aber schon in dem 16. §. 303. Meldung geschehen.

22.) Siehe den 6. §. S. 242.

23.) Siehe die 16. Anmerkung über den 26. §. S. 350.

24.) Siehe die 17. Anmerk. über den 26. §. S. 351.

25.) Davon aufs eheste.

26.) Unter welcher Benennung einstens.

27.) Davon in dem II. Hauptst. des VI. Theils.

28.) Unter welchem Worte einstens.

29.) Siehe die 25. Anmerk. über den 28. §. S. 358.

30.) Siehe vorhergehende 27. Anmerkung.

Affterlehen, als ein Stücklein hut, so mit Holz bewachsen und ein Affterlehen, so Wolff Bertholdt uff der Wüstuben, 31.) gehört der dritte theil zu diesem Gutt und zwey theil deme von Magwiz, 32.) Mehr Eine Wiesen und Anspann vor dem Oesterich: 33.) Item ein Ackerlein, das Spitzäckerlein genant, daselbsten, und ein Strich Wiesen uff dem Espich, 34.) dann ein schmales strichlein von Gartten, wordurch das Röhrwasser gehet, neben deß obern Ritterguts Schaafstall gelegen, so öffters ernannter von Pühel von dem von Magwiz in Ao. 1663. erkaufft. Welches alles ermelter Dr. Johann Christoff von Pühel, von Wolff Christian von Kozau 35.) und Jobst Christoffen von Falkenstein 36.) käufflichen an sich gebracht: Hanns Jacob, dann Sigmund Hercules die Pühler gebrüdere aber, der gesambten Handt und Mitbelehnung Folge geleistet. Und wir verleihen ernanten von Pühel und den Püh:

31.) Schlage die vorhergehende 24. Anmerkung S. 365. nach.
32.) Des wegen der 21. §. S. 340. nachzusehen.
33.) Hie aber die 4. Anmerkung über den 33. §.
34.) Und hie die 12. Anmerkung über den 28. §. S. 356.
35.) Aus Vergleichung des 25. §. S. 288. folgg.
36.) Und dieses aus Vergleichung des 28. §. S. 353. folgg.

Pühlern gebrüdern, die vorbeschriebene Lehen, alles und iedes mit seinen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, was Wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, mit und in crafft diß Brieffs, also, daß Sie und alle Ihre Mannliche Leibs Lehens Erben, nun fur bas die obgemelte stück von Uns unsern Erben und Fürstenthumb deß Burggrafthumbs zu Nürnberg zu rechten Mannlehen haben nehmen und empfahen sollen, nach Mannlehens Recht und Gewohnheit, so offt es noth geschicht, und wie es insonderheit die mit der Voitländischen und in den Sechs Aembtern Wunsidel gesessene Ritterschafft in Ao. 1615. und 1626. uffgerichte Verträge mit mehrern in sich halten, doch Uns, Unsern Erben und Fürstenthumb deß Burggrafthumbs Nürnberg, an Unserm und sonst einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten, ohn alles gefehrde. Zu Uhrkundt mit Unserm anhangenden Insigel besigelt und geben in Unserer Stadt Bayreuth, den 22. Monatstag Januarij, nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt, Im Sechzehenhundert Zwey und sechzigsten Jahr.

Christian Ernst, M. z. B.

§. 31.

§. 31.

Weil aber endlich alle Stüke von Döla wieder zusammen gekommen; als brauchte es nicht abgesonderter Ansize. Den nun das untere Gut gehabt, derselbe wurde eines Theils zum Wirthshause gemachet, das er auch noch ist.

§. 32.

Was sonst noch zu diesem untern Gute gehöret, das kam Anfangs nach Erasmus Christian Rabensteiners 1.) Tode durch Erbschaftsrecht an dessen Bruder Philip Heinrichen, 2.) wie aus folgendem zu ersehen:

Von Gottes gnaden, Wir CHRISTIAN Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnnd Jägerndorff ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnnd Fürst zu Rügen. Bekhennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brif, daß wir von dem Vesten Unnßerm getrewen, Philipp Heinrich Rabensteinern, gelübdt vnd Aydt genommen, vnd jme darauf die hernachgeschriebene Lehen, von vnns vnnd vnnßerm Fürstenthumb des Burggraffthumbs zue Nurmberg zu Lehen rührendt, Auf heut dato diß Briefs, zue rechtem Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben,

1.) Von dem oben der 14. §. S. 277. nachzuschlagen.
2.) Von dem in dem 14. §. S. 277. folg.

ben, Mit Namen den Drittentheil am vnn-
tern Ritterguth zu Dölaw mit deßen Zuege-
hörungen, Item den Drittentheil am Pfarr-
lehen, 3.) Item an Feldern, drey gewendt
an der Veitta sambt derselben Egerten, 4.)
zween Aeckher an der Garttenmauer, so
nunmehr in einem zue samb gebracht wor-
den, Einen Ackher zur linckhen hanndt am
Kauttendorffer Weeg, Item ein Stuckh
vf der Schloßleutten, 5.) Mehr daß hinter
Stuckh am Thiergartten, 6.) Mehr den Ack-
her bey deß Schefers Martin Ramplers
Hauß, Mehr ein Alt Feldt an Osterrig, 7.)
vf zwey Tagwerckh angeschlagen, Mehr
ein Alt Feldt an der Schweinsleutten, 8.)
vf zwey Tagwerckh angeschlagen, Item
den Mühlackher, Mehr ein Tagwerckh am
Stain, Ein Tagwerckh am Rugenholz,
Ein mit Holz bewachßene Egerten 9.) am
Kauttendorffer Weeg, Item an Wiesen,
die Mühlwiesen an der Saal, Mehr die
Espach,

3.) Siehe den 6. §. S. 240. 240. folgg.
4.) Siehe die 5. Anmerk. über den 26. §. S. 348.
5.) Siehe daselbst die 13. Anmerkung S. 350.
6.) Siehe die 19. Anmerk. über den 16. §. S. 297.
7.) Wird in vorhergehenden Osterrich oder Osterreich geschrieben, wes wegen die 4. Anmerkung über den 33. §. S. 378. nachzuschlagen.
8.) Siehe vorhergehende 5. Anmerkung.
9.) Siehe vorhergehende 4. Anmerkung.

Espach, 10.) Mehr das Lohlein, 11.) Mehr die Hübellwiesen an der Regniz an die Castnerin

10.) Schlage die 12. Anmerkung über den 28. §. S. 356. nach.

11.) Welches von Lohe gebildet, das in hiesiger Gegend gar bekant, wie dann **Pfaffenlohe, Eulenlohe, Sichenlohe, Sahrlohe, Wolfslohe.** Es wird aber damit eine sumpfigte Gegend angezeiget, von welcher die Waldung abgetrieben worden. Daher sind in dem Fichtelberge so viele Lohen, deren Brusch, Wil und Pachelbel oft Meldung thun. Weder Wachter noch andere Kunstrichter unserer Sprache haben, ich müste es denn übersehen haben, davon einige Nachricht gegeben, zum Beweise, daß zu Aufheiterung unserer Mutterspracche aus allen besondern Theilen Teutschlandes Nachrichten zusammen zu bringen äuserst nöthig, welches man bis jezt wol noch nicht gnugsam befolget. Desto sehnlicher wünsche ich den Abdruk des in dergleichen schönen Wissenschaften sehr geübten hohenlohischen Herrn Hofraths Hanßelsmans Erörterung des Namens Hohenlohe, nach der er in seinem gründlichen Beweise, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit zukomme, S. 195. nicht wenig Verlangen machet, und auf das 1. Kapitel seiner Diplomatischen Hohenlohischen Geschichte verweiset. Er führet aber schon zum voraus die Namen der Oerter **Tennelohe, Aichelohe, Bürckelohe, Aus-**

nerin stoßend, Item an Teichen, den Weidichsteich an der Kozawer Straß gelegen

loh, Lintelo an, welche dem Worte Lohe eine gewisse Gattung Bäume vorgesezet haben. Der berühmte brandenburgansbachische Dechant zu Uffenheim Herr Georgi muthmaset, daß dergleichen Wörter von Loch herzuholen, zu dem Ende er sich auf die alte Schreibart Hohenloch, welches für das heutige Hohenlohe geschrieben ward, wie auch auf Brakenlohe und Finsterloch, desgleichen auf Custenloh oder Custenlohe. beruffet, wie in seiner gelehrten Uffenheimischen Nebenstunden I. Th. VIII. St. auf der 761. folgg. S. zu befinden. Hön in dem Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 238. hat Custenlohr, welches falsch. So geben Glük in der Beschreib. der Stadt Nürnberg auf seinen Karten und im Werke S. 25. 28. und 106. wie auch Hön S. 471. und 496. Bislohe, Lohe und Lohehof bei Nürnberg. So geben eben dieselben ersterer S. 84. lezterer S. 493. in dem nürnbergischen Amte Lichtenau ein Langenlohe, wie auch ersterer S. 45. lezterer S. 483. 492. und 529. Gros- und Kleinschwarzenlohe. So Hr. Hofr. von Falkenstein von Aichstädt Th. II. Kap. V. Abs. VIII. S. 425. Breitenlohe in dem aichstätischen. Es gehöret aber diese Anmerkung in das unserer kosmographischen Gesellschaft von dessen hochgeschäztem Mitgliede Herrn Prof. Popowitsch in dessen

sambt derselben Anspann, Mehr die zwey Kuchen Teichlein bey deß Cunz Schmelzers Hauß, Item an fließenden Waßern, den Drittentheil an der Saal, die Freyung 12.) genant, von dem Moschendorffer Furth an, biß unter die Papier Mühl an dem Stein, Item ein Stückh an der Regniz von dem Tauperlizer Wasser an, biß

erbaulichem Schreiben an gedachte Gesellschaft, welche bei seiner gelehrten Abhandlung von dem Meere lieget, S. LXII. vorgeschlagene Topographische Glossarium, zu dessen dorten ausgelegtem schönen und wichtigen Beitrage ein geringes Scherflein hiedurch anfügen zu können, mir desto angenemer, je gröser meine Hochachtung für diese Zierde unserer Sprache, wie der wienerischen hohen Schule. Vielleicht nuzet oben gerühmtem Herrn Hofrathe Hanßelmanne das Hohenlohe, welches in dem kursächsischen Amte Lüzen an dem Flosgraben $1\frac{1}{2}$. Stunde von Lüzen gegen Pegau zu lieget, dessen obere Gerichte unter das Amt, die Erbgerichte aber dem Domkapitel zu Merseburg gehören. Dieses Dorf hat eine eigene Kirche, in welches viele Dörfer gepfarret sind. Etwas haben Wabst von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. S. 108. und die Geographischen Specialtabellen des Churfürstenth. Sachs. S. 93.

12.) Davon oben in der 24. Anmerkung über den 16. §. S. 298. folgg.

biß an den Obernfurth, Item an der Schäferey, daran er den Drittentheil, Alls Ein vnd Neunzig Stuckh vber Sommer im Pferch zuehalten, befugt ist, Item an Gehülzen, den Drittentheil an dem halben theil des Hofs, neben einem Stückhlein Holz vnd einem Ackher bey Gilg Haasens Hauß, Mehr den Drittentheil an dem halben theil des Kornbergs, Mehr den Drittentheil an dem halben theil deß Weidichs, Allermaßen solche Stuckh, vermög eines am 31. May Anno 1622. aufgerichteten Vergleichs, vonn dem Vogt vnd Forstmeistern zu Mertenlamiz auch geschworenen Holzmessern Hannß Keglern ordentlich abgemessen vnd zue Pappier gebracht worden, Item an dem Schaumberg 13.) ein Stückhlein den Drittentheil, so zue dießem Ritterqueth gehörig, vnd an Adams Salomon Planckhens Holz stoßendt, Item den Drittentheil an dem halben theil der Schweinsleutten, 14.) so viel daßelbe gestreuch anlanget, Item an Vnterthanen mit Ihren Zinßen vnd Dienstbarkeiten, alls zue Dõlaw, Eine herbrig, darauf selbiger Zeit Hannß Vlzsch, jezt aber Nicol Arnold wohnet, Ein kleines Trüpfheußlein, darauf selbiges mahls Nicol Gram,

13.) Davon in der 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

14.) Siehe vorhergehende 5. Anmerkung S. 369.

jezt aber Georg Ammon, Item zue Kornreuth, 15.) Einen Hoff, so zuuorn Caspar Seidel, jezt aber Hannß Sommer bewohnet, ist zwar in der Theilung vf Hanns Adamen Reizensteinern 16.) gefallen, aber hernacher außgewechßelt, vnd Ime dargegen der Hof zue Pilgramsreuth, 17.) darauf Hanns Kagner wohnet, beredet mit aller Gerechtigkeit zugeeignet worden, Item einen halben Hof daselbsten, welchen Gilg Erb besizt, Item zue Kautendorf 18.) Einen halben Hoff, welchen Hainz Strunz bewohnt, ist aber mitler weil mit vnßerer ratification mit Hanß Adam Rabensteinern dem jüngern 19.) gegen Sechs gulden Ein Ort jährlichen Erbzinß, so er vf deß Schlegels Herbrig zue Moschendorf 20.) gehabt, außgewechßelt worden, Item zue Wurliz 21.) Einen Hof, darauf Hanß Schedel wohnet, Item nachfolgende Affterlehen, Ein Erb vnd Lehen in

15.) Davon einstens unter Forenreut.

16.) Ist aus Nachlässigkeit des Schreibers Stat Rabensteiner, wie es etliche Zeilen hernach, gesezet worden. Es wird aber damit auf den 14. §. S. 280. gesehen.

17.) Davon unter Pilgramsreut.

18.) Davon unter Kautendorf.

19.) Von dem die 6. Anmerkung über den 19. §. S. 318. nachzuschlagen.

20.) Davon unter Moschendorf.

21.) Davon unter Wurliz.

in Hoff bey Gilg Haasen, Mehr ein Lehen bey Conradt Hagern, iezt Hannß Wolfframb zue Mertelsreuth, 22.) Mehr ein Lehen bey Nicol Knollen zue Eppenreuth, 23.) Mehr ein Lehen bey Nicol Gemeinhardt daselbsten, Mehr ein Lehen bey Hanß Robischen daselbsten, Mehr eines bey Hanß Spizbartten zue Tauperliz, 24.) Item eines bey Wilhelm Creuzer daselbsten, Item den halben theil der Mühl zue Moschendorf, 25.) sambt derselben Erbzinß, Lehen, gerechtigkeit vnd aller Zugehörung, so Wolf Oßwald Pruckhner innhenndig, Welches alles obgedachter Rabensteiner, nach absterben seines brudern Erasmj Christianj 26.) seeligen, an seinen zue Dolaw hinterlaßenen Guet, in gehaltener brüderlicher Theilung, der Dritte theil zuegefallen ist, Vnnd wir verleihen obgedachten Rabensteinern die gemelten Stuckh vnnd Gütter alle vnd jeglichs mit seiner Zuegehörung vnd gerechtigkeit, was wir jme von Rechtswegen darvon verleihen sollen vnd mögen, mit vnd

22.) Davon unter dessen heutiger Benennung Martinsreut.

23.) Davon im nächsten V. Theile im II. Hauptst. unter dieser Ueberschrift.

24.) Davon unter dieser Ueberschrift dereinsten.

25.) Wie auch hievon.

26.) Von dem in dem 14. §. S. 277.

in Crafft diz briefs, Allso das er vnd alle seine Mannliche Leibslehenserben nue furbaß die gemeldten Stückh vnd Gütter mit deren Zugehörungen von Vnß, Vnßern Erben vnd Fürstenthumb des Burggraffthumbs zue Nürnberg zue rechtem Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehens Recht vnd gewonheit, so offt das noth geschicht, doch vnns, vnßern Erben vnd Fürstenthumb an vnßern, vnd sonst einem jeden an seinen Rechten vnschedlich vnd vnentgoldten, Getreulich vnd one gefehrde: Zue vhrkundt mit vnnßern anhangenden Insiegel besiegelt, Vnnd geben in vnßerer Statt Bayreuth den drey vnd zwainzigsten Monatstag Junij, nach Christj geburth, im Ein Tausend Sechshundert vnd zweinzigsten Jahre.

Christian Mpria.

§. 32.

Solche Lehen gedieen einige Zeit hernach wieder an den Besizer des Ansizes des untern Gutes Wolf Christianen von Kozau, 1.) welcher folgenden Lehenbrief darüber erhielt:

Von Gottes gnaden Wir CHRISTIAN Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd Wen-

1.) Daß dieser zu gleich den Ansiz des untern Guts nebst dazu gehörigem gehabt, lehret der 27. §. S. 352. folgg.

Wenden, auch in Schleßien, zu Crossen vnd Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Ruegen, Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß wir von Vnßerm lieben getrewen, Wolff Christian von Kozaw, für sich vnd seine vnmündige Vettern, benantlich Alexander Ernsten, vnd Hanß Heinrichen von Kozaw Gebruedere, gelübt vnd aydt genommen, vnd Ihnen darauf die hernach geschriebene Lehen, von Vnß vnd Vnßerm Fürstenthumb des Burggrafthumbs zue Nürnberg zu Lehen rührent, auf heut dato diß Briefs zu rechtem Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben, Mit Nahmen den Dritten Theil an vndern Ritterguth zu Döla, mit deßen Zugehörungen, Item den Dritten Theil an Pfarrlehen, 2.) Item an Veldern, drey Gewendt an der Veyta, sambt derselben Egerten, zween Aecker an der garttenmawer, so nunmehr in einen zusammen gebracht worden, einen Acker zur lincken Handt am Kauttendorffer weeg, Item ein Stück an der Schloßleiten, 3.) Mehr das hinder Stück am Thiergartten, Mehr den Acker bey des Schäffers Martin Ramplers Hauß, mehr ein alt Veldt

2.) Siehe den 6. §. S. 242.

3.) Siehe die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folgg.

am Oesterrich, 4.) vf zwey Tagwerck angeschlagen, Mehr ein alt Veldt an der Schweinßleuten 5.) vf zwey Tagwerck angeschlagen, Item den Mühlacker, Mehr ein Tagwerck am Stein, ein Tagwerck am Rügenholz, ein mit Holz bewachßene Egerten 6.) an Kauttendorffer weeg, Item an Wiesen, die Mühlwiesen an der Saal, Mehr das Espach, 7.) Mehr das Löhlein, 8.) Mehr die Huebelwiesen an der Regniz an die Casstnerin stoßent. Item an Teichen, den Weitigsteich an der Kozawer Straaß gelegen, sambt denselben Anspann. Mehr die zwey Küchenteichlein bey deß Cunzen Schmelzers Hauß, Item an fließenden Wassern, den Dritten Theil an der Saal, die

4.) Da in den vorigen meinen Leser oft hieher verwiesen, ihm aber gleich wol meine Entdekungen nicht vorenthalten wolte, und aber dieselben so weitläuftig geworden, daß ich besorge, es mögte derselbe zu lang von dem Hauptwerke abgehalten werden; als wird er solches zu Ende dieser Abhandlung von Döla ein Par Bögen weiter hinten besonders nachlesen können.

5.) Siehe auf vorhergehende 3. Anmerkung zurük.

6.) Siehe die 5. Anmerk. über den 26. §. S. 348.

7.) Darüber siehe die 12. Anmerkung des 28. §. S. 356.

8.) Darüber aber die 11. Anmerkung über den 32. §. S. 370. folgg.

die Freyung 9.) genant, von dem Moschendorfer Furth an biß vnter die Pappiermühl an den Stein. Item ein Stück an der Regniz, von dem Tauperlizer Waßer an biß an den Obernfurth. Item an der Schäfferey, davon Er den dritten Theil alß Ein vnd Neunzig Stück vber Sommer im Pferch zuhalten befugt ist. Item an Gehülzen den dritten Theil an den halben Theil des Hoffs, 10.) neben einem Stücklein Holzs vnd einen Acker bey Gilg Haasens Hauß, Mehr den Dritten Theil des Kornbergs, Mehr den Dritten Theil an dem halben Theil deß Weidichs, Item an dem Schaumberg, 11.) ein Stücklein den Drittentheil so zu diesem Ritterguth gehörig, vnd an Hannß Caspar Wolffens Holz stoßent. Item den Dritten theil an den halben Theil der Schweinßleiten, 12.) so viel daßelbe gestreuch anlanget. Item an

9.) Davon einstens unter Kornreut.

10.) Ist, wie auch in den vorhergehenden 16. §. S. 301. und 32. §. S. 373. von dem Abschreiber übersehen worden, das in den übrigen vorhergehenden Lehnbriefen Horst heiset. Siehe §. 12. S. 268. §. 18. S. 315. §. 19. S. 322. §. 20. S. 330.

11.) Siehe die 54. Anmerkung über den 12. §. S. 260.

12.) Siehe die 18. Anmerkung über den 19. §. S. 320. folgg.

an Vnderthanen mit Ihren Zinßen vnd Dienstbarkeitten, alß zu Döla, eine Herbrig, darauf Nicol Arnold wohnet, ein kleines Trüpffhäußlein so eingefallen. Item einen halben Hoff zu Formreuth, 13.) darauf hiebevor Gilg Erb, anjezo Simon Egelkrauth, Item zu Wurliz 14.) Einen Hoff, darauff Hannß Schedel gewohnet, iezt Endres Hager. Item nachfolgende Afterlehen: ein Erb vnd Lehen im Hoff bey Gilg Haasen, iezo öedt, 15.) Mehr ein Lehen bey Hannß Wolfframb, iezo Hannß Schaller zu Merttelßreuth, 16.) Mehr ein Lehen bey Hannß Robisch zu Eppenreuth, Mehr ein Lehen bey Hannß Hager daselbsten, Mehr ein Lehen bey Hannß Rabischen daselbsten, Mehr zwey Lehen so iezo öedt, 17.) zu Tauperliz, Item den halben Theil der Mühl zu Moschendorff, 18.) sambt derselben Erbzinßgerechtigkeitt vnd aller Zugehörung, so Wolff Oßwaldt Prückners Erben innhändig, Welches alles hiebevor

13.) Darüber endlich die 24. Anmerkung des 16. §. S. 298. folgg.

14.) Davon einstens unter dieser Ueberschrift.

15.) Davon die Ursache vorher in der 15. Anmerk. über den 28. §. S. 356. angegeben.

16.) Ist Martinsreut.

17.) Siehe vorher die 15. Anmerkung.

18.) Unter welcher Ueberschrift in dieser Landesbeschreibung einstens zur Gnüge.

bevor Philipp Heinrich Rabensteiner von Vnß zu Lehen getragen, vnd benanter Wolff Christian 19.) Kozaw, von seinen Söhnen 20.) an sich gebracht, Mehr den halben Theil an dem vndern Ritterguth zu Dóla, deßen andern halben Theil Jobst Christoph von Falkenstein zu Lehen hat, 21.) vnd hiebevor Georg Heinrich von Eckerßberg beſäßen vnd zuständig gewesen, 22.) vnd haben wir sein Wolff Christians von Kozaw Vettern, mit Nahmen Alexander Ernsten vnd Hannß Heinrichen von Kozaw Gebrüdere, auß gnaden in die sämbtliche Belehnung kommen lassen: Vnd wir verleihen den genanten von Kozaw Vettern vnd Gebrüdern die obbemelte Lehen all vnd iegtliches mit seiner Zugehörung vnd gerechtigkeitt, was wir Ihnen von Rechtßwegen davon verleihen sollen vnd mögen, mit

19.) Wo das von übersehen worden, welches doch dieses Geschlecht alle Zeit führet. Es konte auch nicht anders seyn, da es zu Kozau seinen Siz hatte. Mit Nuzen wird des geschikten leipzigschen Lehrer des Lehnrechts Herrn D. Hommels Abhandlung von dem Wörtgen Von des Adels, welche zu Leipzig im Jahre 1752. das Tageslicht erbliket, dabei können gebrauchet werden.

20.) Siehe oben in dem 14. §. S. 278.

21.) Welches der 28. §. S. 353. folgg. dargethan.

22.) Wie dieses der 26. §. S. 347. folgg.

mit vnd in Crafft diß briefs also daß Sie vnd alle Ihre Mannliche Lehenß Erben nun fürbaß obbemelte Stück vnd Gütter, mit Ihren Zugehörungen von Vnß, Vnßern Erben vnd Fürstenthumb deß Burggrafthumbs zu Nürnberg, zu rechten Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehenß recht vnd gewonheit so offt es Noth geschieht, doch Vnß, Vnßern Erben vnd Fürstenthumb, an Vnßern vnd sonst einem ieden an seinen Rechten vnschädtlich vnd vnentgolten, daß auch beede vnmündige von Kozaw, wann Sie zu Ihren vogtbaren Jahren kommen, selbsten pflicht zu leisten schulttig sein sollen. Ohn alles gefährde. Zu vhrkundt mit Vnßerm anhangenden Insiegel besiegelt vnd geben in Vnßerer Statt Bayreuth, den Achten Monatstag Septembris, Nach Christj vnd 23.) Heylandts vnd Seeligmachers gebuhrt in Sechzehenhundert Drey vnd Vierzigsten Jahr.

Christian ꝛc. Mpria.

§. 34.

Endlich kam auch dieses an oft genanten geheimen Rath von Pühel.

§. 35.

Fiel nun ganz Döla, welches die Herren von

23.) Ist für das gewönliche vnser hinein gekommen.

von Pühel als ein Mannlehen besassen, nachdem in des ersten Erwerbers Enkel Johann Ferdinanden im Jahre 1735. der männliche Stam verloschen, an den Lehenherrn heim; so geruhete gnädigster Landesherr es Kraft des folgenden in durchgehende Lehen zu verwandeln:

Von GOttes Gnaden Wir FRIEDERICH Marggraf zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich, daß Wir von dem Wohlgebohrnen, Unsern Obristen und Commendanten sämbtlicher Trouppen zu Roß und zu Fuß, dann Unsers rothen Adler-Ordens Rittern, Christian Ernsten von Reizenstein auf Schwartzenbach am Wald als schrifftlich bevollmächtigten Gewalthabern und Lehenträgern seiner Schwester, der verwittibten Anne Eleonoren von Pühel, gebohrnen von Reizenstein, Gelübd und Aid genommen, und derselben darauf hernach beschriebene Lehen von Unß und Unsern Fürstenthum des Burgrafthums Nürnberg zu Lehen rührend, am 11ten instehenden Monaths zu gemeinen durchgehenden Söhn- und Töchter-Lehen recht und redlich verliehen haben das Ritterguth zu Döhlau, so vor der Zeit in dreyen besondern Güttern bestanden, und der Ansitz hinter der Kirchen, 1.) dann der obere

1.) Davon der 13. §. u. folgende S. 305. folgg. handeln.

obere 2.) und der untere 3.) Sitz benahmet gewesen, mit allen und jeden Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es vor dem Heimfall der Ehe-Consort, der weyland veste Johann Georg von Pühel, und nach Ihm sein Sohn, der auch veste Johann Ferdinand von Pühel für Mannlehen besessen, an Gebäuden, Hofraith, Gärtten, Feldern, Wiesen, Waldungen, Waßern, Weyern, Teichen, Teichstätten, Jagden, Trifften, Wuhn und Weid, Höfen, Mühlen, Sölden, Trüpff und andern Güthern mit denen praestandis am Frohn, Güldt, Zinnßen, Weysath, Zehenden, Lehengeld und Todenfall, worüber die von Pühel hiernächst eine förmliche Specification zu überreichen beschieden ist. Welches alles Uns und Unsern Fürstenthum durch weyland obig gedachten Johann Ferdinand von Pühel im Anfang abgewichenen 1735sten Jahres unverehelichten Standes erfolgtes Ableben vermant und heimgefallen, nunmehr aber seiner Mutter Eingangs erwehnter Annen Eleonoren von Pühel, gebohrnen von Reizenstein, welche auf den Lehen quaestionis wegen ihrer Ehe- und Gegen-Gelder, dann wegen des Nachsizes und Wittumbs, wie nicht minder

2.) Davon der 14. §. und folgende S. 271. folgg. Nachricht geben.

3.) Davon aber der 25. §. u. folgende S. 346. folgg.

minder wegen ihrer vorhandenen sechs töchter 4.) Elocations- und Dotations-Gelder diese Zeit her Praetensiones formiret, gegen Eilff tausend Gulden Fränckh. baar Herausgab, besag ertheilten Decreti am 8ten pasſato, und Unsere durch nachgefolgtes Rescriptum an Unsere Regierungs-Räthe vom 5ten hujus gethanen Erclährung und Kundmachung, alles und jegliches, wie es vor dem Heimfall ermelte von Pübel in Vormundschafft ihres Sohns so wohl, als die Vorfahren besessen und innen gehabt, genutzet und gebrauchet, oder auch nutzen und gebrauchen sollen, können und mögen, in obbemeldeten Qualität eines gemeinen durchgehenden Söhn- und Töchter-Lehens, dergestalt hinwieder gnädigst übertragen, und Ihr als ein wohlerkaufftes und an sich gebrachtes Söhn- und Töchter-Lehen cediret worden, daß sie ein solches in obiger Maaße vor sich, ihre Töchter und übrige Mann- und weibliche Leibes-Lehens-Erben nach Gefallen besitzen, damit zu schalten und zu walten, auch solches wann und an wen Sie wollen, ohne jemands Hinderung nach ihrer guten Convenienz, zu veralieniren befugt seyn seyn solle. Und Wir verleihen mehrersagter Annen Eleonoren von

4.) Deren Namen bald hernach in dem 36. §. S. 399

von Pühel, gebohrnen von Reizenstein, vorerwehntes Ritterguth zu Dölau alles und jegliches mit seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, was Wir Ihr von Rechts und Billigkeit wegen daran verleihen sollen und mögen, mit und in Krafft dieses Briefs also, daß Sie, ihre Töchter und deren übrige Descendenten Mann- und weiblichen Geschlechts, ein solches alles nu hinführo von Uns, Unsern Erben und Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg zu gemeinen durchgehenden Söhn- und Töchter-Lehen haben, nehmen und empfahen sollen, nach dergleichen Lehen Recht und Gewonheit, so oft das Noth geschicht, und wie es insonderheit die mit der Voigtländischen und in denen sechs Ambten Wunsiedel gesessenen Ritterschafft aufgerichtete Verträge mit mehrern in sich halten, doch Uns, Unseren Erben und Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg an Unsern und sonst einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten, Ohne alles Gefährde. Urkundlich mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt und gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth den 14ten Julij Anno 1738.

Friederich M. z. B.

§. 36.

Um nun die jüngsten Lehenbriefe besser zu verstehen, wil ich das pühelische Geschlecht kürz-

kürzlich vor Augen legen, jedoch nur es von daher ausführen, als bei unserm Döla zu wissen nöthig ist.

Herkules starb als Frühmesverwalter zur Weiden in der obern Pfalz, nach dem er durch Marien Sünderbergerin 1.) ein Vater worden

N Johann Christophs auf Döla, 2.) Burghaig, 3.) Uzdorf 4.) und Leinek. 5.) Er ward zu gedachten Weiden den 10. Februar

1.) Dessen uns die gedrukten Lebensläufe Johann Christophs und Johann Leonharts versichern.

2.) Wovon nur in vorhergehender Abhandlung dieses Orts zur Gnüge, insonderheit aus §. 16. S. 293. folgg. §. 29. S. 359. folgg. und §. 34. S. 382. folgg. zu ersehen, daß er zu erst Döla an sich gebracht.

3.) Von welchem in des III. Theils I. Hauptstüke §. 22. in der 18. Anmerkung S. 43. folg. zulängliche Nachricht.

4.) Wie davon in dessen III. Hauptstüke §. 23. in der 27. Anmerkung S. 422. Es ist aber solches den 18. Februar im Jahre 1718. durch Kauf an den damaligen brandenburgculmbachischen Kammerjunker und Oberstlieutenant der Granadirgarde Christian Martinen von Grafenreut durch Kauf gekommen.

5.) Davon siehe die 28. Anmerkung vorhin angezogenen III. Hauptstükes S. 422. Es hat mit jenem gleiche Schiksale gehabt.

im Jahre 1606. geboren. 6.) Im Jahre 1625. bezog er die hohe Schule zu Leipzig, von da er nach Jena und Altdorf gegangen. 7.) Nachher gieng er auf Reisen, und besah Teutschland, Niederlande, Frankreich und England. 8.) Im Jahre 1647. ward er brandenburgculmbachischer Hof- und Justizienrath. 9.) Zwei Jahr hernach muste er als subdelegirter Kommissar den Herzog zu Würtemberg Eberharten in seine Lande Kraft des westphälischen Friedens wieder einsezen. 10.) Im Jahre 1650. ward er nach Glüksburg geschiket, wo er um die Prinzessin Marien Elisabet für Markgraf Georg Albrechten anzuwerben hatte. 11.) Im Jahre 1653. ward er auf den Reichstag nach Regensburg geschiket, welches Gelegenheit gab, daß der seinem Urgrosvater Jakoben und dessen Bruder Johannen den 10. Mai im Jahre 1590. von Kaiser Rudolphen dem an-

6.) Welches aus unsers Johann Christophs nur genantem Lebenslaufe zu ersehen.

7.) Auch dieses.

8.) Des gleichen.

9.) Nach oft angezogenem Lebenslaufe. Er führet aber auch diesen Titel oben in dem 30. §. S. 361.

10.) Wie auch solches.

11.) Und auch dieses.

andern 12.) ertheilte adelicher Stand und Wapen von Kaiser Ferdinanden dem III. den 20. Oktober im Jahre 1653. verbessert worden. 13.) Im Jahre 1655. ward er auf den nach Frankfurt am Main ausgeschriebenen ordinairen Reichsdeputationstag als Abgesanter verschiket. 14.) Im Jahre 1657. ward er nach Baireut zuruk berufen, um die Präsidentenstelle des Konsistorium und Ehegerichts zu bekleiden. 15.) Im Jahre 1661. ward er zum geheimen Rathe erkläret. 16.) Im Jahre 1663. gieng er wieder als Gesanter auf den ausgeschriebenen Reichstag nach Regensburg, in welchem Jahre er auch zum Lehenprobst ernennet worden, 17.) anderer Gesantschaften nicht zu gedenken. 18.) Im Jahre 1674.

12.) Davon solcher Wapenbrief Zeuge ist.
13.) Besage des vorhandenen erneuerten Wapenbriefes.
14.) Nach dem Zeugnisse seines Lebenslaufes.
15.) Nach eben demselben. So wird er auch oben in dem 30. §. S. 361. in dem Lehenbriefe gefunden.
16.) Wie auch das gegenwärtige.
17.) Nach seinem Lebenslaufe. Es giebet aber Richter in seiner Einladungsschrift zu seines Sohnes Johann Leonharts Inauguraldisputation mehreres Licht von seinen Versendungen.
18.) Deren oft angezogener Lebenslauf gedenket.

gieng er auch als Kriegskanzleidirektor mit ins Feld. 19.) Auser diesem gereichet ihm zu keinen geringen Ehren, daß er beider Rechten Doktor 20.) und kaiserlicher Pfalzgraf 21.) gewesen. Er starb den 30. September des 1674. Jahres zu Heidelberg, ward aber den 18. Oktober in Baireut begraben. 22.) Den 2. März im Jahre 1641. hatte er sich mit Veroniken Marien, Martins von Benkendorf, auf Uzdorf, 23.) Lehen 24.) und Eschelsdorf,

19.) Nach eben demselben.

20.) Welches so wol aus seinem erneuerten Adelsbriefe als auch aus dem 16. §. S. 293. und 303. im gleichen dem 29. §. S. 359. folg. und 30. §. S. 360. wie auch 366. zu ersehen.

21.) Auch dieses aus eben dieser Abhandlung in dem 30. §. S. 361. Er erhielt aber solches Kraft nur angezogenen erneuerten Wapenbriefes, wo zu gleich die wichtigen Vortheile ausgedruket sind, die ihm und den seinigen dadurch zugewachsen.

22.) Nach seinen und seines Sohnes obangezogenen Lebensläufen, wie auch nach Fikenschers Einladungsschrift zum Leichenbegängnisse.

23.) Siehe die 4. Anmerkung S. 387.

24.) Wird wol das sein, welches in der Amtshauptmanschaft Baireut an der Trebgast lieget, und nach Bindloch gepfarret ist, wie Wil in seinem Teutsch. Parad. Kap. VIII. §. 10. angemerket.

dorf, 25.) brandenburgculmbachischen geheimen Raths, Tochter vermälet. 26.) Sie war den 16. September im Jahre 1622. geboren, 27.) und starb den 9. Jenner im Jahre 1667. 28.) Ihre Kinder waren 29.)

A. Anne Rosine, getauft den 27. März 1642. starb aber schon den 15. August darauf. 30.)

B. Johann Leonhart, welcher den 20. August im Jahre 1643. geboren worden. 31.) Im Jahre 1660. ward er auf das Gymnasium zum Hof ge-

25.) Welches noch nicht entdeken können.
26.) Dieser Umstand äusert sich in oft angezogenen Lebensläufen.
27.) Dieser aber nur in ihres Sohnes Johann Leonharts.
28.) Dieser aber in beiden.
29.) Eigentlich 6. Söhne und 8. Töchter, wo fern, wie ohne Zweifel, dessen Lebenslaufe zu trauen. Da aber auf alles nachfragen nur 4. Söhne und 5. Töchter aufzutreiben, so nicht ein Mal bei dem Geschlechte zu erfahren gewesen; so bin ich wenigstens auser Verantwortung, daß mir noch 2. Söhne und 3. Töchter fehlen.
30.) Welches das culmbachische Kirchenbuch bezeuget.
31.) Auser dem nur angezogenen Kirchenbuche stehet dieses auch in seinem Lebenslaufe.

than, von da er drei Jahre hernach auf die hohe Schule zu Leipzig gieng, von da aber nach zwei Jahren nach Jena. Hie hielt er im Jahre 1666. öffentlich eine Disputation de Culpa imputatiua, und nachgehends Decadem Quaestionum Illustrium ex Iure Publico, Canonico, Ciuili, Feudali et Consuetudinum depromtarum exhibentem. Im Jahre 1668. fieng er ein Werk de Tutelis Electorum, Principum aliorumque S. Romani Imperii Statuum an zu schreiben, davon er den ersten Theil unter D. Christoph Philip Richters Vorsize, um die höchste Würde in den Rechten zu erlangen, zu Jena vertheidigte, 32.) das übrige aber zu drei unterschiedenen Malen nach Art akademischer Streitschriften unter eigenem Vorsize aufstelte, und in folgendem Jahre beschlos, welches Werk zusammen 1. Alphabet und 6. Bögen stark ist. Hierauf gieng er das folgende Jahr auf Reisen, und insonderheit nach Genev, wo er ein Jahr lang die französische Sprache und allerhand ritterliche Uebungen getrieben, unter der Begleitung des Markgrafens von Ansbach Johann Friederichs im Jahre 1671. nach Paris, und

32.) Welches alles die oben angezogene richterische Einladungsschrift weitläuftiger vorträget, woher es hernach in den gedrukten Lebenslauf gekommen.

und das folgende Jahr wieder zurük nach Genev, von da aber nach erlernter italiänischer Sprache nach Italien, und alsdann von Venedig aus durch Tirol über Augsburg und Nürnberg nach Hause. Nach diesem ward er brandenburgculmbachischer Kammerjunker. Er starb den 16. August im Jahre 1689. 33.) Im Jahre 1674. vermälte er sich mit Marien Renaten, gebornen Hallerin von Raitenbuch auf Oberndorf, von der er sich im Jahre 1682. scheiden lassen, und darauf weiter vermälet den 22. November im 1685. Jahre mit Rosinen Dorotheen, Wolf Christophs von Reizenstein auf Selbiz, 34.) Hartungs, 35.) Leupoltsgrün, 36.)

33.) Welches die zu Döla in der Kirche befindliche Leichenschrift bezeuget, weitläuftiger aber sein Lebenslauf enthält.

34.) Welches in der 27. Anmerkung über den 9. §. des III. Hauptstükes des III. Theils S. 326. folg. zur Gnüge beschrieben.

35.) Ein Dorf in der Landeshauptmanschaft zum Hof 2½. Stunde von Hof abendwärts gegen Culmbach zu ½. Stunde von Leupoltsgrün, wohin es gepfarret ist. Es hat daselbst der Herr von Reizenstein seinen Siz, dessen völligen Namen und Titel schon oben die 4. Anmerkung über den 11. §. S. 249. gegeben.

36.) Ein anderes Dorf in eben dieser Landeshaupt-

Nesselreut 37.) und Schwarzenbach am Walde 38.) Tochter, 39.) welche den 18. December im Jahr 1729. gestorben, nach dem sie sich mit Rudolph Christophen von Drechsel auf Weinschliz 40.) und Schwarzenbach am Walde, 41.) brandenburgculmbachischen Hofrathe und Oberamtmanne zu Schauenstein 42.) und Helmbrechts

manschaft 1. Meile von Hof auf der Strase nach Culmbach, hat eine Kirche unter der Superintendur Mönchberg, und gehöret vorher genantem Herrn. Hön S. 269. entzühet ihm solches mit dem grösten Unrechte. Wil hat was weniges Kap. XXII. §. 3.

37.) Ist ein Dorf in eben dieser Landeshauptmannschaft 3. Stunden von Hof bey Selbiz gelegen, wohin es auch gepfarret ist. Siehe Willen im Teutsch. Parad. Kap. XXII. §. 29. Hienach ist Hönnens S. 275. gegebene Nachricht umzuschmelzen. Jezt gehöret es dem kurmainzischen Generalmajor Herrn **Johann Georgen von Wildenstein.**

38.) Davon zulänglich in der 32. Anmerkung über den 23. §. des III. Hauptstüks des III. Th. S. 423.

39.) Nach oft angeführtem Lebenslaufe S. 62.

40.) Davon in der 33. Anmerkung über den 19. §. des III. Hauptst. des III. Th. S. 391.

41.) Siehe vorherstehende 38. Anmerkung.

42.) Ist ein Städgen von Hof auf Culmbach zu rechter Hand auf einem Berge, unter dem die

brechts

Selbiz vorbei gehet. Siehe Schleupners Zuschrift vor seiner Harmonie der Evangelien und Episteln, wie auch Abeln in der Pr. und Brandenb. R. und St. Geograph. Th. I. Kap. X. §. 2. S. 30. Es ist auch ein altes Schlos da. Im 14. Jahrhunderte kam es durch Kauf an gegenwärtige Durchl. Markgrafen von Brandenburg. Dieses bezeugen Limnäus I.P.I.R.G.B.V. Kap. VII. Z. 112. Lairiz von dem Burggrafth. Nürnb. S. 35. Wil im Teutsch. Parad. Kap. XXII. §. 25. Pastorius von dem Fränck. Crais. S. 427. Hön in dem Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 290. Gros in der Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. VI. §. 16. S. 214. folg. Aus denselben ist nach meiner Anzeige in der Abhandlung von Mönchberg §. XI. Anmerkung 1. die Rotenburgische Chronik in Duellens Miscell. Band II. S. 200. auszubessern, wenn daselbst gedrukt: Schabenstin ist des Westrigeln geweſt, undt vor Jnen umb 12618. ℔. Heller erkaufft worden. Nichts besser ist in Struvens Buche de Allod. Imper. Kap. III. §. XVIII. S. 216. gedrukt: Frauenstein *et* Helminbrechts *a. 1366. a* Wolfgango Steichelio *tanquam Allodia fuerunt coemta.* Der Name des Verkäufers ist fast allen Schritfstellern anstösig gewesen. Limnäus, Lairiz, Gros nennen ihn **Wolf Rigel**, den auch Struv mag in Gedanken gehabt haben. Wil nennet ihn **Wolfrigel**,

brechts

welchen viel leicht auch der Verfasser der Rotenburgischen Chronik in der Feder gehabt, ob er wol in der duellischen Samlung Westrigel gedruket worden. Erstere mögen geglaubt haben, die Sache deutlicher zu machen, wenn sie das Wort von einander rissen. Da machten sie dann aus **Wolf Wolfgang.** Nun muste das Geschlecht **Rigel** heisen. In diesen Gedanken mus man auch bei Abdrukung der 690. Seite des III. Bandes der menkischen Saml. Teutsch. Sach. gewesen sein, da man einen **Heinrich Wolf Strigel** geliefert. Da nun aber, der nur ein wenig in alten Urkunden sich umgesehen, nicht wird gefunden haben, daß im Jahre 1376. als in welchem solche Urkunde gegeben worden, die Leute mehr als einen Vornamen gehabt, dieses aber nach dem menkischen Druke sein müste; so vertheidiget sich damit Widmans eigene Handschrift, wo **Heinrich Wolffstrigel** stehet. Und so geben die Schriften der Zeit, da **Schauenstein** von ihnen besessen worden, diesen Namen. So stehet in Jungens Miscell. Band. 1. S. 55. bei dem Jahre 1381. **Hans Wolfstriegel zum Schawenstein.** Der widmannische aber ist der daselbst S. 53. und 54. genante **Heinrich Wolfstriegel der jünger**, dessen Bruder **Conrad**, beider Vater **Heinrich der älter**, dieses Bruder aber **Otto**, Theils bei dem Jahre 1358. Theils 1365. Der Ort hat jezt ein Ober=

brechts, 43.) der im Jahre 1667. geboren, und

amt, Amtsvogtei, Pfarre, Diakonat und Schule. Dasige Kirche hat eine Tochterkirche in Grosdóbra. Mehreres giebet Wil §. 25. und 26.

43.) Sol nach Willens im Teutsch. Paradis. Kap. XXII. §. 24. geäuserten Muthmassung von **Brechung** eines **Helms** seinen Namen erhalten haben, mit welcher Ableitung aber die nicht auskommen dürften, die es mit Merianen in der Beschreib. des Frankenlandes S. 46. und Pastoriussen in der Beschreib. des Fränck. Crais. S. 402. **Helmeriz** nennen. Höns S. 257. **Helmeniz** aber weis hie Niemand, ob man zwar wol aus der beigefügten Beschreibung errathen kan, daß es das daselbst unmittelbar vorher beschriebene **Helmbrechts** sei. Es lieget 2. starke Meilen von Hof auf der ordentlichen Strase nach Culmbach zu, und fast auf dem halben Wege dahin. Zur rechten lieget ½. Meil davon Schauenstein und zur linken 1. Meile Mönchberg, wie es Wil ganz recht getroffen. Wen aber Merian Selbiz und **Steinbach** zu dessen beiden Nachbarn sezet; so ist es zu weitschweifig, und lezteres nicht recht genant, dessen rechter Name **Stainbach**. Es lieget auf einem Berge hinter einem noch höhern, an dessen Wurzel die Selbiz vorbei flüsset. Es hat vor dem eben Fals die Herren gehabt, und die Veränderung derselben erliten, als Schauenstein, wes wegen vorherge-

und den 3. September im Jahre 1721. gestorben, vermälet hatte. Der erste Gemal bekam von ihr

A.

heude Anmerkung ein mehrers besaget, nach weitläuftigern Berichte oft genanten Willens, und kürzern meiner Abhandlung von Mönchberg §. XI. Anmerkung 2. Markgraf Johann ertheilte im Jahre 1449. seinen Inwonern Stadtrecht, woraus in der Streitschrift von dem Stadtgerichte zum Hof §. XXVII. ein Stük mitgetheilet, welches nachher von Markgraf Georg Friederichen und Christianen höchstlöblichsten Andenkens bestätiget worden, die auch auf alle Sambstage einen Wochenmarkt, des gleichen järlich im Herbste Sontags vor Matthäi einen Viehmarkt, und in der Fasten, so lang dieselbige wehret, ein Rosmarkt Sambstags zu halten verstattet, welches geschehen im Jahre 1585. und bestätiget 1639. Diese aber hat gegenwärtig gnädigst regirender Durchlauchtigster Landesfürst den 7. Jenner im Jahre 1755. erneuert, und in bessere Wege gerichtet. Jezt ist zu Mariäverkündigung, Johannis und Simon Judä Jahrmarkt. Es hat ein Oberamt, Amtsvogtei, Pfarkirche und Schule. Im geistlichen gehöret es jezt seit Errichtung der Superintendur Mönchberg unter dieselbe.

A. Barbaren Dorotheen den 13. März im Jahre 1688. welche aber den 19. Jul im Jahre 1689. wieder verstorben. 44.)

B. Johann Georgen den 6. Mai im Jahre 1689. 45.) der im Jahre 1717. den 22. Jul gestorben, nach dem er sich den 10. Mai im Jahre 1710. mit Annen Eleonoren, Hans Georgens von Reizenstein auf Regnizlosa, 46.) Tochter vermälet, welche den 26. December im Jahre 1685. geboren ist. 47.) Die Kinder sind

1. Luise Dorothee, geboren den 11. März im Jahre 1711.
2. Hedwig Eve, geboren den 24. April im Jahre 1712. vermält den 24. November im Jahre 1735. mit Johann Danielen von Schmid auf Gattendorf, 48.) Hertmans-

reut

44.) Nach dem oft genanten Lebenslaufe S. 63. und Leichensteine zu Döla.

45.) Wie auch dieses; beides aber nach der zu Döla in der Kirche befindlichen Leichenschrift und dem ihrer Leichenpredigt angedrukten Lebenslaufe.

46.) Davon in der 5. Anmerkung zu dem 19. §. des III. Hauptst. des III. Th. S. 386. folg.

47.) Nach eben diesem III. Th. und dessen III. Hauptst. S. 421. folg.

48.) Davon in dem I. Th. S. 319. und in meiner Schrift, daß Hof eher, als man glaubet, den Burggrafen zu Nürnberg gehöret, §. XXXVI.

reut 49.) und Schönwald, 50.) brandenburgculmbachischen Kammerjunkern und Landkammerrathe, welcher den 17. Jul im Jahre 1711. geboren ist.

3. Sophie Eleonore Dorothee, geboren den 28. November im Jahre 1714.

4. Margarete Charlotte, geboren den 16. December im Jahre 1715.

5. Johann Ferdinand, geboren den 16. December im Jahre 1715. ward im März des 1734. Jahres Fähnrich unter dem in römischkaiserlichen Diensten stehenden müslingischen Re-

49.) Davon in der 38. Anmerkung über das III. Hauptstük des I. Th. S. 319. folgg.

50.) Ist ein Dorf unter der Amtshauptmanschaft Wunsidel in dem Amte Selb 4. Stunden von Hof auf Selb zu, von dem es 1. starke Stunde. Es hat eine Kirche, welche von Selb aus besorget wird. Etwas hat Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XVIII. §. 7. In meiner Abhandlung von dem, was von Sachsen herüber an Brandenburg vertauschet worden, §. VIII. in der 1. Anmerkung ist was merkwürdiges von diesem Orte zu lesen. Hön S. 292. nennet es ein bayreutisches Dorf in des höfischen Creises Amt Selb, welche wunderliche Beschreibung durch obige richtige auszubessern.

Regimente zu Fus, starb aber den 24. Jenner folgenden Jahres. 51.)

6. Christiane Rosine, geboren den 21. December im Jahre 1716. ward den 19. Februar im Jahre 1743. an Christoph Karl Erdmannen von Zedwiz, römischkaiserlichen Hauptman, welcher den 17. Jul im Jahre 1700. geboren worden, vermälet.

7. Karoline Elisabete, geboren den 28. Jenner im Jahre 1718. starb den 23. Februar im Jahre 1745.

C. Johann Christophen, getauft den 8. December im Jahre 1644. ward den 15. December begraben. 52.)

D. Christoph Adamen, bekam in der Theilung oben 53.) genante Burghaig, Uzdorf und Leinek, ward brandenburgculmbachischer Hofjunker und Oberamtman zu Schauenstein 54.) und Helmbrechts, 55.) geboren den 1. Oktober im Jahre 1645. 56.) gestorben den 10. August im Jahre 1699. nachdem er sich den 5. November im Jahre 1676.

51.) Nach dieser gegenwärtigen Abhandlung in dem 35. §. S. 384.

52.) Nach dem culmbachischen Kirchenbuche.

53.) In der 3. 4. und 5. Anmerk. S. 387.

54.) Siehe die 42. Anmerkung S. 394. folgg.

55.) Siehe die 43. Anmerkung S. 397. folg.

56.) Nach dem culmbachischen Kirchenbuche.

1676. mit Dorotheen Marien, Christians von Plankenfeld auf Panko, Weissensee und Köpnik, königlichpreusischen Lieutenants Tochter, welche den 8. Oktober im Jahre 1648. geboren, und den 25. Jun im Jahre 1709. gestorben, vermälet. Sie gebar ihm

1. Johann Heinrichen den 8. Februar im Jahre 1678. der den 17. Mai im Jahre 1698. wieder verstorben. Er vermälte sich den 11. Mai vorher mit Amalien Dorotheen Ursulen, Hans Wolfs von Künsberg auf Bindloch 57.) und Lehen 58.) Tochter, welche

57.) Ist ein Dorf in der Amtshauptmanschaft Baireut an der Wurzel des hohen daher benanten Bindlocherberges und an der Trebgast auf der Poststrase von Baireut 1. starke Stunde auf Berneck zu. Dasige Pfarkirche, in welche viele Dörfer gepfarret, stehet unter der Superintendur Baireut. Wil in seinem Teutsch. Parad. Kap. VIII. §. 10. giebet einige Nachricht. Hön in seinem Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 230. und 283. hat, welches ihm ganz gewönlich, zwei Oerter daraus gemachet, deren einen er Bindlach und den andern Pindloch nennet. Die oben auf der 272. Seite genante Landkarte hat da Bindelach, welches unrecht.

58.) Davon oben die 24. Anmerkung S. 390. handelt.

che im Jahre 1670. geboren, und sich nach jenes absterben an Nikol Helmuthen 59.) verheurathet, endlich als dessen Witbe den 25. Jun im Jahre 1740. verstorben.

2. George Christophen den 19. August im Jahre 1680. welcher den 19. Jenner folgenden Jahres schon wieder gestorben.
3. Dorotheen Marien den 14. April im Jahre 1682. welche den 19. August im Jahre 1741. verstorben.
4. Joseph Ernsten den 8. Februar im Jahre 1686. Er hatte die väterlichen Güter, starb aber schon den 20. Jul im Jahre 1707. als kaiserlicher Fähnrich.

E. Even Katharinen, getauft den 10. Februar in dem 1647. Jahre, 60.) vermälte sich 61.) im Jahre 1663. den 27. April an Kaspern von Lilien auf Weizendorf, 62.) brandenburg-

59.) Von welchem oben in dem 6. §. S. 244.
60.) Nach dem culmbachischen Taufregister.
61.) Nach Johann Christophs von Pühl Lebenslaufe.
62.) Oder **Waizendorf**, brandenburgculmbachisches Dorf an dem weissen Maine 1. Meile von Culmbach auf Himmelkron zu. Siehe Wils Teutsch. Paradies Kap. VII. §. 11. Nach Teichmans Beschreib. des Klosters Himmelkron Th. I. Kap. XI. S. 27. hat dieses Kloster daselbst 3. Unterthanen, welches Hönnen im

burgculmbachischen geheimen Kirchenrath, Vicepräsidenten des Konsistors und Generalsuperintendenten, welcher den 30. Oktober im Jahre 1632. geboren, und den 23. Jenner im Jahre 1687. als brandenburgculmbachischer geheimer Rath und Präsident des Konsistors und Ehegerichts gestorben, vermälet worden.

F. Johann Laurentiussen, welcher den 29. December im Jahre 1647. getauft worden. 63.)

G. Marien Magdalenen, ward vermälet an George Adamen von Magwiz auf Hartmansreut 64.) und Fenzga, 65.) brandenburgculmbachischen Rath, Amtshauptman zu Culmbach, Oberstlieutenant und Kommendant der Vestung Plassenburg,

Topogr. Lex. des Fränk. Crais. S. 304. bewogen haben mag, das ganze Dorf dem himmelkronischen Amte zu unterwerfen. Von der Kirche, die ihm Goldschadt von den Fleck. Dörf. Deutschl. S. 533. zueignet, wil sich auch da nichts finden lassen. So sind auch die Herren von Lilien nicht mehr Besizer davon, wie doch gleichwol Hön wil.

63.) Nach dem culmbachischen Taufregister.

64.) Welches in der 28. Anmerkung über den 10. §. des III. Hauptst. III. Th. S. 333. angezeiget.

65.) Davon in der 5. Anmerkung zu dem 16. §. des II. Hauptst. des III. Th. S. 127.

burg, 66.) welcher den 14. März im Jahre 1695. alt 51. Jahr 8. Wochen 6. Tage zu Culmbach begraben worden. 67.)

H. Annen Margareten, geboren den 22. December im Jahre 1654. starb den 14. August im Jahre 1682.

I. Marien Elisabeten, welche bei absterben ihres Vaters noch am Leben, 68.) war im Jahre 1679. an Georg Christophen von Guttenberg vermälet worden.

2. Johann Jakobs. 69.)

3. Sigmunds Herkules. 70.)

§. 37.

Das Geschlechtswapen ist ein gelber oder goldfarbener Schild, in dessen Grunde ein dreigepühleter schwarzer Berg, davon der mittlere die äusern zwei etwas überhöhend, auf welchem ein weisses oder silberfarbenes Schlos oder Burg stehet, in dessen Mitte fornen in einem besondern Schilde drei, als unten eine, oben neben ein ander zwei rothe oder rubinfarbene doppelte Lilien mit ihren Pünden, an jeder Eke des Schlosses ein runder Thurm,

66.) Nach nur angezogenem Lebenslaufe ihres Vaters.

67.) Nach dem culmbacher Kirchenbuche.

68.) Nach jenem Lebenslaufe.

69.) Kraft des 16. §. S. 293. 303. 29. §. S. 359. folag. und 30. §. S. 361. und 366.

70.) Kraft nur genanter Stellen.

deren jeder eine rothe oder rubinfarbene Thüre, oben zwei und unten ein Fenster, samt einer Dachzinnen hat, und in der Mitte auf des Schlosses oder Hauses Zinnen ein für sich aufrechts stehender schwarzer gekrönter Adler mit ausgebreiteten Flügeln und roth ausschlagender Zunge. Auf dem Schilde stehen gegen ein ander einwerts zwei freie offene adeliche Turnirhelme, zur linken mit weisser und rother, zur rechten aber mit gelber und schwarzer Helmdeke, auch jeder mit einer gelben oder goldfarbenen königlichen Krone gezieret, aus welchen beiden von ein ander aufrechts ein Fordertheil zweier gelben Löwen mit zusammen gekehrten Rüken, roth ausgeschlagener Zunge und rothen Halsbändern zusammen gekuppelt, deren beide Köpfe mit einer goldfarbenen königlichen Krone gekrönet, in dessen hintern Löwenpraken über sich an einem Spiese ein in der Mitten überzwergs gleich abgetheilte flügende Panirfahne, dessen oberer Theil schwarz und unterer Theil gelb, der fordere Löwe aber gleich Fals über sich eine solche abgetheilte flügende Panirfahne haltend, deren oberer Theil roth, der untere aber weis. In jeder Fahne ist ein über sich gekehrter adlicher goldfarbener Ritterspörn. 1.)

Nach-

1.) So findet sich das Wapen in dem III. Theile S. 137. des erneuerten Reichs-Wappen-Buchs in Beschreibung der Oberpfälzischen

Nachlese
zu der 243. Seite.

Was unter Samuel Apel stehet, mus also heisen:

Samuel Apel kam im Jahre 1634. hieher, von da aber im Jahre 1646. nach Rendsdorf.

Johann Ludewig ist in dem Jahre 1651. zur Pfarre Kaltenbuch in der Pfalz beruffen worden, war vorher Diakon zu Selbiz.

Zu der 352. Seite.

Nach dem Lehnbriefe zu Ende der Seite solte §. 27. stehen, welche sich mit den: In kurzen ꝛc. anfänget.

Zu dem 33. §. S. 378.
als die 4. Anmerkung.

Wie hie Oesterreich stehet; so wird auch in dem 21. §. S. 338. die dabei liegende Wiese die Oesterreichswiese geschrieben. Sind nun wol die Lesarten der übrigen Lehenbriefe etwas von ein ander unterschieden; so thut es doch zum Hauptwerke nichts. Die geringste Abweichung zeiget sich in nur angezogenem 21. §. S. 340. und 342. 33. §. S. 378.

Geschlechter; etwas weniges aber in dem IIII. Theile S. 148. verändert. Meine Beschreibung ist aus den Adelsbriefen von 1590. und 1653. genommen.

in Oesterrich und in dem 21. §. S. 342. in Oesterrichswiesen. Hierinnen machet das Oesterich des 14. §. S. 283. 15. §. S. 290. 30. §. S. 366. nur durch die Verdoppelung des r eine Aenderung, die aber nichts ausmachet. Manchem ärgert das r, manchem sind die Zwillingsbuchstaben zu wider. Eigentlich verlanget auch die Ableitung des Wortes, wie sich bald unten zeigen wird, nicht mehr als ein r. Also wird man nun auch in so fern weiter nicht stuzen, so in dem 26. §. S. 348. Osterreich, und in dem 28. §. S. 354. Osterrich, dafür in dem 16. §. S. 295. und 30. §. S. 362. Osterich. Was die Abweichung zu Anfange des Worts mit O und Oe betrift; so hat man einige Jahrhunderte zurük die Doppellauter geflohen, davon schon oben in dem 1. §. S. 232. Beispiele, welches auch wol noch jezt geschiehet, dafür man neuerer Zeiten damit zu freigebig gewesen, deren man denn selbst in gegenwärtigem Worte hätte überhoben sein können, wenn man dessen Ableitung in Erwägung zühet. Das Osterrig des 32. §. S. 369. ist daher entstanden, daß viele keinen rechten Unterscheid des g und ch weder im schreiben noch im reden machen, auch deren Vertauschung unter ein ander in unserer Mutterspracbe gar gewönlich, wovon Wachter in den Vorerinnerungen über sein Wörterbuch Abschn. III. unter Ch etliche Beispiele gegeben. Von diesen allen gehet der Schreiber des einen Lehenbriefes

ab,

ab, der im 21. §. S. 342. Oestrich geschrieben, welches ganz leicht zugegangen und noch täglich geschiehet, daß das e im reden als schreiben bald entwischt, bald sich eindringet. Diese Schreibart liebet der berühmte greifswaldische Lehrer Herr Schwarz, wie sein Alt-Teutsches Oestreich sich gleich auf der Stirne zeiget. Die unterschiedene Mundart hat bald reich, bald rich, und auch wol rik gegeben. Wer Wachters Wörterbuch der Teutsch. Sprach. unter Reich S. 1261. nachschläget, wird sich darüber weiter keine Sorge machen. Genauere Betrachtung verdienet das ganze Wort, je weniger sich, so viel mir wissend ist, Jemand darüber gemachet, zu der doch der Glanz des auf dem Gipfel des heiligen römischen Reichs prangenden und vor allen dessen Gliedern vorzüglich beglükten grosmächtigsten erzherzoglichen österreichischen Hauses die teutschen gelehrten, insonderheit aber die, welche unter dem österreichischen Adler eine den Musen ausnemend allergnädigste Marie Theresie zu alle dem, was die Zierde des gemeinen geliebten Vaterlandes befördern kan, erweket, vor längst solte aufgefordert haben. Zwar sind Merians erste Worte in seiner Beschreibung der Oesterreichischen Landen: Oesterreich heist so viel, als ein Land oder Reich gegen Morgen oder der Sonnen Auffgang gelegen ; ; ; vom Dost. So schreibet auch Melissantes in seiner Geograph. Th. I. Geogr.

Spec. Kap. X. Z. I. §. XII. S. 769. Oesterreich mag den Nahmen von Osten haben, weil es gegen Morgen lieget, und das Wort Reich und Land ist gemein genug, daß man es auch mit andern *componire*; also kommet aus Ost und Reich Oesterreich, ein Reich, das gegen Morgen lieget. Auf gleiches laufet Wachters Erklärung des Worts *Ostarriche* S. 1174. durch *regnum orientale* hinaus. Nicht viel anders deutet auch oben gelobter Herr Prof. Schwarz sein Oestreich S. 194. Und so lautet es auch bei andern Erdbeschreibern als Herrn Lic. Hübnern in der Geograph. III. Th. B. II. St. I. Herrn R. Hagern in der Geograph. Th. II. B. I. Kap. V. §. II. Mit der erstern Hälfte hat es auch seine gewissen Wege. Wer weis nicht, daß Ost die Gegend gegen Morgen anzeige? Zum Ueberflusse kan nur angezogener Wachter unter solchem Worte S. 1173. folg. gelesen werden. Auf solches aber siehet bei Erklärung des Worts Oesterreich Junker in der Anleitung zu der Geograph. der Mitl. Zeit. Th. II. Kap. IX. §. 46. S. 359. und Kap. XIII. §. 99. Der Plaz, welcher diesen Namen in den dölaischen Lehenbriefen führet, lieget auch von Döla morgenwärts. Aber, was sol dieses für ein Reich sein, welches das hintere Stük seines Namens ist? Der Meskünstler darf mit seinen Messtäben etliche Mal fortschreiten, so wird er das dölaische ganze Oesterreich ausgegangen sein. Dido hat mit ihrer Rindshaut

haut in Afrika weit mehr umspannet. Was für ein groses Reich macht auch jenes Oesterreich, Oestreich oder Oestrich im Rheingaue unter kurmainzischer Hoheit 1. Stunde von Elfeld auf Geisenheim zu zur rechten Hand des Rheins aus? Die gemeinen Erdbeschreiber haben gar nichts davon; und des l.H.D. Wetterauischer Geographus S. 313. nennet es einen Flecken. Nimmet man auch etwann das Reich von Aachen mit zu Hülfe; so wird man mehr redens davon hören, als Macht und Gewalt darinnen finden. Denn dieses sol das Wort Reich anzeigen, so man Wachters Erklärung solchen Wortes S. 1261. folgg. Gehör giebet. Wer begreifet aber nicht unter Erde mehr als unter Erdreich? Selbst angezogener Meister der teutschen Sprache unter lezterm Worte S. 385. mus solches eingestehen, wenn man dessen Auslegung mit der unter Erde S. 383. folgg. zusammen hält. Hat nun selbst obbelobter Herr Prof. Schwarz dieses Stük seines Oestreichs unberührt liegen lassen; so wil ich hie kürzlich etwas wagen. Wachter verleitet mich dahin, wenn er S. 1263. Reich von Recken herholet. Nun erkläret er dieses unter solcher Ueberschrift S. 1257. durch ausspannen, ausdenen. Was wird nun Reich am ungezwungensten andeuten, als was nach eben demselben unter Strecke S. 1623. folg. solches Wort zu verstehen giebet, welches er mit Landstrecke erläutert, das er durch einen

Zug

Zug des Landes erkläret, des gleichen durch Strecke des Berges, das er einen Zug eines Berges nennet. Viel leicht wäre dessen Strich, welches er unter dieser Benennung S. 1630. eben wie vorher Strecke durch einen Zug ausleget, noch näher? Wie wenig stehen auch alle jezt aufgestelte Wörter von ein ander ab? Rick, Rich, Reich wird ja, wie oben schon S. 409. gedacht worden, ohne Unterscheid gebraucht. Selbst Oesterreich schreibet der berühmte Jesuit Granelli in seinem Oesterreichischen Teutschlande Th. I. S. 5. Ostryk. Was stehet also im Wege, durch Oesterreich einen Strich Landes gegen Osten zu verstehen? Wie bequem führet in dem Leben Kaiser Heinrichs des heiligen in des von Ludewig Bamberg. Geschichtschreibern I. Band. S. 295. nicht 395. wie in des vor etlichen Jahren der teutschen Diplomatik zu früh entgangenen gotweichischen Abts Gottfrieds von Bessel Gottweichischen Chronik B. IV. Z. LI. S. 553. gedruket worden, ein alter Pagus den Namen Osterriche? Daß aber Pagus in den alten und mitlern Zeiten einen Strich Landes bedeute, ist in diesen aufgeklärten Zeiten so bekant, daß der sich nur zum Gelächter machet, der solches Wort durch Dorf übersezet. Noch mehr. In dem holländischen Westfrieslande wird der eine Theil desselben Westerich, weil er gegen Westen oder Abend lieget, der andere Osterich, weil er gegen Osten zu, genennet, wie

aus

aus Schannats Tradit. Fuldenſ. Kap. VIII. Z. 26. S. 313. Junkers nur gelobten Geographie Th. II. Kap. V. S. 266. Paulini Curioſ. Geograph. und von Beſſel in dem auch ſchon angeprieſenem Werke B. IV. Z. XXXXI. S. 551. zu erſehen. Wird alſo das Oſterland, von dem auſer Ad. Rechenbergen, der davon im Jahre 1691. eine beſondere Schrift zu Leipzig druken laſſen, Sagittarius von Markgraf Eccarden dem II. in Eccards Genealog. der Fürſten von Oberſachſen S. 230. Planer von Variſcien Th. I. §. VI. S. 13. folgg. Junker S. 267. folg. und von Beſſel Z. CCXXXXVI. S. 725. folg. nachzuſchlagen, immer mit Meiſen verbunden gefunden, wie dieſes eben Fals Junker Th. II. Kap. XIII. §. 100. S. 512. bemerket; ſo mus in des Kaiſer Sigmunds Briefe im Jahre 1426. der wegen des Burggrafthums Meiſen ertheilet worden, das bei Meiſen ſtehende Oeſterreich obgenantes Oſterland anzeigen, welches ſeiner Lage wegen gegen Oſten dieſen Namen erhalten. Auf dieſe Spur brachte mich Junker §. 102. und der ehe dem weitſehende lobenſteiniſche Superintendent Körber ſo wol in ſeinem unter dem Namen des Vogtländers Hiſt. Nachr. vom Voigt-Lande heraus gegebenen Büchelgen Th. I. §. 3. S. 7. als auch in der noch ungedruckten Nachricht vom Gräfl. Reuß-Plauiſch. Geſchl. und Lande Kap. I. §. 15. und in der Hiſtor. Nachr. vom Urſprung des Gräfl. Reuß-Plauiſch.

Ge-

Geschlechts Th. I. §. 15. welche leztere mit meinen Anmerkungen aufs nächste unter die Presse kommen dürfte. Es hat aber schon Bekler in der Reuß-Plauisch. Stamm-Taf. Th. I. S. 62. folgg. vorher gedachten Brief druken lassen. Aus selbigen hat ihn Lünig in seines Teutschen Archivs besondern Theils II. Fortsezung IIII. Band Abth. VI. Abs. XVIII. Z. CXXXVI. S. 212. folgg. gebracht. Darauf bezühet sich Herr Karl Wilhelm von Gärtner, den seine schönen Wissenschaften zu des H. R. Reichs Freiherrn und Reichshofrath vor etlichen Jahren mit Rechte gemachet, in seiner Probeschrift, mit der er sich im Jahre 1723. die Rechte eines Magisters zu Leipzig erworben, von Sigismunden, Römischen Kaiser und Könige in Ungarn und Böhmen, Kap. III. §. 7. S. 52. Da ich nun Beklern schon oft genug ertappet, daß er seine Urkunden nicht richtig ja nicht ein Mal der Schreibart jeder Zeit gemäs geliefert; so habe mir von Lünigen desto weniger was besseres versprechen können, der ich selbst ein Zeuge bin, wie er sich bei seinen Samlungen begnüget, aus andern Büchern die Sachen zusammen schreiben zu lassen. Ich eröfnete mein Bedenken dasigen hohen Orts, unter dessen Gewalt obangezeigte Urkunde war. Und auch hierinnen würdigte mich die hohe Hand, wie schon so oft, als ich um dergleichen unterthänigste Ansuchung gethan, gnädigster Wilfahrung. Derselben würde mich

unwürdig machen, so ich solches nur für mich behalten wolte. Ich theile sie also hiedurch mit. Die Abweichung in der Schreibart würde eine unnöthige Weitläuftigkeit verursachen, weil derselben fast kein Wort gemäs. Meinem Leser wird daran liegen, die grösern Fehler zu bemerken, welche so weit gehen, daß auch Zeilen weggeblieben.

Wir SIGMUNDT von gots gnaden Romischer konig zu allen czeiten merer des reichs zu Hungern Behem Dalmacien Croacien ꝛc. konigk, Bekennen vnnd thun kundt an disem vnserm briue allen denen die yne sehen horen ader leßen, wann durch gots verhengnus der hochgeboren Heinrich Burggraue zu Meissen vnnd Graue zum Hartenstein ane leibes erben mit tode abgangen ist vnnd das selbige Burggrafthumb zu Meissenn vnnd Graffeschafft zum Hartenstein mit allenn vnnd iclichenn herlikeiten wirden eren rechten manschafftenn lehen lehnschafftenn gaistlich vnnd werentlich gerichten wildtpanen czollen glaitten, landen lewten slossern steten dorffern pfantschafften walden puschen streuchern wisen ackern pergen thalen wassern wasserleufften teichen fischereyen nuczen gulten czinsen vnd zugehorungen wie die gnant sind nichts ausgenomen, Vnnd mit namen in dem lande zu meissen, in osterreich vnnd in voitlande ader wo die anderßwo geles-

genn

genn sindt 1.) dy von vns vnnd von 2.) dem heiligenn reich zu lehenn rurendt dofur geacht, das an vns als Romischen konig vnnd das heilig reich, ledicklichenn komen vnnd gefallenn were das aber vor vns bracht hat vnnser vnnd des reichs hofgerichter rate vnnd lieber getrewer Heinrich von Plawenn glewblich anczaigung das er vnnd seine lehens erben mannes geslecht 3.) mit dem gnanthen verstorbenen Heinrichen Burggrauen von Meissen vnnd jn sunderheit mit dem Burggrafthumb zu Meissen vnd Graueschafft zum Hartenstein jn gesampten lehen sesig vnnd herkomen jnne auch dowit 4.) als seinen negsten gesippten freundt beerbet vnnd auff jne gestorben, vnns darauff mit demutigen vleis angeruffen vnnd gebeten, yne

vnd

1.) In dem beklerischen und lünigschen Druke ist sindt weggeblieben.

2.) Wie hie von.

3.) In beiden ist hie viel ausen geblieben, so daß es in dem beklerischen also zusammen gehangen worden: Geschlechts von Meyssen unnd insonnderheit mit dem Burggrafthumb zu Meyssen unnd Grafschafft; in dem lünigischen aber: Geschlechts von Meissen und insonderheit mit dem Burggrafthumb und Grafschafft.

4.) Domit fehlet in beiden.

vnnd seine lehens erben des 5.) geslechts Plawenn mit solchem Burggrafthumb vnnd Graueschafft mit allen iren eren 6.) wirden vnnd herlickeiten gnedicklich zu belehenen, Des 7.) haben Wir angesehenn 8.) gros mercklich dinst vnnd trewe die vnns vnnd dem heiligenn Romischenn reich vnnd auch der crone zw Pehem der obgnanth Heinrich von Plawen vnnserer vnnd des heiligen Romischen reichs hofferichter rate vnnd lieber getrewer, vnnd nue 9.) der hochgeboren Heinrich des heiligen Romischen reichs Burggraue zu Meissen Graue zum Hartenstein herre von Plawen, offt vnnd dicke trewlich nucziglich vnd willicklich gedint vnnd auch widder die vngleubigen leib vnnd gut freilichen 10.) dar gesaczt 11.) hat, Dor vmb vnnd das wir erkant habenn das er zu solchenn Burggrafthumb zu Meissenn vnnd Graueschafft zum Hartenstein ein rechter erbe ist, vnnd mit dem obgnanthen verstorben Burggrauen

als

5.) Beide haben dieses für des.
6.) Lünigs Erben hat gar keinen Verstand.
7.) Beide haben dafür Das.
8.) Hie sezen sie die hinein.
9.) Für nue ist dorten uns.
10.) Hie haben sie freywilliglichen.
11.) Beklers dargesagt ist aus Versehen des Korrektors gedrukt worden.

als gesipter vnnd nester freundt jn gesamp-
ten lehen herkomen vnnd gesessenn Derhalb
vnnd auch auß vnnser aigner koniglichen
Bewegnus mildiklich gen yme gnaigt
Vnnd darauff wolbetrachtlich 12.) guten
rate 13.) vnser fursten grauen herrenn ed-
len vnnd getrewenn wissen genediglichen
begabt, begnadt vnnd befraiet Das er
sich nue furthyn vnnd alle seine erben
mannes geslecht des heiligenn Romischen
reichs Burggrauen zu Meissen Grauen zum
Hartenstein schreiben nennen vnnd gehal-
den werden sollenn, Er vnnd alle seine nach-
folgenden mannes erben sollenn vnnd mo-
gen sich auch zu ewigen geczeiten wie die
andern gefursten Burggrauen von gots
gnaden fure vnnd fure schreibenn von 14.)
menniglichen auch dafur geacht genant
geschriben vnnd vor gefurste Burggrauen
des heiligen reichs gehalden werden sol-
lenn des namens wappen kleinoden vnnd
vannen so zum 15.) Burggrafftthumb zu
Meissen vnnd Graueschafft zum Harten-
stein mit allen iren wirden eren vnnd her-
likeiten nuczen rechten vnnd renthen nichts
auffgenommen, 16.) gehorendt deme mer
gnan-

12.) Beide haben wolbedechtlich.
13.) Beide Rats.
14.) Beide vor.
15.) Für zum haben sie hie im.
16.) Beide ausgeschloßen.

gnanthen Heinrichen Burggraue zu Meis-
sen Graue zum Hartenstein vnnd allen sei-
nen lehens erben mannes geslecht lan-
gen leihen begnaden begabenn vnnd fraien
aus vnser Romischen koniglichen macht mit
vnnd jn krafft diczs vnnsers briefs, Alzo
das er vnnd seine erben mannes geslecht
das selbig Burggrafftthumb zu Meissen
vnnd Graueschafft zum Hartenstein mit
allen wirden vnd eren rechten 17.) herli-
kaiten nuczen vnnd renthen wie oben ge-
schribenn von vns vnnd dem heiligen
reich haben halden nuczen nießen vnnd ge-
brauchenn die auch geruclichen besiczen
sollenn vnnd mogen von allermeniglich vn-
gehindert, Thun jme auch disse vnsre son-
der gnade So dißer 18.) obenganthen
nymmer sein werden 19.) vnnd mit tode
abgangen werden 20.) vnnd doch des na-
mens von Plawenn noch lebendig vnnd
vorhandenn, alsdann vnnd nicht eher sol
solch Burggrafftthumb zu 21.) Meissenn
vnnd Graffschafft zum 22.) Hartenstein
vff seine vnnd seiner erbenn voderen des
geslechts von Plawenn mit allenn wirden

17.) Hie sezen beide unnd hinein.
18.) Beide haben dieses.
19.) Beiden fehlt werden.
20.) Beide haben dafür wehren.
21.) In beiden fehlet zu, das sie doch sonst gehabt.
22.) Des gleichen zum.

eren vnnd nuczung namens wappen Kleinodenn vnnd vannen vnnd 23.) vngeuerlich mit allenn rechten wie oben geschriben auff sie vnd ire menlich erben erblich komen vnnd gefallen sein an alle geuerde, vnschedlichen doch vns vnnd dem heiligen reich alle wegen an vnsern dinsten vnnd sunsten iderman an seinen rechtenn, Vnnd wir gebieten dor vmb allen vnnd iclichenn fursten gaistlichenn vnnd werltlichen grauen herren edlen rittern knechten 24.) ambtleuten burgermaistern reten vnnd gmeynden der stete markte vnd dorffer vnnd sunsten allenn vnsern vnd des heiligen reichs vnterthanen vnnd getrewen ernstlich vnnd vestiglich, auß vnser Romischen koniglichen macht, das ir gnanthen Heinrichen bei dißen gefursten Burggrafthumb von Meissen vnnd Grafschafft zum Hartenstein mit iren wirden eren nuczen 25.) vnnd aller irer herlikeit 26.) geruglichen bleiben lasset darein 27.) noch daran nicht hindert irreth noch ymandes zu thun gestattet, als lip einem iclichen sei vnser swere straff vnnd

vngnad

23.) Lünig hat vnnd nicht.
24.) Beide sezen da unnd hinein.
25.) Beide haben Nuzung.
26.) Beide haben Herrlichkeiten.
27.) Bekler hat dafür deren, Lünig hat das ganze Wort weg gelassen.

vngnade meydung 28.) Gebieten auch den mannen rittern vnnd knechten ambtleuten burgermaistern reten vnnd gemeynden in dem egnanthen Burggrafthumb zu Meissen vnnd Grafschafft zum 29.) Hartenstein auf dem lande slossen vesten vnnd steten wonhafft vnnd sessig vnnd dorzu gehorende vnnser vnnd des heiligen reichs lieben getrewen ernstlich vnnd vestiglich auß vnnser Romischen koniglichen Majestät 30.) macht, wollen das ir den obengnanthen Heinrichen Burggrauen zw Meissen vnnd Grauen zum Hartenstein an alles verczihen 31.) vnnd widderrede als ewern rechten erbherren halden vnnd sweren getrew vnnd gehorsam zu sein vnnd alles kegen jme zuthun das getrewen erbmannen vnnd vnthersassen iren rechten erbherrenn pflichtig sein zuthun vonn recht vnnd gewonheit wegenn als liep ewer iglichen sei vnnser vnnd des heiligen reichs swerste

28.) Bekler hat **meinung.** Wie nun dieses keinen Verstand hat; so hat es Lünig besser machen wollen, wenn er **zu vermeiden** gesezet, welches aber der Urschrift zu wider ist.

29.) Fehlet in beiden zum, welches doch allenthalben in diesem Briefe dabei stehet.

30.) **Majestet** fehlet in beiden.

31.) In beiden **verzihen.** Es ist aber in der Urschrift nicht verkürzt, sondern deutlich jenes ausgeschrieben.

straff zuuermeiden, Mit vrkundt diczs brieffs versiegelt mit vnserem koniglichen majestet jnsigell Geben zur plintenberge 32.) nach cristi gepurt virczehnhundert dornach jm sechs vnnd czwenczigisten 33.) jare am negsten Sontag vor sant maria magdalena tag vnnser reich des Hungrischen jn dem virczigisten des Romischen jn dem sechczehenden vnnd des Behmischen jn dem sechsten jarenn.

Wer weiter gehen wil, kan diese Entdekung weiter anwenden. Ich wil Frankreich nichts an seiner Macht entzühen, zu der daselbst unsere franken gedieen sind. Es stehet aber derselben nichts entgegen, warum es nicht einen Strich Landes anzeigen solle, welches die franken in dem fünften Jahrhunderte bevölkert. In die adriatische See erstreket sich eine Halbinsel, die unter dem Namen Isterreich, Isterriche, Histerreich bekant gnug ist. Wer nun weis, daß die alten es *Istria* oder *Histria* genennet, merket bald, daß durch die Züge der teutschen ihm die Endung reich zugewachsen, damit anzuzeigen, daß es der Strich Landes sei, der Istrien begreifet. Dazu schiket sich auch ganz wol das bekante Westerreich, nach

32.) Bekler und Lünig haben Plindenburgk.
33.) Beide schreiben es mit der Zal *1426.* welches damals nicht bräuchlich war.

nach dem wir in des geschikten Herrn Prof. Crolls zu Zweibrüken nur jüngsthin angestelten Betrachtung darüber erlernet, daß es auch Westrau geschrieben worden. So stehet in dem Belehnungsbriefe von dem Jahre 1391.

Nos RODOLFVS *de* Concyaco, *Dei gracie Episcopus* Metensis, *notum facimus tenore presencium vniuersis: quod nobilis vir, nobis in Christo dilectus, fidelis noster* Henricus, *comes in* Lutzestein, *subscriptas villas in regione* Westrauia *sitas, scilicet* Kirchberg, Rentingen, Gunderichingen, Altdorf, Stensel, Birsingen, Vachenburne, Herolzard - - - *item medietatem ville* Gosselmingen - - - *a nobis in feodum recepit*, cet.

Es hat aber auch schon Wachter unter Au S. 81. erinnert, daß solche Endung bei dem Namen der Gegend ein Land anzeige. Westrau wird also ein Land gegen Abend zu andeuten.

Zu dem 36. §. S. 393. Z. 12.

Das Oberndorf, dessen dort gedacht wird, gehörte vor Alters den nürnbergischen Hallern, die es im Jahre 1540. den 29. Jul um 1080. fl. dem Rathe zu Nürnberg verkaufet. Es stehet unter dem Pflegamte Hilpoltstein, und lieget 1 $\frac{1}{2}$ Stunde von Hilpoltstein auf den Rotenberg zu. Siehe Glüks Beschrei-

bung der Stadt Nürnberg Th. III. §. VI. S. 74. und Höns Topgr. Lex. des Fränk. Crais. S. 514.

Zu dem 12. §. S. 254.

Sol die 24. Anmerkung 25. und diese 24. heisen.

Zu dem 14. §. S. 272. Z. 28.

Nachher habe das Eberhartstein auch auf Christoph Scheurers Karte des Nürnbergischen Gebiets, welche in Glüks Geographische Beschreibung der Reichs-Stadt Nürnberg eingeschaltet ist, gefunden.

Zu dem 31. §. S. 372. zum Ende der 11. Anmerkung.

Selbst in unserer höfischen Gegend ist ein Hohenlohe. Denn so heiset es in dem einen conradsreuter Lehenbriefe in des III. Th. dieses Werks II. Hauptst. unter Conradsreut S. 150. Ein Holtz in der Hohen-Lohe unterhalb Pürck gelegen ꝛc. welches S. 152. wiederholet wird.

Dölau, siehe Döla.
Döle, siehe Döla.
Dölein, siehe Döla.
Döpen, siehe Tepen.
Dörnthal, siehe Dürrenthal.
Dörrenthal, siehe Dürrenthal.
Dörrnthal, siehe Dürrenthal.
Dolau, siehe Döla.
Dolaw, siehe Döla.

Dorschen-

Dorschenmühle.

Inhalt.

§. 1. Woher so genant?
§. 2. Wo sie ist?
§. 3. Wie stark?
§. 4. Wohin gehörig?

---

§. 1.

Dorschenmühle mag ihren Namen von dem ersten Erbauer haben, der Dorsch geheisen, welcher Name in hiesigen Gegenden nicht ungebräuchlich,

§. 2.

Sie lieget an der Rodach von Schwarzenbach am Walde südwest eine halbe Stunde an den bambergischen Grenzen in der Landeshauptmanschaft zum Hof. Ist also von einer andern gleiches Namens in dem Amte Lichtenberg unterschieden. 1.)

§. 3

Die Mühle hat zwei Mahl- und einen Schneidgang, wobei eine Lohmühle. Dabei ist noch ein Haus gebauet.

§. 4.

Beides gehet nach Schwarzenbach zu Lehen und zur Kirche, 1.) des wegen es auch

1.) Von der einsten g. G. in der Beschreibung des Amts Lichtenberg.
§. 4. 1.) Wie schon Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XI. §. 5. angemerket.

gleiche Eigenschaft 2.) mit den dahin gehörigen Oertern hat.

Draigrün, siehe Treugrün.

Nachlese zu dem I. Hauptst. S. 76. in der 1. Anmerkung in der 4. Zeile

Fehlet der, daß es also zu lesen: als den, der, wie in vielen ꝛc.

S. 78. in der 12. Z.

Stehet *1663.* für *1463.* welches ein jeder so gleich siehet.

S. 80. Z. 24. ꝛc.

Zur Erläuterung, daß er den Ritterspielen beigewonet, könte dienen, daß er in dem Jahre 1485. zu Ansbach auf dem Turnice gewesen, wie aus Feyerabends Thurnierbuche auf der ersten Seite des CCXXI. Blattes Münsters Kosmogr. B. V. Kap. CCCCXIIII. S. 1259. und Burgermeisters Ritterschaftl. Biblioth. Th. II. S. 313. zu ersehen, wie auch folgenden Jahres auf dem zu Bamberg nach eben derselben Aussage, als des Feyerabends auf der zweiten Seite des CCXXXI. Blattes, Münsters auf der 1262. Seite, wie wol da Schwartenberg gedrukt ist, und Burgermeisters S. 332. Da er nun schon in dem 14. Jahre auf Ritterspielen erschienen; so stehet nichts im Wege, daß er nicht auch unter

2.) Davon einstens unter Schwarzenbach am Walde.

ter den Freiherren von Schwarzenberg solle können begriffen werden, welche nach Feyerabenden auf der zweiten Seite des CXCXII. Blattes und Burgermeistern S. 271. auf dem zu Würzburg in dem Jahre 1479. gewesen, weil er doch da schon sechzehen Jahre erreichet.

Nachlese zu des III. Theils II. Hauptst. unter Conradsreut.

S. 115. Anmerkung 26.

Ist das lezte Wort Isar in Issige zu verwandeln.

S. 122. Anmerk. 38.

Diese Anmerkung sol so aussehen: Welches nachher mit einem andern in der grosen Klostergasse vertauschet worden, wie die 97. Anmerkung über den 12. §. des II. Hauptst. unter Dölc S. 267. des vierten Theils dieser Nachrichten mit mehrern ausaget.

S. 177. Z. 5.

Ist anzumerken, daß der daselbst genante Dietrich seiner Predigt: Des bessern Mittlers bessern Predigtstuhl gedrukt zum Hof im Jahre 1694. in 4. das dorten mit getheilte Verzeichnis seiner Amtsvorfahren angefüget habe.

Nachlese zu des III. Theils III. Hauptstüke

§. 2. S. 249. Z. 1.

Der nachher entdekte Kaufbrief geben montag nach Phillipi et Jacobi, denn fünfften Monatstag May im Jahre 1578. lehret, daß

Georg

Georg Peter von Reizenstein in solchem Jahre Geilsdorf erkaufet. Derselbe ist so merkwürdig, daß ich diese Entdekung nicht allein behalten kan, daß ich nicht wenigstens den Anfang dessen hieher seze:

Ich RUDLOFF von Geilßdorff vff Selbitz vnnd Rudloffstein ꝛc. Für mich meine Leibs vnnd Lehenns Erben Erbnehmen vnnd nachkomen, Crafft ditz Brieffs, gegen allermeniglichenn Offentlichenn Bekenne vnnd thue kundt; Nachdem durch gnedige schikung Gottes des allmechtigen, der Edell vnnd Ehrnuest Hannß Wilhelm von Geilßdorff, doselbstenn vnnd zum Schwandt, Mein freundtlicher lieber vetter, am Abent Palmarum des Verwichennen Ein Tausent Fünffhundert vnnd Sieben vnnd Siebentzigisten Jhars in Gott seliglichen verstorben, vnnd nach Im, mich alß seinen rechtten Natturlichen Lehenns Erbenn mit seinenn beden verlassennen Ritterguttern Geilßdorff vnd Schwandt Erblichen befellet, vnnd doneben auch eine merckliche vnnd ansehentliche Schuldenlast verlassen, Vnd es gleichwol an dem, das Crafft solches Erbfhals Ich beder verlassenner Lehengutter mich zu vntterfangen gut fug, vnnd daruon einige Schulden zu bezallen, Dann Souil mit bestandt durch des Lehenn Herrn Consens vnnd meiner alß des mitbelehnten vorwilligung darauff bestendig vorschrie-

schrieben, nicht schuldig, Dieweil aber doch aus dem Inuentario seiner Verlassenschafft vnd Liquidation der Schulden souil befunden das aus Cedirter Erbschafft die Schulden vnnd gutte redliche Leut, So Jme meinem lieben vettern seligen getrauet, vnd vor Jhm gut gesatzt one hulff vnnd beysatzs deß erkeufften Neuen Lehenguts Geilßdorff bezallet vnnd gelöst zu werden vnmöglichen, vnd aus dem erfolget, das meinem lieben vettern seligen vnter der erden vbel nachgeredt, vnd redliche Leut vmb das Jre gebracht werden musten, Alß hab ich obbemeltter von Geilßdorff nach allerhandt Betrachtung, vnd das in allewege gutter nahme vnd gerucht, zeitlichem gut pillig vorzusetzen, mit vorgehabttem Rath, wolbedachtem muth Freywillig verkeufft, Gib auch hiemit Crafft ditz briefs, in der allerbesten Form, maß, weiß vnnd gestaldt, wie solches Jnn oder ausser Rechtens, auch aller vnd Jeder ort Herkommen vnd gewonheit nach, Am aller Crefftigisten vnd bestendigisten beschehen soll kan vnnd mage, zu Vhrthat vnd einem stedten ewigen vnd vnwiderruflichen Jhmmerwerenden Erb vnd todtenkauff, allerdings zu keuffen Dem Edlen vnd Ehrnuesten Georg Pettern vom Reytzenstein zu Possekh meinem freundtlichen lieben Schwagern, allen seinen erben Erbnehmen Lehensfolgern vnd nachkommen,

Obbe=

Obberurt meines vettern seligern verlassen, vnnd von Nickeln Sackh vnd seinen vnmündigen Brudern, vnnd derselben verordneten vormundern, Rew erkaufft, vnnd also mein anererbt Rittergutt Geilßdorff mit aller zu vnd eingehörung, Alß das Schloß daselbsten, So von dem Churfürsten zu Sachssen vnnd Burggraffen zu Magdenburgk ꝛc, meinem gnedigsten Herrn zu Lehen ruret, mit seinen Khemnaten, mauern, Thürn, gefutterden wassergroben, vnd vorhöfen, Prew vnd viehe Hauß, Scheuern, Baum, Hopff, Ruben vnd andern Kleinetgerten, Fischgruben vnd Kesten, auch alles anders, vmb an vnd vntter dem Sitze, Desgleichen die Pfarlehenn, vnnd das gannze vmbliegende dorff mit gerichtten Obersten vnd niedersten, neben sunst andern beydörffern, Manschafften vnd gerechtigkeiten, Nemblichen Schwandt, Krebes, Rutharts, Groba, gurtenFirst, Burgkstein, Stens, Schönlindt, Heinersgrün, Rodersdorff, Monchenreuth, Geberßreuth, Mißlareuth, Rottenacker, vnd Kornbach, zum theil mit gerichtten Obrist vnd niedersten, zum theil mit erbgerichten ꝛc.

Daß aber die Säke vorher dasige Landschaftinnen gehabt, ist schon in dem I. Th. Hauptst. III. in der 9. Anmerkung S. 227. folgg. in der 14. Anmerkung S. 240. folgg. und in der 27.

und

und 28. Anmerkung zur Gnüge dagethan worden.

S. 257. Z. 6.

Ist Mönchenreut für Mislareut zu lesen.

§. 4. S. 271. g.

Daselbst genanter Herr Friederich August ist in gegenwärtigen 1755. Jahre mit Fräulein Heinriette Luise, welche unten S. 426. bei der 5. Zal genennet ist, versprochen.

§. 5. S. 279. nach der 8. Z.

Sind nachher geborne anzufügen.

C. Christoph Julius Theodor, geboren den 10. Jenner im Jahre 1754. gestorben den 7. Mai darauf.

D. Ein toder Sohn geboren den 18. Jenner in dem Jahre 1755.

§. 6. S. 285. Z. 27.

Des Herrn Oberhofmarschals Fr. Gemalin starb den 16. Mai im Jahre 1754. zu Issige.

S. 288. Z. 24.

Herr August Christoph Ernst ward unter dem königlichpolnischen und kursächsischen plözischen Kürassirregimente Kornet in dem Jahre 1753.

S. 289. Z. 18.

Ist März für Mai zu lesen.

S. 296. Z. 13. folgg.

Nach erhaltener Nachricht mus es also heisen:

c. Hans Adam im 1634. Jahre geboren, und

in

in dem Jahre 1648. den 2. December gestorben.

§. 7. S. 303. Z. 4.

Krŏpiz, oder, wie es auch heiset, Kropiz und Krobiz ist ein Dŏrfgen in dem egrischen Kreise 1. Stunde von vorhergenantem Hŏfles gegen Liebenstein zu an der Landstrase von Eger nach Asch.

§. 8. S. 320. Z. 5.

Ist 1713. für 1737. zu lesen.

§. 9. S. 327. Z. 1. und 2.

Ist sachsenhildburghausischen für brandenburgculmbachischen zu lesen.

S. 333. Z. 1.

Hat sich entdeket, daß Gustav Alexander den 12. April zu Berg gestorben sei.

Daselbst in der 28. Anmerkung.

Der Herr Ernst Heinrich von Reizenstein ist nicht königlichpolnischer und kursächsischer, sondern römischkaiserlicher Hauptman.

§. 11. S. 335. Anmerk. 9. auf der ersten Zeile derselben

Sol Marktflecken für Dorf stehen.

S. 340. Z. 28.

Fräulein Christiane Sophie ist an den königlichpolnischen und kursächsischen Major und Oberquartirmeistern der Garde Corps, Herrn Heinrich Ernst Ehrenreichen von Feilitzsch auf Kürbiz versprochen, und sol die Vermälung in diesem 1755. Jahre vor sich gehen.

S.

S. 344. Z. 10.

Der von Schirnding ist in dem Jahre 1675. geboren, und den 10. Februar in dem Jahre 1703. gestorben.

§. 13. S. 361. Z. 3. folg.

Georg Peters auf Schönkirch Kinder sind endlich nach geschehenem Abdruke aus dem Kirchenbuche in folgender Zal und Ordnung an mich überschiket worden:

1. Karoline Erdmuthe Marie, geboren den 4. September im Jahre 1718.

2. Johann Christian Erdman, geboren den 31. März in dem Jahre 1720.

3. Mariane Lucie Ernestine, geboren den 14. Mai in dem Jahre 1721.

4. Georg Karl Christoph, geboren den 22. April in dem Jahre 1723. hat zur Gemalin eine von Hirschberg aus dem Hause Schwarzenreut.

5. Wolfgang Rudolph Ernst, geboren den 3. März in dem Jahre 1725.

6. Christiane Franziske Luise, geboren den 9. März in dem Jahre 1726.

7. Johann Christian Adam, geboren den 23. November im Jahre 1727.

8. Auguste Helene Katharine Juliane, geboren den 4. August in dem Jahre 1729.

9. Mariane Elisabet Wilhelmine, geboren den 11. Februar 1730.

10. und 11. Zwei Söhne, geboren den 28. August in dem Jahre 1732. welche vor der Taufe gestorben.

12. Eine Tochter den 15. Jun im Jahre 1733. die auch ohne Taufe gestorben.

13. Eve Charlotte, geboren den 23. Jun in dem Jahre 1734.

14. Heinrich Karl Adam und

15. Johann Wilhelm, den 18. März im Jahre 1736. nach des Vatern Tode geboren.

§. 14. S. 362. Anmerkung 2.

Von Herrn Georg Siegmunden von Reizenstein kaufte Taltiz Wolfgang Färber, kursächsischer Amtsschösser zu Plauen, der es schriftsässig erhielt. Nach seinem Tode bekam es sein Eidam und Nachfolger im Amte Grae, dessen beide Frau Töchter Christine Dorothee, Adam Heinrich Hikmans, königlichpolnischen und kursächsischen Amtmans zu Plauen hinterlassene Witbe, und Wilhelmine Dorothee, verwitbete Weidlichin es noch gemein-

meinschaftlich besizen. Uebrigens lieget Taltiz an einer Anhöhe, daß es also von Thal seinen Namen haben mag, 1½. Stunde von Plauen und 1. Stunde von Oelsniz auf der Landstrase beider Städe. In dasige Kirche ist noch Dobenek gepfarret, davon die ehemaligen Tochterkirchen Planschwiz und Dröda jezt abgekommen und ihre eigene Pfarrer haben.

S. 363. Z. 1. folgg.

Karl Ludewig von Wolfersdorf, königlichpolnischer und kursächsischer Hauptman unter der Chevaliergarde, auf Oberlose, war im Jahre 1682. geboren, hat sich den 17. Jul im Jahre 1715. zu Bobenneukirchen vermälet, und ist den 14. September im Jahre 1723. gestorben.

Z. 4.

Ist wegen der Annen Magdalenen einzuschalten, daß sie den 3. April im Jahre 1688. geboren sei.

Anmerkung 10.

Schlodiz besizet jezt Herr Karl Traugot von Wolfersdorf.

§. 15. S. 365. Anmerk. 6. Z. 24.

Das obere Gut Rodersdorf kaufte Herr Johann Friederich Hürtner, von dem es Herr Andreas Martin Müller erhalten; das untere kaufte die gemelte Fr. von Stein.

S. 366. Anmerk. 15.

Tirpersdorf lieget 1. Stunde von Oelsnitz zwischen Werda und Zaulsdorf, und besizet jezt Herr Rudolph Traugot Kab, königlich-polnischer und kursächsischer Fähnrich, der zu gleich Pilmesgrün und Jägerswald hat.

§. 16. S. 372. Z. 3.

Georg Peter von Reizenstein ist den 31. Jul zu Taltiz geboren.

§. 17. S. 377. Anmerk. 4.

Was er aber von Geilsdorf verkaufet, das waren einige Dienste, Zinsen und Fronen, die er Laut Herzog Morizens zu Sachsenzeiz Lehnbrief unter dem 25. Februar des 1659. Jahres an Johann Flessen von Seilbiz auf Raschau den 26. Jul im Jahre 1649. käuflich überlassen.

S. 369. Z. 4.

Ist der 1. für den 20. Oktober zu sezen.

§. 19. S. 386.

Ist die 3. Anmerkung aussen geblieben, welche also lautet: Besage des Kaufbriefs.

§. 19. S. 389. Z. 6.

Hat sich entdeket, daß die daselbst genante Eve Sabine im December des 1647. Jahres gestorben sei.

Z. 13.

Die Anne Barbare ist im Aprile des 1672. Jahres zu Regnizlose gestorben.

S. 391. Anmerk. 29. in der 1. Z.

Sind die Worte kurz vorher gedachten unversehens hinein gekommen.

An-

Anmerkung 30.

Ist anzumerken, daß der Herr von Seidewiz auch fürstlichbrandenburgansbachischer Kammerherr sei.

S. 394. Z. 7.

Ist schwedische für dänische zu lesen.

§. 20. S. 405. Z. 11.

Die Dorothee Marie Rentschin hatte vorher den brandenburgculmbachischen geheimen Rath Wolfgang Christoph Scheiben zum Gemal.

S. 408. Z. 2.

Fräulein Katharine Elisabet ward den 29. Oktober im Jahre 1754. an Herrn Georg Wilhelmen von Reizenstein auf Reguizlose ꝛc. vermälet.

§. 23. S. 417. Z. 13. und S. 418. Z. 7.

Hans Georgens Tod erfolgte im Jun des 1697. und seiner Gemalin ihrer im Jahre 1696.

S. 419. Z. 11.

Heinrich Konrad von Drechsel war den 1. April in dem Jahre 1681. geboren.

S. 426. Z. 11.

Herrn Siegmund Georg Philippen ward Wilhelmine Friederike Ernestine den 20. Jenner im Jahre 1754. zu Erlang geboren, welche aber den 12. Februar wieder daselbst verstorben und zu Regnizlose begraben worden.

S. 426. Z. 12. folgg.

Herr Georg Wilhelm gab im Jahre 1754. als Lieutenant die königlichpreusischen Dienste auf, und übernam das väterliche Gut Regnitzlose. Seine Vermälung ist vorher bei der 408. Seite S. 437. angemerket.

Dessen Fräulein Schwester Verspreckung ist etwas vorher S. 431. zu finden.

S. 427. Z. 1. folgg.

Die ersten drei Zeilen mögten also lauten: Brandenburgculmbachischen Infanterieregimente des römischen Kaisers bei Gunzenhausen im Jahre 1710. entleibet worden, des wegen er zu Gunzenhausen begraben lieget.

S. 429. nach der 14. Zeile.

A. Peter, welcher den Antheil zum Kornhause zu Schönberg bekommen, aber in dem Jahre 1530. noch unmündig war, wie aus dem in der 11. Anmerkung über den 1. §. S. 244. angezognen Theilungsvertrage erhellet.

S. 281. Z. 21.

Ist Dröda der Superintendur Plauen unterworfen worden, da es doch unter der ölsnizischen stehet.

S. 315. Z. 10.

Der jezige Herr von Mislareut heiset nicht Christoph Wilhelm, sondern Philipp Heinrich.

Verzeichnisse

über das in vorhergehenden beiden Theilen enthaltene.

Wo keine römische Zal stehet, ist der dritte Theil nachzusehen; der vierte aber ist durch II. angezeiget.

Erstes Verzeichnis

der Namen, welche in die Erdbeschreibung einschlagen.

Wenn sich aber Jemand von solchen Oertern geschrieben, ist er in dem folgendem zweiten Verzeichnisse nachzusehen, wie die von Oertern oder Ländern benente Dinge in dem dritten Verzeichnisse.

Das † bedeutet, daß daselbst eine volständige Abhandlung sei.

Aachen (Reich von) II. 411.
Abersdorf 396.
Adorf 298. 299. 318. 323. 425.
Ahornberg 40.
Aichicht, s. Eichicht.
Aichelohe, siehe Eichelohe.
Aisch, Dorf 269. †
Aisch, Flus 269.
Albek II. 38.
Albrantes, siehe Almbranz.
Albranz, s. Almbranz.
Albuch II. 38.
Allenbranz, siehe Almbranz.
Almbranz 41. 90. 93. 147. 166. 167. 168. wessen? 41.
Almiz, s. Almbranz.
Alsenberg, s. Alzenberg.
Altdorf II. 423.

Altenburg 404.
Altengottern 338. †
Altenschoe 403. folg. †
Altenteich 298. †
Altheim II. 210.
Altschönfels, s. Schönfels. (Alt)
Alzenberg II. 299.
Ansbach, wo Turniere gehalten II. 255. 426.
Antoniikloster 183.
Arensgrün, siehe Arnoldsgrün.
Arnberg, s. Ahornberg.
Arnoldsgrün (Ober-) 299. † 372.
" " (Unter-) 299. folg. †
Arnsgrün, siehe Arnoldsgrün.
Arnshaug II. 232. folg.
Arnshoch, siehe Arnshaug.
Arzberg 339. 344. II. 210.
" " " darunter gehörriges 338. 344.
Asch 258. 299. 316.
" " Herschaft welches? 258.
Asch, bambergisch, siehe Aisch.
Auerbach 320.
Auffes, Flus II. 248.
Aula 312.
Aume 298.
Bärendorf, s. Berndorf.
Bärenreut 420. †
Baiergrün II. 209.
Baireut 90. 264. 269. 322. II. 402.
" " in welchem Lande? 113.
" " unter dessen Amtshauptmanschaft gehöriges 254. 264. 412. 422. II. 390.
" " " Pfar- und Pfründamt gehöriges 412. II. 202.
" " " Superintendur gehöriges 412. II. 202.
Bakleben 391. †
Bamberg 243. 269. 426. II. 38.
" " dahin gehöriges 205. 269. 270. 295. 322. 337. 405. folg. 426. II. 39. folg.
" " dessen Bischöfe

= = = Adam Friederich Joseph Maria II. 112. folg.
= = = Albrecht II. 41. folg.
= = = Georg II. 33. folg. 36. folgg.
= = = Leupolt II. 39. folg.
= = hat über Hof zu sagen 39.
= = = = = dessen sich begeben 95.
= = Kloster zum H. Grabe II. 54.
= = Turnire 143. II. 255. 426.
Bauzen, s. Budissin.
Bechreut, s. Pechreut.
Beerenbächlein 208. 231. II. 222. 227.
Beernbächlein, siehe Beerenbächlein.
Belgrad, Schlacht dabei 374.
Berg, baireutisch 219. 253. 282. 308. 309. 314. 316. 318. 331. 332. II. 235. 242.
= = dessen Tochterkirche 277.
Berg, kursächsisch 396. †
Berg, sächsisch 267. †
Berg bei Lose, siehe Hohenberg.
Bergen 300.
Bernbächlein, s. Beerenbächlein.
Berndorf 242. folg. † 245. 246. 334. 336.
Bernek 90. 264. 412. 420.
Bernreut, siehe Bärenreut.
Bernstein am Walde 355. 405. 423. II. 222.
Beuthen 403.
Bieberswöhr, s. Bieberswühr.
Bieberswühr 345. †
Bilgrambsreutt, siehe Pilgramsreut.
Bilgramßreut, siehe Pilgramsreut.
Bindelach, siehe Bindloch.
Bindlach, s. Bindloch.
Bindloch 412. † II. 402. †
Birfingen II. 423.
Birk, baireutisch 116. 150. 152. 424.
Birk, kursächsisch 249. 349. folg.

Birk, reusisch 272. 275. 332.
Birkelohe II. 370.
Birkenfeld, Kloster von welcher Regel? 51.
Blankenstein 329.
Blassenberg, s. Blassenburg.
Blassenburg 124. II. 166. 404.
= = dessen Wein 43.
Blechschmidshammer 208. 214. 232.
Blindendorf 278.
Blumenberg 85.
Bobenneukirchen 150. 244. 300. II. 434.
Bodelsheim 282.
Bodenstein 388. II. 278.
Böhmsdorf 314.
Bösenbrun 281. 300. 350.
Bogras 219.
Borne 287.
= = dahin gehöriges 287.
Bosenhof, siehe Langenheffen.
Brakenlohe II. 371.
Brambach (Ober=) 298. 299. 424. folg. †
Brambach (Unter=) 243. 424. folg. †
Brand, höfisch 90.
Brand, wunsidelisch 338. folg. †
Brandenburgisches gegen sächsisches ausgetauscht II. 157.
Brandenstein, siehe Brandstein.
Brandstein 253.
Breitenfeld 425.
Breitenlohe II. 371.
Breitenstein 388.
Bretfeld, s. Prezfeld.
Bretsfeld, s. Prezfeld.
Brodenfeld 372. †
Brombach, s. Brambach.
Brotenfeld, siehe Brodenfeld.
Brottenfeld, s. Brodenfeld.
Bruk 331. folg.
Brukles 298.
Brun 351. II. 236.
Brundöbra s. Döbra.
Buch 253. 306. 330. II. 230.
Buchau, siehe Buch.

Budiſſin II. 234.
Bürkelohe, ſiehe Birkelohe.
Burg 180.
Burghaig, ſiehe Haig.
Burgkunſtad 295.
Burgſtal 224. 225.
Burgſtein II. 430.
Buttenheim 269. †
Caſeln 180.
Catti wer? 179.
Chatti wer? 179.
Chur wo? 49. folg.
Colm, ſiehe Culm.
Colmberg, ſiehe Kolmberg.
Colmitſch, ſ. Culmiz.
Conersreut, ſ. Conradsreut.
Connersreut, ſ. Conradsreut.
Conradsreut 89. folgg. † 301. 306. folgg. 323. folgg. 329. II. 274. 275. 276. 281. 317.
Creuſen 249. 256. 337. 345. 382. folg.
= = unter deſſen Oberamt gehöriges 248. folg. 345.
Crötenbruke, ſ. Krötenbruk.
Cronach, ſ. Kronach.
Cronnach, ſ. Kronach.
Cronſchwiz, deſſen Aebtiſſin 69.
Crottendorf, ſ. Krottendorf.
Cülmla 380. folg. †
Culm, Berg 179. †
= = Dorf 180. †
= = Stadt 179. †
Culmbach 119. 295. II. 209. 210. 393. folg. 397. 403.
= = in deſſen Superintendur gehöriges 420.
= = in welchem Lande? 113.
= = woher benent? 181.
Culmen 180.
Culmena, ſ. Culmbach.
Culmeniz, ſ. Culmiz.
Culmina, ſ. Culmbach.
Culmitſch, ſ. Culmiz.
Culmizbach II. 221. folg. 227.
Culmizhammer 187. 207. 214. 227. folgg. †
Culminiz, ſ. Culmiz.
Culmiz, Dorf im baireutiſchen 178. folgg. †

† 227. 231. 353. 423. II. 214. 221. folgg.
" " im wunsideli- schen 181. folgg. †
" " Flus 186. 208. 227. 231.
Cunersreut, s. Con- radsreut.
Cunradsreut, s. Con- radsreut.
Curia wo? 49.
Custenloh II. 371.
Dandorf 295. †
Dannendorf, s. Dan- dorf.
Dauperliz, siehe Tau- perliz.
Dehlen II. 234.
Dela, siehe Döla.
Delein, siehe Döla.
Dembach (Langen-) 284.
Depen, s. Tepen.
Derpersdorf, s. Tir- persdorf.
Diebengrün, s. Die- fengrün.
Dietersdorf 396.
Dobenek, baireutisch 122. II. 144. folgg. 285. 291. 296.
" kursächsisch II. 146. † 435.
Dobeneker, siehe Do- benek.
Dobenreut II. 147. †
Doberlicz, s. Döberliz.
Doberliz, s. Döberliz.
Doberlizs, s. Döberliz.
Doberlug, s. Dobrilug
Dobrilug II. 151. † 203.
Dobriluk, s. Dobrilug.
Döbera, s. Döbra.
Döbertiz II. 150. folgg. † 251.
Döberliz II. 152. †
Döbra, Berg II. 204.
" Flüsse II. 250. folg.
Döbra (Brun-) II. 152.
Döbra (Gros-) 187. 205. 332. II. 205. folgg. † 211. 214.
" (Klein-) II. 203. folgg. †
Döbra (Stein-) II. 152.
Döbrabächlein II. 206.
Döbrareut, s. Döbra- stöken.
Döbrastöken 187. 195. 203. folg. 218. 223. 224. II. 206. 211. 212. †
Döbrawald II. 214.
Döbre, s. Döbra.
Döhla, s. Döla.

Döhlau, s. Döla.
Döhlaw, s. Döla.
Döhlen, siehe Dehlen.
Döla im baireutischen II. 236.
Döla im höfischen II. 149. 229. folgg. †
" " wessen? 120. 387. 394. 421. II. 194. folg.
Döla im kursächsischen II. 232. folgg. †
" " im wunsidelischen II. 236. †
Dola, siehe Döla.
Dölabächlein, s. Nonnenbächlein.
Dölau, siehe Döla.
Döle, siehe Döla.
Dölein, siehe Döla.
Dölen, siehe Döla.
Dörpersdorf, s. Tirpersdorf.
Dolau, siehe Döla.
Dolaw, siehe Döla.
Dolein, siehe Döla.
Dolen, siehe Döla.
Dolin, siehe Döla.
Dorschenmühle II. 425. folg. †
Draisendorf, s. Dreisendorf.
Draksdorf (Gros-) 396.
Dran II. 204.
Drayfendorf, s. Dreifendorf.
Dreisendorf 58. II. 161. 253. 308. 328. 336. 351. 357. 365.
Dresden 402.
" " unter dessen Oberamt gehöriges 402.
" " unter dessen Superintendur gehöriges 402.
Dresendorf, s. Dreisendorf.
Dressendorf, s. Dreisendorf.
Dreyssendorf, s. Dreisendorf.
Dröda, siehe Tröda.
Dröta, siehe Tröda.
Drogen, siehe Trogen.
Drogenau, siehe Trogenau.
Dürrenthal 259. folg. † 262. II. 236.
Dustuben, siehe Götswaltsreut.
Eberhartstein II. 271. folgg. † 424.
Ebermanstad 269. 270.
" " dar-

, , darunter gehöriges 269. 270.
Ebersbach 300.
Ebersdorf, reussisch, dahin gehöriges 272.
Ebersreut 300.
Ebnet 300.
Ebrechtstein, siehe Eprechtstein.
Eger, Flus II. 321.
Eger, Stadt 56. 298. 302. 305. 339.
, , dessen Dominikanerkloster II. 172.
, , , Franziskanerkloster II. 172.
, , , , erbauet wenn? II. 170.
, , , , von wem? II. 170.
, , , , reformiret wenn? II. 171.
, , , Klarenkloster II. 172.
, , , , gehöriges II. 167. folgg. 197.
, , , , verkaufet was nach Hof II. 172. folg 180. folg. 184. folg.
, , , , wie alt? II. 170. folgg.
, , , , unter welcher Provinz? II. 171.
Egir, siehe Eger.
Eichelohe II. 370.
Eichich 95.
Eichicht, bambergisch 337.
Eichicht, kursächsisch 263. 300.
Eisenbach II. 211.
Eisenberg in Hessen 282.
Eisleben II. 198.
Ekartsberg, dazu gehöriges 391.
Ekbrechtstein, s. Eprechtstein.
Elbersreut 405. folg. †
Ellefeld 320. †
Elster, Dorf 299. folg. 316.
Elster, Flus 396. 427. II. 146.
Elsterberg 427.
Emtmansberg 177.
Enchenreut 205. 332. II. 205.
Eplas II. 231. 249.
Eppelein, siehe Eplas.
Eppenreut 117. II. 195. 251. 258. 284. 302. 309. 311. 314. 315. 320. 324. 329. 331. 337.

337. 339. 340. folg. 375. 380.
Epprechtstein II. 271. folgg. † 274. 275. 280.
Erbesbühl 187.
Erlbach 307. 323. folg. † 348. 425.
Ermbreut, siehe Ermenreut.
Ermenreut 199. †
Ermreut, siehe Ermenreut.
Erzgebirgischer Kreis, dahin gehöriges 362.
Eschelsdorf II. 390.
Eschenau 225.
Eubabrun 324. † 348.
Eubenbron, siehe Eubabrun.
Eulenhammer II. 259. 265. 310. 312. 313. 315.
Eulnhamer, siehe Eulenhammer.
Eybenstok II. 152.
Fahrenreut, siehe Forenreut.
Fahrnreut, siehe Forenreut.
Falkenstein 320. †
Fasmansreut 122.
Faßmanßreut, s. Fasmansreut.
Fattigau 335. folg. † II. 191. folg. 230.
Feilizsch 386. 429.
Fenzga, s. Fenziga.
Fenziga 126. folg. † II. 404.
Feuchtwang II. 243.
= dessen Dechant II. 57.
Finsterloch II. 371.
Fischbach II. 249.
Fleise 298.
Fleisen 298. †
Fleusen, siehe Fleisen.
Fletschenreut II. 161.
Flos 350.
Förbau II. 230.
Fohrenreut, siehe Forenreut.
Forchheim 269.
Forenreut 90. 159. folg. II. 259. 262. 264. 302. 309. 320. 351. 357. 365. 374. 379. 380.
Fornreut, siehe Forenreut.
Frankreich woher benent? II. 422.

Frauenhof 93. † 94. 155. 170.
Fraustad, Schlacht dabei 367.
Freiberg 402. 408.
= = unter dessen Kreisamt gehöriges 408.
= = = = Superintendur gehöriges 409.
Freistad 403.
Fressen 232. II. 272.
Fretrestewt, s. Fleischenreut.
Friedberg 324.
Frössen, siehe Fressen.
Froschgrün 259. 323. 327. †
Gailsdorf, s. Geilsdorf.
Galanat 304.
Gansgrün 368. †
Gattendorf 95. II. 244. 266. 399.
Gebersreut II. 430.
Gefel 276. 342. † 386. II. 147. 209. 243.
Gefres 90.
= = unter dessen Amt gehöriges 429. 421.
Gehag 219.
Geigen hart Marmorbrüche 92.
Geilsdorf 190. 249. folg. † 349. 377. II. 428. folgg. 436.
Gera, Herschaft 180.
Gera, Stadt 396.
Giessen, s. Jessen.
Glogau, dahin gehöriges 395. 403. folg.
Goczwaltestewt, siehe Gotswaltsreut.
Göpmansbühl 336. †
Göppelsgrün 425.
Goldkronach, s. Kronach. (Gold=)
Gosmansstein II. 250.
Gosselmingen II. 423.
Gotschalks, siehe Gotswaltsreut.
Gotsmansgrün 253. folg. † 282. 331.
Gotswaldtsreut, siehe Gotswaltsreut.
Gotswaltsreut II. 163. 172. 180. 242. 267. 309. 311. 315. 320. 324. 329. 331. 337. 339. folgg. 350. 357. folgg. 365. 366.
Gottwaldtsreut, siehe Gotswaltsreut.
Gotwaltestewt, siehe Gotswaltsreut.

Gozmanßreut, siehe Gotswaltsreut.
Gozwalsreut, s. Gotswaltsreut.
Gräfenberg 249.
Gräfenthal 397.
Grafengehaig 49. 189.
Greiz 396.
Groba II. 430.
Grosdraksdorf, siehe Draksdorf.
Grosschwarzenlohe, s. Schwarzenlohe.
Groszössen, s. Zössen.
Grottendorf, s. Krottendorf.
Grünberg 183.
Grünhain, dahin gehöriges 362.
Gumpersreut 424. †
Gunderichingen II. 423.
Gunzen 425.
Gunzenhausen 285.
Gutenfürst II. 430.
Haag, siehe Hag.
Hadermansgrün 142. folg. 308. † 316. 318. 329. 330. 332.
Hänichen, siehe Hainichen,
Hag im baireutischen II. 210.
Hag im höfischen II. 147.
Hagenbach 270. †
Hagenbüchach II. 210.
Haig (Burg-) 43. 421. folg. II. 387. † 401.
Hain in Franken 295. †
Hain in Kursachsen 287. †
Hainichen 143. † 153. 156. 174. 265. folg. †
Hallerstein 176. 302. II. 209.
Harre 329.
Harscht, siehe Harst.
Harsdorf 254.
Harst II. 259. 262. 267. 275. 310. 315. 319. 329. 330. 336. 350. 351. 358. 364. folg. 379.
Hartenstein, eine Grafschaft II. 415. folgg.
Hartmansreut 333. † II. 404.
Hartungs 90. 137. II. 160. 249. 393. †
Haslau 305.
Haueisen, s. Heidengrün. (Unter-)
Hawg, siehe Haig.
Hayd, siehe Heid.

Hayn, siehe Hain.
Haynichen, siehe Hainichen.
Heid II. 264. 314.
Heidek II. 145.
Heidelberg 243.
Heidengrün 331. folg. † II. 207. †
= = (Unter=) II. 207. †
Heidhof 248. folg. 251.
Hein, siehe Hain.
Heinersgrün II. 430.
Heinrichsdorf 398.
Helkruk 300.
Helmbrechts II. 244. 397. folg. † 401.
Helmeriz, siehe Helmbrechts.
Helminbrechts, siehe Helmbrechts.
Henneberg 266.
Herlas 219.
Hermansgrün 318. †
Herolzard II. 423.
Hertmansreut II. 399. folg.
Hessselsbach 338. †
Hessen woher? 179.
Hezelsdorf 270.
Hilpoltstein II. 423.
Himmelkron II. 403.
= = dessen Klosters Aebtissin 45. folg.
= = = Amtman 202.
= = = Regel 48. folgg.
= = = gehöriges 420. II. 403. folg.
Hirschberg 127. 309.
Histerreich, siehe Isterreich.
Histria, s. Histerreich.
Hochberg 305.
Höchstät, bambergisch 269.
= = darunter gehöriges 269.
Höchstät (Ober= und Unter=) 356.
Höflas 129. † 301. II. 232.
Hof woher benennet? II. 240.
= = (Stad zum) woher? II. 240.
= = Regniz II. 182.
= = = warum? II. 240.
= = Rekeniz 66.
= = Altestad hat conradsreutische Lehen 118. 151.
= = = = dölaische Lehen II. 265. 267. 291. 296. 311. 324. 331. 339.
= = bam=

= = bamberger Bisthums 95.
= = = = wenn aufgehöret? 95.
= = dessen Barfüsserkloster, s. Franziskanerkloster.
= = = Buchdrukerei II. 116. 137.
= = = Bürger dürfen fischen II. 298. folg.
= = = Christelmühle 79. folg.
= = = Flöse II. 254.
= = = Franziskanerkloster gehöriges 76. 96. folg. 253.
= = = = Gardian 70. 75.
= = = = Kirche 76.
= = = gelehrte Stadkinder II. 209. 210. 244.
= = = Herren ehedem 69.
= = = Kastenamte gehöriges II. 157.
= = = Klarenkloster 50. 78. folgg. II. 159. 163. 167. 173.
= = = gehöriges 58. 66. folgg. 127. II. 158. folgg. 175. folgg. 186. folgg. 189. 197.
= = = = bambergerBisthums 39.
= = = = Aebtissinnen
= = = = = Agnes B. z. N. 81. folg. II. 159. folg. 186.
= = = = Agnes von Hirschberg 79. folg.
= = = = = Amalia von Hirschberg II. 185.
= = = = = ElisabetSuniterin 54.
= = = = = ElisabetZiegenreuterin II. 177.
= = = = = Katharine B. z. N. 55. folgg. 81. II. 166. folgg. 179. folgg.
= = = = = Margarete B. z. N. 78. folg.
= = = = Amtman wer? II. 167.
= = = = Konventualinnen 37. folgg. 56. folgg. II. 167. 177. 189.
= = = = = wie viel? 176. folg.
= = = = = ihnen gehöriges II. 184.
= = = = Regel 47. folg.

= = = Sigel 77. folg. ll. 179.
= = = Zehenten ll. 167. folgg. 180. folg. 184. folg.
= = Landeshauptmanschaft seit wenn? 89.
= = = was dazu gehöret? 89. 186. 251. 253. 257. 259. 261. 263. 272. 276. 280. 281. 282. 283. 292. 297. 306. 308. 309. 310. 311. 314. 326. 327. 331. 333. 335. 386. 387. 391. 423. 424. ll. 147. 153. 154. 202. 211. 214. 236. 244. 393. folg. 425.
= = = wo sie grenzet? 89.
= = Lorenzkirche 106. ll. 154.
= = Michaeliskirche eingepfarretes 386.
= = = Filial wo? 273.
= = Pfarre gehöriges 116. 127. 173. ll. 154. 186.
= = = Filiale wie viel? 95.
= = = dahin gehörige Kapelle ll. 240. folg.
= = Pfarbuch wie alt? ll. 247.
= = Pleban 95.
= = Rath ll. 196. folgg.
= = = Vormund des Spitals ll. 198.
= = = wie oft er zu fischen? ll. 300.
= = Schule Rektores 50.
= = = Bibliothek 223.
= = Spital gehöriges ll. 193. folgg.
= = = Spitalmeister ll. 200.
= = Stadvogtei 188. ll. 215. 244.
= = Superintendenten 50. 202. 215. 218. 95. 276. 280. 311. 387. 423. ll. 241.
= = Stadwerung des Geldes ll. 191.
= = erbauet von wem? 106. folg. 246.
= = hat conrad Seutische Lehen 106. folg. 118. 151.
= = = dölaische ll. 122. 246. folg.

= = in

" " in welchem Lande? 113.
" = nicht Chur 49. folg.
= = wie alt? 106. folgg.
= = wird belagert 93.
Hofek 112. ll. 145.
Hoffek, siehe Hofek.
Hohe Tanne ll. 207.
Hohenberg, Dorf 26. 252. 257. † 260. 264. 265. 289. ll. 275. 276.
Hohenberg, Fleken 338.
Hohendorf, baireutisch 281. † 286. 347.
Hohendorf, kursächsisch 336.
Hohenek 285.
Hohenleuben 298. 335. † ll. 431.
Hohenlohe in Franken 268. ll. 370.
= = im höfischen ll. 424.
= = im kursächsischen ll. 372.
Hohenlandsberg ll. 83. folgg. †
Hollerreut 94.
Horst, siehe Harst.
Hünerhöfen, s. Hünerhofen.
Hünerhofen ll. 232.
Hüttung 331.
Hundsgrün 300.
Hundsrük, woher? ll. 268. folg.
Jahnsgrün, s. Gansgrün.
Jansgrün, s. Gansgrün.
Jassen, siehe Jessen.
Jepprechtstein, s. Epprechtstein.
Jesen, siehe Jessen.
Jessen 40.
Ilsenbach 352. †
Immenhausen 282. † 413.
Immminghausen, s. Immenhausen.
Jodiz 253.
Johannis 422.
Josan, siehe Jessen.
Ipsheim 285.
Irfersgrün 351. 372.
Irversgrün, siehe Irfersgrün.
Issige, siehe Issige.
Issige 118. 280. † 354. ll. 427.
Issiger, siehe Issige.
Isterreich ll. 422.
Isterriche, s. Isterreich.
Istria, s. Isterreich.

Itter 282.
Kadix 312. 313.
Kaltenbuch II. 243. 407.
Karlsbad 342.
Kaschau 313.
Kasendorf II. 243.
Kautendorf II. 161. 237. 261. 298. 308. 319. 328. 336. 341. 374.
Kesselsdorf 402.
= = dasige Schlacht 278. 286.
Kiesling 329. †
Kirchberg II. 423.
Kirchenlamiz 111. 117. II. 269. 274. 275. 280. 321.
= = darunter gehörriges II. 269.
Kirschka 314. †
Kischwiz II. 260. 314.
Kitliz 309.
Kizen 267. folg. †
Klänzelmühle 147.
Kleinschwarzenlohe, s. Schwarzenlohe.
Kleinzössen, s. Zössen.
Klingenberg 402. †
Klöschwiz, s. Kloschwiz.
Kloschwiz 365. II. 307. †
Koczchaw, s. Kozau.
Koczgauw, s. Kozau.
Koczawe, s. Kozau.
Ködiz 311. † II. 160. 186.
Königsberg 180.
Köticz, siehe Ködiz.
Kohlgärten 365.
Kollede 391.
Kolmberg 103.
Kolmizsch, s. Culmiz.
Konersreut, s. Conradsreut.
Konnersreut, s. Conradsreut.
Konradsreut, s. Conradsreut.
Kornbach II. 430.
Kotel II. 40.
Kotticz, siehe Ködiz.
Kotwiz 395.
Kozau (Ober-) 297. folg. † 335. II. 163. 172. 180. 230. 237. 340. folg.
= = dessen Tochterkirche 95.
Kozau (Unter-) 386.
Krebes 249. II. 430.
Kremona 293. 313.
Krobiz, siehe Kröpiz.
Kröpiz 303. II. 432. †

Kröste 365.
Krötenbruk 58. 310.
Kronach (Gold=) 264.
Kronach (Stadt=) 187. 295. 337. 338. 406. ll. 38. 47. 51. folg. 214.
Kropiz, siehe Kröpiz.
Krossen 413.
Krottendorf 254. folg. 420.
Krugsreut 258. 316.
Kürbiz 274. † ll. 432.
Kulmen, s. Culmen.
Kulmitsch, s. Culmiz.
Kulmiz, s. Culmiz.
Kulmnach, s. Culmbach.
Kunreut, siehe Conradsreut.
Kunzendorf 395.
Kupferberg 119.
Kuttenbach 147.
Landsberg in Franken, siehe Hohenlandsberg.
Langenbach ll. 160.
Langenreut, s. Nankenreut.
Lankenreut, s. Nankenreut.
Laibersreut 41.
Lamiz 253. † 331.
Landwüst 299. 323.
Langendembach, siehe Dembach. (Langen=)
Langenhessen 362. †
Langenlohe ll. 371.
Langensalze 338.
Lanzendorf 254.
Laubersreut, siehe Laibersreut.
Lauenstein 201. folg. † 224. ll. 218.
Lausiz (Nieder=) dahin gehöriges 395.
Lausniz 220. 284. †
Lauterbach 306. folg. † 350. 362. 377. 399.
Lauterbach (Unter=) 373. †
Laybersreut, s. Laibersreut.
Lehen ll. 390. † 402.
Leibniz, baireutisch, s. Leimiz.
Leibniz, kursächsisch ll. 243.
Leibnizs, s. Leimiz.
Leimiz ll. 161. 265. 266. 310. folg. 314. 324. 330. 338. 339.

Leinek 422. † ll. 387. 401.
Leinleiter 269.
Leipzig 364.
= = dahin gehöriges 364.
Leipziger Kreis, darunter stehendes 364.
Leiten ll. 321. folg.
= = (Markt-) ll. 321. folg. †
Lerchenberg 94.
Lessendorf 403. †
Leubniz, siehe Leimiz.
Leubsreut, siehe Laibersreut.
Leumiz, siehe Leimiz.
Leupoltsgrün 165. 169. ll. 249. 493. †
Leuten, siehe Leiten.
Leutenberg 397.
= = Amt 263.
Leutendorf 390. †
Leutershausen 103.
Leuthen, siehe Leiten.
Lewbiz, siehe Leimiz.
Lewesrewt, siehe Laibersreut.
Leymiz, siehe Leimiz.
Lichtanne, siehe Lichtentanne.
Lichtenberg 280. ll. 243. 425.
Lichtentanne 397.
Liebenstein 305. †
Liebstad 219.
Lintelo ll. 371.
Liparts, s. Lipperts.
Lipharcz, s. Lipperts.
Lipharts, s. Lipperts.
Lipperts 117. 331. ll. 164. 249.
Lippertsgrün 187. 248.
Lobenstein 307. folg. ll. 38. 47.
= = in dessen Herschaft gehöriges 329. 397.
= = = Superintendur gehöriges 398.
Lodi 293.
Löbau ll. 235.
Löhme 263. † 314.
Lohe ll. 371.
Lohehof ll. 371.
Lohme (Ober-) 298.
Lorenzreut 344. †
Losa, s. Regnizlosa.
Lossau, baireutisch, s. Regnizlosa.
Lossau, reusisch 314.
Losse 391.
Ludwigsburg 220.
Ludwigstad ll. 210.
Lüzelburg 222.
Lüzen 268.

= = in

= = in dessen Amt gehöriges 268.
Lukar (St.) 313.
Mächlich, s. Eichicht.
Maguntium, s. Mainz.
Magwiz 351. folg. †
Main (weisse) ll. 403.
Mainz 428.
Mainzer Diözes 183.
Marienau, siehe Marienei.
Marienculm 180.
Marienei 318. 373. †
Marienzelle ll. 198.
Marlesreut 187. 189. 204. folg. † ll. 214. 220.
Marschreut, s. Marlesreut.
Marsreut, siehe Marlesreut.
Martinlamiz ll. 373.
Martinsreut 90. 94. 115. 116. 117. 120. † 147. ll. 264. 302. 324. 375. 380.
Marxgrün (Unter=) 378. †
Mehlanger 221.
Meiliz 369. †
Meisen, Burggrafthum ll. 415. folgg.
Meisnischer Kreis, was darunter gehörig? 358. 402.
Meisselsdorf, s. Messelsdorf.
Mertelsreut, s. Martinsreut.
Mertenlamiz, s. Martinlamiz
Merteßreut, s. Martinsreut.
Merthelsreut, s. Martinsreut.
Merttelßreuth, siehe Martinsreut.
Merttesreut, siehe Martinsreut.
Messelsdorf 338. †
Meyerhöfleins, siehe Meyerhof.
Meyerhof 42.
Mez, dessen Bischof ll. 423.
Mila 351.
Milikau 304.
Mislareut 174. 313. 418. ll. 243. 430. 438.
Mönchberg 90. 306. ll. 210. 236. 243. 397.
= = dessen Amte zugehöriges 42.
= = = = wohin es gränzet? 89.

= = = Superintendur seit wenn? 96.
= = = = gehöriges 96. 306. II. 394. 398.
Mönchenreut 126. 251. folg. † 255. 260. 273. II. 430.
= = von wem dessen Kirche wieder hergestellet? 257. II. 431.
Monchenreut, siehe Mönchenreut.
Mos 282. 331.
Moschendorf 121. 122. 123. II. 162. 190. 237. 253. 258. 263. 266. 276. 285. 291. 297. 301. 303. 308. 314. 319. 323. 328. 330. 350. 351. 356. 357. 364. 365. 374. 375. 380.
Moschicht II. 147.
Mostau 297. †
Mostov, s. Mostau.
Mühlhausen 299. † 338.
Münchereut, siehe Mönchenreut.
Muschwiz II. 38.
Nagel 295.
Naila, siehe Neila.
Nankenreut 383. †
Naumburg 313.
= = dessen Superintendent 50.
Neiberg, siehe Neidberg.
Neidberg 64. 258. 259. 261. 315. 316.
= = Böhmisch Lehen 64. folg.
Neila 187. 229. † 230. 327. II. 210. 214. folg. 232.
= = dessen Amtsvogtei unterworfenes 188. 211. 215.
= = = Bergamtsrefire unterworfenes 91.
Neilein, siehe Neila.
Neitperch, siehe Neidberg.
Nentscha 143. 153. 156. 174. 257. † 260. 280. 289. 294.
Nentschau, siehe Nentscha.
Nesselreut II. 394. †
Neuensalze, s. Salze.
Neuhof 298.
Neukirch 299. 302. 425.

Neulein, siehe Neila.
Neydberg, siehe Neidberg.
Neuhaus 117.
Neustad an der Aisch 〃 〃 unter dasige Landeshauptmanschaft gehöriges 256.
Neustad an Culmen 180. 336.
〃 〃 〃 rauhen Culmen 180.
〃 〃 zwischen den Culmen 180.
Neustad an der Orle 284. II. 233. folg.
Neustäder Kreis unterworfenes 182. 258. 284. 369. 396.
Neyla, siehe Neila.
Niebisch, siehe Niebusch.
Niebusch 395. †
Niedernberg 283. folg. † 294. 333. 414.
Niedrigenberg, siehe Niedernberg.
Niemisch 395.
Nonnenbächlein II. 237.
Nonnenwiese II. 237.
Nordalben, siehe Nortalben.
Nordek II. 37.
Nordgau II. 37.
Nordhalben, siehe Nortalben.
Nordhalden, siehe Nortalben.
Nordhelm, siehe Nortalben.
Nortalben, wenn von den Reusen abgekommen? II. 52.
〃 〃 was dazu gehöret? II. 39. folgg.
〃 〃 woher benennet? II. 37. folgg.
〃 〃 wessen? II. 41. folgg.
Northalben, siehe Nortalben.
Northeim II. 37.
Nortthalben, s. Nortalben.
Noua ciuitas, siehe Neustad an der Orle.
Nürnberg 249. 269.
Nürnberg, Burggrafthum, was dazu gehöret? 112. folgg.

133. 138. folgg. 143. folgg. 156. folgg. 190. folgg. 194. folgg. 202. folgg. 212. folgg. 229. folgg. II. 218. folgg. 224. folgg. 257. folgg. 281. folgg. 288. folgg. 293. folgg. 307. folgg. 318. folgg. 327. folgg. 334. folgg. 344. folgg. 348. folgg. 353. folgg. 360. 361. folgg. 368. folgg. 377. folgg. 383. folgg.

= = Landgericht II. 85. folg.

= = = = Landrichter II. 85.

Nusloch II. 371.

Oberkozau, siehe Kozau.

Oberland was? 113. 149.

Oberlohme, siehe Lohme. (Ober)

Oberlose 266. † 287. 351. 363. 377. 399. II. 434.

Oberndorf II. 393. 423.

Obernses II. 209.

Oberpferd, siehe Pferd (Ober=)

Oberredwiz, siehe Redwiz.

Oberrösle, siehe Rösle.

Oberthälein, siehe Döla.

Oberthola, s. Döla.

Oelschniz, s. Oelsniz.

Oelsniz, Dorf 41.

= = Flus 120. 420. II. 282. 284. 289. 294.

= = Stadt 299. 300. 307. 320. 350. 351. 363. 365. 366. 378. 384. 415. II. 146. 345.

= = Superintendur gehöriges 373. 425. II. 438.

Oelzniz, siehe Oelsniz.

Oesterreich, Fleken II. 415.

= = Land II. 409. folg.

= = = = woher benent? II. 407. folgg.

Oestreich, siehe Oesterreich.

Olschniz, siehe Oelsniz.

Olsniz, s. Oelsniz.

Oschaz unter dessen Amt gehöriges 358.
" " Pfarre gehöriges 85.
Osek II. 145.
Osek am Walde 58. 74.
Osle 397. †
Osseg, siehe Osek.
Ostarriche, siehe Oesterreich.
Osterland auch Oesterreich genant II. 413. folgg.
Osterich II. 412.
Osterreiche, ein alter Gau II. 412.
Ostryk, siehe Oesterreich.
Ottengrün II. 161.
Parn II. 49.
Pechreut 187. 196. † 213.
Pegniz II. 209.
Peppewiz 85.
Pernreut, siehe Bärenreut.
Pesterwiz 402. folg. †
Pfaffenteich 116. 173. †
Pfalzsulzbach, siehe Sulzbach.
Pferd (Ober-) 94. II. 160.
" (Unter-) 94.
Pichersreut 351. 352.
Pilgramsreut 176. II. 210. 259. 260. 262. 264. 265. 266. 306. 309. 312. 319. 329. 336. 347. 351. 357. 365. 374.
Pilmersreut im bambergischen II. 207.
Pilmersreut im höfischen, siehe Pilgramsreut.
Pirk, siehe Birk.
Planschwiz 307. 351. II. 435.
Plassemberg, s. Blassenburg.
Plassenberg, s. Blassenburg.
Plauen 266. 273. 365. 372. 424. 427. II. 152. 243. 307. 435.
" " in dessen Amt gehöriges 190. 249. 266. 274. 277. 287. 320. 351. 353. 358. 365. 368. 372. 373. 418. 427. II. 147. 151. folg. 307.

= = = Superintendur gehöriges 248. 249. 251. 266. 274. 351. 365. 418. II. 243. folg. 438.
Plawen, s. Plauen.
Pleisse 287.
Plösberg 350.
Plumenberg, s. Blumenberg.
Pöla, siehe Döla.
Poppengrün 205. † II. 207. † 220. 226.
Posek 242. 245. 257. 294. 300. 303. 358. 378. 381. 384. folgg. 393. 395. 402. 404. 409. 417.
Posiz 284.
Prag auf der kleinen Seite 305.
Prambach, s. Brambach.
Presek 189. 405. folg. † II. 145.
Pretfeld, s. Prezfeld.
Pretschendorf 408. folg. †
Preusen (polnisch) 179.
Prex 260. 263. † 294. 410. 414. II. 147.
Prezfeld 269. † 270.
Prezschendorf, s. Pretschendorf.
Prombach, s. Brambach.
Pürk, siehe Birk.
Quelniz II. 266. † 312.
Querbach 42.
Querchloch, s. Querloch.
Querloch II. 238. † 328. 335. 355. 364.
Querrebach, s. Querbach.
Rab 304.
Rabenstein II. 250. folgt
Radach, s. Rodach.
Radersdorf, siehe Rodersdorf.
Rahun, siehe Raun.
Ramsenthal 254. † 420.
Raschau II. 436.
Rauen, siehe Raun.
Raun 299.
Rauschenberg 224. 256. †
Redwiz 339. 344. 389. 390.
= = (Ober=) 389. † 390. 424.
Regensburg II. 321.

Reginsloſſa, ſ. Regnizloſa.
Regniz 66. folg. 121.
= = (Ober=) 387. II. 157. 239. 246. 263. 266. 298. 301. 308. 312. 319. 335. 341. folg. † 355. 379.
= = (Unter=) II. 157.
Regnizhof, ſiehe Hof.
Regnizland was? II. 157. 246.
= = weſſen? II. 157.
Regnizloſa 126. 257. 263. 283. 386. folg. † 391. 393. 417. 423. 429. II. 147. 148. 149. 275. 277. 285. 399. 438.
Regnizloſau, ſ. Regnizloſa.
Rehau II. 230. 244.
= = deſſen Flöſe 254.
Reich von Aachen II. 411.
Reichenbach 351. 373.
Reichenfels 298. † 335.
Reitenbach 338.
Reitersberg II. 283.
Reizendorf 337. †
Reizenſtein 193. †
Rekeniz, ſ. Regniz.
Rendendorf II. 407.
Rendsburg 291.
Rengniz, ſ. Regniz.
Rentingen II. 423.
Reſau, ſiehe Rehau.
Resniz 365.
Rettenbach, ſiehe Röthenbach.
Reuſſa 427. †
Reut 418. †
Reutlas II. 232.
Rezdorf 337.
Richicht, ſ. Eichicht.
Riga 418.
Roda II. 243.
Rodach II. 40. 425.
Rodek II. 145. 207.
Rodenaker II. 430.
Rodersdorf 365. † II. 152. 430. 435.
Röhrenhof 264. † 379. 420. 428.
Röſen 339.
Röſle 338. 344.
Röſle (Ober=) 424.
Röthenbach 124.
Rosbach 300.
Roſenpühl 150.
Rotenaker, ſiehe Rodenaker.
Rotenberg II. 423.

= = deſ=

= = dessen Burggraf 110.
Rotenbürg 331.
Rottenaker, siehe Rodenaker.
Rottenberg, siehe Rotenberg.
Rudharts 249. II. 430.
Rudloffstein, s. Rudolphstein.
Rudolphstein 282. 292. II. 428.
Rüsselsheim 428.
Rugenholz II. 282.
Rugenteich woher? II. 323.
Saale, siehe Sale.
Sachsbühl 272. † 275.
Sachsenvorwerk 292. † 346.
Sachsgrün 95. II. 210. 275.
Sächsisches gegen Brandenburgculmbachisches ausgetauscht II. 157.
Sagan 395.
Sahle, s. Sale.
Salburg, Herschaft 180.
= = Stadt 180. II. 47. 242.
Sale II. 237. 289. 294. 298. 319. 328. 335. 349. 355. 364. 369. 378.
= = = wenn, wie, und wo darinnen zu fischen? II. 298. folg.
Sälenstein 107.
Salfeld, dahin gehöriges 397.
= = zur Superintendur gehöriges 397.
Salze 351.
Salze (Neuen=) 368.
Schabenstein, siehe Schauenstein.
Schainberg, siehe Schaumberg.
Schallenreut 386.
Schaumberg II. 260.
Schauenstein 204. 332. 419. II. 205. 209. 236. 394. folgg. † 401.
= = dessen Tochterkirche II. 205. folgg. 397.
= = = Diakon II. 219. folgg.
Schawenstein, siehe Schauenstein.
Scheibe 391.

Scheinberg, siehe Schaumberg.
Scheinfeld II. 55. folg.
= = dessen Pfarrer 156.
Schladein 351. †
Schlakenwald 253. 342.
Schlakenwert 253.
Schlatiz, s. Schlodiz.
Schlegel 314. †
Schleiz 275. 314. II. 243.
= = unter dessen Herschaft gehöriges 298. 314. 335.
= = unter dessen Superintendur gehöriges 314.
= = woher benennet? II. 36.
Schleusingen 266.
Schlodiz 363. †
Schlop, Dorf 189. 406.
= = Flus 189.
Schmeilsdorf, siehe Schmeilzdorf.
Schmeilzdorf 295. †
Schmelz 126. folg †
Schmiedebach 397.
Schmorke 85.
Schnarchenreut 253 309. †
Schnekengrün 259.
Schönbach 258. 261. 302. 316.
Schönberg 128. 242. 244. 248. 251. 300. 334. 336. II. 438.
Schönbrun 350. † 356. folg. 364.
Schönek 320. 366.
Schönfeld 364. †
Schönfels (Alt-) 360. folg. †
Schönkirch 350. folg. † 357. 360. folg. 364. 415. II. 433.
Schönlind II. 430.
Schönwald, bambergisch II. 207. †
= = baireutisch II. 400. †
Schwand 249. 250. † folg. 356. 365. II. 428. 430.
Schwarzach 295.
Schrez 382.
Schwärzenbach, siehe Schwarzenbach.
Schwarzburgrudolstädisches 397.
Schwarzenbach 41.
= = an der Sale 335.

= = am Walde 187. 198. 247. 248. 423. † II. 210. 211. 212. 214. 221. 227. 232. 244. 383. 425.
Schwarzenberg in Franken II. 77. 83. †
Schwarzenburg, siehe Schwarzenberg.
Schwarzenfurt 93. † 141. 146. † 148. 169.
Schwarzenlohe 371.
Schwarzenstein 247. †
Schweinbach 220.
Schweinshölzlein II. 289. †
Sechs Aemter Ritterschaft 140. 154. 175. 219. II. 223. 304. 343. 367.
Selb 301. II. 243. 400.
= = unter dessen Amt gehöriges II. 400.
Selbiz, Dorf 177. 187. 190. 205. 208. 231. 250. 311. 326. folg. † 331. 356. II. 210. 243. 393. 394.
= = Klus II. 395. 397.
Seuseliz 82.
= = dessen Klarenklosters Güter 84. folgg.
= = = = Aebtiss in 86.
= = = = Konventualinnen 56. 63. 83. folgg.
= = = = Stiftung 82. folg.
= = = = Ius patronatus über Dschaz 85.
= = verwüstet 87.
Seusliz, s. Seuseliz.
Siben Dörfer 42.
Siben Dorfschaften 299. folgg. †
Siegmundsgrün II. 147.
Silberbach 90. 94.
Sippach 180.
Slaven Urheber der Stadt Schleiz 36.
Sommerfeld 413.
Sorbiz 397. folg.
Sorge 284. 316.
Sparenberg 277. † 278.
Sparnberg, s. Sparenberg.
Sparnek 306. II. 145.
Stambach 420. II. 397.
Staudenmühle II. 237.
Stegaurach 426. †
Stein, unter dessen Amt

Amt gehöriges 420.
Steinach, Dorf 119. † 152.
= = Flus 119.
= = Stadt 119. † 189. 406.
Steindöbera II. 152.
Steinmühle 93. † 142.
Stensel II. 423.
Stiebareut 389. 392.
Stiftgrün 90. 94.
Stöken, siehe Döbra-stöken.
Stökigt 287. † 289.
= = woher? II. 348.
Stokerot 302.
Straubingen 368.
Streitau 420. † 421.
Streitberg 249. 269. 270.
= = unter dessen Amt gehöriges II. 272. folg.
Stutgart 243.
Sulzbach, dahin gehöriges 350. 351. 352.
Susliz, s. Seuseliz.
Swerzinbach, siehe Schwarzenbach.
Sobeneker, siehe Dobenek.
Talheim 85.
Taltiz 248. 251. 298. 362. II. 146. † 434. folg. † 436.
Tandorf, s. Danderf.
Tauperliz 66. folg. 121. II. 161. 197. 237. 255. 266. 283. 289. 295. 301. 303. 306. 307. 312. 317. 325. 340. 341. 375. 380.
Tause 258. † 380. II. 306.
Tawperliz, siehe Tauperliz.
Techengrün 281.
Telein, siehe Döla.
Tennelohe II. 370.
Tepen 261. 276. † 281. 322. 347. 386. II. 232.
Teschenbach II. 40.
Teuschniz 295. II. 47.
Teuschnitz, s. Teuschniz.
Thalein, siehe Döla.
Thaltiz, siehe Taltiz.
Thandorf, siehe Dandorf.
Tharand 402.
Thause, s. Tause.
Theume 363. 366. 378.
Thiersheim erkauft II. 322.

Thierstein erkauft II. 322.
Thola, siehe Döla.
Thosfeld 353. † 354. 357. 359. 371. 418.
Thossen 365. II. 152.
Thron, siehe Dran.
Thüringische Oerter 338.
Tiefendorf 260. 261. † 272. 275. 279. 280. 281. 322.
Tiefengrün 331. †
Tiersheim, s. Thiersheim.
Tierstein, s. Thierstein.
Tippersdorf, s. Tirpersdorf.
Tirpersdorf 366. †
Tobenek, s. Dobenek.
Toberliz II. 152.
Töberliz, s. Döberliz.
Töpen, siehe Tepen.
Tortona 290.
Tosfeld, s. Thosfeld.
Tossen, siehe Thossen.
Traissendorff, siehe Dreisendorf.
Trebgast, Flus 254. II. 390. 402.
Treuen 372. folg. †
Tröda, 280. folg. † 286. 393. 417. 428. II. 435. 437.
Treyen, s. Treuen.
Tribel (Ober-) 300. † 307.
= = (Unter-) 300. †
Tröta, siehe Tröda.
Trogen 272. folg. † 296. 333. 426. II. 145.
Trogenau II. 275.
Trübenreut 189.
Truppach 269.
Türbel 300. 349. folg. †
Tüschnitz 295.
Tupaliz, s. Tauperliz.
Vachenburne II. 423.
Vatigaw, siehe Fattigau.
Venzkha, s. Fenziga.
Venzkouwe, siehe Fenziga.
Venzkow, s. Fenziga.
Ulm, dahin gehöriges II. 38.
Vlos, siehe Flos.
Unstrut 338.
Unterkozau, s. Kozau. (Unter-)
Unterland 51.
Untermarxgrün, siehe Marxgrün. (Unter-)

Unterpferd, s. Pferd. (Unter-)
Untersteinach, siehe Steinach.
Unterweilersbach, s. Weilersbach.
Unterthälein, s. Döla.
Unterthola, s. Döla.
Untreubach 89. 147. 165.
Vogtländische Ritterschaft 140. 154. 175. 210. 215. II. 223. 304. 343. 367.
Vogtland, kursächsisches 249. 266. 277. 281. 287. 299. folg. 302. 307. 318. 320. 323. 324. 348. 350. folg. 353. 358. 363. 365. 366. 368. 372. 378. 418. 425. 427. II. 146. 307. 415. folgg.
Vogtsberg 281.
" " darunter gehöriges 281. 299. folgg. 307. 318. 323. 324. 348. 350. folg. 363. 366. 372. 373. 378. 425. II. 146.
" " dessen Hauptman 243.
Voitland, s. Vogtland.
Volkmersdorf 364. †
Urfersheim II. 210.
Urspring II. 273.
Usingen 324.
Uzdorf 422. † II. 387. † 390. 401.
Wadewitz 358. folg. †
Waizendorf, s. Weizendorf.
Waldek, dahin gehöriges 282.
Waldsachsen, dessen Abt II. 171.
Walhof 302. † 342.
Walmersbach II. 210.
Waschleite 362. †
Weferlingen 290.
Weida 298. 396.
" " unter dessen Amt gehöriges 182. 369. 396.
" " " " Superintendur gehöriges 182. 396.
Weidenberg 422.
Weidesgrün 118. 191. †
Weigesgrün, siehe Weidesgrün.
Weikersheim 290.
Weilersbach, (Unter-) 128. †

Weinschliz 391. †419. II. 226.
Weintzlitz, s. Weinschliz.
Weischliz 249. 281.
Weisdorf 40. 306. † II. 209. 210. 243.
Weischenfeld 337. II. 250.
Weiselreut 90.
Weissenbrun 390.
Weisselstorf, siehe Weisdorf.
Weissenstad II. 209. 253.
Weitersgrün, siehe Weidesgrün.
Weitesgrün, s. Weidesgrün.
Weizendorf II. 403. folg †
Welberndorf II. 160.
Welbetdorf, s. Welberndorf.
Wellenreut 112.
Wenden, wo sie angebaut? 36. 188. II. 131. folg. 156. 234. 245.
Wendern (Gros-) II. 269. †
Wendlershof 94.
Wernesgrün 348. †
Wernitzgrün, s. Wernesgrün.
Wernsdorf 396.
Wernsgrün, s. Wernesgrün.
Westerich, holländisch II. 412.
" pfälzisch II. 422. folg.
Westrau II. 423.
Wetterau 324.
Widersberg 95. II. 244.
Wiener Diözes 183.
" " hohe Schule 182.
Wikendorf 397. †
Wildenau 111. 351. † 388.
Wildenrot 390.
Wildenstein 189. †
Wildstein 298. 299.
Windsheim, dessen Oberrichter II. 83.
Wirbenz 336.
Wisent 269.
Wizelhofen, siehe Wizelshofen.
Wizelshofen 420. folg. †
Wizleshofen, s. Wizelshofen.
Wojen II. 163. 180.
Wolhausen 424. folg. †

Wolkenstein 269. folg. † II. 273.
Wonses, s. Wunses.
Wonsidel, s. Wunsidel.
Woyen, s. Wojen.
Würliz, s. Wurliz.
Würzburg, wo Turnire II. 427.
Wüstenbrun II. 265. 313.
Wüstuben, s. Gotswaltsreut.
Wunsidel 338. 389.
= = dessen Amtshauptmanschaft gehöriges 338. 339. 344. 389. 390. II. 269. 320. 400.
= = = Amt 390.
= = = Halsgerichtsordnung II. 23.
= = = Superintendent 217. folg.
= = = Superintendur gehöriges 339.
= = = Vizehauptman 219.
= = in welchem Lande? 113.
Wunsidelische Ritterschaft 140. 154. 175. 210. 215. II. 223. 304. 343. 367.
Wurliz II. 260. 263. 265. 267. 302. 309. 310. 312. 314. 319. 323. 329. 336. 338. 340. 374. 380.
Wurzbach 397. folg. †
Wustenbron, s. Wüstenbrun.
Wustenprun, s. Wüstenbrun.
Wuststuben, s. Gotswaltsreut.
Wustuben, s. Gotswaltsreut.
Yßleuen, s. Eisleben.
Zech 429. folg. †
Zedwiz 386. † II. 160.
Zesen, s. Zössen.
Zeulenrode 298. 314.
Ziegenberg 324. †
Ziegenrük, unter dessen Amt gehöriges 258. 380. folg.
Zobern, s. Zöbern.
Zobes 358. † 415.
Zöbern 96. 249. 281. II. 243.
Zösen, siehe Zössen.
Zössen 287. †
Zwergloch, s. Querloch.

Zweites Verzeichnis der Menschen, die namhaft gemachet worden.

Albrecht, Bischof zu Bamberg, siehe Bamberg.
Althamer, (Andreas) von welchem schöne Nachrichten bei der Hand II. 104.
Antonii Brüderschaft 183.
" " Klöster wie viel? 183.
Apel (Samuel) II. 243. 407.
Arnold (Georg) II. 243.
Auffes ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
" " Agnes 75.
" " Albrecht 75.
" " Anne 75.
" " Elisabet 75.
" " Frizsch 75.
" " Margarete 75. folgg.
" " Ulrich 75.
Auffezs, siehe Auffes.
Bathiani, ein gräfliches Geschlecht in Ungern 225.
Bauer (Michael) II. 242.
Baum (Johann Baptista) 233.
Baumgarten, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Marie Dorothee 291.
" " Valentin 291.
Benkendorf, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Georg Siegmund 336.
" " Martin II. 390.
" " Veronike Marie II. 390.
Berchtold (L.) II. 326.
Berg, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Eve Marie 395.
" " Georg Heinrich 395.

= = Marie Magdalene 304.
Berlichingen, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Georg Tobias II. 326.
Berlingen, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Marie Elisabet 225.
Beulwiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Adam Friederich 323. 348.
= = Alexander 330.
= = Anne Sibylle 309.
= = Christian Alexander 323. 348.
= = Christian August II. 307.
= = Christoph Friederich 346.
= = Christoph Heinrich 292.
= = Erdman Heinrich 251.
= = Ernst Heinrich 276.
= = Gottfried Christian 263.
= = Gustav Bernhart 308. folg.
= = Hans Adam 126.
= = Marie Christiane 292.
= = Marie Sophie 308. folg.
= = Sophie Barbare 323.
= = Susanne Katharine 330.
= = dem gehöriges 253. folg. II. 147.
Beust, ein adeliches Geschlecht 193.
= = daraus Hans Joachim Ernst 265. 289.
= = = Karl Friederich 353.
Bibra, ein adeliches Geschlecht 306.
Blankenberg, ein adeliches Geschlecht, was ihm gehöret? 398.
Blassenberg, ein adeliches Geschlecht, dem gehöriges 397.
Böhmische Könige
= = Johann 64.

= = Karl der vierte, siehe Kaiser.
= = Siegmund, siehe Kaiser.
= = Wenzeslav, siehe Kaiser.
Bölau, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Kaspar Gotthelf 427.
Bok (Niklas) Gardian zum Hof 75.
Brand, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Kunigunde 388.
= = Anne Marie II. 278.
= = Georg Dietrich 388.
Brandenburgs Markgrafen aus den Burggrafen zu Nürnberg
= = Albrecht Hochteurschmeister II. 274.
= = Albrecht Alcibiades 110. folg. 124. II. 256. folgg.
= = Albrecht Prinz 290.
= = Christian 127. folgg. 193. folgg.
228. folgg. II. 280. folgg. 288. folgg.
326. folgg. 334. folgg.
344. folg. 347. folgg.
353. folgg. 359. folg.
368. folgg. 376. folgg.
398.
= = Christian Ernst 138. folgg. 201. folgg.
393. II. 218. folgg.
345. folg. 361. folgg.
= = Friederich der erste, Kurfürst II. 158. folg. 322.
= = = wenn er geboren? 16. folgg.
= = Friederich zu Brandenburgculmbach 211. folgg. II. 223. folgg. 383. folg. 398.
= = Friederich Wilhelm II. 333. folgg.
= = Georg der fromme II. 26. folg. 30. folgg.
= = Georg Albrecht II. 334. folgg. 388.
= = Georg Friederich 124.

124. 190. folgg. II. 305. folgg. 317. folg. 398.
= = Georg Friederich Karl 142. folgg. 156. folgg.
= = Johann der Alchimist 99. folg. 102. II. 158. folgg. 322. 98.
= = Johann Friederich II. 392.
= = Kasimir II. 26. folgg. 30. folgg.
= = haben in Sachsen Pfarren 300. folg.
= = die sich nur Burggrafen zu Nürnberg geschrieben, siehe unter Nürnberg.
Brandenstein, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Juliane 222.
= = dem gehöriges II. 47.
Brusch (Kaspar) wer? II. 172.
Bünau, ein adeliches Geschlecht, dessen Güter 82.
= = daraus Günther II. 49.
= = = Heinrich zu Hermansgrün 318.
= = = Heinrich zu Ramsenthal 420.
= = = Helene Sophie 219.
= = = Margarete Marie 420.
= = = Rudolph 358.
Burger (Georg) II. 210.
Buster, ein höfisches Geschlecht, 62. daraus
= Cunrat des Klarenklosters Beichtvater 62.
Butlar, ein adeliches Geschlecht 141.
= = daraus Dietrich Friederich 324.
= = = Sabine Wilhelmine Sophie 324.
Carlowiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Marie Karoline 360. folg.
Castel, ein gräfliches Geschlecht, daraus

= = Joh. Georg II. 316.
Cicero von den tugentsamen emptern durch Johannen von Schwarzenberg II. 58. folgg.
= = = = = = welches die erste Ausgabe? II. 58. folgg.
= = = = = = die übrigen? II. 69. folgg.
Crines (Nikel) 137.
Cundiz, s. Könitz.
Czedwitz, s. Zedwitz.
Danzer (Johann David) II. 210.
Dieskau, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christian Heinrich 267.
Dietrich (Georg Wilhelm) 177. II. 427.
= = (Wilhelm) 177.
Ditmar (Christian Adam) II. 211.
Dobenek, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Eleonore Augustе 315.
= = Johann Heinrich 314.
= = Margarete 253.
= = Rudolph Ernst 347.
= = Siegmund 253.
Döbs (Erhart) 176.
Dölau, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Gerhard II. 233.
= = Johann II. 233.
Dölz (Andreas) II. 243.
Dörfler (Joh. Balth.) 96.
Dorsch ein Geschlecht II. 425.
Drachstorf, s. Draksdorf.
Draksdorf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Mathes II. 49.
Drechsel, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich Konrad 419. II. 437.
= = Rudolph Christian II. 226.
= = Rudolph Christoph II. 394.
Dreus (Hans) II. 198. folgg.
Ebelson (Jakob) 183.
Eckersberg, s. Ekersberg.

Eglofstein, ein adelisches Geschlecht in Franken, daraus
= = Marie Katharine 225.
Einsidel, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Auguste Friederike 286.
= = Innocenz Gottfried 286.
Ekersberg, ein adelisches Geschlecht, daraus
= = Konrad II. 57.
Engel, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Katharine Rosine 328.
Erbach, siehe Schenk.
Erfa, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christiane Charlotte, vermälte von Stein 365. II. 437.
Eschenbach (Johann Daniel) II. 210.
Eselsburg, ein adelisches Geschlecht, daraus
= = Sophie Juliane 225.
Esterhasi, s. Esterhazi.
Esterhazi, ein gräfliches Geschlecht in Ungern, daraus
= = Joseph Stephan 304.
Färber (Wolfgang) II. 434.
Falkenstein, ein adelisches Geschlecht 379.
= = daraus Adam Rudolph 264. 429.
= = Anne Katharine 264.
= = = Christoph Karl August 311.
= = = Georg Wilhelm II. 353. folgg.
= = = Jobst Christoph II. 353. folgg. 366. 381.
= = = Wolf Konrad II. 353. folgg.
Feilitzsch, ein adeliches Geschlecht 106.

= = daraus Charlotte Christiane 276.
= = = Christian Albrecht 276.
= = = Christian Daniel 296.
= = = Christoph Ernst 273.
= = = Christoph Heinreich 386.
= = = Friederich 429. 430.
= = = Heinrich Christoph 391.
= = = Heinrich Ernst Ehrenreich II. 431.
= = = Hippolite Sophie 372.
= = = Jobst 109.
= = = Johann Friederich Ernst 306.
= = Johann Siegmund Heinrich 274.
= = = Ludewig Heinrich Ernst 429.
= = = Siegmund 110.
= = = Urban Kaspar 137. 233. 372. II. 333.
Feilzsch, s. Felizsch.
Ferdinand der dritte R. K. s. Kaiser.
Fladenstein (Johann) II. 326.
Flessa von Seilbiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann II. 436.
Flönizer (Salomon) II. 209.
Förster, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Friederike Euphrosine Sophie 340.
Förster (Wolfgang) 176.
Frankengrüner, ein egrisches Geschlecht II. 171.
Franking, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Susanne 225.
Friederich der dritte R. K. s. Kaiser.
Frölich (Andreas) 177.
Frosch (Wolfgang Christoph) II. 243.
Fuchs, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans II. 57.
Fuchs (David) 137.
Gailsdorf, s. Geilsdorf.
Geier (Johann Adam) 390.

Geilsdorf, ein adeliches erloschenes Geschlecht
= = besas was? 189. folg. 231. II. 214. folg.
= = daraus Adam 194. II. 217. 218.
= = = Hans Wilhelm 250. II. 428.
= = = Helene 250.
= = = Rudolph 190. folgg. 197. 207. 356. II. 428. folg.
= = = Susanne Magdalene 377.
= = = Wolf Dietrich 257.
Georg, Bischof zu Bamberg, s. Bamberg.
Gera, ein gräfliches Haus, s. Reus.
Gleisenthal, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Friederich 245.
= = Mariane 245.
Gösniz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans Wilhelm 365.
Grae, ein Geschlecht II. 434.
= = daraus Christine Dorothee II. 434.
= = = Wilhelm Dorothee II. 434.
Gräfendorf, ein adeliches Geschlecht, was ihm gehöret? 398.
Grafenreut, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christian Martin II. 387.
Gravenreut, s. Grafenreut.
Greiz, ein gräfliches Haus, s. Reus.
Gresel (Erhart) II. 243.
Gresman (Georg Heinrich) 99.
Gropf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Marie Elisabet 411.
Grün, (von der) ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans Albrecht 112.
= = Peter 192. II. 316.
= = Wilhelm II. 317. 325.

Guf-

Gutknecht (Christoph und Jobst) Sohn und Vater Buchdruker zu Nürnberg II. 116.
Guttenberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Katharine 254.
= = Eve Ursule 337.
= = Johann Adam Erdman 337.
= = Wolf Ernst 337.
Haberland, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albrecht 125. 133.
= = Anne Barbare 126.
= = Rudolph 125. 130. 133.
Hager (Hans) II. 200.
Hahn (Johann) II. 243.
Hain, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Apezco II. 234.
= = Otto II. 234.
Hakauf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = August Heinrich 225.
Haller auf Raitenbuch, ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
= = Marie Renate II. 393.
= = dem gehöriges II. 423.
Has (Andreas) 338.
Haslach, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Dietrich II. 39.
Hausen, ein adeliches Geschlecht in Schwaben, daraus
= = Eve Magdalene 217.
Hecht, ein egrisches Geschlecht II. 170.
Hecht (Herman) 103.
Heide, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Friederich Wilhelm 315.
Heidek, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Magdalene 243.
Helmuth (Nikel) II. 244. 403.
Hendrich, ein adeliches Geschlecht, was ihm gehörig? 389.

Hesberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Adam II. 41.
Hespurg, s. Hesberg.
Hessen, Landgrafen
= = Hermans Vermälung 19. folgg.
Hikman, ein sächsisches Geschlecht, daraus
= = Adam Heinrich II. 146. 434.
= = Wilhelm Heinrich II. 146.
Hirschberg, ein adeliches Geschlecht daraus
= = Agnes Aebtissin zum Hof 79. folg.
= = Amalei des gleichen II. 185.
Hirsperg, s. Hirschberg.
Hönniger, ein egrisches Geschlecht 170. folg.
Hofman (Johann Joachim) 226.
= = (L.) II. 316.
Hofman von Münchshofen, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christoph 126. 297.
= = Jaroslaus 126. 127. folgg.
Hoim, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Magdalene 309.
Holdern, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christiane Friederike 312.
Holstein, ein herzogliches Geschlecht, daraus
= = Marie Elisabet II. 388.
Homuther (Peter) II. 243.
Hütner (Johann Friederich) II. 435.
Hussiten brennen aus 87. 93.
Jahreis (Johann Salomon) II. 244.
Jahreisen (Christian Friederich) II. 244.
Jesniz, ein adeliches Geschlecht in Obersachsen, daraus
= = Heinrich 68.
Innocentius der achte

te 184. folg.
Kaiser (Römische)
= = Ferdinand der dritte II. 389.
= = Friederich der dritte 101. folgg.
= = Karl des vierten Kinder 21. 26. folgg.
= = Karl der fünfte II. 87.
= = Maximilian der erste II. 27. 87. 107.
= = Rudolph der andere 388. folg.
= = Siegmund II. 414. folgg.
= = dessen Ehebereedung 21.
= = Wenzeslavs Eheberedung 26. folgg.
Kaiser (Christian Denkbund II. 244.
Kaiser (Johann Heinrich) II. 210.
Kaiser (S.) 192.
Kaiserstein, ein gräfliches Geschlecht 305.
Kammermeister genant Kamerarius, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Arnoldine Sophie 426.
= = Philip Engelbrecht Adam 426.
Kanne, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Moriz 256.
= = welche dessen Güter? 256.
Karl, siehe Kaiser.
Kimmelman (Veit) 176. II. 242.
Kinsperg, siehe Künsberg.
Kober (Konrad) 198.
Koczau, s. Kozau.
Koczaw, s. Kozau.
Köniz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann II. 234.
= = dem gehöriges 397.
Köppel (Hans) II. 200.
Kommerstät, ein adeliches Geschlecht daraus
= = Friederich Wilhelm 430.
Koppel, siehe Köppel.
Kosbod, s. Kospot.
Kospot, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann Karl Erdman 352.
= = Ni=

= = Nikel II. 39.
Kozau, ein ausgestorbenes adeliches Geschlecht in Franken II. 287.
= = daraus Alexander Ernst II. 292. 303. 377. folgg.
= = = Alheit II. 190. folgg.
= = = Conrat II. 197.
= = = Hans Heinrich II. 292. 303. 377. folgg.
= = = Heinrich II. 191. folgg.
= = = Katharine 75.
= = = Nikel 120. II. 190. folgg.
= = = Wolf Christian II. 278. 288. folgg. 293. 303. 338. 352. 366. 376. folgg.
Kozau, ein noch blühendes freiherliches Geschlecht, dem gehöriges 298.
Kraus (Johann Wilhelm) II. 243.
Kroaten niedergehauen 155.
Kropf (Konrad) II. 242.
Künsberg, ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
= = Amalie Dorothee Ursule II. 402.
= = Anne 79.
= = Hans Wolf II. 402.
= = Henriette Jakobine 412.
= = Karl Alexander 294.
= = Wilhelm August 412.
Kutschbach, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich Friederich 369.
Landskron, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, daraus
= = Eve Dorothee 403.
= = Hans Rudolph 403.
Laubenberg, ein adeliches Geschlecht II. 82.
Leinek, s. Metsch.
Leisnig, ein ausgestorbenes burggräfliches Haus in Sachsen, daraus
= = Albrecht der ältere 86.

= = der jüngere 86.
Lengefeld, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann Christoph 220.
Leupolt, Bischof zu Bamberg, s. Bamberg.
Lichtenhain, ein adeliches Geschlecht, dem gehöriges 351.
Lichtenstein, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans II. 49.
Liezau, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Sibylle 389.
Lilien, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Kaspar II. 403.
Limburg, s. Schenk.
Lindenfels, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Ludewig Martin 306.
Lossan (Christoph Heinrich) II. 244.
Lubechoue, s. Lüchaue.
Lubichaw, s. Lüchau.
Lubichow, s. Lüchau.
Lubthau, s. Lüchau.
Luchau, s. Lüchau.
Ludewig der Römer, Markgraf in Brandenburg 7.
= = = = dessen Tochter 7. folgg.
Lüchau, ein adeliches Geschlecht in Franken 97. 105. 106. 137.
= = daraus Ekhart II. 165.
= = Geut 97. II. 163. folgg.
= = Hans ums Jahr 1361. 108.
= = = = = 1419. 97. II. 163. folgg.
= = Heinz 103.
= = Konrad älterer II. 167.
= = Konrad mitlerer 97. II. 165.
= = Konrad jüngerer 96.
= = Konrad ums 1441. Jahr 100. folg. 102. folg. 109. 116.
= = Regine II. 57.
= = des=

= = dessen Güter 99. folgg. 108. folgg.
Lüxemburg, ein gräfliches Haus, daraus
= = Johann, s. Böhmen.
= = Karl, s. Kaiser.
= = Margarete, deren Eheberedung 26. folg.
= = Wenzeslav, siehe Kaiser.
Lutschaw, s. Lüchau.
Luzestein, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 423.
Lysinik, s. Leisnig.
Magwitz, ein adeliches Geschlecht 174.
= = daraus Anne Katharine 306.
= = = Anne Marie II. 339. folgg.
= = = Georg Adam II. 404.
= = = Georg Wolf II. 303. 334. 345. 363. 364.
= = = Hans Adam II. 333. folg.
= = = Julius II. 334. folgg.
= = = Veit Heinrich 306.
Mansfeld, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Albrecht 398.
Marschal, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Sophie Luise 388.
= = Wolfgang Adolph 338.
= = dem gehöriges II. 47. folg.
Martius (Joh. Christoph) II. 210.
Mauw (Konrad) II. 49.
Maximilian der erste, s. Kaiser.
Medler (Nikel) 50.
Meier (Sophie Margarete) 411.
Meisen, s. Sachsen.
Meister, (Johann) II. 209.
Mens (Franz) II. 198. folgg.
Metsch von Leinek, ein adeliches Geschlecht daraus
= = Christoph Heinrich Erdman 310.
= = Wolf

= = Wolf Christoph Albrecht 310.
= = Wolfgang Andreas 310.
Milan, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 233.
Milkau, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = CharlotteLuise 340.
Minkwiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Asmus II. 276.
= = Elisabet II. 276.
Moser, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Dietrich 248.
Müsling, Weis genant, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christoph Heinrich 297. 335.
= = Christoph Wilhelm 399.
= = Dorothee Susanne 335.
= = Magdalene II. 57.
= = was ihm gehörig? 266.
Müller (AndreasMartin) II. 435.
Muffel, ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
= = Hans Christoph 199.
= = Hans Christoph Helmard 177.
= = H. S. 192.
= = Hans Wilhelm 225.
Mulz von Waldau, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, daraus
= = AntonieJosephe 342.
= = Fabian 302.
= = Georg Siegmund 349.
= = Hans Andreas 349.
= = Heinrich Ernst 342.
= = Johanne Elisabet 302.
Murat, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne 217.
Nankenreut, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Dorothee 382.
= = Georg 382.
Nauendorf, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Jo=

= = Johann Ehrenfried 249.
Neiberg, s. Neidberg.
Neidberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albrecht 64. folg.
= = Elisabet 368.
= = Friederich 66. 68.
= = Margarete 75.
= = dem gehöriges ll. 146.
Neitperch, siehe Neidberg.
Nepetau, ein adeliches Geschlecht 404.
Neydberg, siehe Neidberg.
Nimptsch, ein adelisches Geschlecht, daraus
= = Friederike Sidonie 402.
= = Karl 402. folg.
Nürnberg Burggrafen
= = Agnes 9. 10. 36. folgg. 56. folgg. ll. 159. folg. 173. 179. folg. 186. ll. 251. 272.
= = Albrecht der schöne 35.
= = Anne 1. folgg. †
= = Anne, eine andere 46. folgg. 52. folg.
= = Beatrix 22. folgg.
= = = deren Vermälung 22. folgg. †
= = Elisabet 29 folgg.
= = = deren Vermälung 29. folgg. †
= = Friederich der fünfte 2. folgg. † 72. ll. 158. folgg.
= = = dessen Gemalinnen 2. folgg. †
= = = = Kinder 8. folg. 4.
= = Friederich der sechste, s. Brandenburg.
= = Johann der ältere 31. folgg. †
= = Johann der zweite ll. 251. 272.
= = = dessen Tochter 52.
= = Johann der dritte 25. folgg. † ll. 183.
= = Katharine 9. 10. 21. 36. folgg. 56. folgg. ll. 166. folgg. 173. 179.
= = = deren Verlobung 21.

= = Margarete 9. 10. 19. folgg. †
= = = deren Vermälung 19. folgg. †
= = Margarete Aebtissin zum Hof 78. folg.
= = Veronike 9.
= = die sich nachher zu gleich Markgrafen zu Brandenburg geschrieben, suche unter Brandenburg.
Nyperg, s. Neidberg.
Oberländer, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans Christoph 292.
= = Johann Georg 292.
Oberniz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Barbare 258.
= = Hans Otto 258. II. 306.
= = Leutolt II. 39.
= = Wolf Friederich 380.
Oesterreich, ein erzherzogliches Haus, daraus
= = Albrechts des dritten Vermälung 22. folgg.
= = Friederich der dritte, s. Kaiser.
= = Marie Theresie II. 409.
Orlamünde, ein ausgestorbenes gräfliches Geschlecht, daraus
= = Anne II. 189.
= = Helene II. 189.
= = dem gehöriges 397. II. 40. 253.
Pachelbel von Gehag, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Marie Rosine 219.
= = Wolfgang Adam 219.
Panzer (Johann) II. 242.
Paschwiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann Christoph 301.
Pfälzisches Haus, daraus
= = Ruprecht der jüngere oder zweiter 29. folg.
= = Ru-

= = Ruprecht der dritte, dessen Vermälung 29. folg.
Pfeilschmid (Mattheus) Vater und Sohn II. 137.
Pfenning (H.) 233.
= = (H. C.) II. 333.
Piger (Johann) 176.
Pistoris, ein sächsisches Geschlecht, dessen Güter 82.
Plankenburger (Allbrecht) II. 190. folg.
Plankenfeld, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christian II. 402.
= = Dorothee Marie II. 402.
Plotho, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Erich Christoph 386.
Pocke, siehe Bok.
Polen, dessen König Johann 64.
Posewein, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann Friederich 358.
Prannen (Ulrich) II. 190. folg.
Priefer von Miesbach ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johanne Marthe 220. folg.
Prükner, ein höfisches Geschlecht, daraus
= = Ambrosius II. 276.
= = Wolf Oswald II. 328. 356. 375. 380.
Puchta (Johann) II. 209.
Pühel, ein adeliches Geschlecht, dessen dölaischer Zweig völlig beschreiben II. 386. folgg. †
= = = = Wapen II. 405. folgg. †
Pühl, siehe Pühel.
Punzendorf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Kunz II. 39.
Puster, siehe Buster.
Rabe, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Marie Dorothee 366.
= = dessen Güter 366.
Rabenstein, ein ausgestorbenes adeliches

ches Geschlecht in Franken II. 248. folg.
= = daraus Christian Friederich II. 250.
= = = Dorothee 217.
= = = Peter Johann II. 249.
= = = Susanne Charlotte II. 249.
= = dessen Stamhaus II. 250. folg.
= = = Wapen II. 249.
= = von den Rabensteinern unterschieden II. 248. folgg.
Rabensteiner, ein adeliches Geschlecht 97. 105. 106.
= = daraus viele beisammen II. 251. folg. 271. folgg.
= = = Alexander 112. 120. 123. 192.
= = = Balthasar 111. 124.
= = = Balthasar Heinrich 111. folgg. 124.
= = = Caspar Volrat 199.
= = = Conrad ums 1502. Jahr 110.
= = = Conz ums 1600. Jahr 125.
= = = Erasmus Christian 124. 125.
= = = Georg Ernst 125.
= = = Hans Adam 125.
= = = Hans Fabian 200.
= = = Heinrich ältester II. 193.
= = = Heinrich 112. 120. 124. 125. 192.
= = = Jobst Alexander 124. 125.
= = = Kommet 112. 120. 124. 191.
= = = Kummet, siehe Kommet.
= = = Kun II. 194. folgg.
= = = Margarete 98.
= = = Nikel II. 162.
= = = Philip Heinrich älterer 125.
= = = = jüngerer 124. 125.
= = = Wolf zu Tauperlitz 112.
= = = Wolf Albrecht 124. 125.
= = = Wolf Dieterich 198.
= = = Wolf Wilhelm 125.

= = dem

= = dem gehöriges II. 241. 247. folg.
= = von dem von Rabenstein zu unterscheiden 248. folgg. 252. folgg.
Raitenbach, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Konrad Heinrich 260.
= = Wolf Friederich 251.
Rebhun (Hans) 192.
Redwitz, ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
= = Anne Barbare 126.
= = Eve Sabine 389.
= = Hans Ernst 126.
= = Jobst Wilhelm 390.
= = Karoline Wilhelmine 221.
Reibold, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans II. 333.
Reichsbrod von Schrenkendorf, ein adeliches Geschlecht in dem kursächsischen, daraus
= = Christian 402.
= = Christiane Sophie 402.
= = Margarete 427.
Reizenstein, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Adam 259.
= = Anne 229. folgg.
= = Anne Eleonore II. 383. folg. 399.
= = Anne Helene 247.
= = Anne Katharine 149. 172.
= = Anne Margarete 301.
= = Christian Ernst II. 227. 383.
= = Christian Heinrich Erdman 247.
= = Christoph zu Wildenau 110. folg.
= = Christoph Karl zu Conradsreut 142. 143. 153. 156. 174.
= = Christoph Karl zu Reizenstein 201. 209. II. 217.
= = Christoph Ernst 137. 139.
= = Christoph Heinrich

rich Erdman 247.
= = Christoph Lorenz II. 344. folg. 346.
= = Christoph Heinrich 183. folgg. 141. folgg. 156.
= = = zu Sparenberg 276. folg.
= = Christoph Wilhelm zu Reizenstein 198. folgg. 201. 354.
= = Erdman Anton 142. folg. 152. folg. 156. 174.
= = Erdmuthe Magdalene 276.
= = Ernst Christoph 199. 208. 230. II. 217.
= = Ernst Heinrich 333.
= = Friederich Joachim 139.
= = Georg Adam 138. folg. 143. 153. 156. folgg.
= = Georg Christoph 138. folgg.
= = Georg Christoph auf Hartungs II. 249.
= = Georg Friederich 138. folgg. 143. 153. 156. 174.
= = Georg Peter Ernst 138. folgg.
= = Georg Rudolph 128. folgg. 137.
= = Georg Rudolph jüngerer 176.
= = Gottfried Christoph Leonhart 142. folgg. 156. folgg.
= = Gustav Alexander 138. folgg.
= = Hans zu Posek 245.
= = Hans Adam II 374.
= = Hans Fabian 301.
= = Hans Georg II. 399.
= = Hans Sixt 247.
= = Heinrich Friederich 277. 278.
= = Joachim Ernst 262.
= = Jobst Kaspar 138. folgg. II. 345. folg.
= = Johann Georg 138. folgg. 141.
= = Johann Heinrich 172.
= = Joseph Adam 139.

- - Karl Erdman 138. folgg.
- - Karl Ernst 331.
- - Kaspar 200.
- - Kaspar Erdman 143. 153. 156. 174.
- - Katharine Barbare 332.
- - Matthes 244.
- - Peter Ernst 126.
- - Rosine Dorothee II. 393.
- - Siegmund Heinrich 404.
- - Sophie Elisabet 278.
- - Urban 283.
- - Wolf Christoph II. 393.
- - Wolf Dietrich 208.
- - Wolf Rudolph 259.
- - dessen schönbergischer Zweig vollständig beschrieben 242. folgg. und II. 427. folgg. †
- - dessen Wapen 430. †
Rentsch (Johann Wolfgang) 405.
- - dessen Tochter Marien Dorotheen Vermälung 405. II. 437.
Rephun, s. Rebhun.
Reus, ein nunmehr gräfliches Geschlechr, daraus sich einige Vögte zu Weida, Plauen, Gera und Greiz, auch Burggrafen zu Meissen ꝛc. geschrieben,
- - Friederike Elisabet 309.
- - Heinrich Vogt von Weida ums 1318. Jahr 71. II. 167. folgg.
- - Heinrich ums Jahr 1348. 70.
- - Heinrich zu Gera ums 1356. Jahr II. 39. folgg.
- - Heinrich Vogt von Weida ums 1361. Jahr 72. folgg. 108.
- - Heinrich zu Gera ums 1404. Jahr II. 41. folgg.
- - Heinrich Vogt von Plau-

Plauen ums 1438. Jahr 73. folg. ll. 416. folgg.
- - Heinrich B. z. Meisen um das 1426. Jahr ll. 415.
- - Heinrich der ältere B. z. M. 398.
- - Heinrich der jüngere B. z. M. 245.
- - Heinriette Juliane 309.
- - Katharine geb. von Schönburg 71. folgg.
- - Katharine von Weida 69. folgg.
- - Sophie Eleonore 309.
Riedel (Georg) ll. 209.
Rienek, siehe Rinek.
Rinek, ein gräfliches Geschlecht, daraus
- - Kunigunde ll. 55.
Rinek, siehe Voit von Rinek.
Ritschel von Hartenbach, ein adeliches Geschlecht 220.
Rittershausen, (Georg) 137.
Rodein (Heinz und Nikel) ll. 186. folgg.
Roden (Friederich) ll. 197.
Röder, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Gottfried Erdman 368.
- - Hans Ernst 362.
- - Heinz ll. 49.
- - Marie Sophie 362.
- - Sophie Luise Ernestine 368.
Röder (Johann Paul) 285.
Römische Kaiser, siehe Kaiser.
Rosenau, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Johann Ernst 420.
Roth (Christoph Wilhelm) 177.
Rudisch (Erhart) ll. 174.
Rudolph der andere R. K. s. Kaiser.
Rudolph (Kaspar) ll. 243.
Rudolphus *de* Concyaco ll. 423.
Rummel von Waldau, ein adeliches Geschlecht in der Ober-

Oberpfalz, was ihm gehörig? 351. folg.
Sachs, ein freiherliches Geschlecht II. 82.
Sachsen, zu gleich Markgrafen in Meissen, und Landgrafen in Thüringen, daraus
- - Anne 84.
- - Balthasar 84.
- - Beatrix 84. 86.
- - Christiane 381.
- - Elisabet Landgräfin in Thüringen II. 233.
- - Elisabeten Vermälung 2. folgg.
- - - Kinder 3. folgg.†
- - - Tod 5. folg. 14.
- - Friederich der erste, dessen Kinder 2. 83. folgg.
- - - der stränge 84.
- - - - streitbare II. 322.
- - - - sanftmüthige II. 322.
- - Heinrich stifter Seuseliz. 82. folg.
- - Klare 85.
- - Moriz II. 436.
- - Wilhelm der reiche II. 322.
Sainsheim, ein adeliches, nun gräfliches Geschlecht II. 82.
- - daraus Adam Friederich Joseph Maria II. 112. folgg.
Sak, ein adeliches Geschlecht II. 430.
- - daraus Nikel II. 430.
Sansheim, s. Seinsheim.
Sastot, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Theodor August 314.
Schamel (Johann Adam II. 210.
Schaumberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Georg Siegmund 289.
- - Heinrich Karl Traugott 287.
Schaunberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Heinrich II. 49.

- - Ka-

- - Katharine 75.
Schawnberg, siehe Schaunberg.
Schazgeier, s. Schazger.
Schazgers (Kaspar) Schriften II. 95. folgg.
Schedner (Georg) II. 209.
Scheibe, ein Geschlecht, daraus
- - Wolfgang Christoph II. 437.
Schenawe, siehe Schönau.
Schenk zu Erbach, ein freiherliches, jzt gräfliches Geschlecht, daraus
- - Eve II. 57.
Schenk und Herr zu Limburg, ein gräfliches Geschlecht, daraus
- - Georg Bischof zu Bamberg 33. folgg. 36. folgg.
Schirmer (Philip) II. 242.
Schirnding, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Jobst Heinrich 124.
- - Magdalene Elisabet 424.
- - Margarete 98.
- - Philip Siegmund 424.
- - Wolf Erdman 344. II. 432.
- - ihm gehöriges 425.
Schirnting, s. Schirnding.
Schlik, ein gräfliches Geschlecht in Böhmen, daraus
- - Matthias II. 171.
Schlüsselberg, ein ausgestorbenes adeliches Geschlecht, daraus
- - Konrad II. 250.
- - dessen Güter II. 250.
Schmid, ein adeliches Geschlecht, daraus
- - Johann Daniel II. 399.
- - Johann Friederich 254.
Schönau, ein adeliches Geschlecht, daraus
:: Her:

Herman II. 234.
Schönborn, ein gräfliches Geschlecht, was ihm gehöret? II. 251.
Schönburg, vor dem ein herliches, jezt ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Herman 72. folgg.
= = Katharine 71. folgg.
= = Lucie 73.
Schönfeld, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Margarete 186.
Schönfels, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Friederich 371.
= = Georg Joachim 359.
= = Hans Georg 353. folg. 418.
= = Helene 357.
= = Helene Dorothee 418.
= = Wolf Joachim 353.
Schönnberg, s. Schönberg.
Schouwinberg, siehe Schaunberg.
Schrenkendorf, siehe Reichsbrod von Schrenkendorf.
Schudfeld, s. Schutfeld.
Schüz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Agnes 75.
= = Anne 75.
= = Arnold 75.
= = Elisabet 75.
= = Hans 75.
= = Heinrich 75.
= = Katharine 75.
= = Margarete 75.
= = Wilhelm 75.
= = Konrad 75.
Schutfel, s. Schutfeld.
Schutfeld, ein Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 188. 197.
= = Herman II. 162.
Schwaben ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Katharine 217.
Schwan von Baden, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = An-

Anne Margarete 325.
Ernst 325.
Schwarzenberg, ein freiherliches, nachher gräfliches, jezt gar fürstliches Haus in Franken, daraus
Christoph II. 82. 95.
Dorothee II. 57.
Friederich II. 82. 106. folg..
Georg Ludewig II. 112.
Johann kein Baier II. 76.
Hofmeister zu Bamberg II. 53. folgg.
Verfertiger der bambergischen Halsgerichts-ordnung II. 53.
brandenburgischen Halsgerichtsordnung II. 75. folgg.
dessen Aeltern II. 57. 77.
Aemter II. 53. folgg. 81.
Briefwechsel mit Luthern II. 98. folgg.
Gemalin II. 55. 57. 81. 110. folgg.
Geschwister II. 57.
Güter II. 55.
Kinder II. 54. 82. 106. 112.
Leben II. 77. folgg.
Schriften II. 53. folgg. 80. 87. folgg.
Joseph Adam Johann Nepomuk 112.
Katharine II. 57.
Paul II. 82. 114.
Siegmund II. 57.
Seidel (Paul Georg Ehrenfried) II. 210.
Seidewiz, ein adelisches Geschlecht, daraus
Hans Heinrich 391. II. 437.
Sophie Magdelene 365.
Seidliz, ein adeliches Geschlecht, daraus
Friederich Johann Siegmund 275.

Seifertiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Ernst Heinrich 359.
Seinsheim, s. Sainsheim.
Seiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann Konrad 367.
= = Philipp Heinrich 410.
Sckendorf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Barzifal II. 57. folg.
= = Christoph Friederich 337.
= = Ehrenfried 75.
= = Hans Melchior 254.
= = Katharine 75.
= = Parzfal, s. Barzifal.
= = Wilhelm II. 272.
= = dem gehöriges II. 272.
Selb (Dietrich) II. 243.
Siegismund, s. Kaiser.
Siegler, Geschlecht, daraus
= = Albrecht 41.
= = Hans 41.
Sparnek, ein adeliches Geschlecht 106.
= = dessen Güter 40.
= = verloschen 40.
= = daraus Hans 39.
Stadtman (Johann Burkart) 233. II. 333.
Stadtman (N.) II. 316.
Stein, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne Marie 220.
Steinsdorf, ein adeliches Geschlecht, 303.
= = daraus Anne Sabine 330.
= = = Kaspar 330.
Stiebar, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Adam Christoph Johann 269.
= = Wilhelmine Amalie Christiane Sophie Marie Karoline 268. folg.
Stölzel (Johann) II. 210.

Stokhausen, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Anne Elisabet II. 282.
" " Johann Franz 282.
" " Johann Gottfried 413.
Streitberger (Aurelius) 50.
" " (Johann) 50.
Stuler (Otto) II. 197.
Sultin (Johann) II. 171.
Sunderbergerin (Marie) 387.
Suniterin (Elisabet) 54.
Tausenteschel (Nikel) II. 196. folg.
Taussenteffel, siehe Tausenteschel.
Tettau, ein adeliches Geschlecht, was dem gehöret? II. 152.
Teufel von Birkensee, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Anne Katharine II. 279.
Teutleben, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Katharine Sabine 340.
Thein, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Anne Regine 384.
" " Hans Matthes 384.
Thos, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Adam Friederich 263.
" " Karl Engelhart 307.
" " Karl Rudolph 323. 425.
Thümmel, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " August Adolph 364.
" " Johanne Wilhelmine 363. folg.
Thümmig (Abraham Valentin) II. 209.
Thumser (Johann) 176.

Tretscher (Johann Friederich) 177.
Tritschler, ein adeliches Geschlecht, daraus
" Dorothee Florentine 372.
" Heinrich Erdman 372.
" Johann Georg 319.
" Klare Elisabet 319.
Vieregg, ein adeliches Geschlecht, daraus
" Benedikte Marie Christiane 375.
" Julius Johann 375.
Vizdom, s. Vizthum.
Vizthum von Ekstät, ein adeliches Geschlecht, daraus
" Sophie Marie 335.
" dem gehöriges 409.
Ulmer (Christoph Matthäus Augustin) II. 244.
Ungerische Könige
" Siegmund, siehe Kaiser.
Völkel (Johann) II. 210.
Vogler (Georg) II. 105.
Voit von Rinek, ein gräfliches Geschlecht, daraus
" Ludewig Karl Christoph 406.
" ihm gehöriges 189. 406.
Utenhofen, ein adeliches Geschlecht, daraus
" Bertholt 66 folgg.
Waldau, (Mulz von) s. Mulz.
" (Rummel von) s. Rummel.
Waldegg, s. Waldek.
Waldek, ein adeliches Geschlecht, welches ganz beschrieben 216. folgg. †
" dessen Wapen 216. folg. †
" Güter 201. folgg. II. 217. folgg.
Waldenfels, ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
" Aemilie Rosine 303.

= = Christoph Enoch 152.
= = Christoph Friederich 339.
= = Christoph Kasimir 424.
= = Franz Joseph 424.
= = Hans Sebastian 389.
= = Joachim Rudolph 392.
= = Johanne Christiane 424.
= = Philip II. 341.
= = Siegmund Albrecht Ernst 424.
Waldenrod, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Georg Christoph 419.
= = Margarete Antonie 419.
Walther (Johann) 50.
Wazdorf, ein adeliches und gräfliches Geschlecht, daraus
= = Christian Heinrich 396.
= = Heinrich 398.
= = Johann Georg 397.
= = Johann Heinrich 397.
= = Konrad Volrad 396.
= = Susanne Barbare 396.
Weida, siehe Reus.
= = dem gehöriges II. 157. 246. 272.
Weidlich, ein Geschlecht II. 434.
Weis (Günther) 275.
Wenkheim, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Karl Ferdinand 345.
Wenzeslav, s. Kaiser.
Wernhöfer (Joachim) 176.
Werther, ein adeliches und gräfliches Geschlecht, was ihm gehöret 391.
Wiesner (Johann Lorenz) II. 210.
= = = = (Thomas) II. 210. folg.
Wild, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Sebastian 112.
= = Wolf 112.

Wild, ein anderes adeliches Geschlecht im baireutischen, daraus
" " Johann Maximilian 254.
Wildenstein, ein adeliches Geschlecht in Franken, dessen Güter 189. 205. 228. 405. folg. II. 220.
" " daraus Anne Elisabet 405.
" " Asmus 195. 197. 206. II. 219.
" " Christoph 194. 202.
" " Christoph Enoch 405.
" " Christoph Kaspar II. 218.
" " Endres 197. 207.
" " Ernst Christoph 232. II. 221.
" " Hans Ernst 191. 208. 232.
" " Hans Ernst II. 221.
" " Hans Georg 191. 196. folg.
" " Hans Philip 197. 207. 208. 229. 232. II. 221.
" " Hans Wolf 195. 197. 204. 207. II. 220.
" " Jobst Hieronymus 191. 197. 207.
" " Johann Georg II. 394.
" " Kaspar 194. 197. 202. 206.
" " Philip 196.
" " Sebastian 194. 197. 202. 206. II. 218.
" " Wilhelm 191.
" " Wolf Dietrich II. 221.
" " dessen Waper 430.
Wilmersdorf, ein adeliches Geschlecht in Franken, daraus
" " Sebastian II. 56. 57.
Winkelman, ein adeliches Geschlecht 378.
" " daraus Karl Ludewig 427.
" " dessen Güter 378.
Wirsberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
" " Walburgis Helene 252.
" " Wolf Ernst 252.

= = dessen Güter. 253. II. 217. 220.
Wisel (Georg) II. 56.
Withal, ein gräfliches Geschlecht 304.
Wizleben, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Katharine Marie 217.
Wolfersdorf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anne 182. 186.
= = Fronike 182. 186.
= = George 182. 186.
= = Heinrich 182. 186.
= = Joachim 182. 186.
= = Karl 182. 186.
= = Karl Ludewig 363. II. 435.
= = Karl Traugott II. 435.
= = Magdalene 182. 186.
= = Margarete Mutter 182. 186.
= = = Tochter 182. 186.
= = Nikel 182. 186.
= = Wolfgang 182. 186.
= = dessen Güter 182.
Wolfhart (P. M.) II. 333.
Wolfstriegel, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans II. 396.
= = Heinrich II. 396.
= = Konrad II. 396.
= = Otto II. 396.
= = Wolf II. 395.
Wurm, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christoph Ludewig Friederich 267.
= = L. 192.
Wyda, siehe Reus.
Zedwitz, ein adeliches Geschlecht in Franken II. 277.
= = daraus Aemilie Elisabet 315.
= = = Albrecht Ernst 259.
= = = Amalie Christiane 315.
= = = Anne Barbare 261.
= = = Anne Margarete 317.
= = = Barbare Sophie 317.
= = = Chri-

Christoph Karl 349.
Georg Adam 317.
Hans Berthold 258.
Hans Christoph 316.
Hans Christoph 315.
Hans Heinrich 261.
Joseph Adam 317.
Karl Joseph 315.
Katharine Dorothee 315.
Marie Sophie Eleonore 317.
Marie Sophie 315.
Peter II. 174.
Philip Ferdinand 315.
Sabine Barbare 316.
Sabine Barbare 317.
Sibylle Rosine Katharine 303.
Sophie Susanne 317.
Wilhelm Friederich 305.
Wolf Christoph 315.

Zedwiz, in etwas von jenem unterschiedenes adeliches Geschlecht, daraus
Christoph Adam Rudolph 321.
Christoph Karl Erdman II. 401.
Hans Christoph II. 306.

Zerer (Hans und Heinrich) II. 197.
Zetwiz, s. Zedwiz.
Ziegenreuterin (Elisabet) II. 117. 180. folg. 184.
Zogenreuterin, siehe Ziegenreuterin.

Drittes Verzeichnis der enthaltenen Sachen.

A mit O verwechselt II. 235.
Ablasbrief 183. folgg.
Aber was? II. 175.
Adir was? II. 183.
Aebtissinnen wie alt? 37.
Alweg für Albeg II. 50.
Alben was? II. 37. folg.
Aller bast was? II. 125.
Aller Seelen Tag der 2. November 61.
Almosenstok warum? II. 123.
Altung was? II. 221.
Ambacht was? 78.
Amtman mit Vogt eines II. 41. folgg.
Amtssigel der Aebtissin 78. folgg.
Anbauer veranlassen den Namen eines Orts 105.
Antoniibrüderschaft, s. im II. Verzeichn.
Antoniikloster, s. im II. Verzeichn.
Armman, siehe Arme Leute.
Arme Leute wer? II. 154. folgg.
Au öftere Endung der Oerter warum? II. 230. folg. 423.
B mit P verwechselt II. 37.
B mit W verwechselt II. 50. 174. folgg.
Badstube wo? 148.
Bambergische Halsgerichtsordnung, s. Halsgerichtsordnung.
Ban verliehen 101.
Beichtvater der Nonnen wer? 60.
Beleyben was? II. 125.
Bergregal verliehen 320.
Bergwerk verfallenes II. 148.
Berüchtig was? II. 125.
Beschwerung der alten teufelischen Schlangen wer der Verfertiger? II. 90. folgg.

Be-

Besiben was? II. 12. folgg.
= = verboten II. 16. folgg.
Bet was? II. 199. folg.
Bichtiger wer? 60.
Bilder in alten Büchern wozu sie nützen? II. 66. 71.
Binseln woher? II. 175.
Bischöfliche Rechte 95. II. 246.
= = der evangelischen wessen? II. 124. folg.
Blechschmide wo? 238.
Blut was? II. 20. folg.
= = damit beliehen 100. 101. 149. II. 20. folg.
Blutgericht was? II. 20. folg.
Brandenburgculmbachische Halsgerichtsordnung, s. Halsgerichtsordnung.
Brüder im Kloster? 60.
Buchdrukergeschichte des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg II. 116. folgg.
Bücher für arme 99.
Burgfriede II. 48.
Ch siehe G und K.
Ciborium was? 62. folg.
Cisterzienser Klöster im baireutischen 48. folgg.
Colm was? 178.
Conrad führen viele Oerter in dem Namen 104. folg.
Conz was? 104.
Culm was? 178.
Cunz was? 104.
D mit T verwechselt II. 145. 235.
D mit Th verwechselt II. 235.
Dannocht was? II. 125.
Das was? II. 135.
Den jhenen was? II. 125.
Dester was? II. 125.
Dike was? II. 176.
Dinstlich was? II. 125.
Dits was? II. 125.
Divisio Apostolorum ein Tag 124.
Doben was? II. 145.
Dober was? II. 150.

Dobra was? II. 150. folg.
Dobre was? II. 150.
Dole auf böhmisch was? II. 234.
Doppellauter für einfache Lautbuchstaben II. 232. 408.
Dorferde wo? 104.
Dotationsgelder II. 385.
Dreisigjähriger Krieg machet die Güter öde 116. 126. II. 356.
= = bringet um die altväterlichen Güter II. 287.
= = verringert den Werth der Güter 130.
E weggelassen II. 409.
Egerten was? II. 297.
Ehebrecherin Strafe verändert II. 129. folg.
Einest was? II. 125.
Einreuten was? II. 189. folg.
Eisenstein wo? II. 211.
Ek bei den Namen der Oerter II. 38. 144. folg.
= was es bedeute? II. 145.
Elocationsgelder II. 383.
Empfürt was? II. 125.
Endhafft was? II. 125.
Enten verboten II. 301.
Entpfangen was? II. 125.
Erberger Burger an dem Rathe II. 196.
Erdäpfel wo? 92. 187. II. 147. 153. 211. 214. 238.
Erde von Erdreich unterschieden II. 411.
Erdreich, s. Erde.
Erlen wo? II. 238.
Ermört was? II. 125.
Ertzney was? II. 125.
Espen II. 356.
Evangelische Kirchen durch den westphälischen Frieden 406. II. 206.
Färlichen was? II. 125.
Fare was? II. 125.
Fast was? II. 125. 130.
Fasttäge, deren Dispensation 17.
Feur was? II. 125.
Fichten wo? II. 238.

Fischfreiheit wo? II. 298. folgg.
Flachs wo? 92. 187. II. 147. 153. 211. 214. 238.
Flöse wo? II. 254.
Foren wo? II. 238.
Formula Concordiae unterschrieben II. 243.
Formung was? II 125.
Fraisch was? II. 21.
= = verliehen 100. 132. 149. II. 21.
Frau (unser) wer? II. 194.
Frau der Aebtissin Ehrentitel 63.
Freudenpferd 395.
Frevel was? II. 22.
= = verliehen 100. 132. 149. II. 22.
Frevenlich was? II. 126.
Frühmesser was? II. 167.
Fürsprech was? II. 126.
Fürstinnen selbst ihre Kinder gesäuget 113.
Funden was? II. 126.
G mit Ch verwechselt II. 408.
Garn verboten II. 300
Ge was? II. 196.
Geacht was? II. 126.
Gedächtnispredigt jährlich 385.
Gedenkreime in alten Büchern wozu? II. 71.
Gemeinherschaft 141.
Gerste wo? 92. 187. II. 147. 153. 211. 214. 238.
Gesein was? II. 126.
Geseze haben die teutschen gehabt II. 9.
= = verändern die Zeiten II. 121. folgg.
Gestern was? II. 126.
Gewehrleistung 132. II. 191. folg.
Geweihete was? II. 121. folg.
Gewonheit woher? II. 22.
Glasurmühle wo? 422
Gold gewaschen wo? 91.
Grenzen dreier Herren bei einem Steine wo? II. 39.
Groschen (breite) 85.
Gründig was? II. 126.

Gulden fränkisch wie hoch? 130.
H s. K.
Haber wo? 92. 187. ll. 147. 153. 211. 238.
Hals was? ll. 19.
" " verliehen 100. 118. 132. 149. ll. 21.
Halsgerichte 99. folgg. 118. 149. ll. 19.
Halsgerichtsordnung bambergische ll. 32. folg. †
" " brandenburgische besonders beschrieben ll. 1. folgg. †
" " karolinische ll. 138.
Hamen welche? 300.
Hammerwerk wo? 228.
Hand in welcher Obrigkeit? ll. 21.
" " verliehen 100. 118. 132. 149. ll. 21.
Hechtangeln verboten ll. 300.
Heidekorn wo? ll. 214.
Heilige Dinge welche? ll. 121. folg.
Helfgerichte wo? ll. 216.
Helm getragen bei dem Leichenbegängnisse 395.
Herdgeld 126. 131.
Herkommen woher? ll. 22.
Hoch Staffel weis wie? 179.
Höle wo? 238. folg.
Hofmeister was zu bedeuten? ll. 53.
Holm was? 178. folg.
Holz abgetrieben und bebauet ll. 148. 216.
Holz wo es sich lange erhält 104.
Hund woher? ll. 269.
Hunnen ob davon der Hundsrük? ll. 268.
Hunta was? ll. 269.
Jagt (hohe) wessen? 141. 188. ll. 215. 244.
" " (niedere) wessen? 141. 188. ll. 215. 244.
Jahrmarkt wo? ll. 398.
Jahrzeit was? 74. folgg.
Ignauus wer? ll. 4. folgg.
Imbellis wer? ll. 3. folg.
In was zu teutsch? ll. 3. folg.
In Willen hetten was? ll. 126.
Infamis wer? ll. 7. folg.

Inlage was? ll. 189. folgg.
Insel auf schwedisch 178.
Isch woher? 186.
Itzsch woher? 186.
Juden oder Christen was? ll. 182.
Iz was es in Endung der Wörter anzeige? 181. folg. ll. 150.
K mit Ch und H vermengt 179.
Kal. XI. Maii welcher? 7.
Kal. XII. Februarii welcher? 6.
Kalk wo? 92.
Kalkofen 92.
Kammerfräulein was? 292.
Kammerfrau was? 292.
Kapelle was? ll. 241.
Kaufbrief 128. folgg.
= = wird bestätiget 136. folg.
Kieselstein wo? 92.
Kirchtagshüner 74.
Kirchweih wenn? 94. ll. 208. 242.
= = Sontags verboten 94.
Kirchweihschuz wo? 141.
Kläger ob zu den siben in peinlichen Fällen zu zälen? ll. 13. folg.
Klarenkloster
= = zu Eger, s. Eger.
= = zum Hof, s. Hof.
= = zu Seuseliz, siehe Seuseliz.
Kleinod was? ll. 353. folg.
Klosterfrauen Leibgedinge 39.
= = ob sie in andere Klöster gehen? 47. 48.
= = wes Alters angenommen? 36.
Klostersigel wie zu gebrauchen? 77. folg.
Korn wo? 92. 187. ll. 147. 153. 211. 214. 238.
Kost was? ll. 126.
Kraut wo? 92. 187. ll. 147. 153. 211. 214. 238.
Crucifix den armen Sündern vorgetragen ll. 124.
Kümmel wo? ll. 214.

Künrat was? 104.
Küsterin im Kloster 74
Kun was? II. 194.
Kunel was? II. 194.
Kunz was? 104.
La an den Wörtern warum? II. 231.
Läßig wer? II. 5. folg.
Lage der Oerter giebet zu ihrer Benennung Anlas II. 236.
Lampe ewige vor der Monstranz 59.
" " auf der Nonnen Schlafhause 61.
Landeswerung 58.
Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, siehe Nürnberg im I. Verzeichn.
Landstreke was? II. 411.
Landszehnten was? II. 168.
Landtäge auf Bergen 179.
Laugen was? II. 126.
Laurenzentagwelcher? II. 200.
Le an den Worten warum? II. 231.
Lehen (baireutische) II. 83. folg.
Lehen komt an gesipte Freunde II. 418.
Lehen männliches in durchgehendes verwandelt II. 385. folg.
Lehensauflassung 133. folgg.
Leibgeding 72.
" " der Klosterjungfrauen 39. folgg.
Leichnam Christi was? 59.
Leiten was? II. 321. folg.
Leumat was? II. 126.
Lichtmes 96.
Lieder der teutschen Jahrbücher II. 11.
Litterarum secreta was? II. 10.
Löhlein, siehe Lohe.
Lohe was? II. 370. folgg.
Lohmühle was? II. 425.
Lucietag welcher? 23.

Mahl-

Mahlmühlen wo? 79. 93. 114. folg. 147. 228. 232. II. 149. 237. 285. 308. 319. 328. 375. 380. 425.
Manthbalk II. 174.
Marganna was? 245. folg.
Marie Präsentationis, siehe Präsentationis Marie.
Markgrafenschefel 127.
Mathel was? II. 193.
Mencklichen was? II. 182.
Meyde was? II. 186.
Minner was? II. 186.
Monstranz was? 59. 62. II. 122.
= = wie bei Selmesen? II. 55. folg.
= = = wie deren Diebstahl bestraft? II. 122.
= = wird den grünen Donnerstag anders wohin getragen 59. folg.
Mühlen suche unter ihrer Gattung.
Muschel versteinert 422
Nach was? II. 196.
Nachgebauer was? II. 196.
Nachtschnüre verboten II. 300.
Nah Straffel weis wie? 179.
Namen einerlei der Kinder eines Vaters 26. 35. 354.
Nauus wer? 4. folg.
Niedergerichte 141. 188. II. 211, 216. 244.
Niendert was? II. 126.
Nit was? II. 126.
Nord was? II. 37.
O siehe A.
= = für Oe II. 408.
Obergerichte 141. 188. II. 211. 215.
Oefnungsrecht 108.
Offen was? II. 126.
Orden ob die Klosterfrauen ändern 47. 48.
Ordenlich was? II. 126.
Ost was? II. 409. folgg.
P siehe B.
Pagus was? 412.
Papirmühle wo? II. 237. 275. folg. 301.
Patene was? II. 122.
Patronatrecht 95. 300. II. 246.

Pfaffenscheffel wer ihn abzugeben? 127. II. 241.
Pfalzgraf was für Rechte er hat? II. 390.
Pfarlehen II. 242. 297.
Pfarrer gespeiset II. 206.
Pfarzehenten 188.
Pferde geben die straffälligen II. 8.
Pflastersteine zu poliren 422.
Pflicht was? II. 126.
Peinliche Halsgerichtsordnung, siehe Halsgerichtsordnung.
Pichtiger wer? 60.
Präsentationis Marie welcher Tag? II. 117. folg.
Predigt bei dem Tuchaustheilen 98.
R verdoppelt II. 408.
Raubschlösser 107.
Rechtsgeschichte erweitert II. 143.
Reformation der Klöster II. 171.
Regirungsantrit des Nachfolgers bei des Vorfahren Lebzeiten 38. II. 26. folgg.
Reich was? II. 409. folg.
" " mit Rich und Rik einerlei II. 409, 412.
Reichsdeputationstag wenn? II. 389.
Reinsche Werung II. 198. folg.
Reisse zu legen verboten II. 300.
Reken was? II. 411.
Religionsgespräche II. 85. 104.
Reut was? 103.
Reuthalden 91.
Rich, s. Reich.
Rik, s. Reich.
Ritterpferd 188. II. 244.
Ritterschaftliche Verträge 140. 154. 175. 210. 215. 251. folg. 387. folg. II. 223. 228. 277. 281. 304. 317. 343. 367.
Rosmarkt wo? II. 398.
Rüben wo? II. 214.

Rügen was? II. 323.
Rük was? II. 268.
Sacrament was? 59.
Sächsischen Provinz Klöster II. 171.
Salz zum Brote vermachet 61.
Schäferei wo? 133. 165. II. 282. 288. 294. 301. 308. 318. 327. 335. 348. 354. 379.
Schaftrift 133.
Schild bei den Leichenbegängnissen getragen 395.
Schillinge in Hofgänge 61.
Schlachtungen was? II. 126.
Schlahen was? II.
Schneidmühlen wo? 228. 232. 422. II. 425.
Schrekenstein wo? 320.
Schwester in Klöstern wer? 56. 79. II. 176. 180.
Scelus was? II. 8.
Seifenwerk wo? 90. folg.
Selgeräte was? 56. folgg. II. 124. 158. 177. folg. 181. 194.
Selmesse II. 55. folg.
Sende was? II. 176.
Serpentinstein wo? 92.
Siben selb erscheinen was? II. 12. folg.
Sigel im Kloster wie vielerlei? 77. 81. II. 179. 184.
Slavischen Sprache 186.
Sollich was? II. 126.
Sommerschule angerichtet 93. folg.
Stadrecht ertheilet II. 398.
Stok, s. Almosenstok.
Strafe der alten teutschen wie? II. 2. folgg.
Streitpfarren welche? 300. folg.
Streke was? II. 411. folg.
Sunder was? II. 126.
Sunst was? II. 126.
T siehe D.
Teutsch alter Art II. 125. folgg.

= = in teutschen Schriften das lateinische II. 120.
Teutsche Ueberſezung des Cicero II. 58. folgg.
= = = = Livius II. 66.
Th ſiehe D.
Tiburtiustag welcher? 32.
Toben was? II. 145. folg.
Tochter in Klöſtern nennet die Aebtiſſin ihre untergebenen Konventualinnen 79.
Topas woher? 320.
Topographiſches Gloſſarium angerathen II. 372.
= = Beitrag dazu II. 370. folgg.
Trauerpferd 395.
Tuch austheilen wie? 98.
Tügenlich was? II. 126.
Turnire 243. II. 80. 255. 426.
Ueberſiben, ſ. Beſiben.
Verbrechen bei den Teutſchen beſtraft wie? II. 2. folgg.
Verdlichkeit was? II. 126.
Verhandlung was? II. 126.
Vermälung gleichen Alters unter den Fürſten 28.
Verneinung der lateiner und teutſchen wie? II. 3. folgg.
Vernünfft was? II. 126.
Vernunft woher? II. 158. folg.
Verzicht auf Güter 135. II. 190. folg. 194.
Veſte Haus was? 154.
Vieh gaben die ſtrafälligen II. 8.
Viehmarkt wo? II. 398.
Um was bei den alten? II. 162.
Un wie lateiniſch? II. 3. folg.
Unkeuſch was? II. 126.
Unkriegeriſch was? II. 4
Unlaugenbar was? II. 126.
Unſchicklichkeyt was? II. 126.
Unverleymat was? II. 126.

Unzweifenlichen was? II. 126.
Von bei den adelichen was? 193.
" " " wenn? II. 126.
Vormund des Spitals wer? II. 198. folgg.
Vornuft was? II. 158. folg.
Urkunden beschädigt gelten II. 183.
" zu den Gütern zu schaffen 136.
Uruehde was? II. 127.
W mit B verwechselt, s. B.
Wacholder wo? II. 238.
Wachs geweiht II. 123.
Waizen wo? 187. II. 214. 233.
Waldung wo? II. 153. 238.
" dessen Ausrottung der Ursprung vieler Oerter 103. folgg. II. 213.
Walkmühle wo? 422.
Walpurge wenn? II. 176.
Wapenbriefe II. 388. folg.
Wapensgenossen II. 191.
Weizen, s. Waizen.
Werntlich was? II. 127. 182. folg.
Werth der Dinge macher in den Gerichten Aenderung II. 131. folg.
Wiedemshof was? II. 350.
Winseln woher? II. 175.
Wleyben was? II. 174.
Wochenmarkt wo? II. 398.
Wölle was? II. 127.
Wölt was? II. 127.
Würdet was? II. 127.
Würdt was? II. 127.
Zehent was? II. 185.
Zeugen in peinlichen Fällen wie viel vordem? II. 12. folgg.
Ziegelhütte wo? II. 291. 297.
Zingraupen wo? 320.
Zol wessen? 188.
Zu was bei den adelichen? 193.
Zweiffelich was? II. 127.
Zweyspelt was? II. 127.

Viertes Verzeichnis der Urkunden, welche volständig mitgetheilet worden, nach der Folge der Jahre.

Den Plaz zu ersparen ist weder deren Ausgeber noch Inhalt angemerket, weil beides in den vorgehenden Verzeichnissen bequemer eingebracht worden.

Um 1288. II. 167. folgg.
1331. feria quinta ante pentecostes proxima, 64. folgg.
1333. in die innocentum, II. 233. folg.
1356. an dem nechsten Freitag nach sant Merteins tag II. 39. folgg.
1358. den tag nach der apostel theilung, 84. folg.
1361. an aller sele tag, 72. folg.
1366. 86.
= = an sanct Margareten tag, 29. folg.
1367. an dem nehsten dinstage nach mittere vasten, 66. folgg.
1374. am montag vor S. Lucie tag, 22. folgg.
1375. des nehsten freytags nach dem heiligen Christtage, 26. folgg.
1376. an dem nehsten freitage vor dem palmentage, 39. folgg.
1380. am nehsten dinstag vor sand Laurenzentag, II. 193. folgg.
1381. am donerstag in der gemeintwochen 75. folgg.
1383. am nehsten donnerstag vor S. Bartholomeustag, 19. folg.
1386. am nehsten donerstag nach sant walpurgentag, II. 190. folgg.
1391. II. 423.
1392. an dem nehisten Brytage nach dem Sun-

Suntage Jubilate 56. folgg.
1404. am ersten Donerstag vor sante Mertins tag dez heiligen Bischoffs, II. 41. folgg.
1405. an der nesten mitwochen nach weynachten, ll. 179. folgg.
1406. des nehsten sonnabendz nach dem jartage II. 172. folgg..
= = an der mitwochen vor dem palmsontag, II. 166. folgg.
1415. am nehsten dinstag nach vnser liben frawen tag lichtmesse, II. 186. folgg.
1422. an sant michelstag, II. 158. folgg.
1426. am negsten Sontag vor sant maria magdalena tag, II. 415. folgg.
1441. am sontag letare in der fasten, 99. folgg.
1442. am freytag vor dem heiligen Pfingsttag, 101. folgg.
1490. am mantag nach den sontag misericordias Dominj, ll. 198. folgg.
= = am freitag nach sandt ortl. tag, 78. folg.
1503. am tag vincentj des heyligen merterers, 79. folgg.
1506. am Dinstag nach dem sontag Reminiscere in der Fasten ll. 55. folgg.
1508. ll. 33. folgg.
1511. ll. 57.
1516. am Montag nach dem Sonntag Exaudi, ll. 36. folgg.
= = am montag nach Presentationis Marie, ll. 30. folgg. 117.
1543. am donnerstag nach dem sontag Judica, ll. 256. folgg.
1550. am donnerstag nach Divisionis Apostolorum, 110. folgg.
1575. den neun u. zwanzigisten monatstag Maij, ll. 305. folgg.
1578. montags nach Phillipi et Jacobi, den

den fünften Monatstags May, ll. 428.
1589. den 8. Decembris, 190. folgg.
1601. den achzehenden Monatstag Junij, ll. 317. folgg.
1615. den 30. Monatstag Septembris, 228. folgg.
1616. den funffzehenden Monatstag Junij, ll. 280. folgg.
1617. den fünf vnd zwänzigsten Monatstag Octobris, ll. 226. folgg.
1629. den drey vnd zwainzigisten Monatstag Junij, ll. 347. folgg.
1641. den sechsten Monatstag Aprilis, 193. folgg.
1643. den achten Monatstag Septembris, ll. 288. folgg.
= = = ll. 353. folgg.
= = = ll. 376. folgg.
1646. den dreißigsten Junij, 127. folgg.
1649. den eilfften Monatstag Decembris, ll. 359. folg.
1652. den sieben und zwainzigsten Monatstag Novembris, ll. 293. folgg.
1658. den 18. Monatstag Augusti, ll. 333. folgg.
1662. den 22. Monatstag Januarij, ll. 361. folgg.
1664. den 23. Decembris, ll. 344. folgg.
1665. den 21. Novembris, ll. 345. folgg.
1685. den 29. Januarij, 138. folgg.
1686. den 28. Januarij, 201. folgg.
1689. den 4. Decembris, ll. 218. folgg.
1728. den 8. April, 142. folgg.
= = = = = 156. folgg.
1732. den 26. Novembr, 90. folgg.
1736. den 7ten Junii, 211. folgg.
= = = = = 223. folgg.
1738. den 14ten Julij, ll. 383. folgg.

✿✿):(***):(✿✿

Fünftes Verzeichnis
der vornemlich ausgebesserten
Schriftsteller.

Abel Pr. und Br. Hist. 7. 10. 26. 27.
Beier v. Jena II. 236. 248.
Bekler in der Reuß-Pl. Stam-Tafel II 414. folgg.
Bertrams Lüneburg 50.
Biedermans Fränkische Geneal. 10. 23. 52. 243. bis zu Ende des III. Theils, weiter im IIII. Th. S. 57. 77. 112.
Brandenburgische Merkwürdigkeiten 6.
Brun von den Kurfürst. zu Brandenb. 7.
Brusch von den Klöst. Teutschl. 45. 53. 82.
Bürgermeister in dem Thes. Iur. Equestr. 201.
Dithmar über den Tacitus von den Sitten der Teutschen II. 5.
Falkenstein in Nordgauischen Alterthümern 6. 10. 23. 24. 27. 32. 33. 81. 254.
Garcäus in Successione March. Brandenb. 5. 7.
Georgii Burggr. Nürnb. Brandenb. Gesch. 10.
Goldschadt von Deutschl. Flek. ꝛc. 89. folg. 141. 300. 382. 395. 397. 406. II. 237.
Gramman in der Brandenb. Geneal. 45.
Groizsch von der Sale II. 237. 248.
Gros in der Brandenb. Histor. 10.
Grotnizens Uebersez. des Tacitus II. 4.
Heiliges Thüringen 57.
Hön in dem Topogr. Lex. 49. 89. 96. 186. 201. 205. 249. 256. 269. 301. 339. 387. 420. II. 83. 84. 153. 200. 204. folgg. 269. 271. folgg. 394. 397. 400. 402. 404.
Horn von Friederichen dem Streitbaren 5. 7.
Hofman von den h. Oertern des Burggr. Nürnberg 37. folg.
Hübner in der Genealog. 10. 52.
Jablonski Uebersezung des Tacitus II. 4. 5. 7.
Jobst von Brandenb. 7.
Jung von der Com. Burg. in Nürnberg 10. 11. 24.
Fortsez. der Geneal. der Burggr. z. N. II. 86.
Kiesewetter von der Sale II. 237.

Köler

V. Verzeichn. ausgebesserter Stellen.

Köler von dem Lüxemburg. Geschl. 26.
Königs Adelshist. 258. 263. 335. 400.
Krüger Verz. Tausend berühmt. Leut. 49.
Lairiz in dem Hist. Palmwald. 7. 10. 32. 81.
Limnäus I. P. I. R. G. 7. 8. 9. 15. 45. II. 272.
Loer vom Kl. Himmelkron 46.
Lucä in dem Fürstensale 7. 10. 45. 46.
» = » Grafensale 49. 82.
Lünigs Reichs-Archiv II. 414. folgg.
Moninger in der Geneal. der M. z. B. 10. 23. 24. 37.
Münsters Kosm. II. 426.
Oesterreichischer Tugendspiegel 23.
Oetter in der Sammlung Versch. Nachr. II. 249.
Pastorius von dem Fränk. Crais. 120. 272.
Reinek von den Markgrafen zu Brandenb. 7. 9. 45.
Renschel in dem Brandenbl. Stammb. 10. 23. 24. 30. 81.
Rentsch in dem Brandenb. Cederheine 12. 32. 50. 81.
Reusner Geneal. Cathol. 5. 7. 8. 9 45.
Ritterhusens Geschlechts-Folge II. 77.
Rotenb. Chronik in Duellens Miscell. II. 395.
Salig in der Geschichte der Augsb. Conf. II. 76. 96.
Seifried von den Marggr. zu Brandenburg 45.
Siccama über das Gesez der Friesen II. 14.
Sorber de Censu Constitutiuo II. 198.
Spener Geneal. 7. 10. 45.
Struv de Allod. Imper. II. 395.
Teichman von dem Kl. Himmelkron 46. 47. 55.
Wabst von dem Churfürstenthume Sachsen 363. 365. 366.
Wachter im Teutschen Wörterbuche 179.
Waldenfels Monum. Hist. 5. 7.
Widman in der Höf. Chron. 7. 45.
» = nach der menk. Ausgabe II. 45. 97. II. 27. folgg. 194. folgg. 248. folgg. 252. folgg. 274. 396.
Wil im Teutschen Paradis. 89.
Wurfbain in der Stamverwandnis M. Chr. E. und Soph. Luis. 6. 23. 24.

KREISBIBLIOTHEK IN SBURG

✿✿):(***):(✿✿

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Longolius, Paul Daniel,

Sichere Nachrichten von Brandenburgculmbach oder dem Fürstenthume Des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen

Bd.: 4

Hof 1755

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 5950 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11248892-7
VD18 11049596